

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

KOM(2000) 324 endg.; Ratsdok. 8872/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 15. Juni 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Mai 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2 EGV stützen, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung.

Hinweis: vgl. Drucksache 152/97 = AE-Nr. 970568,
Drucksache 977/97 = AE-Nr. 973705.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

- (1) Mit Beschluß vom 29. Juni 1998 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den AKP-Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Partnerschaftsabkommens als Nachfolgeabkommen zu Lomé und erteilte die entsprechenden Verhandlungsdirektiven.
- (2) Die Verhandlungen wurden vom 30. September 1999 bis 3. Februar 2000 geführt.
- (3) Nach Auffassung der Kommission entspricht das Abkommen den vom Rat am 29. Juni 1998 genehmigten Verhandlungsdirektiven.
- (4) Mit dem neuen Abkommen, das auf den positiven Ergebnissen der früheren Lomé-Abkommen aufbaut, werden die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten grundlegend neugestaltet.
- (5) Das Abkommen hat eine Laufzeit von zwanzig Jahren, kann jedoch nach jeweils fünf Jahren überprüft werden. Die Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen. Einige Bestandteile des Abkommens, wie die Durchführungsverfahren und die Leitlinien für die sektorbezogene Politik werden gegebenenfalls vom EG-AKP-Ministerrat, der normalerweise einmal jährlich tagt, überprüft und angepaßt. Dieses neue Konzept soll eine größere Flexibilität und die Anpassung des Kooperationsystems an eine Welt im Wandel ermöglichen.
- (6) Für die Handelsvereinbarungen wurde ein besonderer Zeitplan festgelegt (siehe Punkt 13).
- (7) In dem neuen Abkommen werden die Bereiche Politik, Handelspolitik und Entwicklungspolitik kombiniert. Es stützt sich auf fünf unabhängige Pfeiler:
 - eine weitreichende politische Dimension,
 - die Förderung von Mitbestimmungskonzepten,
 - die stärkere Konzentration auf das Ziel der Armutsbekämpfung,
 - der Aufbau eines neuen Rahmens für die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit,
 - die Reform der finanziellen Zusammenarbeit.
- (8) Das Abkommen enthält Bestimmungen für einen intensiveren politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien. Die Achtung der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sind wesentliche Bestandteile der Partnerschaft. Für den Fall von Verstößen gegen diese wesentlichen Elemente wurde ein Konsultationsverfahren vorgesehen. Liegt

ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen ohne vorherige Konsultation getroffen werden.

- (9) Das Abkommen sieht ebenfalls eine Verpflichtung zur verantwortungsvollen Staatsführung als wichtiger Grundlage der Partnerschaft und ein Konsultationsverfahren in schweren Fällen von Korruption vor.
- (10) Das Abkommen enthält innovative Bestimmungen zur Förderung von Mitbestimmungskonzepten, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaftsakteure und Sozialpartner zu stärken:
 - Bereitstellung von einschlägigen Informationen über das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere in den AKP-Staaten,
 - Konsultation der Zivilgesellschaft bei Reformen und politischen Maßnahmen im wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Bereich, die von der EU unterstützt werden sollen,
 - Vereinfachung der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure an der Durchführung von Programmen und Projekten
 - geeignete Unterstützung für den Verwaltungsaufbau zugunsten der nichtstaatlichen Akteure
 - Förderung der Vernetzung und Verbindungen zwischen den Akteuren
- (11) Das zentrale Ziel der neuen Partnerschaft, die Armutsbekämpfung, ist in den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens und den für die Entwicklungsstrategien relevanten Bestimmungen festgelegt. Die Kooperationsstrategien berücksichtigen die international vereinbarten Verpflichtungen, einschließlich der Schlußfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der internationalen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Strategie des Entwicklungshilfesausschusses der OECD.
- (12) Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten ein Verfahren zur Einführung einer neuen Handelsregelung, um die Liberalisierung des Handels zwischen beiden Parteien voranzutreiben und Bestimmungen für die handelsrelevanten Bereiche festzulegen. Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet:
 - die harmonische und schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern,
 - die Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten zu stärken,
 - eine neue Handelsdynamik und Anreize für Investitionen zu schaffen
 - die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln zu gewährleisten.

- (13) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen beginnen spätestens im September 2002. Die geltende Handelsregelung wird während des Vorbereitungszeitraums (2000 bis spätestens 2008) beibehalten.
- (14) Das Abkommen enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den handelsrelevanten Bereichen.
- (15) Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Entwicklungsziele, -strategien und prioritäten und im Einklang mit diesen durchgeführt. Sie stützt sich auf folgende Grundsätze:
 - (a) Förderung der Eigenverantwortung auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses;
 - (b) Anerkennung der Partnerschaft, die auf beiderseitigen Rechten und Pflichten beruht;
 - (c) Hervorhebung der Bedeutung von Berechenbarkeit und Sicherheit des Zuflusses der Mittel, die zu sehr günstigen Bedingungen kontinuierlich bereitgestellt werden;
 - (d) Flexibilität und Anpassung an die Lage jedes einzelnen AKP-Staates und an die Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms;
 - (e) Gewährleistung der Effizienz, der Koordinierung und der Konsistenz der Zusammenarbeit.
- (16) Die Finanzierungsinstrumente werden zusammengefaßt und rationeller eingesetzt. So werden alle vom EEF bereitgestellten Mittel über zwei Finanzierungsinstrumente - getrennt nach Zuschüssen und nach Risikokapital bzw. Darlehen für die Privatwirtschaft - vergeben.

Der Vorschlag

- (17) Aus den vorstehenden Gründen befürwortet die Kommission den Abschluß dieses Abkommen im Namen der Gemeinschaft. Daher schlägt die Kommission vor, daß der Rat den Wortlaut des Abkommens und die beigefügten Vorschläge annimmt. Da es sich um ein Gemischtes Abkommen handelt, muß es auch von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Verfassungsbestimmungen ratifiziert werden.
- (18) Nach Auffassung der Kommission sollte der Antrag der sechs Staaten im Pazifischen Ozean auf Beitritt zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen befürwortet werden. Diese Länder (Föderierte Staaten von Mikronesien, Republik Marshallinseln, Palau, Nauru, Cookinseln und Niue) sollten daher in die Liste der Unterzeichnerstaaten in der Schlußakte aufgenommen werden.
- (19) Mit dem Vorschlag für einen Beschluß über die Unterzeichnung wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Personen zu benennen, die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Kommission befugt ist.

- (20) Mit dem vorgeschlagenen Beschluß über den Abschluß des Abkommens wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu hinterlegen. In Artikel 3 dieses Beschlußvorschlags ist das bei Verstößen gegen eines der wesentlichen Elemente oder in schweren Fällen von Korruption anzuwendende Verfahren festgelegt, wobei die Bestimmungen des Beschlusses 1999/214/EC des Rates (ABl. L 75, vom 20.3.1999) beibehalten werden. Das Europäische Parlament wird um seine Zustimmung zum Abschluß des Abkommens ersucht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das von der Kommission und dem Rat ausgehandelte Abkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sollte im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2000/0124 (AVC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens kann eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in bezug auf eines der wesentlichen Elemente nach Artikel 9 nicht erfüllt hat, diese Partei um Konsultationen ersuchen und unter bestimmten Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gegenüber der betreffenden Vertragspartei einschließen.
- (2) Gemäß Artikel 97 des Partnerschaftsabkommens kann eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, daß ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten ist, die andere Partei um Konsultationen ersuchen und unter bestimmten Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gegenüber der betreffenden Vertragspartei einschließen.
- (3) Ein wirksames Verfahren ist einzuführen, wenn geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 und 97 des Partnerschaftsabkommens getroffen werden sollen.
- (4) Der Standpunkt der Gemeinschaft zu dem Antrag auf Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens wird von der Kommission in Einklang mit dem Beschluß ... des Rates vom festgelegt.
- (5) Das am in unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der

Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sollte genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen und die der Schlußakte beigefügten einseitig oder gemeinsam mit anderen Vertragsparteien abgegebenen Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge, der Protokolle und der Schlußakte ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu hinterlegen.

Artikel 3

1. Gelangt der Rat auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaates zu der Auffassung, daß ein AKP-Staat eine Verpflichtung in bezug auf eines der wesentlichen Elemente nach Artikel 9 nicht erfüllt hat oder ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten ist, ersucht er, abgesehen von besonders dringenden Fällen, den betreffenden AKP-Staat um Konsultationen gemäß Artikel 96 und 97 des Partnerschaftsabkommens.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

In den Konsultationen wird die Gemeinschaft von der Präsidentschaft des Rates und der Kommission vertreten.

2. Führen die Konsultationen nach Ablauf der in Artikel 96 und 97 festgelegten Zeiträume trotz aller Bemühungen nicht zu einer Lösung, liegt ein besonders dringender Fall vor oder werden Konsultationen abgelehnt, so kann der Rat gemäß diesen Artikeln auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, geeignete Maßnahmen, einschließlich der teilweisen Aussetzung des Abkommens, zu treffen.

Über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Partnerschaftsabkommens gegenüber dem betreffenden AKP-Staat beschließt der Rat einstimmig.

Diese Maßnahmen bleiben in Kraft, bis der Rat nach dem im ersten Unterabsatz vorgesehenen einschlägigen Verfahren die Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen beschließt, oder gegebenenfalls für den im Beschluß angegebenen Zeitraum.

Zu diesem Zweck überprüft der Rat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle sechs Monate, die genannten Maßnahmen.

Der Präsident des Rates unterrichtet den betreffenden AKP-Staat und den Ministerrat über die so erlassenen Maßnahmen vor ihrem Inkrafttreten.

Der Beschluß des Rates wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Werden die Maßnahmen sofort erlassen, erfolgt die Unterrichtung des AKP-Staates und des Ministerrates gleichzeitig mit dem Ersuchen um Konsultationen.

3. Das Europäische Parlament wird unverzüglich und umfassend von jedem nach Absatz 1 und 2 gefaßten Beschluß unterrichtet.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DEN STAATEN IN AFRIKA, IM
KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN OZEAN UND DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN**

INHALTSVERZEICHNIS

P R Ä A M B E L	11
TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
Titel I – Ziele, Grundsätze und Akteure	13
Kapitel 1: Ziele und Grundsätze	13
Kapitel 2: Akteure der Partnerschaft	15
Titel II – Politische Dimension.....	17
TEIL 2: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	24
TEIL 3: KOOPERATIONSSTRATEGIEN	27
Titel I – Entwicklungsstrategien.....	27
Kapitel 1: Allgemeiner Rahmen	27
Kapitel 2: Bereiche der Unterstützung	29
Abschnitt 1: Wirtschaftliche Entwicklung.....	29
Abschnitt 2: Soziale und menschliche Entwicklung	33
Abschnitt 3: Regionale Zusammenarbeit und Integration	35
Abschnitt 4: Thematische und Querschnittsfragen.....	37
Titel II – Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit.....	41
Kapitel 1: Ziele und Grundsätze	41
Kapitel 2: Neue Handelsregelung.....	43
Kapitel 3: Zusammenarbeit in internationalen Gremien	46
Kapitel 4: Dienstleistungsverkehr.....	48
Kapitel 5: Handelsrelevante Bereiche	50

Kapitel 6: Zusammenarbeit in anderen Bereichen.....	55
TEIL 4: ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG	56
Titel I - Allgemeine Bestimmungen	56
Kapitel 1: Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang	56
Kapitel 2: Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen	59
Titel II – Finanzielle Zusammenarbeit	61
Kapitel 1: Finanzmittel	61
Kapitel 2: Verschuldung und Strukturanpassungshilfe	63
Kapitel 3: Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse.....	66
Kapitel 4: Unterstützung der sektorbezogenen Politik	67
Kapitel 5: Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit	68
Kapitel 6: Humanitäre Hilfe und Soforthilfe	70
Kapitel 7: Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft	72
Titel III – Technische Zusammenarbeit.....	76
Titel IV – Verfahren und Verwaltungssysteme	78
TEIL 5: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN AKP-STAATEN, DIE AKP-BINNENSTAATEN UND DIE AKP-INSELSTAATEN.....	80
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	80
Kapitel 2: Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten.....	81
Kapitel 3: AKP-Binnenstaaten	81
Kapitel 4: AKP-Inselstaaten	82
TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	83

PRÄAMBEL

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Gründung der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits,

in Bekräftigung ihres Eintretens für eine Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Ziels der Besiegung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft,

in Bestätigung ihrer Entschlossenheit, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu leisten, ihnen zu helfen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen, und die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EG in dem Bemühen zu vertiefen, dem Prozeß der Globalisierung eine stärkere soziale Dimension zu verleihen,

in erneuter Bestätigung ihrer Bereitschaft, ihre besonderen Beziehungen neu zu beleben und ein umfassendes und integriertes Konzept für eine vertiefte Partnerschaft zu verwirklichen, die auf politischem Dialog, Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beruht,

in Anerkennung der Tatsache, daß ein politisches Umfeld, in dem Frieden, Sicherheit und Stabilität, die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung gewährleistet sind, fester Bestandteil der langfristigen Entwicklung ist, und in Anerkennung der Tatsache, daß die Schaffung eines solchen Umfelds in erster Linie Aufgabe der betreffenden Länder ist,

in Anerkennung der Tatsache, daß eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik eine Vorbedingung für jegliche Entwicklung ist,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Schlußfolgerungen der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Genfer Abkommen von 1949 und der übrigen Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des New Yorker Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967,

in Anbetracht der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union und in den AKP-Staaten,

eingedenk der Erklärungen von Libreville und Santo Domingo, die die Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten bei ihren Gipfeltreffen 1997 und 1999 abgegeben haben,

in der Erwägung, daß die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze und das vom Entwicklungshilfesausschuß der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, eine klare Perspektive bieten und den AKP-Staaten und der EG bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,

unter besonderer Berücksichtigung der auf den UN-Konferenzen von Rio, Wien, Kairo, Kopenhagen, Beijing, Istanbul und Rom eingegangenen Verpflichtungen und in Anerkennung der Notwendigkeit weiteren Handelns zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Aktionsprogramme, die auf diesen Konferenzen ausgearbeitet wurden,

in dem Bestreben, die Grundrechte der Arbeitnehmer zu achten und den in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen,

eingedenk der Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Titel I – Ziele, Grundsätze und Akteure

KAPITEL 1: ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Ziele der Partnerschaft

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits (im folgenden die "Vertragsparteien" genannt) schließen dieses Abkommen, um als Beitrag zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen.

Die Partnerschaft ist auf das Ziel ausgerichtet, in Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Diese Ziele und die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien durchdringen alle Entwicklungsstrategien; sie werden nach einem integrierten Konzept angegangen, das den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltaspekten der Entwicklung gleichermaßen Rechnung trägt. Die Vertragsparteien schaffen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen einheitlichen Rahmen für die Unterstützung der von den einzelnen AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsstrategien.

Zu diesem Rahmen gehören ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erleichterung des Zugangs zu den Produktionsfaktoren. Unterstützt werden die Achtung der Rechte des einzelnen und die Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Förderung der sozialen Entwicklung und die Bedingungen für eine ausgewogene Verteilung der Früchte des Wachstums. Regionale und subregionale Integrationsprozesse, die Handel- und private Investitionen und damit die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft fördern, werden befürwortet und unterstützt. Fester Bestandteil dieses Konzepts sind ferner der Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsakteure und die Verbesserung des institutionellen Rahmens, der für den sozialen Zusammenhalt, für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und der Marktwirtschaft und für die Entstehung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft erforderlich ist. Die Stellung der Frau und die geschlechterspezifischen Aspekte werden in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch in Rechnung gestellt. Die Grundsätze der nachhaltigen Verwaltung der natürlichen Ressourcen und der nachhaltigen Umweltpflege finden Anwendung und sind fester Bestandteil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Artikel 2 *Fundamentale Grundsätze*

Die AKP-EG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtsverbindliche Vereinbarungen und gemeinsame Organe stützt, beruht auf folgenden fundamentalen Grundsätzen:

- Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien: Zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft legen die AKP-Staaten souverän und unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 9 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens die Strategien für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert die Eigenverantwortung der betreffenden Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien.
- Partizipation: Die Partnerschaft steht nicht nur der Staatsregierung als wichtigstem Partner, sondern einer ganzen Reihe weiterer Akteure offen, damit die Integration aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Privatwirtschaft und der Organisationen der Zivilgesellschaft, in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gefördert wird.
- Zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen: Die Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen ihres Dialogs eingehen, bilden den Kern ihrer Partnerschaft und ihrer Kooperationsbeziehungen.
- Differenzierung und Regionalisierung: Die Modalitäten und Prioritäten der Zusammenarbeit richten sich nach dem Entwicklungsstand des jeweiligen Partners, seinen Bedürfnissen, seiner Leistung und seiner langfristigen Entwicklungsstrategie. Die besondere Aufmerksamkeit gilt der regionalen Dimension. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt. Die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten wird berücksichtigt.

Artikel 3 *Verwirklichung der Ziele des Abkommens*

Die Vertragsparteien treffen in den sie jeweils nach diesem Abkommen betreffenden Bereichen geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu erleichtern. Sie unterlassen Maßnahmen, die die Erreichung dieser Ziele gefährden könnten.

KAPITEL 2: AKTEURE DER PARTNERSCHAFT

Artikel 4 Allgemeines Konzept

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Zusammen mit der Gemeinschaft stellen sie die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsprogramme auf. Die Vertragsparteien erkennen jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und ihr Potential zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozeß an. Zu diesem Zweck werden die nichtstaatlichen Akteure gegebenenfalls unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen

- über die Kooperationspolitik und die Kooperationsstrategien, über die Prioritäten der Zusammenarbeit, vor allem in den sie unmittelbar betreffenden Bereichen, und über den politischen Dialog unterrichtet und an den entsprechenden Konsultationen beteiligt;
- zur Unterstützung örtlicher Entwicklungsprozesse unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen mit Finanzmitteln ausgestattet;
- an der Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme in den Bereichen beteiligt, die sie betreffen oder in denen sie einen komparativen Vorteil bieten;
- beim Ausbau ihrer Kapazitäten in den entscheidenden Bereichen unterstützt, um ihre Kompetenz, vor allem hinsichtlich Organisation und Vertretung, zu erhöhen, die Konsultationsmechanismen, einschließlich der Kanäle für Kommunikation und Dialog, zu stärken und strategische Bündnisse zu fördern.

Artikel 5 Information

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit Maßnahmen, die eine weitere Verbreitung von Informationen über die Grundzüge der AKP-EG-Partnerschaft und eine entsprechende Sensibilisierung zum Ziel haben. Im Wege der Zusammenarbeit werden ferner

- partnerschaftliche Beziehungen zwischen AKP- und EG-Akteuren gefördert und Bindungen zwischen ihnen aufgebaut;
- die Vernetzung und der Austausch von Fachwissen und Erfahrung zwischen den Akteuren verstärkt.

Artikel 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Akteuren der Zusammenarbeit gehören:
 - a) (örtliche, nationale und regionale) staatliche Akteure,
 - b) nichtstaatliche Akteure:

- die Privatwirtschaft,
- die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich der Gewerkschaften,
- die Zivilgesellschaft in all ihren Formen, je nach den Besonderheiten des einzelnen Landes.

(2) Die Anerkennung der nichtstaatlichen Akteure durch die Vertragsparteien hängt davon ab, wie sie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, welche spezifischen Kompetenzen sie besitzen und ob ihre Organisation und ihre Verwaltung demokratisch und transparent sind.

Artikel 7 *Qualifizierung*

Der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Entwicklung kann durch Stärkung gruppenspezifischer Organisationen und gemeinnütziger nichtstaatlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit vergrößert werden. Zu diesem Zweck müssen

- die Gründung und die Entwicklung dieser Organisationen gefördert und unterstützt werden;
- Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Organisationen an der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungsstrategien und -programme getroffen werden.

Titel II – Politische Dimension

Artikel 8 Politischer Dialog

- (1) Die Vertragsparteien führen regelmäßig einen umfassenden, ausgewogenen und intensiven politischen Dialog, der zu beiderseitigen Verpflichtungen führt.
- (2) Ziel dieses Dialogs ist der Informationsaustausch, die Förderung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Erleichterung der Vereinbarung von Prioritäten und gemeinsamen Zeitplänen, vor allem durch Anerkennung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit. Der Dialog erleichtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen internationaler Gremien. Zu den Zielen des Dialogs gehört auch, das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, die Nichterfüllungsklausel in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Dialog umfaßt alle in diesem Abkommen festgelegten Ziele und alle Fragen von gemeinsamem, allgemeinem, regionalem oder subregionalem Interesse. Mit ihrem Dialog leisten die Vertragsparteien einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität und fördern ein stabiles und demokratisches politisches Umfeld. Er schließt die Kooperationsstrategien sowie die allgemeine und die sektorbezogene Politik ein, unter anderem in den Bereichen Umwelt, geschlechterspezifische Fragen, Einwanderung und Fragen des kulturellen Erbes.
- (4) Der Dialog konzentriert sich unter anderem auf spezifische politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens sind, z.B. Handel mit Rüstungsgütern, übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmißbrauch und organisiertes Verbrechen oder Diskriminierung aus Gründen der Volkszugehörigkeit, der Religion oder der Rasse. Der Dialog schließt ferner eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungen bei der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie der verantwortungsvollen Staatsführung ein.
- (5) Einen wichtigen Platz in diesem Dialog nimmt eine allgemeine Politik zur Förderung des Friedens und zur Prävention, Bewältigung und Beilegung gewaltsamer Konflikte sowie die Notwendigkeit ein, dem Ziel des Friedens und der demokratischen Stabilität bei der Festlegung der prioritären Bereiche der Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (6) Der Dialog wird flexibel gehandhabt. Der Dialog wird je nach Bedarf formell oder informell, innerhalb oder außerhalb der gemeinsamen Organe, in der geeigneten Form und auf der geeigneten Ebene geführt, einschließlich der regionalen, subregionalen oder nationalen Ebene.
- (7) Regionale und subregionale Organisationen sowie Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft werden an diesem Dialog beteiligt.

Artikel 9

Wesentliche Elemente und fundamentales Element

- (1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete nachhaltige Entwicklung; dies setzt die Achtung und Förderung sämtlicher Menschenrechte voraus.

Die Achtung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Achtung der sozialen Grundrechte, Demokratie auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips und eine transparente und verantwortungsvolle Staatsführung sind fester Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung.

- (2) Die Vertragsparteien nehmen auf ihre internationalen Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte Bezug. Sie bekräftigen, wie sehr sie der Würde des Menschen und den Menschenrechten verpflichtet sind, auf deren Wahrung der einzelne und die Völker einen legitimen Anspruch haben. Die Menschenrechte haben universellen Charakter, sind unteilbar und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Grundfreiheiten und Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und zwar sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Rechte. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut die Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, daß Demokratisierung, Entwicklung und Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig verstärken. Die demokratischen Grundsätze sind weltweit anerkannte Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, um die Legitimität der Staatsgewalt, die Legalität des staatlichen Handelns, die sich in seinem Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen zu gewährleisten. Auf der Basis der weltweit anerkannten Grundsätze entwickelt jedes Land seine eigene demokratische Kultur.

Die Struktur des Staatswesens und die Kompetenzen der einzelnen Gewalten beruhen auf dem Rechtsstaatsprinzip, das vor allem ein funktionierendes und allen zugängliches Rechtssystem, unabhängige Gerichte, die die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten, und eine uneingeschränkt an das Gesetz gebundene Exekutive verlangt.

Die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip, auf denen die AKP-EG-Partnerschaft beruht und von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

- (3) In einem politischen und institutionellen Umfeld, in dem die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden, ist verantwortungsvolle Staatsführung die transparente und verantwortungsbewußte Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und ihr Einsatz für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung. Sie beinhaltet klare Beschlußfassungsverfahren für Behörden, transparente und verantwortungsvolle Institutionen, den Vorrang des Gesetzes bei der Verwaltung und

Verteilung der Ressourcen und Qualifizierung zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption.

Die verantwortungsvolle Staatsführung, auf der die AKP-EG-Partnerschaft beruht und von der sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ist ein fundamentales Element dieses Abkommens. Die Vertragsparteien kommen überein, daß nur bei schweren Fällen von Korruption, einschließlich Bestechungshandlungen, die zu schweren Fällen von Korruption führen, ein Verstoß gegen dieses Element im Sinne des Artikels 97 vorliegt.

- (4) Die Partnerschaft unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte, die Demokratisierung, die Festigung des Rechtsstaates und die verantwortungsvolle Staatsführung.

Diese Bereiche sind wichtige Themen des politischen Dialogs. Im Rahmen dieses Dialogs messen die Vertragsparteien den derzeitigen Veränderungen und der Kontinuität der erzielten Fortschritte besondere Bedeutung bei. Bei dieser regelmäßigen Bewertung wird der wirtschaftliche, soziale, kulturelle und historische Hintergrund des einzelnen Landes berücksichtigt.

Auf diese Bereiche wird auch das Schwergewicht bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien gelegt. Im Rahmen der zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft vereinbarten Strategien leistet die Gemeinschaft Unterstützung bei politischen, institutionellen und Rechtsreformen und bei der Qualifizierung der öffentlichen und privaten Akteure sowie der Zivilgesellschaft.

Artikel 10

Sonstige Elemente des politischen Umfelds

- (1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß folgende Elemente zur Aufrechterhaltung und Festigung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds beitragen:
- eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung, die unter anderem den Zugang zu den Produktionsfaktoren, zu den lebensnotwendigen Diensten und zur Justiz einschließt,
 - eine stärkere Beteiligung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Grundsätze der Marktwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft beitragen, wenn sie durch transparente Wettbewerbsregeln und eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik unterstützt werden.

Artikel 11

Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung

- (1) Im Rahmen der Partnerschaft verfolgen die Vertragsparteien eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung. Diese Politik beruht auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Sie

konzentriert sich vor allem auf die Entwicklung regionaler, subregionaler und nationaler Kapazitäten und auf die frühzeitige Prävention gewaltsamer Konflikte; zu diesem Zweck werden deren wahre Ursachen gezielt angegangen und alle zu Gebote stehenden Instrumente in geeigneter Weise kombiniert.

- (2) Zu den Maßnahmen im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung gehören vor allem die Unterstützung der ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten auf alle Teile der Gesellschaft, der Stärkung der demokratischen Legitimität und der Effizienz der Staatsführung, der Einrichtung effizienter Mechanismen für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Gruppeninteressen und der Überbrückung der Trennungslinien zwischen den verschiedenen Teilen der Gesellschaft sowie die Unterstützung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft.
- (3) Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem auch die Unterstützung von Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsbemühungen, der effizienten regionalen Verwaltung gemeinsamer knapper natürlicher Ressourcen, der Entlassung ehemaliger Kriegsteilnehmer aus dem Wehrdienst und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Behandlung des Problems der Kindersoldaten sowie geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der Rüstungsausgaben und des Handels mit Rüstungsgütern auf ein verantwortbares Niveau, unter anderem durch Unterstützung der Förderung und Anwendung vereinbarter Standards und Verhaltenskodizes. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der Antipersonenminen und dem Umgang mit der übermäßigen und unkontrollierten Verbreitung und Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem übermäßigen und unkontrollierten illegalen Handel mit diesen Waffen.
- (4) Im Falle eines gewaltsamen Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, ihre Ausbreitung zu begrenzen und eine friedliche Beilegung der zugrundeliegenden Streitigkeit zu erleichtern. Mit besonderer Aufmerksamkeit muß dafür gesorgt werden, daß die für die Zusammenarbeit bestimmten Finanzmittel in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Partnerschaft verwendet werden und daß die Abzweigung von Mitteln für die Zwecke der Kriegsführung verhindert wird.
- (5) Nach der Beilegung eines Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückkehr zu einer gewaltfreien, stabilen und sich selbst tragenden Lage zu erleichtern. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendige Verknüpfung von Maßnahmen der Soforthilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 12

Konsistenz der Gemeinschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die Durchführung des Partnerschaftsabkommens

Beabsichtigt die Gemeinschaft, in Ausübung ihrer Befugnisse eine Maßnahme zu treffen, die die Interessen der AKP-Staaten im Zusammenhang mit den Zielen dieses Abkommens berühren könnte, so unterrichtet sie unbeschadet des Artikels 96 rechtzeitig die AKP-Staaten. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission ihren Vorschlag für die Maßnahme

gleichzeitig auch dem AKP-Sekretariat. Gegebenenfalls können die AKP-Staaten von sich aus um Unterrichtung ersuchen.

Auf ihr Ersuchen werden unverzüglich Konsultationen abgehalten, damit ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme Rechnung getragen werden kann, bevor ein endgültiger Beschluß gefaßt wird.

Nach diesen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse auch schriftlich mitteilen und Änderungsvorschläge vorlegen, in denen sie angeben, wie ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden sollte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe der Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden ferner in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im voraus, über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme unterrichtet.

Artikel 13 Einwanderung

- (1) Die Frage der Einwanderung wird in einem intensiven Dialog im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft behandelt.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich in der Auffassung einig, daß Partnerschaft im Zusammenhang mit Einwanderung bedeutet, daß die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittländern fair behandelt werden, daß sie im Rahmen einer Integrationspolitik Rechte und Pflichten erhalten, die denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar sind, daß die Diskriminierung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben verringert wird und daß Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entwickelt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt. In dieser Hinsicht gewähren ferner die AKP-Staaten den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, eine vergleichbare diskriminierungsfreie Behandlung.

- (4) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß Strategien zur Eindämmung der Armut, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Ausbildung langfristig zu einer Normalisierung der Wanderungsbewegungen beitragen.

Die Vertragsparteien berücksichtigen im Rahmen der Entwicklungsstrategien und der nationalen und regionalen Programmierung die mit den Wanderungsbewegungen verbundenen strukturellen Zwänge mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung der Herkunftsregionen der Zuwanderer zu unterstützen und die Armut einzudämmen.

Die Gemeinschaft unterstützt durch nationale und regionale Kooperationsprogramme die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Bei Ausbildung in einem Mitgliedstaat sorgen die Vertragsparteien dafür, daß diese Maßnahme auf die berufliche Integration der AKP-Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer ausgerichtet ist.

Die Vertragsparteien entwickeln Kooperationsprogramme, mit denen Studenten aus AKP-Staaten der Zugang zur Bildung erleichtert wird, vor allem durch Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien.

- (5)
- a) Im Rahmen des politischen Dialogs prüft der Ministerrat Fragen, die sich aus der illegalen Einwanderung ergeben, um gegebenenfalls die Mittel einer Präventionspolitik festzulegen.
 - b) In diesem Rahmen kommen die Vertragsparteien insbesondere überein, die Achtung der Rechte und der Würde des einzelnen in Verfahren zu gewährleisten, die eingeleitet werden, damit illegale Einwanderer in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Zu diesem Zweck gewähren ihnen die zuständigen Behörden die für ihre Rückkehr erforderlichen Verwaltungs-erleichterungen.
 - c) Die Vertragsparteien kommen ferner überein,
 - i) – daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Staates ohne weiteres rückübernehmen;
 - daß die AKP-Staaten ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückübernehmen.

Die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in bezug auf Personen, die in Einklang mit Erklärung Nr.2 zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Zwecke der Gemeinschaft als ihre Staatsangehörige anzusehen sind. Für die AKP-Staaten gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in bezug auf Personen, die nach nationalem Recht als ihre Staatsangehörige angesehen werden.

- ii) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden Verhandlungen mit den AKP-Staaten mit dem Ziel eingeleitet, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu

schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im einzelnen festgelegt.

Bei der Durchführung dieser Abkommen wird den AKP-Staaten geeignete Hilfe gewährt.

- iii) "Vertragsparteien" sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft, die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen AKP-Staaten.

TEIL 2: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 14 Gemeinsame Organe

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Paritätische Parlamentarische Versammlung.

Artikel 15 Ministerrat

- (1) Der Ministerrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Der Rat tagt in der Regel einmal jährlich und jedesmal, wenn dies notwendig erscheint, in einer Form und in einer geographischen Zusammensetzung, die sich nach den zu behandelnden Fragen richtet.

- (2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,
- a) den politischen Dialog zu führen;
 - b) die politischen Leitlinien festzulegen und die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Beschlüsse zu fassen, vor allem in bezug auf die Entwicklungsstrategien in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen und in sonstigen sich als zweckmäßig erweisenden Bereichen und in bezug auf die Verfahren;
 - c) Fragen zu prüfen und zu klären, die die wirksame und effiziente Durchführung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele behindern könnten;
 - d) für das reibungslose Funktionieren der Konsultationsmechanismen zu sorgen.
- (3) Der Ministerrat faßt seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Ministerrates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

Der Ministerrat kann Beschlüsse fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, und Entschliebungen, Empfehlungen und Stellungnahmen formulieren. Er prüft und berücksichtigt die Entschliebungen und Empfehlungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung.

Der Ministerrat führt einen ständigen Dialog mit den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftspartner und den sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft in den AKP-Staaten und in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck können am Rande seiner Tagungen Konsultationen abgehalten werden.

- (4) Der Ministerrat kann seine Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen.
- (5) Der Ministerrat gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 16 *Botschafterausschuß*

- (1) Der Botschafterausschuß setzt sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union und einem Vertreter der Kommission einerseits und den Leitern der Missionen der AKP-Staaten bei der Europäischen Union andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaates, der von der Gemeinschaft benannt wird, und dem Leiter der Mission eines AKP-Staates wahrgenommen, der von den AKP-Staaten benannt wird.

- (2) Der Ausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

Der Botschafterausschuß tritt regelmäßig zusammen, vor allem um die Tagungen des Rates vorzubereiten, und jedesmal, wenn sich dies als notwendig erweist.

- (3) Der Ausschuß gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 17 *Paritätische Parlamentarische Versammlung*

- (1) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Europäischen Union und der AKP-Staaten zusammen. Die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung sind Mitglieder des Europäischen Parlaments einerseits und Mitglieder der Parlamente der AKP-Staaten, anderenfalls vom Parlament des betreffenden AKP-Staates benannte Vertreter, andererseits. Besteht in einem AKP-Staat kein Parlament, so ist für die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates die vorherige Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

- (2) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung hat die Aufgabe, als beratendes Organ
- durch Dialog und Konsultation demokratische Prozesse zu fördern;
 - eine bessere Verständigung zwischen den Völkern der Europäischen Union und den Völkern der AKP-Staaten zu erleichtern und die Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen zu sensibilisieren;
 - Fragen zu erörtern, die die Entwicklung und die AKP-EG-Partnerschaft betreffen;
 - im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Entschlüsse zu verabschieden und Empfehlungen an den Ministerrat auszusprechen.
- (3) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung tritt zweimal jährlich, abwechselnd in der Europäischen Union und in einem AKP-Staat, zu einer Plenarsitzung zusammen. Zur Stärkung der regionalen Integration und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten können Sitzungen auf regionaler oder subregionaler Ebene abgehalten werden, an denen Parlamentsmitglieder aus der Europäischen Union und aus den AKP-Staaten teilnehmen.
- Die Paritätische Parlamentarische Versammlung unterhält regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der AKP-EG-Wirtschafts- und Sozialpartner und der sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.
- (4) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

TEIL 3: KOOPERATIONSSTRATEGIEN

Artikel 18

Die Kooperationsstrategien beruhen auf den Entwicklungsstrategien und auf der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit, die in engem Zusammenhang stehen und einander ergänzen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die in den beiden genannten Bereichen unternommenen Anstrengungen sich gegenseitig verstärken.

Titel I – Entwicklungsstrategien

KAPITEL 1: ALLGEMEINER RAHMEN

Artikel 19

Grundsätze und Ziele

- (1) Zentrales Ziel der AKP-EG-Zusammenarbeit ist die Eindämmung und schließlich Besiegung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck werden der Rahmen und die Leitlinien für die Zusammenarbeit der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepaßt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die wirtschaftlichen und sozialen Reformen sowie die Integration der Privatwirtschaft und der Akteure der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozeß gefördert.
- (2) Als Grundlage für die Entwicklungsgrundsätze nehmen die Vertragsparteien in ihrer Zusammenarbeit Bezug auf die Schlußfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die international vereinbarten Ziele und Aktionsprogramme sowie deren Folgemaßnahmen. Ferner nehmen sie Bezug auf die internationalen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und widmen der Einführung qualitativer und quantitativer Fortschrittsindikatoren besondere Aufmerksamkeit.
- (3) Die Regierungen und die nichtstaatlichen Akteure der einzelnen AKP-Staaten leiten Konsultationen über Entwicklungsstrategien für ihr Land und deren Unterstützung durch die Bevölkerung ein.

Artikel 20

Konzept

- (1) Die Ziele der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit werden mit Hilfe integrierter Strategien verfolgt, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltpolitische und institutionelle Elemente umfassen, die sich die Akteure in dem betreffenden Land zu eigen machen müssen. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Rahmen für die Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten geschaffen und die Komplementarität und Interaktion der einzelnen Elemente gewährleistet. In diesem

Zusammenhang wird mit den AKP-EG-Kooperationsstrategien im Rahmen der Entwicklungspolitik der AKP-Staaten und der von ihnen durchgeführten Reformen angestrebt:

- a) die Erzielung eines raschen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erleichterung des Zugangs zu Produktion und Produktionsfaktoren sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration;
 - b) die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung als Beitrag zu einer breiten und ausgewogenen Verteilung der Früchte des Wachstums und die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau;
 - c) die Förderung der kulturellen Wertvorstellungen der Bevölkerung und ihrer spezifischen Wechselwirkungen mit den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Elementen;
 - d) die Förderung der Reform und der Entwicklung der Institutionen, die Stärkung der Institutionen, die für die Festigung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung und für eine effiziente und wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft erforderlich sind, und der Ausbau der Kapazitäten für Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit;
 - e) die Förderung der Nachhaltigkeit und Regenerierung der Umwelt, der besten Umweltpraxis und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
- (2) Folgende thematische und Querschnittsfragen werden systematisch in alle Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen: geschlechterspezifische Aspekte, Umweltaspekte sowie Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten. Diese Bereiche kommen auch für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht.
- (3) Die ausführlichen Texte über die Ziele und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Strategien, werden in ein Kompendium aufgenommen, das praktische Leitlinien für die einzelnen Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit enthält. Der Ministerrat kann diese Texte auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

KAPITEL 2: BEREICHE DER UNTERSTÜTZUNG

Abschnitt 1: Wirtschaftliche Entwicklung

Artikel 21

Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die für die Schaffung eines günstigen Umfelds für private Investitionen erforderlichen wirtschaftlichen und institutionellen Reformen und die entsprechende Politik auf nationaler und regionaler Ebene und die Entwicklung einer dynamischen, lebensfähigen und wettbewerbsorientierten Privatwirtschaft. Unterstützt wird ferner
 - a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
 - b) die Entwicklung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Unternehmenskultur;
 - c) die Privatisierung und die Unternehmensreform;
 - d) die Entwicklung und Modernisierung von Schlichtungs- und Schiedsverfahren.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Verbesserung der Qualität, der Verfügbarkeit und der Erreichbarkeit finanzieller und sonstiger Dienstleistungen für Privatunternehmen im formellen und informellen Sektor durch
 - a) Mobilisierung privater Ersparnisse aus dem In- und Ausland für die Finanzierung von Privatunternehmen durch Unterstützung einer Politik zur Entwicklung einer modernen Finanzwirtschaft, einschließlich eines Kapitalmarktes, Finanzinstitutionen und nachhaltiger Mikrofinanzierungen;
 - b) Entwicklung und Stärkung von Einrichtungen der Wirtschaft und Intermediären, Verbänden, Handelskammern und örtlichen Dienstleistern aus der Privatwirtschaft, die nichtfinanzielle Dienstleistungen für Unternehmen unterstützen und erbringen, z.B. im beruflichen, technischen, Management-, Ausbildungs- und Marketingbereich;
 - c) Unterstützung von Einrichtungen, Programmen, Aktionen und Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.
- (3) Die Vertragsparteien fördern mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung der Unternehmen durch Bereitstellung von Finanzierungen, Garantiefazilitäten und technischer Hilfe zur Förderung und Unterstützung der Gründung, Niederlassung, Erweiterung, Diversifizierung, Sanierung, Umstrukturierung, Modernisierung und Privatisierung dynamischer, lebensfähiger und wettbewerbsfähiger Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie von Finanzintermediären, z.B. Entwicklungsfinanzierungs- und Risikokapitaleinrichtungen, und Leasinggesellschaften durch

- a) Schaffung und Stärkung von Finanzierungsinstrumenten in Form von Investitionskapital;
 - b) Erleichterung des Zugangs zu wesentlichen Produktionsfaktoren wie Geschäftsinformationen sowie Beratungs- und technischen Hilfsdiensten;
 - c) Steigerung der Ausfuhren, vor allem durch Qualifizierung in allen handelsrelevanten Bereichen;
 - d) Förderung von Verflechtungen, Netzen und Kooperationen zwischen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die zum Transfer von Technologie und Know-how beitragen, auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene und von Partnerschaften mit ausländischen privaten Investoren, die mit den Zielen und Leitlinien der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit vereinbar sind.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung von Kleinunternehmen durch Erleichterung des Zugangs zu finanziellen und sonstigen Dienstleistungen und eine Politik und ordnungspolitische Rahmenbedingungen, die ihre Entwicklung begünstigen, und stellt Ausbildungs- und Informationsdienste für die am besten geeigneten Methoden der Mikrofinanzierung bereit.
- (5) In die Investitionsförderung und die Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft werden Maßnahmen und Initiativen auf makro-, meso- und mikroökonomischer Ebene einbezogen.

Artikel 22

Gesamtwirtschafts- und Strukturreform und -politik

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen
- a) zur Erzielung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und gesamtwirtschaftlicher Stabilität durch eine disziplinierte Steuer- und Währungspolitik, die zum Rückgang der Inflation, zur Verbesserung der Außenhandels- und Steuerbilanz, zur Stärkung der Steuerdisziplin, zur Erhöhung der Transparenz und Effizienz des Haushaltsvollzugs und zur Verbesserung der Qualität, der Ausgewogenheit und der Zusammensetzung der Steuerpolitik führt;
 - b) zur Umsetzung einer Strukturpolitik, mit der eine Stärkung der Rolle der verschiedenen Akteure, vor allem der Privatwirtschaft, und eine Verbesserung des Umfelds für eine Zunahme des Geschäftsvolumens, der Investitionen und der Arbeitsplätze erreicht werden soll sowie
 - i) die Liberalisierung der Handels- und Devisenregelung sowie der Konvertibilität für laufende Zahlungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Landes;
 - ii) die Verstärkung der Reform der Arbeits- und Warenmärkte;
 - iii) die Förderung einer Reform der Finanzsysteme als Beitrag zur Entwicklung lebensfähiger Banken- und Nichtbankenfinanzsysteme,

Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierungen;

- iv) die Verbesserung der Qualität der privaten und öffentlichen Dienstleistungen;
- v) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der schrittweisen Integration in die Gesamtwirtschafts- und Währungspolitik.

(2) Bei der Konzeption der Gesamtwirtschaftspolitik und der Strukturanpassungsprogramme ist dem soziopolitischen Hintergrund und der institutionellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes Rechnung zu tragen und die Förderung der Eindämmung der Armut und des Zugangs zu den Sozialdiensten zu gewährleisten; sie beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die Analyse der zu lösenden Probleme und die Konzeption und Durchführung der entsprechenden Reformen ist in erster Linie Aufgabe der AKP-Staaten.
- b) Die Unterstützungsprogramme werden der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepaßt; sie tragen den sozialen, kulturellen und Umweltbedingungen in den AKP-Staaten Rechnung.
- c) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten und die Ablaufplanung zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.
- d) Das Tempo der Reformen ist realistisch und mit der Leistungsfähigkeit des einzelnen AKP-Staates und den ihm zu Gebote stehenden Ressourcen vereinbar.
- e) Die Information der Bevölkerung über die Wirtschafts- und Sozialreform und -politik und die Kommunikation über diese Themen werden verstärkt.

Artikel 23

Entwicklung der Wirtschaftszweige

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit eine nachhaltige Politik und nachhaltige institutionelle Reformen sowie die Investitionen, die für einen ausgewogenen Zugang zu den Wirtschaftstätigkeiten und Produktionsfaktoren erforderlich sind, und insbesondere

- a) die Entwicklung von Ausbildungssystemen, die zur Erhöhung der Produktivität sowohl im formellen als auch im informellen Sektor beitragen;
- b) Kapital, Kredit und Land, insbesondere Eigentums- und Nutzungsrechte;
- c) die Entwicklung von Strategien für den ländlichen Raum zur Schaffung eines Rahmens für eine partizipative dezentrale Planung und Ressourcenzuweisung und -verwaltung;
- d) Strategien für die Agrarproduktion, die nationale und regionale Nahrungsmittelsicherungs politik und die nachhaltige Entwicklung der Wasserressourcen sowie der

Fischerei- und Meeresressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der AKP-Staaten. In den Fischereiabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, wird der Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen;

- e) die wirtschaftliche und technologische Infrastruktur und die Dienstleistungen, einschließlich des Verkehrs, der Telekommunikationssysteme, der Kommunikationsdienstleistungen und des Aufbaus der Informationsgesellschaft;
- f) die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Gewerbe-, Bergbau- und Energiesektors bei gleichzeitiger Förderung der Beteiligung und Entwicklung der Privatwirtschaft;
- g) die Entwicklung des Handels, einschließlich der Förderung des fairen Handels;
- h) die Entwicklung der Unternehmen, des Finanz- und Bankensektors und der übrigen Dienstleistungssektoren;
- i) die Entwicklung des Tourismus;
- j) die Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Forschung, einschließlich der Verbesserung, des Transfers und der Aufnahme neuer Technologien;
- k) den Ausbau der Kapazitäten in den produktiven Bereichen, insbesondere im öffentlichen und im privaten Sektor.

Artikel 24 *Tourismus*

In Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Tourismus für das Wachstum des Dienstleistungssektors in den AKP-Staaten und für die Ausweitung ihres weltweiten Handels, seines Potentials zur Förderung anderer Wirtschaftszweige und der Rolle, die er bei der Besiegung der Armut spielen kann, ist Ziel der Zusammenarbeit die nachhaltige Entwicklung des Tourismussektors in den AKP-Staaten und den AKP-Subregionen.

Die Kooperationsprogramme und -projekte unterstützen die Anstrengungen der AKP-Staaten, in ihren Ländern die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung einer nachhaltigen Tourismuspolitik und nachhaltiger Tourismusprogramme zu schaffen und zu verbessern, sowie unter anderem die Verbesserung der Wettbewerbsposition des Sektors, insbesondere der KMU, die Unterstützung und Förderung von Investitionen, die Produktentwicklung, einschließlich der Entwicklung der indigenen Kulturen in den AKP-Staaten, und die Stärkung der Verflechtung zwischen dem Tourismus und den anderen Wirtschaftszweigen.

Abschnitt 2: Soziale und menschliche Entwicklung

Artikel 25

Entwicklung des Sozialbereichs

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung einer allgemeinen und einer sektorbezogenen Politik und entsprechender Reformen, die den Wirkungsbereich der grundlegenden sozialen Infrastruktur und der wichtigsten Sozialleistungen erweitern, ihre Qualität verbessern und den Zugang zu ihnen erleichtern sowie die Erfordernisse vor Ort und die spezifischen Bedürfnisse der am meisten gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen und dadurch die Ungleichheit beim Zugang zu diesen Leistungen abbauen. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu achten, daß die öffentlichen Ausgaben im Sozialbereich ein ausreichendes Niveau erreichen. In diesem Zusammenhang werden mit der Zusammenarbeit folgende Ziele verfolgt:
 - a) Verbesserung von Bildung und Ausbildung und Ausbau der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten;
 - b) Verbesserung des Gesundheitssystems und der Ernährung, Besiegung des Hungers und der Unterernährung, Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung und -sicherung;
 - c) Integration bevölkerungspolitischer Fragen in die Entwicklungsstrategien, um die reproduktive Gesundheit, die medizinische Grundversorgung und die Familienplanung zu verbessern; Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;
 - d) Förderung der Bekämpfung von HIV/AIDS;
 - e) bessere Sicherung der Wasserversorgung der Haushalte und Erleichterung des Zugangs zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser und zu einer ausreichenden Abwasserentsorgung;
 - f) Verbesserung der Verfügbarkeit bezahlbarer und ausreichender Unterkünfte für alle durch Unterstützung von Billig- und Sozialwohnungsbauprogrammen und Verbesserung der Stadtentwicklung;
 - g) Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs und der Achtung der sozialen Grundrechte.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner die Qualifizierung im Sozialbereich, z.B. Programme für die Ausbildung in der Konzeption einer Sozialpolitik und in modernen Methoden der Verwaltung von Sozialprojekten und -programmen, eine die technologische Innovation und Forschung begünstigende Politik, die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens und die Förderung von Partnerschaften und Diskussionen am runden Tisch auf nationaler und regionaler Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung und Umsetzung einer Politik für den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit und entsprechender Systeme, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken

und die Selbsthilfe und die Solidarität in der örtlichen Gemeinschaft zu fördern. Das Schwergewicht der Unterstützung liegt unter anderem auf der Entwicklung von Initiativen, die auf wirtschaftlicher Solidarität beruhen, vor allem durch die Einrichtung von Sozialentwicklungsfonds, die den örtlichen Bedürfnissen und Akteuren angepaßt sind.

Artikel 26 Jugendfragen

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Festlegung einer einheitlich konzipierten, umfassenden Politik zur Aktivierung des Potentials der Jugend, damit diese besser in die Gesellschaft integriert wird und ihr Potential in vollem Umfang ausschöpfen kann. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit eine Politik, Aktionen und Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird,

- a) die Rechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zu schützen;
- b) die Fähigkeiten, die Energie, die Innovationsbereitschaft und das Potential der Jugend zu fördern, um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten zu verbessern und ihre Chancen für eine Beschäftigung im produktiven Sektor zu vergrößern;
- c) den Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaften dabei zu helfen, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr physisches, psychisches, soziales und wirtschaftliches Potential zu entfalten;
- d) Kinder nach der Beilegung eines Konflikts mit Hilfe von Rehabilitationsprogrammen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Artikel 27 Kulturelle Entwicklung

Ziel der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich ist es,

- a) die kulturelle Dimension in die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen einzubeziehen;
- b) die kulturellen Wertvorstellungen und die kulturelle Identität anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern, um einen interkulturellen Dialog zu ermöglichen;
- c) den Wert des kulturellen Erbes anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern; den Ausbau der Kapazitäten in diesem Bereich zu unterstützen;
- d) das Kulturgewerbe zu entwickeln und die Marktzugangsmöglichkeiten für kulturelle Waren und Dienstleistungen zu erweitern.

Abschnitt 3: Regionale Zusammenarbeit und Integration

Artikel 28

Allgemeines Konzept

Die Vertragsparteien leisten mit ihrer Zusammenarbeit wirksam Hilfe bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich die AKP-Staaten im Rahmen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und zwischen den AKP-Staaten, selbst gesetzt haben. In die regionale Zusammenarbeit können auch die ÜLG und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit das Ziel verfolgt,

- a) die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern;
- b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowohl in als auch zwischen den Regionen der AKP-Staaten zu beschleunigen;
- c) die Freizügigkeit der Personen und Arbeitskräfte sowie den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Technologieverkehr zwischen den AKP-Staaten zu fördern;
- d) die Diversifizierung der Wirtschaft der AKP-Staaten und die Koordinierung und Harmonisierung der regionalen und subregionalen Kooperationspolitik zu beschleunigen;
- e) den Handel zwischen und in den AKP-Staaten und zwischen diesen und Drittländern zu fördern und auszuweiten.

Artikel 29

Regionale wirtschaftliche Integration

Mit der Zusammenarbeit im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration wird unterstützt:

- a) die Entwicklung und der Ausbau der Kapazitäten
 - i) der von den AKP-Staaten zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration gegründeten Einrichtungen und Organisationen für regionale Integration,
 - ii) der nationalen Regierungen und Parlamente im Bereich der regionalen Integration;
- b) die Förderung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten am Aufbau regionaler Märkte und an der Nutzung der sich daraus ergebenden Vorteile;
- c) die Durchführung einer sektorbezogenen Reformpolitik auf regionaler Ebene;
- d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen;

- e) die Förderung grenzübergreifender Investitionen aus dem In- und Ausland und anderer Initiativen zur regionalen oder subregionalen Integration;
- f) die Berücksichtigung der Nettoübergangskosten der regionalen Integration bei den Haushaltsmitteln und in der Zahlungsbilanz.

Artikel 30
Regionale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Zusammenarbeit ein breites Spektrum funktioneller und thematischer Bereiche, in denen gemeinsame Probleme zu lösen sind und in denen Skalenvorteile genutzt werden können, unter anderem
 - a) Infrastruktur, vor allem Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur und Sicherheit in diesen Bereichen, und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung der Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien auf regionaler Ebene;
 - b) Umwelt, Verwaltung der Wasserressourcen und Energie;
 - c) Gesundheit, Bildung und Ausbildung;
 - d) Forschung und technologische Entwicklung;
 - e) regionale Initiativen für Katastrophenschutzvorkehrungen und Schadensbegrenzung;
 - f) andere Bereiche, unter anderem Rüstungskontrolle, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche, der Bestechung und der Korruption.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner Programme und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen und in den AKP-Staaten.
- (3) Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit dazu bei, einen regionalen politischen Dialog in folgenden Bereichen zu fördern und zu entwickeln: Konfliktprävention und -beilegung, Menschenrechte und Demokratisierung sowie Austausch, Vernetzung und Förderung der Mobilität zwischen den verschiedenen Akteuren der Entwicklung, vor allem in der Zivilgesellschaft.

Abschnitt 4: Thematische und Querschnittsfragen

Artikel 31

Geschlechterspezifische Fragen

Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Stärkung der Politik und der Programme bei, mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verbessert, gewährleistet und erweitert wird. Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu allen Ressourcen bei, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen. Insbesondere wird ein geeigneter Rahmen geschaffen für

- a) die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Konzepte für die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich Politik, Strategien und Maßnahmen auf gesamtwirtschaftlichem Gebiet;
- b) die Förderung spezifischer positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen, z.B.:
 - i) Beteiligung am politischen Leben auf nationaler und kommunaler Ebene;
 - ii) Unterstützung von Frauenorganisationen;
 - iii) Zugang zu den wichtigsten Sozialleistungen, vor allem zu Bildung und Ausbildung, medizinischer Versorgung und Familienplanung;
 - iv) Zugang zu den Produktionsfaktoren, vor allem zu Land und Kredit, und zum Arbeitsmarkt;
 - v) besondere Berücksichtigung der Frauen bei Maßnahmen der Soforthilfe und des Wiederaufbaus.

Artikel 32

Umwelt und natürliche Ressourcen

- (1) Ziel der Zusammenarbeit im Umweltschutz und bei der nachhaltigen Nutzung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen ist es,
 - a) den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit und in alle von den verschiedenen Akteuren durchgeführten unterstützenden Programme und Projekte einzubeziehen;
 - b) die wissenschaftlichen und technischen, menschlichen und institutionellen Kapazitäten aller Interessengruppen im Umweltbereich für die Umweltpflege zu entwickeln und auszubauen;
 - c) spezifische Maßnahmen und Programme zu unterstützen, deren Ziel die Behandlung der entscheidenden Fragen der nachhaltigen Umweltpflege ist und die mit den derzeitigen und künftigen regionalen und internationalen Verpflichtungen in bezug auf die mineralischen und natürlichen Ressourcen in Zusammenhang stehen, z.B. in folgenden Bereichen:

- i) Tropenwälder, Wasserressourcen, Küsten-, Meeres- und Fischereiressourcen, wildlebende Tiere, Böden, biologische Vielfalt;
 - ii) Schutz empfindlicher Ökosysteme (z.B. Korallenriffe);
 - iii) sich erneuernde Energiequellen, insbesondere Sonnenenergie, und effiziente Energienutzung;
 - iv) nachhaltige ländliche Entwicklung und Stadtentwicklung;
 - v) Desertifikation, Dürre und Entwaldung;
 - vi) Entwicklung innovativer Lösungen für städtische Umweltprobleme;
 - vii) Förderung des sanften Tourismus;
- d) die mit der Beförderung und Entsorgung gefährlicher Abfälle zusammenhängenden Fragen zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird ferner berücksichtigt:
- a) die besondere Gefährdung der kleinen AKP-Inselstaaten, insbesondere die potentielle Bedrohung aufgrund der Klimaveränderung;
 - b) die Verschlimmerung der Dürre und der Desertifikation, insbesondere in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten;
 - c) die Entwicklung der Institutionen und der Ausbau der Kapazitäten.

Artikel 33

Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten

- (1) Bei der Zusammenarbeit werden die institutionellen Aspekte systematisch in Rechnung gestellt und in diesem Zusammenhang die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung der Strukturen, Institutionen und Verfahren unterstützt, die dazu beitragen,
- a) die Demokratie, die Würde des Menschen, die soziale Gerechtigkeit und den Pluralismus unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft und der Unterschiede zwischen den Gesellschaften zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die universelle und uneingeschränkte Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihren universellen und uneingeschränkten Schutz zu fördern und zu unterstützen;
 - c) den Rechtsstaat zu entwickeln und auszubauen und den Zugang zur Justiz zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die Professionalität und Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten;
 - d) eine transparente und verantwortungsvolle Führung und Verwaltung in allen öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

- (2) Die Vertragsparteien bekämpfen gemeinsam Bestechung und Korruption auf allen Ebenen der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre öffentlichen Einrichtungen zu einem positiven Faktor für Wachstum und Entwicklung auszubauen und eine erhebliche Verbesserung der Effizienz des staatlichen Handelns zu erreichen, das Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat. Zu diesem Zweck helfen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit bei der Reform, der Rationalisierung und der Modernisierung des öffentlichen Sektors. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf
 - a) die Reform und Modernisierung des öffentlichen Dienstes;
 - b) die Rechts- und Justizreform und die Modernisierung der Gerichte;
 - c) die Verbesserung und Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;
 - d) die Beschleunigung der Reform des Banken- und Finanzsektors;
 - e) die Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Reform der Beschaffungsverfahren;
 - f) die politische, administrative, wirtschaftliche und finanzielle Dezentralisierung.
- (4) Die Vertragsparteien helfen mit ihrer Zusammenarbeit ferner bei der Wiederherstellung und dem Ausbau der entscheidenden Kapazitäten im öffentlichen Sektor und bei der Unterstützung der für die Marktwirtschaft erforderlichen Einrichtungen; unterstützt werden insbesondere
 - a) die Entwicklung der für den Umgang mit der Marktwirtschaft erforderlichen fachlichen Kompetenz für Gesetzgebung und Regulierung, einschließlich einer Wettbewerbs- und einer Verbraucherpolitik;
 - b) die Verbesserung der Fähigkeit, Politik zu analysieren, zu planen, zu formulieren und umzusetzen, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie Innovation;
 - c) die Modernisierung, die Stärkung und die Reform der Finanz- und Währungs-institutionen sowie die Verbesserung der Verfahren;
 - d) der Ausbau der Kapazitäten, die auf örtlicher und kommunaler Ebene für die Umsetzung der Dezentralisierungspolitik und für eine größere Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß erforderlich sind;
 - e) der Ausbau der Kapazitäten in anderen entscheidenden Bereichen, z.B.
 - i) internationale Verhandlungen,
 - ii) Verwaltung und Koordinierung der auswärtigen Hilfe.

- (5) Diese Zusammenarbeit umfaßt alle Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit, damit die Herausbildung nichtstaatlicher Akteure und die Entwicklung ihrer Kapazitäten gefördert und die Strukturen für Information, Dialog und Konsultation zwischen diesen Akteuren und den nationalen Behörden gestärkt werden, unter anderem auf regionaler Ebene.

Titel II – Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

KAPITEL 1: ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Artikel 34

Ziele

- (1) Ziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit ist es, die harmonische und schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern und auf diese Weise ihre nachhaltige Entwicklung zu begünstigen und einen Beitrag zur Besiegung der Armut in den AKP-Staaten zu leisten.
- (2) Das Fernziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit besteht darin, die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang am Welthandel teilzunehmen. In diesem Zusammenhang gilt die besondere Aufmerksamkeit der Notwendigkeit für die AKP-Staaten, sich aktiv an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen. Angesichts ihres derzeitigen Entwicklungsstandes soll die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit es den AKP-Staaten ermöglichen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen und sich schrittweise den neuen Bedingungen des Welthandels anzupassen, und auf diese Weise ihre Eingliederung in die liberalisierte Weltwirtschaft erleichtern.
- (3) Zu diesem Zweck wird mit der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit die Vergrößerung ihrer Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten und die Erhöhung ihrer Attraktivität für Investitionen angestrebt. Weitere Ziele sind die Schaffung einer neuen Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien, die Stärkung der Handels- und Investitionspolitik der AKP-Staaten und die Verbesserung der Fähigkeit der AKP-Staaten zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche.
- (4) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wird in vollem Einklang mit den WTO-Bestimmungen, einschließlich der besonderen und differenzierten Behandlung, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien und ihres jeweiligen Entwicklungsstandes durchgeführt.

Artikel 35

Grundsätze

- (1) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit beruht auf einer echten, vertieften und strategischen Partnerschaft. Sie beruht ferner auf einem umfassenden Konzept, das auf den Stärken und den positiven Ergebnissen der früheren AKP-EG-Abkommen aufbaut und nach dem zur Verwirklichung der genannten Ziele alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt und die Sachzwänge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite angegangen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Entwicklung des Handels als Mittel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten gewidmet. Der Entwicklung des Handels wird daher in den Entwicklungsstrategien

der AKP-Staaten, die von der Gemeinschaft unterstützt werden, angemessenes Gewicht beigemessen.

- (2) In dem Bewußtsein, daß die regionale Integration eines der wichtigsten Instrumente für die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist, baut die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit auf den Initiativen der AKP-Staaten zur regionalen Integration auf.
- (3) Bei der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und AKP-Regionen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut ihr Eintreten für eine besondere und differenzierte Behandlung aller AKP-Staaten, für die Aufrechterhaltung der besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und für die gebührende Berücksichtigung der besonderen Gefährdung der kleinen AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

KAPITEL 2: NEUE HANDELSREGELUNG

Artikel 36 Modalitäten

- (1) In Anbetracht der genannten Ziele und Grundsätze kommen die Vertragsparteien überein, eine neue, WTO-konforme Handelsregelung zu vereinbaren, die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse schrittweise zu beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen zu verstärken.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, die neue Handelsregelung schrittweise einzuführen, und erkennen daher die Notwendigkeit eines Vorbereitungszeitraums an.
- (3) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung werden die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum unter den Bedingungen des Anhangs V für alle AKP-Staaten aufrechterhalten.
- (4) In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut, wie wichtig die Anhang V beigefügten Grundstoffprotokolle sind. Sie sind sich über die Notwendigkeit einig, diese Protokolle und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln unter Berücksichtigung des rechtlichen Sonderstatus des Zuckerprotokolls im Lichte der neuen Handelsregelung zu überprüfen, um die aus ihnen erwachsenden Vorteile zu erhalten.

Artikel 37 Verfahren

- (1) Im Vorbereitungszeitraum, der spätestens am 31. Dezember 2007 endet, werden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt. Die förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung beginnen im September 2002, und die neue Handelsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, sofern die Vertragsparteien nicht frühere Termine vereinbaren.
- (2) Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen im Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zeit bis zum Beginn der förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung aktiv genutzt, um erste Vorbereitungen für diese Verhandlungen zu treffen.
- (3) Der Vorbereitungszeitraum wird ferner genutzt für den Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, für die Stärkung der regionalen Organisationen und für die Unterstützung der Initiativen zur Integration des Regionalhandels, gegebenenfalls verbunden mit einer Hilfe für die Haushaltsanpassung und die Steuerreform, sowie für die Verbesserung und Entwicklung der Infrastruktur und für die Investitionsförderung.

- (4) Die Vertragsparteien prüfen regelmäßig die bei den Vorbereitungen und Verhandlungen erzielten Fortschritte und führen im Jahre 2006 eine förmliche und umfassende Überprüfung der für sämtliche Länder geplanten Regelungen durch, um sich zu vergewissern, daß für die Vorbereitungen und Verhandlungen keine zusätzliche Zeit benötigt wird.
- (5) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden unter Berücksichtigung des Prozesses der regionalen Integration der AKP-Staaten mit denjenigen AKP-Staaten geführt, die sich dazu in der Lage sehen, auf der von ihnen für geeignet erachteten Ebene und nach den von der AKP-Gruppe vereinbarten Verfahren.
- (6) Im Jahre 2004 bewertet die Gemeinschaft die Lage der nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern-gehörenden AKP-Staaten, die nach Konsultationen mit der Gemeinschaft zu dem Schluß kommen, daß sie nicht in der Lage sind, sich an einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu beteiligen, und prüft alle anderen Möglichkeiten, diesen Ländern einen neuen Rahmen für den Handel zu bieten, der ihrer Lage entspricht und mit den WTO-Regeln vereinbar ist.
- (7) Ziel der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist vor allem die Festlegung eines Zeitplans, nach dem die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Handelshemmnisse in Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln schrittweise beseitigt werden. Auf seiten der Gemeinschaft beruht die Handelsliberalisierung auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand und hat die Verbesserung des Marktzugangs für die AKP-Staaten unter anderem im Wege einer Überprüfung der Ursprungsregeln zum Ziel. In den Verhandlungen werden der Entwicklungsstand und die sozioökonomischen Auswirkungen der handelspolitischen Maßnahmen auf die AKP-Staaten sowie deren Fähigkeit zur Anpassung ihrer Wirtschaft an den Liberalisierungsprozeß berücksichtigt. Die Verhandlungen sind daher hinsichtlich der Festlegung einer ausreichenden Übergangszeit, des unter Berücksichtigung der empfindlichen Sektoren festgelegten Geltungsbereichs und des Grades der Asymmetrie in den Zeitplänen für den Zollabbau so flexibel wie möglich, halten sich jedoch im Rahmen der dann geltenden WTO-Regeln.
- (8) Die Vertragsparteien arbeiten in der WTO eng zusammen, um die getroffene Regelung zu verteidigen, vor allem, was den zur Verfügung stehenden Grad an Flexibilität betrifft.
- (9) Die Gemeinschaft leitet im Jahr 2000 einen Prozeß ein, in dem nach Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen, spätestens jedoch im Jahre 2005, auf der Grundlage der geltenden Handelsbestimmungen des Vierten AKP-EG-Abkommens der zollfreie Zugang für im wesentlichen alle Waren aus den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ermöglicht wird und in dem die für deren Ausfuhren geltenden Ursprungsregeln, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, vereinfacht und überprüft werden.

Artikel 38

Paritätischer Ministerausschuß für Handelsfragen

- (1) Es wird ein Paritätischer AKP-EG-Ministerausschuß für Handelsfragen eingesetzt.

- (2) Der Ministerausschuß für Handelsfragen verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit die laufenden multilateralen Handelsverhandlungen und prüft die Auswirkungen weiterreichender Liberalisierungsinitiativen auf den AKP-EG-Handel und die Entwicklung der Wirtschaft der AKP-Staaten. Er spricht die für die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung erforderlichen Empfehlungen aus.
- (3) Der Ministerausschuß für Handelsfragen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen, die vom Ministerrat benannt werden.

KAPITEL 3: ZUSAMMENARBEIT IN INTERNATIONALEN GREMIEN

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, wie wichtig es für sie ist, sich aktiv an der Welthandelsorganisation und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu beteiligen, indem sie diesen Organisationen beitreten und die von ihnen behandelten Themen und ihre Tätigkeiten genau verfolgen.
- (2) Sie kommen überein, bei der Ermittlung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in der internationalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und vor allem in der WTO eng zusammenzuarbeiten und sich unter anderem an der Führung künftiger multilateraler Handelsverhandlungen und an der Aufstellung der Tagesordnung für diese Verhandlungen zu beteiligen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt und anderen Märkten.
- (3) Sie sind sich darüber einig, wie wichtig die Flexibilität der WTO-Regeln ist, damit dem Entwicklungsstand der AKP-Staaten und ihren Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Rechnung getragen werden kann. Sie sind sich ferner darüber einig, daß technische Hilfe erforderlich ist, um die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, die AKP-Staaten nach Maßgabe dieses Abkommens in ihren Anstrengungen zu unterstützen, aktive Mitglieder dieser Organisationen zu werden und zu diesem Zweck die Kapazitäten zu entwickeln, die für die Aushandlung der Übereinkünfte, die aktive Beteiligung an ihnen, die Verfolgung ihrer Durchführung und ihre Umsetzung erforderlich sind.

Artikel 40

Grundstoffe

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte zu sorgen und die Markttransparenz zu erhöhen.
- (2) Sie bestätigen ihre Bereitschaft, ihre Konsultationen im Rahmen der internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Grundstoffen befassen, zu intensivieren.
- (3) Zu diesem Zweck findet auf Ersuchen einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch statt,
 - in dem die Durchführung der geltenden internationalen Übereinkünfte und die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen auf diesem Gebiet erörtert werden, um sie in Einklang mit den Markttrends zu verbessern und ihre Effizienz zu erhöhen;

- wenn vorgeschlagen wird, eine internationale Übereinkunft zu schließen oder zu verlängern oder eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe auf diesem Gebiet einzusetzen.

Ziel eines solchen Meinungsaustauschs ist die Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien. Er kann gegebenenfalls im Ministerausschuß für Handelsfragen stattfinden.

KAPITEL 4: DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Artikel 41

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien weisen auf die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen im internationalen Handel und ihren wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hin.
- (2) Sie bestätigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und weisen auf die Notwendigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung der Dienstleistungserbringer aus den AKP-Staaten hin.
- (3) Die EG verpflichtet sich, in den Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel XIX des GATS die Prioritäten der AKP-Staaten für die Verbesserung der Liste der Verpflichtungen der EG wohlwollend zu prüfen, um deren spezifischen Interessen zu wahren.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich ferner über das Ziel einig, die Partnerschaft in Einklang mit den Bestimmungen des GATS, insbesondere den Bestimmungen über die Beteiligung von Entwicklungsländern an Liberalisierungsübereinkünften, im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auszudehnen, wenn sie eine gewisse Erfahrung mit der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des GATS besitzen.
- (5) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre Kapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen auszubauen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt den Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Unternehmen, Verteilung, Finanzwesen, Tourismus, Kultur sowie Bau- und Ingenieurleistungen; es wird angestrebt, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Wert und das Volumen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu steigern.

Artikel 42

Seeverkehr

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher und effizienter Seeverkehrsdienstleistungen in einer sicheren und sauberen Meeresumwelt als wichtigster Beförderungsart an; sie erleichtern den Welthandel und sind damit eine der Schubkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Handels.
- (2) Sie verpflichten sich, die Liberalisierung des Seeverkehrs zu fördern und zu diesem Zweck den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf diskriminierungsfreier und kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.
- (3) Unter anderem gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen und den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei registrierten Schiffen für den Zugang zu

den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

- (4) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, wirtschaftliche und effiziente Seeverkehrsdienstleistungen in den AKP-Staaten zu entwickeln und zu fördern, um die Beteiligung von Unternehmen aus den AKP-Staaten an internationalen Seeverkehrsdiensten zu steigern.

Artikel 43

Informations- und Kommunikationstechnologien, Informationsgesellschaft

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die den Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung an der Informationsgesellschaft als Vorbedingung für die erfolgreiche Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt.
- (2) Sie bestätigen daher erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden multilateralen Übereinkünften, insbesondere aus dem Protokoll über Basis-telekommunikationsdienste im Anhang des GATS, und fordern die AKP-Staaten, die noch nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind, auf, diesen beizutreten.
- (3) Sie kommen ferner überein, sich uneingeschränkt und aktiv an künftigen internationalen Verhandlungen in diesem Bereich zu beteiligen.
- (4) Die Vertragsparteien treffen daher Maßnahmen, mit denen den Einwohnern der AKP-Staaten der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, unter anderem:
- Entwicklung und Förderung der Nutzung bezahlbarer sich erneuernder Energiequellen,
 - Entwicklung und Einsatz ausgedehnterer preiswerter drahtloser Netze.
- (5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Informationsgesellschaft zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist vor allem eine größere Komplementarität und Harmonisierung der Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und ihre Anpassung an die neuen Technologien.

KAPITEL 5: HANDELSRELEVANTE BEREICHE

Artikel 44

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung an, die den neuen handelsrelevanten Bereichen bei der Erleichterung der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt. Sie kommen daher überein, ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu intensivieren und sich uneingeschränkt und koordiniert an den einschlägigen internationalen Gremien und Übereinkünften zu beteiligen.
- (2) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entwicklungsstrategien ihre Fähigkeit zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche zu verbessern und gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zu verbessern und zu unterstützen.

Artikel 45

Wettbewerbspolitik

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Einführung und Anwendung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und wirksamer und solider Wettbewerbsregeln von entscheidender Bedeutung für die Förderung und Sicherung eines günstigen Klimas für Investitionen, einer nachhaltigen Industrialisierung und der Transparenz des Marktzugangs sind.
- (2) Um die Beseitigung von Verzerrungen des fairen Wettbewerbs zu gewährleisten, verpflichten sie sich, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der wirtschaftlichen Erfordernisse des einzelnen AKP-Staates auf nationaler oder regionaler Ebene eine Politik und Regeln anzuwenden, die die Überwachung und unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorsehen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet der AKP-Staaten durch ein oder mehrere Unternehmen zu verbieten.
- (3) Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken und gemeinsam mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden eine wirksame Wettbewerbspolitik zu formulieren und zu unterstützen, mit der schrittweise eine effiziente praktische Anwendung der Wettbewerbsregeln auf private und staatliche Unternehmen gewährleistet wird. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt insbesondere Hilfe beim Entwerfen geeigneter Rechtsvorschriften und bei ihrer Anwendung durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 46

Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

- (1) Unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien in den multilateralen Verhandlungen vertreten, erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und der übrigen unter das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Übereinkommen) fallenden Rechte, einschließlich des Schutzes geographischer Angaben, in Einklang mit den internationalen Standards zu gewährleisten, um die Verzerrungen und Hemmnisse im bilateralen Handel zu verringern.
- (2) Sie weisen darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, dem TRIPs-Übereinkommen im Anhang des WTO-Übereinkommens und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutzkonvention) beizutreten.
- (3) Sie sind sich ferner über die Notwendigkeit einig, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes allen in Teil I des TRIPs-Übereinkommens aufgeführten einschlägigen internationalen Übereinkommen über das geistige und gewerbliche Eigentum beizutreten.
- (4) Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten können erwägen, Abkommen über den Schutz von Marken und geographischen Angaben für Waren zu schließen, die für eine Vertragspartei von besonderem Interesse sind.
- (5) Das "geistige Eigentum" umfaßt für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, unter anderem für künstlerische Zeichnungen, und das gewerbliche Eigentum, das folgendes einschließt: die Gebrauchsmuster, die Patente, einschließlich der Patente für biotechnische Erfindungen und Pflanzenzüchtungen und anderer wirksamer Schutzrechte sui generis, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den rechtlichen Schutz von Datenbanken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.
- (6) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sich auf Ersuchen und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, Verhinderung des Mißbrauchs dieser Rechte durch die Inhaber und der Verletzung dieser Rechte durch Konkurrenten, Einrichtung und Verstärkung von nationalen und regionalen Ämtern und sonstigen Stellen und Unterstützung der regionalen Organisationen für geistiges Eigentum, die mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte befaßt sind, einschließlich der Ausbildung des Personals.

Artikel 47
Normung und Zertifizierung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Qualitätssicherung enger zusammenzuarbeiten, um unnötige technische Hemmnisse zu beseitigen, die auf diesem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu verringern und auf diese Weise den Handel zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang bestätigen sie erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

- (2) Die Zusammenarbeit im Bereich Normung und Zertifizierung hat die Förderung der Kompatibilität der Systeme der Vertragsparteien zum Ziel und umfaßt insbesondere:

- Maßnahmen nach dem TBT-Übereinkommen, mit denen unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten eine stärkere Verwendung internationaler technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfungsverfahren gefördert wird, einschließlich sektorspezifischer Maßnahmen;
- Zusammenarbeit im Bereich von Qualitätsmanagement und -sicherung in ausgewählten Bereichen, die für die AKP-Staaten von Bedeutung sind;
- Unterstützung von Qualifizierungsinitiativen in den AKP-Staaten in den Bereichen Konformitätsprüfung, Metrologie und Normung;
- Aufbau funktionierender Arbeitsbeziehungen zwischen Normen-, Konformitätsprüfungs- und Zertifizierungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu gegebener Zeit den Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Sektoren von beiderseitigem wirtschaftlichem Interesse zu erwägen.

Artikel 48
Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern sie nicht generell zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen. Zu diesem Zweck bestätigen sie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.
- (2) Ferner verpflichten sie sich, die Koordinierung, die Konsultationen und die Information im Zusammenhang mit der Notifizierung und Anwendung geplanter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Einklang mit dem SPS-Übereinkommen zu verstärken, wenn diese Maßnahmen die Interessen der

anderen Vertragspartei berühren könnten. Sie vereinbaren außerdem vorherige Konsultationen und eine vorherige Koordinierung im Rahmen des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und die Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten in diesem Bereich auszubauen.

Artikel 49 *Handel und Umwelt*

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre Zusage, die Entwicklung des Welthandels so zu fördern, daß eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Verpflichtungen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gewährleistet ist. Sie sind sich darüber einig, daß bei Konzeption und Durchführung umweltpolitischer Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der AKP-Staaten Rechnung getragen werden sollte.
- (2) Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren, um die gegenseitige Unterstützung von Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. Mit der Zusammenarbeit wird vor allem angestrebt, eine einheitlich konzipierte nationale, regionale und internationale Politik festzulegen, die umweltbezogenen Qualitätskontrollen bei Waren und Dienstleistungen zu verstärken und umweltfreundliche Produktionsmethoden in geeigneten Sektoren zu verbessern.

Artikel 50 *Handel und Arbeitsnormen*

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, wie sie in den einschlägigen Übereinkommen der IAO festgelegt sind, insbesondere Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Abschaffung der Zwangsarbeit, Verbot der extremsten Formen der Kinderarbeit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.
- (2) Sie kommen überein, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, vor allem in folgenden Bereichen:
 - Informationsaustausch über arbeitsrechtliche Vorschriften und Regelungen;
 - Ausarbeitung eines nationalen Arbeitsrechts und Verstärkung der geltenden Vorschriften;
 - Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme;
 - Gewährleistung der praktischen Anwendung der nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

Artikel 51

Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu intensivieren, um die Entstehung von Handelshemmnissen zu verhindern.
- (2) Mit der Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt, die institutionellen und technischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, Frühwarnsysteme für die gegenseitige Unterrichtung über gefährliche Waren einzurichten, einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Einrichtung und Durchführung einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen der Waren und über Produktsicherheit durchzuführen, die Information der Verbraucher über Preise und Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, den Aufbau unabhängiger Verbraucherorganisationen und Kontakte zwischen den Vertretern der Verbraucherinteressen zu fördern, die Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und -systeme zu erhöhen, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu notifizieren und die Zusammenarbeit bei der Untersuchung schädlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken und bei der Anwendung von Ausfuhrverboten für Waren und Dienstleistungen, deren Inverkehrbringen im Ursprungsland verboten ist, im Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 52

Sonderregelung für Abgaben

- (1) Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 des Anhangs IV gelten die nach diesem Abkommen gewährte Meistbegünstigung und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts gewähren oder gewähren werden.
- (2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als verhinderten sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.
- (3) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Vertragsparteien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

KAPITEL 6: ZUSAMMENARBEIT IN ANDEREN BEREICHEN

Artikel 53

Fischereiabkommen

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen nachhaltige und beide Seiten zufriedenstellende Bedingungen für die Fischerei in den AKP-Staaten gewährleistet werden.
- (2) Beim Abschluß und bei der Durchführung dieser Abkommen unterlassen die AKP-Staaten unbeschadet etwaiger Sonderregelungen zwischen Entwicklungsländern derselben geographischen Region, zu denen auch gegenseitige Fischereiabkommen gehören, jede Diskriminierung der Gemeinschaft oder von Mitgliedstaaten und unterläßt die Gemeinschaft jede Diskriminierung von AKP-Staaten.

Artikel 54

Nahrungsmittelsicherung

- (1) Hinsichtlich der verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß die Ausfuhrerstattungen für eine Erzeugnispalette, die unter Berücksichtigung des von den AKP-Staaten mitgeteilten Nahrungsmittelbedarfs festgelegt wird, für alle AKP-Staaten weiter im voraus festgesetzt werden können.
- (2) Die Höhe der Erstattung wird in jedem Jahr, in dem dieses Abkommen Anwendung findet, nach den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden für das folgende Jahr festgesetzt.
- (3) Spezifische Abkommen können mit denjenigen AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Nahrungsmittelsicherungspolitik darum ersuchen.
- (4) Die in Absatz 2 genannten spezifischen Abkommen dürfen die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen nicht gefährden.

TEIL 4: ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

Titel I - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 1: ZIELE, GRUNDSÄTZE, LEITLINIEN UND ZUGANG

Artikel 55

Ziele

Mit der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird angestrebt, durch Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe die Anstrengungen der AKP-Staaten zu unterstützen und zu fördern, die Ziele dieses Abkommens auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit zu verwirklichen.

Artikel 56

Grundsätze

- (1) Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Entwicklungszielen, -strategien und -prioritäten und in Einklang mit diesen durchgeführt. Den geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten der AKP-Staaten sowie ihrem spezifischen Potential wird Rechnung getragen. Ferner
 - a) wird mit der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses gefördert;
 - b) ist die Zusammenarbeit Ausdruck einer Partnerschaft, die auf beiderseitigen Rechten und Pflichten beruht;
 - c) wird bei der Zusammenarbeit berücksichtigt, wie wichtig die Berechenbarkeit und Sicherheit des Zuflusses der Mittel ist, die zu sehr günstigen Bedingungen kontinuierlich bereitgestellt werden;
 - d) wird die Zusammenarbeit flexibel gehandhabt und der Lage des einzelnen AKP-Staates sowie den Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms angepaßt;
 - e) wird die Effizienz, die Koordinierung und die Konsistenz der Zusammenarbeit gewährleistet.
- (2) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten berücksichtigt. Ferner wird auf die spezifischen Bedürfnisse eingegangen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

Artikel 57
Leitlinien

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.
- (2) Es ist Aufgabe der AKP-Staaten,
 - a) die Ziele und Prioritäten festzulegen, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
 - b) die Projekte und Programme auszuwählen;
 - c) die Projekt- und Programmunterlagen auszuarbeiten und vorzulegen;
 - d) die Aufträge auszuarbeiten, auszuhandeln und zu vergeben;
 - e) die Projekte und Programme durchzuführen und zu verwalten;
 - f) die Projekte und Programme fortzuführen.
- (3) Unbeschadet dieser Bestimmungen kann es auch Aufgabe der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure sein, Programme und Projekte in den sie betreffenden Bereichen vorzuschlagen und durchzuführen.
- (4) Es ist gemeinsame Aufgabe der AKP-Staaten und der Gemeinschaft,
 - a) in den gemeinsamen Organen die Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festzulegen;
 - b) die Richtprogramme aufzustellen;
 - c) die Projekte und Programme zu prüfen;
 - d) gleiche Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten;
 - e) die Auswirkungen und Ergebnisse der Projekte und Programme zu überwachen und zu evaluieren;
 - f) die reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten.
- (5) Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, die Finanzierungsbeschlüsse für die Projekte und Programme zu fassen.
- (6) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Beschluß, der der Zustimmung einer Vertragspartei bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 58
Zugang zu den Finanzierungen

- (1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens können erhalten:
 - a) die AKP-Staaten;
 - b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
 - c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.
- (2) Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten ferner erhalten:
 - a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
 - b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;
 - c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
 - d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;
 - e) Akteure der dezentralen Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

KAPITEL 2: ANWENDUNGSBEREICH UND ART DER FINANZIERUNGEN

Artikel 59

Im Rahmen der von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte, Programme und sonstige Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, Unterstützung gewährt werden.

Artikel 60

Anwendungsbereich der Finanzierungen

Der Anwendungsbereich der Finanzierungen kann je nach Bedarf und nach Art der Maßnahme, die für am besten geeignet erachtet wird, unter anderem Unterstützung umfassen für:

- a) Maßnahmen, die zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten beitragen;
- b) Gesamtwirtschafts- und Strukturreformen, Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik;
- c) die Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse;
- d) sektorbezogene Politik und sektorbezogene Reformen;
- e) die Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten;
- f) Programme für technische Zusammenarbeit;
- g) humanitäre Hilfe und Soforthilfe, einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, kurzfristiger Wiederaufbaumaßnahmen und Katastrophenschutzvorkehrungen.

Artikel 61

Art der Finanzierungen

- (1) Die Finanzierungen werden unter anderem gewährt für:
 - a) Projekte und Programme;
 - b) Kreditlinien, Garantiesysteme und Kapitalbeteiligungen;
 - c) Haushaltszuschüsse, entweder – bei AKP-Staaten mit konvertierbarer und frei transferierbarer Währung – direkt oder indirekt durch Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;
 - d) die personellen und materiellen Ressourcen, die für die wirksame Verwaltung und Überwachung der Projekte und Programme erforderlich sind;

- e) sektorbezogene und allgemeine Programme für die Unterstützung der Einfuhr in folgender Form:
 - i) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit Sachleistungen, einschließlich der Finanzierung von Produktionsfaktoren für den produktiven Sektor und Lieferungen zur Verbesserung der Sozialdienste;
 - ii) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren;
 - iii) allgemeine Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.
- (2) Direkte Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen werden gewährt,
 - a) sofern die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben transparent, verantwortungsvoll und effizient ist;
 - b) sofern eine genau definierte Gesamtwirtschaftspolitik oder sektorbezogene Politik besteht, die von dem Land selbst festgelegt wurde und der die wichtigsten Geber zugestimmt haben;
 - c) sofern das öffentliche Beschaffungswesen offen und transparent ist.
- (3) Ähnliche direkte Haushaltszuschüsse werden schrittweise für eine sektorbezogene Politik gewährt, die an die Stelle einzelner Projekte tritt.
- (4) Die Instrumente Einfuhrprogramm und Haushaltszuschuß können auch eingesetzt werden, um die dafür in Betracht kommenden AKP-Staaten bei der Durchführung von Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft zu unterstützen, die Nettoübergangskosten verursachen.
- (5) Im Rahmen dieses Abkommens dienen der Finanzierung der Projekte, Programme und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, der Europäische Entwicklungsfonds (im folgenden der "Fonds" genannt), einschließlich der Gegenwertmittel, die Restmittel aus den früheren Fonds, die Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank (im folgenden die "Bank" genannt) und gegebenenfalls Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.
- (6) Mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln können sämtliche im Ausland und vor Ort anfallenden Projekt- und Programmausgaben, einschließlich der laufenden Kosten, bestritten werden.

Titel II – Finanzielle Zusammenarbeit

KAPITEL 1: FINANZMITTEL

Artikel 62 Gesamtbetrag

- (1) Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in diesem Abkommen genannten Zwecke und die Finanzierungsbedingungen sind im einzelnen in den Anhängen festgelegt.
- (2) Ratifiziert ein AKP-Staat dieses Abkommen nicht oder kündigt er es, so passen die Vertragsparteien die im Finanzprotokoll vorgesehenen Beträge an. Die Finanzmittel werden ferner angepaßt im Falle
 - a) des Beitritts von AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;
 - b) der Erweiterung der Gemeinschaft.

Artikel 63 Finanzierungsformen

Die Form der Finanzierung eines Projekts oder Programms wird von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung

- a) des Entwicklungsstandes und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieses Staates oder dieser Staaten;
- b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seiner sozialen und kulturellen Auswirkungen;
- c) der Faktoren, die den Schuldendienst gewährleisten, im Fall von Darlehen.

Artikel 64 Weitervergabe

- (1) Die Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder – über die AKP-Staaten oder vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen oder direkt – anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden. Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten über einen Intermediär oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft direkt gewährt,
 - a) so werden im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag die Bedingungen festgelegt, unter denen der Intermediär die Hilfe dem

Endbegünstigten gewähren oder der Endbegünstigte aus der Privatwirtschaft die Hilfe direkt erhalten kann;

- b) so werden die finanziellen Vorteile, die dem Intermediär aus der Weitervergabe erwachsen oder die bei direkter Vergabe des Darlehens an den Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entstehen, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.
- (2) Erfolgt die Finanzierung über einen in den AKP-Staaten ansässigen oder tätigen Intermediär, so ist es dessen Aufgabe, die Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihm nach Maßgabe dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 65 *Kofinanzierung*

- (1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden, die vor allem gemeinsam mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzierungseinrichtungen, Unternehmen oder Exportkreditanstalten durchgeführt werden.
- (2) Die Möglichkeit einer Kofinanzierung ist besonders in Fällen zu prüfen, in denen die Beteiligung der Gemeinschaft andere Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und eine solche Finanzierung zu einem für den betreffenden AKP-Staat günstigen Finanzierungspaket führt.
- (3) Die Kofinanzierung kann als gemeinsame Finanzierung oder als Parallelfinanzierung erfolgen. Dabei ist im Einzelfall der Lösung der Vorzug zu geben, bei der das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit am günstigsten erscheint. Ferner wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen an der Kofinanzierung Beteiligten für die erforderliche Koordinierung und Harmonisierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren möglichst niedrig gehalten wird und diese Verfahren flexibler werden.
- (4) Die Konsultationen und die Koordinierung mit den anderen an der Kofinanzierung Beteiligten und sonstigen Geldgebern müssen – nach Möglichkeit durch Abschluß von Kofinanzierungsrahmenabkommen – intensiviert und weiterentwickelt und die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren überprüft werden, um Effizienz und bestmögliche Bedingungen zu gewährleisten.

KAPITEL 2: VERSCHULDUNG UND STRUKTURANPASSUNGSHILFE

Artikel 66

Unterstützung der Entschuldung

- (1) Zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel zu verwenden, um einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten. Ferner wird die Verwendung der im Rahmen früherer Richtprogramme nicht gebundenen Mittel im Einzelfall mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente mit rascher Auszahlung beschleunigt. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinschaft zu prüfen, wie langfristig andere Mittel als die des EEF für die Unterstützung international gebilligter Entschuldungsinitiativen bereitgestellt werden können.
- (2) Auf Antrag eines AKP-Staates kann die Gemeinschaft
 - a) bei der Prüfung und Erarbeitung praktischer Lösungen für die Verschuldungs- (einschließlich Inlandsschuld-), Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik helfen;
 - b) Fachwissen für Schuldenmanagement und internationale Finanzverhandlungen vermitteln und Unterstützung für Workshops, Lehrgänge und Seminare in diesen Bereichen gewähren;
 - c) bei der Entwicklung flexibler Techniken und Instrumente für das Schuldenmanagement helfen.
- (3) Als Beitrag zur Bedienung von Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die im Einzelfall mit der Kommission zu vereinbaren sind, die in diesem Abkommen genannten Devisenguthaben unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Devisenbedarfs für Zahlungen in Landeswährung für diesen Schuldendienst verwenden.
- (4) Angesichts des Ernstes des Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, unbeschadet spezifischer Erörterungen in den zuständigen Gremien den Meinungsaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Artikel 67

Strukturanpassungshilfe

- (1) Dieses Abkommen sieht eine Unterstützung für die von den AKP-Staaten durchgeführten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen vor. In diesem Rahmen gewährleisten die Vertragsparteien, daß die Anpassung wirtschaftlich lebensfähig und sozial und politisch tragbar ist. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Bewertung der durchgeführten oder geplanten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen und ermöglicht eine

Gesamtbewertung der Reformanstrengungen. Ein wichtiges Merkmal der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung der Hilfe.

- (2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Maßnahmen, die Einfluß auf die nationale Entwicklung haben, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck wird mit der Struktur-
anpassungshilfe auch angestrebt,
 - a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der regionalen Integration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;
 - b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik, einschließlich der Steuer- und Zollpolitik, zu unterstützen, damit das doppelte Ziel regionale Integration und Strukturreform auf nationaler Ebene erreicht wird;
 - c) die Nettoübergangskosten der regionalen Integration entweder durch allgemeine Einfuhrprogramme oder durch Haushaltszuschüsse bei den Haushaltsmitteln und in der Zahlungsbilanz zu berücksichtigen.
- (3) AKP-Staaten, die Reformen auf gesamtwirtschaftlicher oder auf Sektorebene durchführen oder planen, kommen für eine Strukturanpassungshilfe in Betracht, bei der dem regionalen Zusammenhang, der Effizienz der Reformen und ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten Rechnung getragen wird.
- (4) Die AKP-Staaten, die Reformprogramme durchführen, die zumindest von den wichtigsten multilateralen Gebern anerkannt und unterstützt werden oder mit ihnen vereinbart worden sind, ohne jedoch notwendigerweise von ihnen finanziell gefördert zu werden, erfüllen automatisch die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe.
- (5) Die Unterstützung für die Strukturanpassung wird flexibel in Form von sektorbezogenen und allgemeinen Einfuhrprogrammen oder Haushaltszuschüssen bereitgestellt.
- (6) Für die Ausarbeitung und Prüfung der Strukturanpassungsprogramme und die Finanzierungsbeschlüsse sind die Durchführungsverfahren dieses Abkommens maßgebend; dabei ist gebührend zu berücksichtigen, daß für die im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme gewährte Hilfe die rasche Auszahlung gilt. Im Einzelfall kann die rückwirkende Finanzierung eines begrenzten Teils von Einfuhren mit AKP-EG-Ursprung genehmigt werden.

- (7) Bei der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist zu dafür zu sorgen, daß die AKP-Wirtschaftsbeteiligten einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms erhalten und daß die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat vereinbar sind, daß gleichzeitig jedoch das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis bei den eingeführten Waren und die erforderliche Konsistenz mit den international erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für Strukturanpassungshilfe gewährleistet ist.

KAPITEL 3: UNTERSTÜTZUNG IM FALLE KURZFRISTIGER SCHWANKUNGEN DER AUSFUHRERLÖSE

Artikel 68

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem in der Landwirtschaft und im Bergbau, die Entwicklung der AKP-Staaten beeinträchtigen und die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele gefährden kann. Daher wird innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung ein System zusätzlicher Unterstützung eingerichtet, mit dem die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, unter anderem in der Landwirtschaft und im Bergbau, begrenzt werden sollen.
- (2) Ziel der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse ist es, die gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen sowie die Gesamtwirtschaftspolitik und die sektorbezogene Politik zu sichern, die bei einem Rückgang der Einnahmen gefährdet sind, und die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem für landwirtschaftliche und Bergbauerzeugnisse, auszugleichen.
- (3) Die extreme Abhängigkeit der Wirtschaft der AKP-Staaten von den Ausfuhren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, wird bei der Mittelzuweisung im Anwendungsjahr berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten eine günstigere Behandlung gewährt.
- (4) Die zusätzlichen Mittel werden nach den spezifischen Modalitäten für den Unterstützungsmechanismus in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) bereitgestellt.
- (5) Die Gemeinschaft unterstützt auch marktgestützte Versicherungssysteme für AKP-Staaten, die sich gegen das Risiko von Schwankungen der Ausfuhrerlöse absichern wollen.

KAPITEL 4: UNTERSTÜTZUNG DER SEKTORBEZOGENEN POLITIK

Artikel 69

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und Modalitäten
 - a) die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Reformen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich;
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren;
 - c) Maßnahmen zum Ausbau der Sozialdienste;
 - d) thematische und Querschnittsfragen.
- (2) Diese Unterstützung wird gegebenenfalls in folgender Form geleistet:
 - a) sektorbezogene Programme;
 - b) Haushaltszuschüsse;
 - c) Investitionen;
 - d) Wiederaufbau;
 - e) Ausbildung;
 - f) technische Hilfe;
 - g) institutionelle Unterstützung.

KAPITEL 5: MIKROPROJEKTE UND DEZENTRALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 70

Um den Entwicklungsbedürfnissen der örtlichen Gemeinschaften zu entsprechen und die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zu fördern, die einen Beitrag zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten leisten können, unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit derartige Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Regeln und der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden AKP-Staaten und der Bestimmungen des Richtprogramms. In diesem Zusammenhang werden unterstützt

- a) Mikroprojekte auf lokaler Ebene, die wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, die einem festgestellten und nachgewiesenen prioritären Bedürfnis entsprechen und auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft durchgeführt werden, der sie zugute kommen sollen;
- b) Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit, vor allem solche, bei denen dezentrale Akteure aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft ihre Anstrengungen und Mittel bündeln. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht die Mobilisierung der fachlichen Kompetenz, der neuartigen Vorgehensweisen und der Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten.

Artikel 71

- (1) Mikroprojekte und Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln unterstützt werden. Bei dieser Form der Zusammenarbeit müssen die Projekte und Programme nicht mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein, sie können jedoch ein Mittel zur Verwirklichung der spezifischen Ziele sein, die im Richtprogramm genannt sind oder sich aus Initiativen der örtlichen Gemeinschaften oder der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.
- (2) Zur Finanzierung der Mikroprojekte und der dezentralen Zusammenarbeit wird ein Beitrag aus dem Fonds geleistet, der in der Regel höchstens drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts beträgt und die im Richtprogramm festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet. Der Restbetrag wird bereitgestellt
 - a) bei Mikroprojekten von der betreffenden örtlichen Gemeinschaft (je nach ihren Möglichkeiten in Sachleistungen, in Form von Dienstleistungen oder in bar);
 - b) von den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen und sonstigen Ressourcen in der Regel nicht weniger als 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen;
 - c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

- (3) Für Mikroprojekte und im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierte Projekte und Programme gelten die in diesem Abkommen und insbesondere die in den Mehrjahresprogrammen festgelegten Verfahren.

KAPITEL 6: HUMANITÄRE HILFE UND SOFORTHILFE

Artikel 72

- (1) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden Bevölkerungsgruppen in AKP-Staaten gewährt, die ernststen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten außergewöhnlicher Art gegenüberstehen, die auf Naturkatastrophen, auf von Menschen ausgelöste Krisen wie Krieg oder sonstige Konflikte oder auf außergewöhnliche Umstände mit vergleichbaren Auswirkungen zurückzuführen sind. Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden geleistet, solange dies notwendig ist, um den sich aus diesen Situationen ergebenden dringenden Bedarf zu decken.
- (2) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden ausschließlich entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Katastrophenopfer und in Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts geleistet. Insbesondere findet keine Diskriminierung der Opfer aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Zugehörigkeit statt, und der freie Zugang zu den Opfern und ihr Schutz sowie die Sicherheit der humanitären Helfer und ihrer Ausrüstung werden gewährleistet.
- (3) Mit der humanitären Hilfe und der Soforthilfe wird das Ziel verfolgt,
 - a) in durch Naturkatastrophen, Konflikte oder Krieg verursachten Krisensituationen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten;
 - b) mit allen zu Gebote stehenden logistischen Mitteln dazu beizutragen, daß die Hilfsgüter finanziert und ausgeliefert werden und daß die vorgesehenen Empfänger direkten Zugang zu ihnen erhalten;
 - c) kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, um den betroffenen Bevölkerungsgruppen wieder ein Mindestmaß an sozialer und wirtschaftlicher Integration zu ermöglichen und so bald wie möglich die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Entwicklung auf der Grundlage der von dem betreffenden AKP-Staat festgelegten langfristigen Ziele zu schaffen;
 - d) den Erfordernissen zu entsprechen, die durch Wanderungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen ausgelösten Krisen entstehen, damit der gesamte Bedarf der Flüchtlinge und Vertriebenen (unabhängig von ihrem Aufenthaltsort) so lange wie nötig gedeckt und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland und ihre Wiedereingliederung erleichtert wird;
 - e) die AKP-Staaten bei der Einrichtung von Mechanismen zur Katastrophenverhütung und -vorsorge, einschließlich Früherkennungs- und Frühwarnsystemen, zu unterstützen, um die Folgen von Katastrophen zu begrenzen.

- (4) Eine ähnliche Hilfe kann AKP-Staaten gewährt werden, die Flüchtlinge oder Rückkehrer aufnehmen, um den dringenden Bedarf zu decken, der durch die Soforthilfe nicht abgedeckt wird.
- (5) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung kann die nach diesem Artikel gewährte Hilfe in Ausnahmefällen auf Antrag des betreffenden AKP-Staates zusammen mit Mitteln aus seinem Richtprogramm verwendet werden.
- (6) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe werden auf Antrag des von der Krisensituation betroffenen AKP-Staates, der Kommission, internationaler Organisationen oder örtlicher oder internationaler nichtstaatlicher Organisationen durchgeführt. Die Hilfsmaßnahmen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches, flexibles und effizientes Handeln ermöglichen. Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der zur Deckung des dringenden Bedarfs erforderlichen Soforthilfemaßnahmen.

Artikel 73

- (1) Die im Anschluß an die Notstandsphase getroffenen Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen können von der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens unterstützt werden. Diese Maßnahmen müssen unter Anwendung effizienter und flexibler Mechanismen den Übergang von der Notstandsphase zur Entwicklungsphase erleichtern, die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen fördern, die Ursachen der Krise soweit wie möglich beseitigen und die Institutionen und die Eigenverantwortung der örtlichen und nationalen Akteure für die Formulierung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie für den betreffenden AKP-Staat stärken.
- (2) Kurzfristige Soforthilfemaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen aus dem EEF finanziert, in denen sie nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können.

KAPITEL 7: INVESTITIONSFÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ENTWICKLUNG DER PRIVATWIRTSCHAFT

Artikel 74

Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe die Politik und die Strategien zur Entwicklung der Investitionen und der Privatwirtschaft, wie sie in diesem Abkommen festgelegt sind.

Artikel 75

Investitionsförderung

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erkennen an, wie wichtig private Investitionen für die Förderung ihrer Entwicklungszusammenarbeit sind und daß Anreize für private Investitionen geschaffen werden müssen, und

- a) ergreifen Maßnahmen, mit denen private Investoren, die die Ziele und Prioritäten der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit sowie die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Staaten beachten, ermutigt werden, sich an ihren Entwicklungsanstrengungen zu beteiligen;
- b) treffen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Schaffung und Erhaltung eines berechenbaren und sicheren Investitionsklimas und handeln Abkommen mit dem Ziel aus, dieses Klima zu verbessern;
- c) ermutigen die Privatwirtschaft der EG, in die Privatwirtschaft der AKP-Staaten zu investieren und dieser im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen spezifische Hilfe zu leisten;
- d) erleichtern durch Förderung der Kofinanzierung die Gründung von Partnerschaften und Joint-ventures;
- e) unterstützen sektorbezogene Veranstaltungen zur Förderung von Partnerschaften und Auslandsinvestitionen;
- f) unterstützen die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, Anreize für die Finanzierung und insbesondere die private Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und der Einnahmen schaffenden Infrastruktur zu bieten, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist;
- g) unterstützen Qualifizierungsmaßnahmen für inländische Investitionsförderungsorganisationen und -einrichtungen, die mit der Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen befaßt sind;
- h) verbreiten Informationen über die Investitionsmöglichkeiten und die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in den AKP-Staaten;
- i) fördern Dialog, Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene, vor allem mit Hilfe

eines AKP-EG-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft. Die Tätigkeit des AKP-EG-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft wird unterstützt, um zu erreichen,

- i) daß der Dialog innerhalb der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG sowie zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG und den nach diesem Abkommen errichteten Einrichtungen erleichtert wird;
- ii) daß Informationen über alle Aspekte der Beziehungen zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG im Rahmen dieses Abkommens und über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im allgemeinen analysiert und regelmäßig den zuständigen Stellen übermittelt werden;
- iii) daß Informationen über sektorspezifische Probleme, die unter anderem bestimmte Produktionszweige oder Warenarten auf regionaler oder subregionaler Ebene betreffen, analysiert und den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Artikel 76

Finanzierung und Unterstützung von Investitionen

- (1) Die Zusammenarbeit umfaßt die Bereitstellung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich Risikokapital, mit denen bei der Förderung des Wachstums in der Privatwirtschaft und der Mobilisierung in- und ausländischen Kapitals für diesen Zweck geholfen werden soll. Zu diesem Zweck werden insbesondere bereitgestellt:
 - a) Zuschüsse für finanzielle und technische Hilfe zur Unterstützung der politischen Reformen, der Entwicklung der Humanressourcen, des Ausbaus der Kapazitäten der Institutionen und anderer Formen der institutionellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer spezifischen Investition, von Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zum Ausbau der Kapazitäten privater Finanz- und Nichtfinanzintermediäre, der Erleichterung und Förderung von Investitionen und von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;
 - b) Beratungsdienste, die dabei helfen, ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen und eine Datenbank für die Lenkung und Förderung des Kapitalflusses einzurichten;
 - c) Risikokapital für Eigenkapital- oder Quasieigenkapitalinvestitionen, Garantien für inländische und ausländische Privatinvestitionen und Darlehen oder Kreditlinien zu den in Anhang II festgelegten Finanzierungsbedingungen;
 - d) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank.
- (2) Die Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden in Einklang mit deren Satzung und zu den in Anhang II festgelegten Bedingungen gewährt.

Artikel 77
Investitionsgarantien

- (1) Da Investitionsgarantien dazu beitragen, die Projektrisiken zu senken und einen Zufluß von Privatkapital auszulösen, kommt ihnen bei der Entwicklungsfinanzierung wachsende Bedeutung zu. Die Vertragsparteien sorgen daher im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für eine zunehmende Verfügbarkeit und Nutzung von Risikoversicherungen als Mechanismus zur Risikobegrenzung, damit das Vertrauen der Investoren in die AKP-Staaten gestärkt wird.
- (2) Die Vertragsparteien bieten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Garantien und helfen mit Garantiefonds, die die Risiken für die in Betracht kommenden Investitionen decken. Insbesondere werden unterstützt:
 - a) Rückversicherungssysteme für ausländische Direktinvestitionen der in Betracht kommenden Investoren gegen Rechtsunsicherheit und die Hauptrisiken Enteignung, Beschränkungen des Devisenverkehrs, Krieg und zivile Unruhen sowie Vertragsverletzung. Die Investoren können die Projekte gegen jede Kombination dieser vier Risiken versichern;
 - b) Garantieprogramme zur Deckung der Risiken in Form von Teilgarantien für die Schuldenfinanzierung. Die Garantie kann auch für einen Teil des Risikos oder einen Teil des Kredits gewährt werden;
 - c) nationale und regionale Garantiefonds, an denen vor allem die inländischen Finanzierungseinrichtungen und Investoren beteiligt sind, damit die Entwicklung des Finanzsektors gefördert wird.
- (3) Ferner unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit die Qualifizierung, die institutionelle Unterstützung und die Beteiligung an der Kernfinanzierung nationaler und regionaler Initiativen zur Verringerung der geschäftlichen Risiken für Investoren (unter anderem Garantiefonds, Regulierungsbehörden, Schieds- und Gerichtsverfahren zur Erhöhung des Schutzes für Investitionen, Verbesserung der Exportkreditsysteme).
- (4) Diese Unterstützung wird bei privaten und öffentlichen Initiativen auf der Grundlage der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens und nach Möglichkeit in Partnerschaft mit privaten und anderen öffentlichen Organisationen gewährt. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen im AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gemeinsam den Vorschlag, eine AKP-EG-Garantiestelle einzurichten, die Investitionsgarantieprogramme zur Verfügung stellt und verwaltet.

Artikel 78
Investitionsschutz

- (1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bestätigen, daß Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen sind, und stellen in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, im beiderseitigen Interesse Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zu schließen, die auch die Grundlage für Versicherungs- und Garantiesysteme abgeben könnten.

- (2) Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten geförderte Entwicklungsprojekte, die für die AKP-Staaten von besonderer Bedeutung sind, können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits auch Abkommen über spezifische Projekte von beiderseitigem Interesse schließen, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an ihrer Finanzierung beteiligen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze für den Schutz und die Förderung von Investitionen in die Wirtschaftspartnerschafts-abkommen aufzunehmen, die den besten in den zuständigen internationalen Gremien oder bilateral erzielten Ergebnissen entsprechen.

Titel III – Technische Zusammenarbeit

Artikel 79

- (1) Im Wege der technischen Zusammenarbeit helfen die Vertragsparteien den AKP-Staaten bei der Entwicklung der nationalen und regionalen Humanressourcen und der nachhaltigen Entwicklung der für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen; unter anderem stärken sie die Beratungsunternehmen und -organisationen der AKP-Staaten und treffen Austauschvereinbarungen für Berater aus AKP- und EG-Unternehmen.
- (2) Die technische Zusammenarbeit muß ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit aufweisen, dem Bedarf entsprechen, für den sie konzipiert worden ist, den Transfer von Know-how erleichtern und der Erhöhung der fachlichen Kompetenz auf nationaler und regionaler Ebene dienen. Die technische Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei, einschließlich der Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten des nationalen und des regionalen Anweisungsbefugten. Die technische Hilfe
 - a) ist bedarfsorientiert und wird daher nur auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten bereitgestellt und auf die Bedürfnisse des Empfängers abgestimmt;
 - b) ergänzt und unterstützt die Anstrengungen der AKP-Staaten, ihren eigenen Bedarf zu ermitteln;
 - c) wird überwacht und verfolgt, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;
 - d) fördert die Beteiligung von Sachverständigen, Beratungsunternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten an aus dem Fonds finanzierten Aufträgen und ermittelt Möglichkeiten für die Beschäftigung qualifizierten nationalen und regionalen Personals bei aus dem Fonds finanzierten Projekten;
 - e) fördert die Abordnung von nationalen Führungskräften der AKP-Staaten als Berater zu einer Institution ihres Landes oder eines Nachbarlandes oder zu einer regionalen Organisation;
 - f) hat das Ziel, das Wissen um die Grenzen und das Potential der nationalen und regionalen Humanressourcen zu entwickeln und eine Liste von AKP-Sachverständigen, AKP-Beratern und AKP-Beratungsunternehmen aufzustellen, die für eine Mitwirkung an den aus dem Fonds finanzierten Projekten und Programmen in Betracht kommen;
 - g) unterstützt technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten, um den Austausch von Fachwissen über technische Hilfe und Verwaltung zwischen den AKP-Staaten zu fördern;

- h) entwickelt Aktionsprogramme für den langfristigen Verwaltungsaufbau und die Qualifizierung des Personals als festen Bestandteil der Projekt- und Programmplanung und berücksichtigt dabei den Finanzbedarf;
 - i) unterstützt Vereinbarungen über den Ausbau der Fähigkeit der AKP-Staaten, eigenes Fachwissen zu erwerben;
 - j) widmet besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau der Kapazitäten der AKP-Staaten für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und für den Haushaltsvollzug.
- (3) Technische Hilfe kann in allen Bereichen der Zusammenarbeit im Geltungsbereich dieses Abkommens geleistet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind nach Art und Umfang unterschiedlich und den Bedürfnissen der AKP-Staaten angepaßt.
- (4) Die technische Zusammenarbeit kann spezifischer oder allgemeiner Art sein. Der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung legt die Leitlinien für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit fest.

Artikel 80

Um die Abwanderung von Fachkräften aus den AKP-Staaten rückgängig zu machen, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Staatsangehörigen durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern.

Titel IV – Verfahren und Verwaltungssysteme

Artikel 81 Verfahren

Die Verwaltungsverfahren sind transparent und leicht anzuwenden, und sie ermöglichen eine Dezentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Die nichtstaatlichen Akteure werden in den sie betreffenden Bereichen an der Durchführung der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit beteiligt. Die Verfahrensbestimmungen für die Programmierung, Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt. Der AKP-EG-Ministerrat kann diese Bestimmungen auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Artikel 82 Ausführende Akteure

Für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens werden ausführende Akteure benannt. Die Bestimmungen über die Aufgaben der ausführenden Akteure sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt.

Artikel 83 AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- (1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und die bei dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen und spezifischen Probleme. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrates ein AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (im folgenden der "AKP-EG-Ausschuß" genannt) eingesetzt.
- (2) Der AKP-EG-Ausschuß hat unter anderem die Aufgabe,
 - a) dafür zu sorgen, daß die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung insgesamt verwirklicht werden, und allgemeine Leitlinien für ihre effiziente und rechtzeitige Umsetzung festzulegen;
 - b) die bei der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit auftretenden Probleme zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;
 - c) die Anhänge dieses Abkommens zu überprüfen, ihre bleibende Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und dem Ministerrat geeignete Änderungen zur Annahme vorzuschlagen;
 - d) die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen zu prüfen, damit die Ziele der Förderung der Entwicklung der Privatwirtschaft und

privater Investitionen verwirklicht werden, und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen zu prüfen.

- (3) Der AKP-EG-Ausschuß tritt vierteljährlich zusammen und setzt sich paritätisch aus vom Ministerrat benannten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ministerebene zusammen.
- (4) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen für die Vertretung und die Anzahl der Ausschußmitglieder, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.
- (5) Der AKP-EG-Ausschuß kann zur Untersuchung der Ursachen von Schwierigkeiten oder Engpässen, die die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindern könnten, Sachverständigensitzungen einberufen. Die Sachverständigen unterbreiten dem Ausschuß Empfehlungen für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten oder Engpässe.

TEIL 5: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN AKP-STAATEN, DIE AKP-BINNENSTAATEN UND DIE AKP- INSELSTAATEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 84

- (1) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gebührend berücksichtigt, um diese Staaten in die Lage zu versetzen, die im Rahmen dieses Abkommens gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen. Ferner wird den Bedürfnissen Rechnung getragen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.
- (2) Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens gilt hinsichtlich dieser Ländergruppen und der Länder, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die besondere Aufmerksamkeit
 - a) dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;
 - b) der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;
 - c) der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse bzw. im Falle der AKP-Binnenstaaten der Binnenfischerei;
 - d) der Strukturanpassung, bei der dem Entwicklungsstand dieser Länder und in der Durchführungsphase auch der sozialen Dimension der Anpassung Rechnung getragen wird;
 - e) der Umsetzung von Ernährungsstrategien und der Durchführung integrierter Entwicklungsprogramme.

KAPITEL 2: AM WENIGSTEN ENTWICKELTE AKP-STAATEN

Artikel 85

- (1) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.
- (2) Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,
 - a) wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft;
 - b) wenn sich die wirtschaftliche Lage eines AKP-Staates so erheblich und nachhaltig ändert, daß es in die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten aufgenommen bzw. aus dieser Liste gestrichen werden muß.

Artikel 86

Die Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in den Artikeln 2, 29, 32, 35, 37, 56, 68, 84 und 85 enthalten.

KAPITEL 3: AKP-BINNENSTAATEN

Artikel 87

- (1) Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.
- (2) Die AKP-Binnenstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 88

Die Bestimmungen für die AKP-Binnenstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 87 enthalten.

KAPITEL 4: AKP-INSELSTAATEN

Artikel 89

- (1) Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.
- (2) Die AKP-Inselstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 90

Die Bestimmungen für die AKP-Inselstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 89 enthalten.

TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 91

Widerspruch zwischen diesem Abkommen und anderen Übereinkünften

Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Art zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

Artikel 92

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für die Hoheitsgebiete der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 93

Ratifizierung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung bzw. Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (2) Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Abkommen werden von den AKP-Staaten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beim AKP-Sekretariat hinterlegt. Die Sekretariate notifizieren dies unverzüglich den Unterzeichnerstaaten und der Gemeinschaft.
- (3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft zu diesem Abkommen hinterlegt sind.
- (4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren bis zu dem Tag, an dem dieses Abkommen nach Absatz 3 in Kraft tritt, nicht abgeschlossen haben, können sie unbeschadet des Absatzes 6 nur innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tag zum Abschluß bringen.

Für diese Staaten wird dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluß dieser Verfahren wirksam. Diese Staaten erkennen die Gültigkeit der Maßnahmen an, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner Durchführung getroffen werden.

- (5) In den Geschäftsordnungen der mit diesem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Vertreter der in

Absatz 4 genannten Unterzeichnerstaaten an den Sitzungen dieser Organe als Beobachter teilnehmen können.

- (6) Der Ministerrat kann beschließen, den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren können, eine besondere Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung kann den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Zu diesem Zweck können diese Länder die in Teil 4 für die finanzielle und technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel in Anspruch nehmen.

Abweichend von Absatz 4 können die betreffenden Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, die Ratifizierung innerhalb von zwölf Monaten nach Wiedereinsetzung der Staatsorgane abschließen.

Die betreffenden Länder, die dieses Abkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, können ihm nach dem Beitrittsverfahren des Artikels 94 beitreten.

Artikel 94 *Beitritt*

- (1) Jeder unabhängige Staat, dessen strukturelle Merkmale und dessen wirtschaftliche und soziale Lage denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, kann dem Ministerrat einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen vorlegen.

Gibt der Ministerrat dem Antrag statt, so tritt der betreffende Staat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten. Der Ministerrat legt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen fest.

Der betreffende Staat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch seinen Beitritt dürfen die Vorteile, die die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung genießen, nicht beeinträchtigt werden. Der Ministerrat kann die Bedingungen und Sonderregelungen für den Beitritt eines einzelnen Staates in einem besonderen Protokoll festlegen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

- (2) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.
- (3) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat übermittelt die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der Gemeinschaft ihre Besorgnisse mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinschaft notifiziert dem AKP-Sekretariat jeden Beitritt zur Europäischen Union.

Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten.

Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten auf dieses Abkommen. Der Ministerrat kann gegebenenfalls die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 95

Laufzeit des Abkommens und Revisionsklausel

- (1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren geschlossen, der am 1. März 2000 beginnt.
- (2) Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen.
- (3) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums notifizieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits der anderen Vertragspartei, für welche Bestimmungen sie im Hinblick auf eine Änderung dieses Abkommens eine Überprüfung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit, für die ein besonderes Überprüfungsverfahren vorgesehen ist. Beantragt eine Vertragspartei die Überprüfung von Bestimmungen dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei unbeschadet der genannten Frist innerhalb von zwei Monaten beantragen, daß weitere Bestimmungen in die Überprüfung einbezogen werden, die mit denen in Zusammenhang stehen, die Gegenstand des ersten Antrags waren.

Zehn Monate vor Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um eine Änderung der Bestimmungen zu prüfen, die Gegenstand der Notifikation waren.

Auf die Änderungen findet Artikel 93 Anwendung.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

- (4) Achtzehn Monate vor dem Ende der Laufzeit dieses Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um zu prüfen, welche Bestimmungen danach für ihre Beziehungen gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 96

Wesentliche Elemente: Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in bezug auf Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

- (1) "Vertragsparteien" sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.
- (2) a) Ist die eine Vertragspartei trotz des zwischen den Vertragsparteien regelmäßig geführten politischen Dialogs der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Die Konsultationen dauern jedoch nicht länger als 60 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.

- b) Ein "besonders dringender Fall" ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernststen und flagranten Verletzung eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente, der eine sofortige Reaktion erfordert.

Die Vertragspartei, die das Verfahren für besonders dringende Fälle in Anspruch nimmt, teilt dies der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat getrennt mit, es sei denn, ihr bleibt dafür keine Zeit.

- c) "Geeignete Maßnahmen" im Sinne dieses Artikels sind Maßnahmen, die in Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

Werden in besonders dringenden Fällen Maßnahmen getroffen, so werden sie sofort der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat notifiziert. Auf Ersuchen der betreffenden Vertragspartei können dann Konsultationen eingeleitet werden, um die Situation eingehend zu prüfen und nach Möglichkeit Lösungen

zu finden. Diese Konsultationen werden nach Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3 abgehalten.

Artikel 97

Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in bezug auf Korruption

- (1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß schwere Fälle von Korruption Anlaß für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien sein sollten, wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Partner bei der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik und der entsprechenden Programme ist.
- (2) In diesen Fällen kann jede Vertragspartei die andere um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen beginnen spätestens 21 Tage nach dem Ersuchen und dauern nicht länger als 60 Tage.
- (3) Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung oder werden Konsultationen abgelehnt, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen. In jedem Fall ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragspartei, in der die schweren Fälle von Korruption aufgetreten sind, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sofort Abhilfe zu schaffen. Die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ernst der Lage stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.
- (4) "Vertragsparteien" sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

Artikel 98

Streitbeilegung

- (1) Mit Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten andererseits entstehen, ist der Ministerrat zu befassen.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates ist mit derartigen Streitigkeiten der Botschafterausschuß zu befassen.

- (2)
 - a) Gelingt es dem Ministerrat nicht, die Streitigkeit beizulegen, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Beilegung beantragen. Zu diesem Zweck benennt jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den zweiten Schiedsrichter zu benennen.
 - b) Die beiden Schiedsrichter benennen innerhalb von dreißig Tagen einen dritten Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den dritten Schiedsrichter zu benennen.

- c) Sofern die Schiedsrichter nichts anderes beschließen, wird das Verfahren der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten angewandt. Der Schiedsspruch ergeht innerhalb von drei Monaten mit Stimmenmehrheit.
- d) Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- e) Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Artikel 99 *Kündigungsklausel*

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 100 *Status der Texte*

Die Protokolle und Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens. Der Ministerrat kann die Anhänge II, III, IV und VI auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DEN STAATEN IN AFRIKA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN OZEAN UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN

ANHÄNGE DES ABKOMMENS

INHALTSVERZEICHNIS

ANHANG I: FINANZPROTOKOLL

ANHANG II: FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Kapitel 1	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2	Sondermaßnahmen
Kapitel 3	Finanzierung der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse
Kapitel 4	Sonstige Bestimmungen
Kapitel 5	Investitionsschutzabkommen

ANHANG III: INSTITUTIONELLE UNTERSTÜTZUNG – ZUE UND TZL

ANHANG IV: DURCHFÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Kapitel 1	(Nationale) Programmierung
Kapitel 2	(Regionale) Programmierung und Ausarbeitung
Kapitel 3	Durchführung der Projekte
Kapitel 4	Wettbewerb und Vorzugsbehandlung
Kapitel 5	Monitoring und Evaluierung
Kapitel 6	Verwaltung und ausführende Akteure

ANHANG V: HANDELSREGELUNG FÜR DEN VORBEREITUNGSZEITRAUM NACH ARTIKEL 37 ABSATZ 1

Kapitel 1	Allgemeine Handelsregelung
Kapitel 2	Sonderverpflichtungen in bezug auf Zucker und Rindfleisch
Kapitel 3	Schlußbestimmungen

PROTOKOLL NR. 1 ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE" UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

TITEL IV NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

TITEL V METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

TITEL VI CEUTA UND MELILLA

TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHANG I des Protokolls Nr. 1 Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

ANHANG II des Protokolls Nr. 1 Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne

Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

ANHANG III des Protokolls Nr. 1

ANHANG IV des Protokolls Nr. 1 Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

ANHANG V des Protokolls Nr. 1 Erklärung auf der Rechnung

ANHANG VIA des Protokolls Nr. 1 Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

ANHANG VIB des Protokolls Nr. 1 Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft
ANHANG VII des Protokolls Nr. 1 Auskunftsbblatt
ANHANG VIII des Protokolls Nr. 1 Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung
ANHANG IX des Protokolls Nr. 1 Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen
ANHANG X des Protokolls Nr. 1 Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind
ANHANG XI des Protokolls Nr. 1 Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet
ANHANG XII des Protokolls Nr. 1 Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet
ANHANG XIII des Protokolls Nr. 1 Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet
ANHANG XIV des Protokolls Nr. 1 Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet
ANHANG XV des Protokolls Nr. 1 Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

PROTOKOLL NR. 2 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS 9

PROTOKOLL NR. 3 MIT DEM WORTLAUT DES PROTOKOLLS NR. 3 BETREFFEND AKP-ZUCKER

ANHANG des Protokolls Nr. 3 Erklärungen zu Protokoll Nr. 3
ANHANG des Protokolls Nr. 3
ANHANG des Protokolls Nr. 3
ANHANG des Protokolls Nr. 3
ANHANG des Protokolls Nr. 3
ANHANG des Protokolls Nr. 3

PROTOKOLL NR. 4 ÜBER RINDFLEISCH

PROTOKOLL NR. 5 ZWEITES BANANENPROTOKOLL

ANHANG VI: LISTE DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN, BINNEN- UND INSELSTAATEN

PROTOKOLLE

PROTOKOLL NR. 1 ÜBER DIE VERWALTUNGSKOSTEN DER GEMEINSAMEN ORGANE

PROTOKOLL NR. 2 ÜBER VORRECHTE UND BEFREIUNGEN

Kapitel 1	Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen
Kapitel 2	Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates
Kapitel 3	Amtliche Mitteilungen
Kapitel 4	Personal des AKP-Sekretariats
Kapitel 5	Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten
Kapitel 6	Allgemeine Bestimmungen

PROTOKOLL NR. 3 ÜBER DEN STATUS SÜDAFRIKAS

ANHANG I: FINANZPROTOKOLL

1. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für die im Abkommen festgelegten Zwecke beläuft sich für einen am 1. März 2000 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 15 200 Millionen Euro.
2. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft umfaßt einen Betrag von bis zu 13 500 Millionen Euro aus dem 9. EEF.
3. Der 9. EEF wird auf die Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt wie folgt:
 - a) 10 000 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für den Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung. Dieser Finanzrahmen dient der Finanzierung der nationalen Richtprogramme nach den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens. Von dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung sind
 - i) 90 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) bestimmt;
 - ii) 70 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) bestimmt;
 - iii) ein Betrag von höchstens 4 Millionen Euro für die in Artikel 17 des Abkommens genannten Zwecke (Paritätische Parlamentarische Versammlung) bestimmt;
 - b) 1 300 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für die Finanzierung der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten nach den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens;
 - c) 2 200 Millionen Euro für die Finanzierung der Investitionsfazilität nach den in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Bedingungen; dies läßt die Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II des Abkommens vorgesehenen Zinsvergütungen aus den unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Mitteln unberührt.
4. Einen Betrag von bis zu 1 700 Millionen Euro stellt die Europäische Investitionsbank in Form von Darlehen aus Eigenmitteln bereit. Diese Mittel werden für die in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Zwecke zu den Bedingungen bereitgestellt, die in der Satzung der Bank und in den einschlägigen Bestimmungen des genannten Anhangs über die Bedingungen für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind. Die Bank kann aus den von ihr verwalteten Mitteln zur Finanzierung regionaler Projekte und Programme beitragen.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Finanzprotokolls vorhandenen Restmittel aus den früheren EEFs und die Mittel, für die die Bindung für laufende Projekte im Rahmen dieser Fonds zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, werden auf den 9. EEF übertragen und unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen verwendet. Mittel, die auf diese Weise auf den 9. EEF übertragen werden und zuvor für das Richtprogramm eines AKP-

Staates oder einer AKP-Region bestimmt waren, werden für diesen Staat bzw. diese Region verwendet. Der in diesem Finanzprotokoll vorgesehene Gesamtbetrag, ergänzt um die aus den früheren EEFs übertragenen Restmittel, deckt den Zeitraum 2000-2007 ab.

6. Die Bank verwaltet die aus Eigenmitteln gewährten Darlehen und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen. Alle anderen Finanzmittel des Abkommens werden von der Kommission verwaltet.
7. Vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls prüfen die Vertragsparteien den Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen. Diese Prüfung ist die Grundlage für eine Neubewertung des Gesamtbetrags der Mittel und für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Mitteln für die Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens.
8. Sind die für die Instrumente des Abkommens vorgesehenen Mittel vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls erschöpft, so trifft der AKP-EG-Ministerrat geeignete Maßnahmen.

ANHANG II: FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Kapitel 1 Investitionsfinanzierung

Artikel 1

Für die Finanzierung der Maßnahmen der Investitionsfazilität, der Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank und der Sondermaßnahmen gelten die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen. Die Mittel können den in Betracht kommenden Unternehmen direkt oder indirekt über die in Betracht kommenden Investmentfonds und/oder Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Mittel der Investitionsfazilität

(1) Die Mittel der Fazilität dienen unter anderem

- a) der Bereitstellung von Risikokapital in Form von
 - i) Eigenkapitalbeteiligungen an AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;
 - ii) Quasieigenkapitalhilfe für AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;
 - iii) Garantien und sonstigen Instrumenten zur Verbesserung der Kreditqualität, mit denen politische und sonstige Investitionsrisiken gedeckt werden können, für ausländische und inländische Investoren und Darlehensgeber;
- b) der Bereitstellung gewöhnlicher Darlehen.

(2) Die Eigenkapitalbeteiligungen sind in der Regel nichtkontrollierende Minderheitsbeteiligungen; das Entgelt richtet sich nach den Ergebnissen des Projekts.

(3) Die Quasieigenkapitalhilfe kann in Aktionärsvorschüssen, Wandelschuldverschreibungen, bedingten, nachgeordneten oder Beteiligungsdarlehen oder ähnlichem bestehen. Diese Hilfe kann insbesondere bestehen in

- a) bedingten Darlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des Projekts abhängt; im besonderen Fall der bedingten Darlehen, die für Vorstudien für Investitionen oder für sonstige projektbezogene technische Hilfe gewährt werden, kann auf die Bedienung verzichtet werden, wenn die Investition nicht getätigt wird;
- b) Beteiligungsdarlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der finanziellen Rentabilität des Projekts abhängt;
- c) nachgeordneten Darlehen, die erst nach Erfüllung der anderen Forderungen zurückgezahlt werden.

- (4) Das Entgelt für jede Maßnahme ist bei Vergabe des Darlehens genau anzugeben. Jedoch
- a) umfaßt das Entgelt im Falle von bedingten und Beteiligungsdarlehen in der Regel einen festen Zinssatz von höchstens 3 % und eine variable Komponente, die sich nach den Ergebnissen des Projekts richtet;
 - b) ist der Zinssatz im Falle nachgeordneter Darlehen marktorientiert.
- (5) Bei der Festsetzung des Entgelts für die Garantien wird den gedeckten Risiken und den Besonderheiten der Maßnahme Rechnung getragen.
- (6) Der Zinssatz für gewöhnliche Darlehen umfaßt einen Referenzsatz, den die Bank bei vergleichbaren Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der rückzahlungsfreien Zeit und der Rückzahlungsfrist anwendet, und eine von der Bank festgesetzte Spanne.
- (7) Gewöhnliche Darlehen können in folgenden Fällen zu Vorzugsbedingungen gewährt werden:
- a) Darlehen für Infrastrukturprojekte in den am wenigsten entwickelten Ländern oder in Ländern, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die Vorbedingung für die Entwicklung der Privatwirtschaft sind. In diesen Fällen wird der Zinssatz für das Darlehen um 3 % gesenkt;
 - b) Darlehen für Projekte, die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Privatisierung umfassen, oder für Projekte, die sozial oder ökologisch von beträchtlichem und eindeutig nachweisbarem Nutzen sind. In diesen Fällen können die Darlehen mit einer Zinsvergütung gewährt werden, deren Höhe und Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts festgesetzt werden. Die Zinsvergütung beträgt jedoch höchstens 3 %.
- Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzsatzes.
- (8) Die Mittel für diese bevorzugten Zwecke werden aus der Investitionsfazilität bereitgestellt und belaufen sich auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel der Investitionsfazilität und der Eigenmittel der Bank, die für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind.
- (9) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe verwendet werden, vor allem für die Finanzinstitutionen in den AKP-Staaten.

Artikel 3 **Maßnahmen der Investitionsfazilität**

- (1) Die Fazilität steht allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung und dient der Unterstützung von Investitionen privater und nach kaufmännischen Grundsätzen betriebener öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Einnahmen schaffenden wirtschaftlichen und technologischen Infrastruktur, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Die Fazilität

- a) wird als Umlauffonds verwaltet und soll finanziell nachhaltig sein. Für ihre Maßnahmen gelten marktorientierte Bedingungen; Verzerrungen auf den örtlichen Märkten und die Verlagerung privater Finanzierungsmöglichkeiten sind zu verhindern;
 - b) soll als Katalysator die Bereitstellung langfristiger örtlicher Mittel fördern und Projekte in den AKP-Staaten für ausländische private Investoren und Darlehensgeber attraktiv machen.
- (2) Am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls werden die kumulativen Nettorückflüsse an die Investitionsfazilität auf das folgende Finanzprotokoll übertragen, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

Artikel 4 ***Darlehen aus Eigenmitteln der EIB***

(1) Die Bank

- a) leistet mit Hilfe der von ihr verwalteten Mittel einen Beitrag zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene und finanziert zu diesem Zweck vorrangig produktive Projekte und Programme oder sonstige Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft in allen Wirtschaftszweigen;
- b) entwickelt enge Kooperationsbeziehungen zu den nationalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu den Banken und Finanzinstitutionen der AKP-Staaten und der EU;
- c) paßt gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden AKP-Staat die im Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung an, um der Art der Projekte und Programme Rechnung zu tragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielen des Abkommens zu entsprechen.

(2) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Referenzzinssatz ist der Zinssatz, den die Bank am Tag der Unterzeichnung des Vertrages oder am Tag der Auszahlung bei Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der Währung und der Rückzahlungsfrist anwendet.
- b) Jedoch
 - i) kommen Projekte des öffentlichen Sektors grundsätzlich für eine Zinsvergütung in Höhe von 3 % in Betracht;
 - ii) kommen privatwirtschaftliche Projekte, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b fallen, für eine Zinsvergütung zu den in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Bedingungen in Betracht.

Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzzinssatzes.

- c) Der Betrag der Zinsvergütung, der als deren Wert zu den Auszahlungsterminen des Darlehens zu berechnen ist, wird mit den nach Artikel 2 Absätze 8 und 9 aus der Investitionsfazilität bereitgestellten Mitteln verrechnet und direkt an die Bank gezahlt.
 - d) Die Rückzahlungsfrist für die von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Für diese Darlehen wird in der Regel eine rückzahlungsfreie Zeit gewährt, die im Verhältnis zur Dauer der Projektarbeiten festgesetzt wird.
- (3) Für von der Bank aus Eigenmitteln finanzierte Investitionen in Unternehmen des öffentlichen Sektors können von dem betreffenden AKP-Staat spezifische projektbezogene Garantien oder Zusagen verlangt werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Übernahme des Wechselkursrisikos

Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen möglichst gering zu halten, wird das Problem des Wechselkursrisikos wie folgt angegangen:

- a) Bei Eigenkapitalbeteiligungen, mit denen die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Fazilität getragen.
- b) Bei einer Finanzierung mit Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits getragen. Im Durchschnitt wird das Wechselkursrisiko zu gleichen Teilen getragen.
- c) Soweit möglich und zweckmäßig, vor allem im Falle gesamtwirtschaftlich und finanzielle stabiler Länder, bemüht sich die Fazilität, die Darlehen in der Währung des betreffenden AKP-Staates zu gewähren, und übernimmt damit praktisch das Wechselkursrisiko.

Artikel 6

Bedingungen für den Devisentransfer

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach dem Abkommen durchgeführt werden und denen die betreffenden AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens schriftlich zugestimmt haben,

- a) befreien die betreffenden AKP-Staaten Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen für Darlehen von allen nach ihren Rechtsvorschriften geschuldeten nationalen oder lokalen Steuern und sonstigen Abgaben;
- b) stellen die betreffenden AKP-Staaten den Begünstigten die Devisen zur Verfügung, die diese für die Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge für die Darlehen benötigen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind;

- c) stellen die betreffenden AKP-Staaten der Bank die für den Transfer der bei dieser in Landeswährung eingegangenen Beträge erforderlichen Devisen zu dem Wechselkurs zur Verfügung, der am Tag des Transfers zwischen dem Euro oder der sonstigen Transferwährung und der betreffenden Landeswährung gilt. Dies gilt für jede Form des Entgelts, z.B. Zinsen, Dividenden, Provisionen und Gebühren, sowie für die Tilgung von Darlehen und die Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind.

Kapitel 2 Sondermaßnahmen

Artikel 7

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Zuschüsse gewährt für
- a) Sozialwohnungen, um die langfristige Entwicklung des Wohnungssektors zu fördern, einschließlich Fazilitäten für zweite Hypotheken;
 - b) Mikrofinanzierungen, um KMU und Kleinstunternehmen zu fördern;
 - c) Qualifizierungsmaßnahmen, um die effektive Beteiligung der Privatwirtschaft an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verstärken und zu erleichtern.
- (2) Nach Unterzeichnung des Abkommens beschließt der AKP-EG-Ministerrat auf Vorschlag des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung die Modalitäten und den Betrag der Mittel, die innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung für die Verwirklichung dieser Ziele bereitgestellt werden.

**Kapitel 3 Finanzierung der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen
der Ausfuhrerlöse**

Artikel 8

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß ein auf kurzfristige Schwankungen zurückzuführender Rückgang der Ausfuhrerlöse die Entwicklungsfinanzierung und die Umsetzung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik gefährden kann. Der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft eines AKP-Staates von den Ausfuhrerlösen, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, ist daher ein Kriterium bei der Mittelzuweisung für die langfristige Entwicklung.
- (2) Um die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse zu begrenzen und das durch den Rückgang der Einnahmen gefährdete Entwicklungsprogramm zu sichern, kann aus den programmierbaren Mitteln für die langfristige Entwicklung des Landes nach den Artikeln 9 und 10 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

Artikel 9

Voraussetzungen für die Unterstützung

- (1) Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind
 - a) ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums

oder

bei Ländern, bei denen auf die Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen mehr als 40 % der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren insgesamt entfallen, ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums und
 - b) ein Anstieg des für das betreffende Jahr oder das darauffolgende Jahr programmierten Haushaltsdefizits um 10 %.
- (2) Die zusätzliche Unterstützung kann für höchstens vier aufeinanderfolgende Jahre gewährt werden.

- (3) Die zusätzlichen Mittel sind in der Rechnungslegung des betreffenden Landes auszuweisen. Sie werden nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden, einschließlich der besonderen Bestimmungen des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren), nach Maßgabe von Vereinbarungen verwendet, die von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat in dem auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr getroffen werden. Nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien können die Mittel zur Finanzierung von Programmen verwendet werden, die im Staatshaushalt ausgewiesen sind. Ein Teil der zusätzlichen Mittel kann jedoch auch für einzelne Wirtschaftszweige vorgesehen werden.

Artikel 10 **Vorschüsse**

Im Rahmen des Verfahrens für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind Vorschüsse vorgesehen, damit Verzögerungen bei der Erstellung der konsolidierten Handelsstatistik überbrückt und die betreffenden Mittel in den Haushaltsplan für das auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr aufgenommen werden können. Die Vorschüsse werden auf der Grundlage der vorläufigen Ausfuhrstatistik bereitgestellt, die von der Regierung erstellt und der Kommission vor der amtlichen endgültigen konsolidierten Statistik übermittelt wird. Der Vorschuß beträgt höchstens 80 % des geschätzten Betrages der zusätzlichen Mittel für das Anwendungsjahr. Die auf diese Weise bereitgestellten Mittel werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und der Regierung unter Berücksichtigung der endgültigen konsolidierten Ausfuhrstatistik und des endgültig festgestellten Haushaltsdefizits angepaßt.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Anhangs werden spätestens nach zwei Anwendungsjahren und danach auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

Kapitel 4 Sonstige Bestimmungen

Artikel 12

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

- (1) Unbeschadet des Absatzes 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten nicht zu beschränken.
- (2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die nach Maßgabe des Abkommens getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne nicht zu beschränken.
- (3) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines AKP-Staates oder mehrerer AKP-Staaten oder eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann der AKP-Staat, der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des GATT, des GATS und der Artikel VIII und XIV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für laufende Transaktionen einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragsparteien und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

Artikel 13

Regelung für Unternehmen

Die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits wenden die Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung ohne Diskriminierung der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der Mitgliedstaaten bzw. der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten an. Ist jedoch ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, für eine bestimmte Tätigkeit die Gleichbehandlung zu gewährleisten, so ist der AKP-Staat bzw. der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen des betreffenden Staates für diese Tätigkeit eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 14

Bestimmung des Begriffs "Gesellschaften und Unternehmen"

- (1) Für die Zwecke des Abkommens sind "Gesellschaften und Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates" die Gesellschaften und Unternehmen des bürgerlichen oder des Handelsrechts, einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften, sonstiger juristischer Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen –, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates gegründet worden sind und deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat liegt.
- (2) Haben sie jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat, so muß ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates oder AKP-Staates aufweisen.

Kapitel 5 Investitionsschutzabkommen

Artikel 15

- (1) Bei der Durchführung des Artikels 78 des Abkommens tragen die Vertragsparteien folgenden Grundsätzen Rechnung:
 - a) Jeder Vertragsstaat kann gegebenenfalls einen anderen Vertragsstaat um Aushandlung eines Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommens ersuchen.
 - b) Bei der Einleitung von Verhandlungen über den Abschluß, bei der Anwendung und bei der Auslegung bilateraler oder multilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen unterlassen die an diesen Abkommen beteiligten Staaten jede Diskriminierung der Vertragsstaaten des Abkommens untereinander oder gegenüber Drittländern.
 - c) Die Vertragsstaaten können eine Änderung bzw. Anpassung der genannten diskriminierungsfreien Behandlung verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.
 - d) Die Anwendung der genannten Grundsätze darf nicht bezwecken oder bewirken, daß die Souveränität einer Vertragspartei des Abkommens beeinträchtigt wird.
 - e) Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Streitbeilegung und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen wird unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen in dem genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, in der Regel von einer rückwirkenden Anwendung abzusehen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.
- (2) Zur Erleichterung der Aushandlung bilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen kommen die Vertragsparteien überein, die wichtigsten Bestimmungen eines Standardschutzabkommens zu prüfen. Auf der Grundlage der geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsstaaten werden insbesondere folgende Fragen geprüft:
 - a) Rechtsgarantien für eine faire und ausgewogene Behandlung sowie für einen fairen und ausgewogenen Schutz ausländischer Investoren,
 - b) Meistbegünstigungsklausel für Investoren,
 - c) Schutz bei Enteignung und Verstaatlichung,
 - d) Transfer von Kapital und Gewinnen,
 - e) internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen dem Investor und dem Aufnahmestaat.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, inwieweit die Garantiesysteme den spezifischen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen nach Sicherung ihrer Investitionen in den AKP-Staaten entsprechen. Mit den genannten Prüfungen wird nach Unterzeichnung des Abkommens so bald wie möglich begonnen. Ihr Ergebnis wird dem AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung vorgelegt, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

ANHANG III: INSTITUTIONELLE UNTERSTÜTZUNG – ZUE UND TZL

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die institutionellen Mechanismen für die Unterstützung der Unternehmen und für die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. In diesem Zusammenhang trägt die Zusammenarbeit dazu bei,

- a) die Rolle des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu verstärken und auszubauen, damit die AKP-Privatwirtschaft die erforderliche Unterstützung bei der Förderung der privatwirtschaftlichen Entwicklung erhält;
- b) die Rolle des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) bei der Entwicklung der institutionellen Kapazitäten und vor allem des Informationsmanagements in den AKP-Staaten zu verstärken und zu intensivieren, um den Zugang zu Technologie zu erleichtern, mit der die Produktivität der Landwirtschaft, die Vermarktung, die Nahrungsmittelsicherung und die ländliche Entwicklung verbessert werden können.

Artikel 2* *ZUE

- (1) Das ZUE unterstützt die Umsetzung der Entwicklungsstrategien der Privatwirtschaft in den AKP-Staaten; zu diesem Zweck stellt es nichtfinanzielle Dienstleistungen für die Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten bereit und unterstützt gemeinsame Initiativen von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaften und der AKP-Staaten.
- (2) Ziel des ZUE ist es, den Privatunternehmen der AKP-Staaten bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in allen Wirtschaftszweigen zu helfen. Vor allem
 - a) erleichtert und fördert es Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft;
 - b) hilft es bei der Entwicklung unterstützender Dienstleistungen für Unternehmen und unterstützt die Qualifizierung in den Organisationen der Privatwirtschaft oder die Erbringer von Dienstleistungen im technischen, beruflichen, Management-, Marketing- und Ausbildungsbereich;
 - c) leistet es Hilfe bei der Investitionsförderung, z.B. Unterstützung von Investitionsförderungsorganisationen, Veranstaltung von Investitionskonferenzen, Ausbildungsprogramme und Follow-up-Missionen zu Investitionsförderungsmaßnahmen;
 - d) Unterstützung von Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Ferner

- a) informiert das ZUE die AKP-Privatwirtschaft über die Bestimmungen des Abkommens;
 - b) verbreitet das ZUE bei der örtlichen AKP-Privatwirtschaft Informationen über die auf den Exportmärkten verlangte Produktqualität und die dort geltenden Normen;
 - c) stellt das ZUE Informationen für europäische Unternehmen und Organisationen der Privatwirtschaft über die Geschäftsmöglichkeiten und -modalitäten in den AKP-Staaten bereit.
- (4) Das ZUE stellt seine Unterstützung für Unternehmen über qualifizierte und kompetente nationale und/oder regionale Dienstleistungsintermediäre bereit.
- (5) Bei privaten und öffentlichen Initiativen zur Entwicklung der Privatwirtschaft stützt sich die Tätigkeit des ZUE auf die Grundsätze der Koordinierung, der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens. Das ZUE entscheidet, in welchen Bereichen es tätig wird.
- (6) Der Botschafterausschuß führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens
- a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;
 - b) legt er die Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;
 - c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;
 - d) legt der die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.
- (7) Der Botschafterausschuß benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.
- (8) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

Artikel 3
TZL

- (1) Das TZL hat die Aufgabe, die Entwicklung der politischen und institutionellen Leistungsfähigkeit und die Kapazitäten der Organisationen der AKP-Staaten für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für das Informations- und Kommunikationsmanagement zu verstärken. Es hilft diesen Organisationen dabei, eine Politik und Programme zur Eindämmung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Nahrungsmittelsicherung und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu formulieren und umzusetzen, und leistet dadurch einen Beitrag zu einer größeren Eigenständigkeit der AKP-Staaten bei der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

(2) Das TZL

- a) entwickelt und betreibt Informationsdienste und sorgt für einen besseren Zugang zu Forschung, Ausbildung und Innovation in den Bereichen Entwicklung und Ausbau der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, um die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung zu fördern;
 - b) entwickelt und verstärkt die Kapazitäten der AKP-Staaten für die
 - i) Verbesserung der Formulierung und Umsetzung der Politik und der Strategien zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich der Kapazitäten für die Sammlung von Daten, die Forschung im politischen Bereich und die Analyse und Formulierung der Politik;
 - ii) Verbesserung des Informations- und Kommunikationsmanagements, vor allem im Rahmen der nationalen Strategie für die Landwirtschaft;
 - iii) Förderung eines effizienten Informations- und Kommunikationsmanagements innerhalb der Institutionen für die Leistungskontrolle und der Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit regionalen und internationalen Partnern;
 - iv) Förderung eines dezentralen Informations- und Kommunikationsmanagements auf örtlicher und nationaler Ebene;
 - v) Unterstützung von Initiativen im Wege der regionalen Zusammenarbeit;
 - vi) Entwicklung von Konzepten für die Bewertung der Auswirkungen der Politik auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.
- (3) Das Zentrum unterstützt regionale Initiativen und Netze und beteiligt schrittweise geeignete AKP-Organisationen an den Programmen für den Kapazitätsausbau. Zu diesem Zweck unterstützt das Zentrum dezentrale regionale Informationsnetze. Diese Netze werden schrittweise und effizient aufgebaut.
- (4) Der Botschafterausschuß führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens
- a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;
 - b) legt er die Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;
 - c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;
 - d) legt er die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.
- (5) Der Botschafterausschuß benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.
- (6) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

ANHANG IV: DURCHFÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Kapitel 1 (Nationale) Programmierung

Artikel 1

Die im Rahmen des Abkommens aus Zuschüssen finanzierten Maßnahmen werden zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls programmiert. Für diesen Zweck umfaßt die Programmierung

- a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer länderspezifischen Förderstrategie (LFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien des Landes basiert;
- b) eine klare Mitteilung des programmierbaren Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für das Land bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;
- c) die Ausarbeitung und Annahme eines Richtprogramms für die Umsetzung der LFS;
- d) ein Überprüfungsverfahren für die LFS, das Richtprogramm und das Volumen der hierfür bereitgestellten Mittel.

Artikel 2

Länderspezifische Förderstrategie

Die LFS wird von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft nach Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Akteuren des Entwicklungsprozesses auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und der am besten geeigneten Methoden ausgearbeitet. Die LFS wird dem Bedarf und den Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates angepaßt. Mit der LFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die Kooperationsprogramme gefördert. Weicht die Analyse des Landes von der der Gemeinschaft ab, so wird dies festgehalten. Die LFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:

- a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, Zwänge, Kapazitäten und Aussichten des Landes, einschließlich der Ermittlung des Grundbedarfs, z.B. anhand von Pro-Kopf-Einkommen, Einwohnerzahl und Sozialindikatoren, und der Gefährdung;
- b) eine ausführliche Darlegung der mittelfristigen Entwicklungsstrategie des Landes, seiner eindeutig festgelegten Prioritäten und des geschätzten Finanzbedarfs;
- c) die Grundzüge der einschlägigen Pläne und Maßnahmen der anderen im Land vertretenen Geber, vor allem der EU-Mitgliedstaaten als bilateralen Gebern;
- d) bedarfsgerechte Strategien mit genauer Angabe des spezifischen Beitrags, den die Gemeinschaft leisten kann. Diese sollten die von dem AKP-Staat und den anderen im Land vertretenen Gebern finanzierten Maßnahmen soweit wie möglich ergänzen;

- e) die Festlegung der Art und des Anwendungsbereichs der am besten geeigneten Unterstützungsmechanismen für die Umsetzung der genannten Strategien.

Artikel 3

Mittelzuweisung

- (1) Die Mittelzuweisung basiert auf dem Bedarf und der Leistung, wie sie im Abkommen festgelegt sind. Zu diesem Zweck
- a) wird der Bedarf anhand des Pro-Kopf-Einkommens, der Einwohnerzahl, der Sozialindikatoren und der Verschuldung, des Rückgangs der Ausfuhrerlöse und der Abhängigkeit von den Ausfuhrerlösen, vor allem aus dem Agrar- und Bergbausektor, ermittelt. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, und die besondere Gefährdung der AKP-Inselstaaten und der AKP-Binnenstaaten wird berücksichtigt. Ferner wird den besonderen Schwierigkeiten der Länder Rechnung getragen, in denen ein Konflikt beigelegt wurde;
 - b) wird die Leistung objektiv und transparent anhand folgender Parameter bewertet: Fortschritte bei der Durchführung institutioneller Reformen, Leistung des Landes bei der Nutzung der Ressourcen, effiziente Durchführung der laufenden Maßnahmen, Eindämmung oder Besiegung der Armut, Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und Durchführung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik.
- (2) Die zugewiesenen Mittel setzen sich zusammen aus
- a) einem Betrag für die gesamtwirtschaftliche Unterstützung, die sektorbezogene Politik und die Unterstützungsprogramme und -projekte in den Schwerpunktbereichen und den sonstigen Bereichen der Gemeinschaftshilfe und
 - b) einem Betrag für unvorhergesehenen Bedarf wie Soforthilfe, sofern diese nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, die Beiträge zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen und die Unterstützung zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse.
- (3) Dieser Richtbetrag erleichtert die langfristige Programmierung der Gemeinschaftshilfe für das betreffende Land. Zusammen mit den dem Land zugewiesenen nicht gebundenen Restmitteln aus den früheren EEFs und nach Möglichkeit Haushaltsmitteln der Gemeinschaft sind diese Zuweisungen die Grundlage für die Ausarbeitung des Richtprogramms für das betreffende Land.
- (4) Die Länder, denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände die normalen programmierbaren Mittel nicht zugänglich sind, werden berücksichtigt.

Artikel 4

Ausarbeitung und Annahme des Richtprogramms

- (1) Wenn dem AKP-Staat die obengenannten Informationen vorliegen, erstellt er auf der Grundlage seiner in der LFS niedergelegten Entwicklungsziele und -prioritäten und in Einklang mit diesen den Entwurf eines Richtprogramms und unterbreitet ihn der Gemeinschaft. Der Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll;
 - b) die zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen;
 - c) die für Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche vorgesehenen Mittel und/oder die Grundzüge dieser Maßnahmen sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;
 - d) die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure und die für nichtstaatliche Akteure bereitgestellten Mittel;
 - e) Vorschläge für regionale Projekte und Programme;
 - f) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.
- (2) Im Entwurf des Richtprogramms sind gegebenenfalls die Mittel aufzuführen, die für die Entwicklung der Humanressourcen und den Ausbau der institutionellen Kapazitäten der AKP-Staaten für die Ausarbeitung und Durchführung nationaler und regionaler Richtprogramme und für die Verbesserung des Managements des Projektzyklus für öffentliche Investitionen in den AKP-Staaten vorgesehen sind.
- (3) Über den Entwurf des Richtprogramms findet ein Meinungsaustausch zwischen dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft statt. Das Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat angenommen. Es bindet nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch den AKP-Staat. Dieses Richtprogramm wird der LFS als Anhang beigelegt und enthält ferner
- a) Angaben über spezifische und eindeutig festgelegte Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, für die vor der nächsten Überprüfung Mittel gebunden werden können;
 - b) einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen;
 - c) die Parameter und Kriterien für die Überprüfungen.
- (4) Die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß das Programmierungsverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate nach Unterzeichnung des Finanzprotokolls abgeschlossen wird, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang muß die Ausarbeitung der LFS und des Richtprogramms Teil eines kontinuierlichen Prozesses sein, der zur Annahme eines einzigen Dokuments führt.

Artikel 5 **Überprüfungsverfahren**

- (1) Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem AKP-Staat und der Gemeinschaft muß hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, daß die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele des betreffenden AKP-Staates berücksichtigt werden

können. Zu diesem Zweck nehmen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation

- a) jedes Jahr eine operationelle Prüfung des Richtprogramms vor;
 - b) nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung eine Überprüfung der LFS und des Richtprogramms vor.
- (2) In den in den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe und die Soforthilfe genannten Ausnahmefällen kann die Überprüfung auf Ersuchen einer Vertragspartei vorgenommen werden.
- (3) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation
- a) treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Richtprogramms zu gewährleisten, und sorgen unter anderem dafür, daß der zum Zeitpunkt der Programmierung vereinbarte Zeitplan für die Mittelbindungen und die Auszahlungen eingehalten wird;
 - b) ermitteln die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen und schlagen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vor.
- (4) Die jährliche operationelle Überprüfung des Richtprogramms besteht in einer gemeinsamen Bewertung der Durchführung des Programms und trägt den Ergebnissen der einschlägigen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen Rechnung. Diese Überprüfung wird vor Ort vorgenommen und vom nationalen Anweisungsbefugten und dem Leiter der Delegation innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen. Geprüft werden vor allem
- a) die in den Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den festgelegten Zielen und Erfolgsindikatoren und den Verpflichtungen der sektorbezogenen Politik;
 - b) die Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche und/oder im Rahmen der Mehrjahresprogramme;
 - c) die Verwendung der für nichtstaatliche Akteure vorgesehenen Mittel;
 - d) die Effizienz der Durchführung der laufenden Maßnahmen und die Einhaltung des Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen;
 - e) eine Verlängerung der Programmierungsperspektive für die folgenden Jahre.
- (5) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation legen dem Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der operationellen Überprüfung den Bericht über den Abschluß der jährlichen Überprüfung vor. Der Ausschuß prüft den Bericht in Einklang mit den ihm in dem Abkommen verliehenen Zuständigkeiten und Befugnisse.
- (6) Unter Berücksichtigung der jährlichen operationellen Überprüfungen können der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die LFS bei der Halbzeit- und

der Endüberprüfung innerhalb des genannten zeitlichen Rahmens überprüfen und anpassen,

- a) wenn bei der operationellen Überprüfung spezifische Probleme festgestellt werden;
- b) wenn sich die Lage in einem AKP-Staat geändert hat.

Diese Überprüfungen werden innerhalb eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen nach Abschluß der Halbzeit- oder Endüberprüfung abgeschlossen. Die Überprüfung des Finanzprotokolls am Ende seiner Laufzeit umfaßt auch Anpassungen, die im neuen Finanzprotokoll bei der Mittelzuweisung und bei der Ausarbeitung des nächsten Programms vorgenommen werden sollten.

- (7) Nach Abschluß der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung des betreffenden AKP-Staates ändern.

Kapitel 2 (Regionale) Programmierung und Ausarbeitung

Artikel 6 Teilnahme

- (1) Die regionale Zusammenarbeit umfaßt Maßnahmen zugunsten und unter Mitwirkung
 - a) von zwei oder mehr oder allen AKP-Staaten und/oder
 - b) einer regionalen Stelle, an der mindestens zwei AKP-Staaten beteiligt sind.
- (2) In die regionale Zusammenarbeit können auch die überseeischen Länder und Gebiete und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. Die Finanzierung der Teilnahme dieser Gebiete erfolgt zusätzlich zu den Mitteln, die nach dem Abkommen für die AKP-Staaten bereitgestellt werden.

Artikel 7 Regionale Programme

Die AKP-Staaten beschließen über die Festlegung geographischer Regionen. Die Programme für regionale Integration sollten soweit wie möglich den Programmen bestehender regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration entsprechen. Sofern sich die Mitgliedschaft mehrerer einschlägiger regionaler Organisationen überschneidet, sollten die Programme für regionale Integration für alle Mitglieder dieser Organisationen gelten. In diesem Zusammenhang leistet die Gemeinschaft Gruppen von AKP-Staaten, die sich verpflichtet haben, ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EG auszuhandeln, spezifische Unterstützung aus den regionalen Programmen.

Artikel 8 Regionale Programmierung

- (1) Die Programmierung findet auf der Ebene der Region statt. Die Programmierung ist das Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten zuständigen regionalen Organisationen, anderenfalls den nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region. Im Rahmen der Programmierung können gegebenenfalls Konsultationen mit den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteuren stattfinden.
- (2) Für diesen Zweck umfaßt die Programmierung
 - a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer regionalen Förderstrategie (RFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien der Region basiert;
 - b) eine klare Mitteilung des Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für die Region bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;
 - c) die Ausarbeitung und Annahme eines regionalen Richtprogramms (RRP) für die Umsetzung der RFS;

- d) ein Überprüfungsverfahren für die RFS, das RRP und das Volumen der für die Region bereitgestellten Mittel.
- (3) Die RFS wird von der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in der betreffenden Region ausgearbeitet. Mit der RFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die unterstützten Programme gefördert. Die RFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:
- a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Region;
 - b) eine Bewertung des Prozesses und der Aussichten der regionalen wirtschaftlichen Integration und der Integration in die Weltwirtschaft;
 - c) die Grundzüge der regionalen Strategien und Prioritäten und Angaben zum geschätzten Finanzbedarf;
 - d) die Grundzüge der einschlägigen Maßnahmen anderer auswärtiger Partner der regionalen Zusammenarbeit;
 - e) die Grundzüge des spezifischen Beitrags der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration, der die von den AKP-Staaten und den anderen auswärtigen Partnern, vor allem den EU-Mitgliedstaaten, finanzierten Maßnahmen soweit wie möglich ergänzt.

Artikel 9

Mittelzuweisung

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft jeder Region das Volumen der Mittel mit, die in dem Fünfjahreszeitraum für sie bereitgestellt werden. Der Richtbetrag basiert auf einer Bedarfsschätzung und auf den Fortschritten und Aussichten der regionalen Zusammenarbeit und Integration. Damit die Mittel eine angemessene Größenordnung erreichen, können regionale und nationale Mittel zusammen für die Finanzierung regionaler Maßnahmen mit einer deutlichen nationalen Komponente verwendet werden.

Artikel 10

Regionales Richtprogramm

- (1) Auf der Grundlage des genannten Richtbetrags erstellen die mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen, anderenfalls die nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region, den Entwurf eines regionalen Richtprogramms. Der Entwurf des Richtprogramms enthält insbesondere Angaben über
- a) die Schwerpunktbereiche und -themen der Gemeinschaftshilfe;
 - b) die Maßnahmen und Aktionen, die zur Verwirklichung der für diese Bereiche und Themen festgelegten Ziele am besten geeignet sind;

- c) die Projekte und Programme, die die Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen, sofern sie eindeutig festgelegt sind, sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel und den Zeitplan für ihre Durchführung.
- (2) Das regionale Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staaten angenommen.

Artikel 11 **Überprüfungsverfahren**

Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen AKP-Regionen und der Gemeinschaft muß hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, daß die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele der betreffenden Region berücksichtigt werden können. Nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit wird eine Überprüfung der regionalen Richtprogramme vorgenommen, um sie den sich ändernden Umständen anzupassen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Nach Abschluß der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung ändern.

Artikel 12 **Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten**

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft dem AKP-Ministerrat den für regionale Maßnahmen bestimmten Teil der Mittel mit, der für Maßnahmen vorgesehen ist, die vielen oder allen AKP-Staaten zugute kommen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen kann größer sein als die geographische Region.

Artikel 13 **Finanzierungsanträge**

- (1) Finanzierungsanträge für regionale Programme sind zu stellen
- a) von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Stelle oder Organisation oder
 - b) in der Programmierungsphase von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten subregionalen Stelle oder Organisation oder einem AKP-Staat in der betreffenden Region, sofern die Maßnahme im RRP festgelegt ist.
- (2) Finanzierungsanträge für Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten sind zu stellen
- a) von mindestens 3 mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Stellen oder Organisationen, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, oder von den nationalen Anweisungsbefugten dieser Regionen oder
 - b) vom AKP-Ministerrat oder nach besonderer Ermächtigung vom AKP-Botschafterausschuß oder

- c) nach vorheriger Zustimmung des AKP-Botschafterausschusses von internationalen Organisationen, die Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration beitragen.

Artikel 14 **Durchführungsverfahren**

- (1) Die regionalen Programme werden vom Antragsteller oder von einer anderen ordnungsgemäß ermächtigten Einrichtung oder Stelle durchgeführt.
- (2) Die Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten werden vom Antragsteller oder von einem von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Akteur durchgeführt. Ist eine ordnungsgemäße Durchführungsermächtigung nicht erteilt worden, so ist unbeschadet der vom AKP-Sekretariat verwalteten Ad-hoc-Projekte und Programme die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zuständig.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ziele und der Besonderheiten der regionalen Zusammenarbeit gelten für die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen, soweit anwendbar, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Verfahren.

Kapitel 3 Durchführung der Projekte

Artikel 15

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

- (1) Die von dem AKP-Staat unterbreiteten Projekte und Programme werden gemeinsam geprüft. Der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung entwickelt allgemeine Leitlinien und Kriterien für die Prüfung von Projekten und Programmen.
- (2) Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung unterbreiteten Projekte und Programme müssen alle für die Prüfung der Projekte und Programme erforderlichen Angaben oder, wenn die Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung enthalten, anhand deren sie geprüft werden können. Die AKP-Staaten oder die anderen in Betracht kommenden Begünstigten übermitteln diese Unterlagen nach Maßgabe des Abkommens offiziell der Gemeinschaft.
- (3) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen bei den einheimischen Humanressourcen gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur Entwicklung dieser Ressourcen gesorgt. Ferner werden die Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates und die dort bestehenden Sachzwänge berücksichtigt.

Artikel 16

Finanzierungsvorschlag und Beschlußfassung über die Finanzierung

- (1) Die Schlußfolgerungen der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt, der von der Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden AKP-Staat ausgearbeitet wird. Dieser Finanzierungsvorschlag wird dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft zur Annahme vorgelegt.
- (2) Der Finanzierungsvorschlag enthält einen Zeitplan für die technische und finanzielle Abwicklung des Projekts oder Programms, einschließlich der Mehrjahresprogramme und der Globalzuweisungen für Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang, und befaßt sich mit der Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung. Der Finanzierungsvorschlag
 - a) trägt den Bemerkungen der betreffenden AKP-Staaten Rechnung;
 - b) wird gleichzeitig den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft übermittelt.
- (3) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft. Die betreffenden AKP-Staaten erhalten Gelegenheit, zu jeder sachlichen Änderung zu Stellung zu nehmen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will. Diese Stellungnahmen werden bei der Änderung des Finanzierungsvorschlags berücksichtigt.
- (4) Das beschlußfassende Organ der Gemeinschaft teilt seinen Beschluß innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des genannten Finanzierungsvorschlags mit.
- (5) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht angenommen, so werden den betreffenden AKP-Staaten unverzüglich die Gründe für diesen Beschluß mitgeteilt. In

diesem Fall können die Vertreter der betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen,

- a) daß der mit dem Abkommen eingesetzte AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mit der Frage befaßt wird oder
 - b) daß sie von dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft gehört werden.
- (6) Der endgültige Beschluß über die Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Gemeinschaftsorgan gefaßt; zuvor können die betreffenden AKP-Staaten diesem Organ zur Ergänzung der ihm vorliegenden Informationen alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln.
- (7) Im Rahmen der Mehrjahresprogramme werden unter anderem Ausbildung, dezentrale Maßnahmen, Mikroprojekte, Absatzförderung und Entwicklung des Handels, Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem spezifischen Sektor, Unterstützung bei der Verwaltung der Projekte und Programme und technische Zusammenarbeit finanziert.
- (8) In diesen Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Leiter der Delegation ein Mehrjahresprogramm unterbreiten, aus dem die Grundzüge des Projekts, die geplanten Arten von Maßnahmen und die vorgeschlagenen Mittelbindungen ersichtlich sind.
- a) Der Finanzierungsbeschluß für das Mehrjahresprogramm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird, bildet das Finanzierungsabkommen.
 - b) Im Rahmen des auf diese Weise genehmigten Mehrjahresprogramms gewährleistet der nationale Anweisungsbefugte oder gegebenenfalls der Akteur der dezentralen Zusammenarbeit, dem die entsprechende Befugnis übertragen worden ist, oder in geeigneten Fällen auch ein sonstiger in Betracht kommender Begünstigter, daß die einzelne Maßnahme nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens und des genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird. Wird die Maßnahme von einem Akteur der dezentralen Zusammenarbeit oder einem sonstigen in Betracht kommenden Begünstigten durchgeführt, so tragen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die finanzielle Verantwortung und verfolgen regelmäßig die Maßnahme, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.
- (9) Am Ende jedes Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Leiter der Delegation erstellten Bericht über die Durchführung der Mehrjahresprogramme.

Artikel 17 **Finanzierungsabkommen**

- (1) Sofern im Abkommen nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuß aus dem Fonds finanziert wird, ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten geschlossen. Handelt es sich bei dem direkt Begünstigten nicht um einen AKP-Staat, so teilt die Kommission dem betreffenden Begünstigten den Finanzierungsbeschluß in Form eines Briefwechsels förmlich mit.

- (2) Das Finanzierungsabkommen wird von der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dem Beschluß des beschlußfassenden Organs der Gemeinschaft abgefaßt. Das Abkommen enthält
 - a) vor allem genaue Angaben über die Bindung der Fondsmittel und die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für das betreffende Projekt oder Programm sowie den Zeitplan für die technische Abwicklung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms;
 - b) geeignete Bestimmungen über die Rücklagen für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.
- (3) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Auszahlungen nach dem darin festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen. Restmittel, die bei Abschluß des Projekts oder Programms festgestellt werden, stehen dem betreffenden AKP-Staat zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Abkommen vorgesehenen Weise für die Finanzierung von Projekten und Programmen verwendet werden.

Artikel 18

Mittelüberschreitungen

- (1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die im Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen hinaus abzeichnet, teilt der nationale Anweisungsbefugte dies über den Leiter der Delegation dem Hauptanweisungsbefugten mit und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser Überschreitung der Mittelausstattung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Verringerung des Umfangs des Projekts oder Programms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere Nichtgemeinschaftsmittel.
- (2) Wird im Einvernehmen mit der Gemeinschaft beschlossen, den Umfang des Projekts oder Programms nicht zu verringern oder ist eine Deckung durch andere Mittel nicht möglich, so kann die Mittelüberschreitung in Höhe von bis zu 20 % der Mittelbindungen für das betreffende Projekt oder Programm aus dem Richtprogramm finanziert werden.

Artikel 19

Rückwirkende Finanzierung

- (1) Um ein baldiges Anlaufen der Projekte zu gewährleisten und Unterbrechungen zwischen aufeinanderfolgenden Projekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten, sobald die Prüfung des Projekts abgeschlossen und bevor der Finanzierungsbeschluß gefaßt ist, im Einvernehmen mit der Kommission
 - a) alle Arten von Aufträgen mit einer Suspensivklausel ausschreiben;
 - b) Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit dem Anlaufen der Programme, mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen nach den Verfahren des Abkommens getätigt werden.
- (2) Diese Bestimmungen lassen die Befugnisse des beschlußfassenden Organs der Gemeinschaft unberührt.
- (3) Die von dem AKP-Staat nach dieser Bestimmung getätigten Ausgaben werden im Rahmen des Projekts oder Programms rückwirkend finanziert, sobald das Finanzierungsabkommen unterzeichnet ist.

Kapitel 4 Wettbewerb und Vorzugsbehandlung

Artikel 20 Teilnahmevoraussetzungen

Sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach den Allgemeinen Vorschriften oder nach Artikel 22 gewährt wird,

- a) steht die Teilnahme an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen:
 - i) natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen sowie staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;
 - ii) Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten;
 - iii) Joint-ventures oder Arbeitsgemeinschaften von Gesellschaften oder Unternehmen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;
- b) müssen die beschafften Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten sein. In diesem Zusammenhang bestimmt sich der Begriff "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften; zu den Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gehören auch die Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Artikel 21 Teilnahme zu gleichen Bedingungen

Die AKP-Staaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst breite Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten, unter anderem gegebenenfalls Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll,

- a) daß die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, im Internet, in den Amtsblättern aller AKP-Staaten und in allen sonstigen geeigneten Medien bekanntgemacht werden;
- b) daß von diskriminierenden Praktiken und technischen Spezifikationen abgesehen wird, die einer möglichst breiten Beteiligung zu gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) daß die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten gefördert wird;
- d) daß alle Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden;
- e) daß das erfolgreiche Angebot den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Zuschlagskriterien entspricht.

Artikel 22
Ausnahmeregelungen

- (1) Um ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit zu gewährleisten, kann auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten natürlichen oder juristischen Personen aus nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Entwicklungsländern gestattet werden, an von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen teilzunehmen. Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln dem Leiter der Delegation jeweils die Informationen, die die Gemeinschaft für den Beschluß über die Ausnahmeregelung benötigt; dabei wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:
 - a) der geographischen Lage des betreffenden AKP-Staates,
 - b) der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Berater aus den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten,
 - c) der Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten,
 - d) Transportschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen,
 - e) der unter den örtlichen Gegebenheiten am besten geeigneten Technologie.
- (2) Drittländern kann die Teilnahme von an von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen auch gestattet werden,
 - a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit beteiligt, an denen auch diese Drittländer mitwirken;
 - b) wenn Projekte und Programme kofinanziert werden;
 - c) wenn Soforthilfe geleistet wird.
- (3) In Ausnahmefällen können Beratungsunternehmen mit Sachverständigen aus Drittländern im Einvernehmen mit der Kommission an Dienstleistungsverträgen teilnehmen.

Artikel 23
Wettbewerb

- (1) Zur Vereinfachung und Straffung der allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen über Wettbewerb und Vorzugsbehandlung bei aus dem EEF finanzierten Maßnahmen werden die Aufträge in offenen und beschränkten Verfahren, als Rahmenvertrag, freihändig und zur Ausführung in Regie vergeben wie folgt:
 - a) internationale offene Ausschreibung durch oder nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens;
 - b) örtliche offene Ausschreibung, bei der die Bekanntmachung nur im begünstigten AKP-Staat veröffentlicht wird;

- c) internationale beschränkte Ausschreibung, bei der die auftraggebende Behörde nach Veröffentlichung einer Vorabinformation eine beschränkte Zahl von Bewerbern auffordert, an der Ausschreibung teilzunehmen;
 - d) freihändige Vergabe in einem vereinfachten Verfahren, bei der von der Veröffentlichung einer Bekanntmachung abgesehen werden kann und die auftraggebende Behörde eine beschränkte Zahl von Leistungserbringern auffordert, ein Angebot abzugeben;
 - e) Ausführung in Regie, bei der die Aufträge von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen des begünstigten Staates ausgeführt werden.
- (2) Die aus dem Fonds finanzierten Aufträge werden vergeben wie folgt:
- a) Bauaufträge mit einem Wert
 - i) von über 5 000 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;
 - ii) von 300 000 bis 5 000 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;
 - iii) von unter 300 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - b) Lieferaufträge mit einem Wert
 - i) von über 150 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;
 - ii) von 30 000 bis 150 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;
 - iii) von unter 30 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - c) Dienstleistungsaufträge mit einem Wert
 - i) von über 200 000 Euro werden nach internationaler beschränkter Ausschreibung nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - ii) von unter 200 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren oder als Rahmenvertrag vergeben.
- (3) Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von höchstens 5 000 Euro können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden.
- (4) Bei beschränkter Ausschreibung stellen die betreffenden AKP-Staaten im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation, gegebenenfalls nach einem Vorauswahlverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eine Auswahlliste möglicher Bewerber auf.
- (5) Bei freihändiger Vergabe nimmt der AKP-Staat in freier Entscheidung für geeignet erachtete Beratungen mit möglichen Bewerbern auf, die in Einklang mit nachstehenden

Bestimmungen auf die Auswahlliste gesetzt wurden, und vergibt den Auftrag an den Bewerber seiner Wahl.

- (6) Der AKP-Staat kann die Kommission ersuchen, direkt oder über ihre zuständige Stelle Dienstleistungsverträge in seinem Namen auszuhandeln, abzufassen, zu schließen und ausführen zu lassen.

Artikel 24 **Ausführung in Regie**

- (1) Bei Ausführung in Regie werden die Maßnahmen, Projekte und Programme von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen der betreffenden Staaten oder von der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Person ausgeführt.
- (2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Kosten der betreffenden Dienststelle und stellt zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel bereit, die die Dienststelle in die Lage versetzen, die benötigten zusätzlichen Sachverständigen aus dem betreffenden AKP-Staat oder aus anderen AKP-Staaten anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft betrifft nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und vorübergehende Ausgaben, die für die Ausführung des betreffenden Projekts unbedingt erforderlich sind.

Artikel 25 **Aufträge im Rahmen der Soforthilfe**

Die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge müssen der Dringlichkeit der Lage angepaßt sein. Zu diesem Zweck kann der AKP-Staat bei allen Maßnahmen der Soforthilfe im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation gestatten, daß die Aufträge

- a) freihändig vergeben werden;
- b) in Regie ausgeführt werden;
- c) von entsprechend spezialisierten Organisationen ausgeführt werden;
- d) direkt von der Kommission ausgeführt werden.

Artikel 26 **Vorzugsbehandlung**

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung natürlicher und juristischer Personen aus den AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen dieser Staaten ermöglichen. Zu diesem Zweck

- a) wird bei Bauaufträgen mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro Bietern aus den AKP-Staaten, deren Kapital und deren Führungskräfte zu mindestens einem Viertel aus den AKP-Staaten stammen, eine Preispräferenz von 10 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
- b) wird bei Lieferaufträgen unabhängig vom Wert der Waren Bietern aus den AKP-Staaten, die Waren anbieten, die zu mindestens 50 % des Auftragswertes Ursprungszeugnisse

der AKP-Staaten sind, eine Preispräferenz von 15 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;

- c) wird bei Dienstleistungsaufträgen, sofern die erforderliche Kompetenz vorhanden ist, eine Präferenz
 - i) für Sachverständige, Einrichtung und Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
 - ii) für Angebote eingeräumt, die von einem AKP-Unternehmen als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft mit europäischen Partnern eingereicht wird;
 - iii) für Angebote europäischer Bieter eingeräumt, an denen Subunternehmer oder Sachverständige aus den AKP-Staaten beteiligt sind;
- d) gibt der erfolgreiche Bieter, wenn er die Vergabe von Unteraufträgen erwägt, natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten den Vorzug, die in der Lage sind, den Auftrag zu ähnlichen Bedingungen auszuführen;
- e) kann der AKP-Staat den Bietern in der Ausschreibung vorschlagen, sich von Gesellschaften, Unternehmen, Sachverständigen oder Beratern aus anderen AKP-Staaten unterstützen zu lassen, die im gegenseitigen Einverständnis ausgewählt werden. Diese Zusammenarbeit kann in Form eines Joint-ventures, eines Unterauftrags oder einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals durchgeführt werden.

Artikel 27

Vergabe der Aufträge

- (1) Unbeschadet des Artikels 24 vergibt der AKP-Staat den Auftrag
 - a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;
 - b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, das unter anderem nach folgenden Kriterien bewertet wurde:
 - i) Preis, Betriebs- und Wartungskosten,
 - ii) Qualifikation des Bieters und gebotene Garantien, technische Qualität des Angebots, einschließlich des in dem AKP-Staat angebotenen Kundendienstes,
 - iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;
 - c) bei Dienstleistungsaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, wobei unter anderem der Preis und der technische Wert des Angebots, die für die Erbringung der Dienstleistungen vorgeschlagene Organisations- und Verfahrensweise sowie die fachliche Eignung, die Unabhängigkeit und die Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals zu berücksichtigen sind.
- (2) Werden zwei Angebote nach den genannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so erhält den Vorzug

- a) das Angebot eines Bieters aus einem AKP-Staat oder
- b) falls ein solches Angebot nicht vorliegt,
 - i) das Angebot, das die bessere Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen der AKP-Staaten ermöglicht;
 - ii) das Angebot, das die besseren Möglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Gesellschaften, Unternehmen oder natürliche Personen aus den AKP-Staaten bietet;
 - iii) das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft von natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Artikel 28

Allgemeine Vorschriften für Aufträge

- (1) Für die Vergabe der aus dem Fonds finanzierten Aufträge sind dieser Anhang und die Verfahren maßgebend, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des im Abkommen genannten AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt. Diese Verfahren müssen mit den Bestimmungen dieses Anhangs und mit den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten vereinbar sein.
- (2) Bis zur Festlegung dieser Verfahren finden die derzeitigen EEF-Regeln weiter Anwendung, die in den derzeitigen Allgemeinen Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen für Aufträge enthalten sind.

Artikel 29

Allgemeine Bedingungen für Aufträge

Für die Ausführung der aus dem Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten

- a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des im Abkommen genannten AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt, oder
- b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen, im Falle einer Ausnahmeregelung für Dritte, im beschleunigten Verfahren oder in anderen geeigneten Fällen die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen, nämlich
 - i) die allgemeinen Bedingungen für Aufträge nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder seine Praxis für internationale Aufträge oder
 - ii) andere internationale allgemeine Bedingungen für Aufträge.

Artikel 30

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Behörden eines AKP-Staates und einem Unternehmer, Lieferanten oder Leistungserbringer, die während der Ausführung eines aus dem Fonds finanzierten Auftrags entstehen, werden entschieden

- a) im Falle eines einzelstaatlichen Auftrags nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates;
- b) im Falle eines internationalen Auftrags
 - i) entweder nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder nach seiner internationalen Praxis, sofern die Streitparteien dies vereinbaren, oder
 - ii) in einem Schiedsverfahren nach den Regeln, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des im Abkommen genannten AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Artikel 31 **Steuer- und Zollregelung**

- (1) Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für die meistbegünstigten Staaten oder die meistbegünstigten internationalen Entwicklungsorganisationen, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Ermittlung der Meistbegünstigung werden die von dem betreffenden AKP-Staat gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.
- (2) Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gilt für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Regelung:
 - a) Auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungssteuern noch Abgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden. Die Aufträge werden jedoch nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates eingetragen, und für diese Eintragung kann eine Gebühr verlangt werden, die der Vergütung einer erbrachten Dienstleistung entspricht.
 - b) Die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der internen Steuerregelung des betreffenden AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Geschäftssitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.
 - c) Den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bewilligt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates für diese Ausrüstung festgelegt ist.
 - d) Berufsausrüstung, die zur Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in den begünstigten AKP-Staaten nach ihren Rechtsvorschriften frei von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und Abgaben gleicher

Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Abgaben nicht die Vergütung einer erbrachten Dienstleistung darstellen.

- e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten AKP-Staaten frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Vertrag über die Lieferung von Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat wird zum Ab-Werk-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der in dem AKP-Staat auf diese Waren erhobenen Abgaben geschlossen.
 - f) Kraftstoffe, Schmierstoffe und Kohlenwasserstoffbindemittel sowie generell alle Materialien, die bei der Ausführung eines Bauauftrags verwendet werden, gelten als auf dem Inlandsmarkt erworben und unterliegen der in dem begünstigten AKP-Staat geltenden Steuerregelung.
 - g) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland eingestellten natürlichen Personen, die mit der Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben betraut sind, sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.
- (3) Auf alle in diesen Bestimmungen über die Steuer- und Zollregelung nicht behandelten Fragen finden die Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates Anwendung.

Kapitel 5 Monitoring und Evaluierung

Artikel 32

Ziele

Mit dem Monitoring und der Evaluierung soll eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung sowie ihrer Folgemaßnahmen) erreicht werden, um die Effizienz der laufenden wie auch künftiger Maßnahmen zu verbessern.

Artikel 33

Modalitäten

- (1) Unbeschadet der von den AKP-Staaten oder der Kommission vorgenommenen Evaluierungen werden die Arbeiten von den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt. Der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gewährleistet den gemeinsamen Charakter der gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen. Zur Unterstützung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung bereiten die Kommission und das AKP-Sekretariat die gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vor, führen sie durch und erstatten dem Ausschuß Bericht. Der Ausschuß legt in seiner ersten Sitzung nach Unterzeichnung des Abkommens die Modalitäten fest, mit denen der gemeinsame Charakter der Maßnahmen gewährleistet werden soll, und verabschiedet jedes Jahr das Arbeitsprogramm.
- (2) Die Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen
 - a) bestehen in regelmäßigen und unabhängigen Bewertungen der Maßnahmen und Tätigkeiten des Fonds, bei denen die Ergebnisse den Zielen gegenübergestellt werden, und
 - b) ermöglichen es dadurch den AKP-Staaten, der Kommission und den gemeinsamen Organen, sich die gesammelte Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung der künftigen Politik und der künftigen Maßnahmen zurutze zu machen.

Kapitel 6 Verwaltung und ausführende Akteure

Artikel 34 Hauptanweisungsbefugter

- (1) Die Kommission benennt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds, dem die Verwaltung der Mittel des Fonds obliegt. Der Hauptanweisungsbefugte ist für die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung, die Anordnung der Ausgaben und die Rechnungslegung für den Fonds zuständig.
- (2) Der Hauptanweisungsbefugte
 - a) nimmt die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;
 - b) gewährleistet die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse;
 - c) entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;
 - d) arbeitet vor Bekanntmachung der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen aus für
 - i) internationale offene Ausschreibungen,
 - ii) internationale beschränkte Ausschreibungen mit Vorauswahlverfahren;
 - e) genehmigt vorbehaltlich der Befugnisse des Leiters der Delegation nach Artikel 36 den Vorschlag für die Auftragsvergabe;
 - f) gewährleistet, daß die internationalen Ausschreibungen rechtzeitig bekanntgemacht werden.
- (3) Der Hauptanweisungsbefugte stellt am Ende jedes Jahres eine ausführliche Bilanz des Fonds auf, in der die Restmittel der in den Fonds eingezahlten Beiträge der Mitgliedstaaten und die Gesamtauszahlungen bei jeder Finanzierungsposition ausgewiesen sind.

Artikel 35 Nationaler Anweisungsbefugter

- (1) Die Regierung jedes AKP-Staates benennt einen nationalen Anweisungsbefugten, der ihn bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission und der Bank verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Befugnisse delegieren; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über eine solche Delegation von Befugnissen. Der nationale Anweisungsbefugte
 - a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation für die Ausarbeitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Programme zuständig;

- b) gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation die Bekanntmachung örtlicher offener Ausschreibungen, nimmt bei örtlichen und internationalen (offenen und beschränkten) Ausschreibungen die Angebote entgegen, führt den Vorsitz bei der Wertung der Angebote, stellt das Ergebnis der Wertung fest, unterzeichnet die Verträge und Zusatzvereinbarungen und ordnet die Ausgaben an;
 - c) legt vor Bekanntmachung einer örtlichen offenen Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen dem Leiter der Delegation vor, der sie innerhalb von 30 Tagen genehmigen muß;
 - d) schließt die Wertung der Angebote innerhalb der Bindefrist ab, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Vertrags Rechnung trägt;
 - e) legt dem Leiter der Delegation das Ergebnis der Wertung und einen Vorschlag für die Auftragsvergabe zur Genehmigung innerhalb der Frist des Artikels 36 vor;
 - f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor;
 - g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.
- (2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Leiters der Delegation entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über
- a) einzelne technische Anpassungen und Änderungen, die die vereinbarte technische Lösung als solche unberührt lassen und sich im Rahmen der Rücklage für Änderungen halten;
 - b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
 - c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
 - d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
 - e) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen;
 - f) die Befreiung der Bürgen;
 - g) den Kauf von Waren auf dem Inlandsmarkt ohne Rücksicht auf ihren Ursprung;
 - h) die Verwendung von Bauausrüstung und Baumaschinen, die keine Ursprungszeugnisse der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind und für die es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
 - i) die Vergabe von Unteraufträgen;
 - j) die Endabnahme, sofern der Leiter der Delegation an der Vorabnahme teilgenommen hat, das entsprechende Protokoll mit seinem Sichtvermerk versehen hat und gegebenenfalls auch bei der Endabnahme zugegen ist, insbesondere dann, wenn

wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der Vorabnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;

- k) die Beauftragung von Beratern und sonstigen Sachverständigen für technische Hilfe.

Artikel 36
Leiter der Delegation

- (1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat und bei jedem regionalen Zusammenschluß, der dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat. Wird ein Leiter der Delegation für eine Gruppe von AKP-Staaten benannt, so wird mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet, daß er in jedem Staat der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bevollmächtigten vertreten ist. Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen Zuständigkeitsbereichen und bei allen Tätigkeiten.
- (2) Zu diesem Zweck erfüllt der Leiter der Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:
 - a) Auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates nimmt er an der Ausarbeitung der Projekte und Programme und an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und leistet Unterstützung.
 - b) Er nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und an der Suche nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der Prüfung der Projekte und Programme und der Durchführungsverfahren teil.
 - c) Er arbeitet die Finanzierungsvorschläge aus.
 - d) Vor der Bekanntmachung durch den nationalen Anweisungsbefugten genehmigt er die örtlichen offenen Ausschreibungen und die Unterlagen für die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten vorgelegt worden sind.
 - e) Er ist bei der Eröffnung der Angebote zugegen und erhält eine Kopie der Angebote und des Ergebnisses der Wertung.
 - f) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der im offenen Verfahren örtlich ausgeschriebenen Aufträge, der freihändig vergebenen Aufträge, der im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge, der Dienstleistungs- und Bauaufträge mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro und der Lieferaufträge mit einem Wert von unter 1 000 000 Euro.
 - g) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der unter Buchstabe f nicht genannten Aufträge, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Das ausgewählte Angebot ist das niedrigste unter den Angeboten, die den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen entsprechen;

- ii) das ausgewählte Angebot erfüllt alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien; und
 - iii) das ausgewählte Angebot übersteigt nicht das für den Auftrag vorgesehene Budget.
- h) Sind die Bedingungen des Buchstaben g nicht erfüllt, so übermittelt er den Vorschlag dem Hauptanweisungsbefugten, der innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags beim Leiter der Delegation darüber entscheidet. Übersteigt der Preis des ausgewählten Angebots das für den Auftrag vorgesehene Budget, so nimmt der Hauptanweisungsbefugte nach Genehmigung der Auftragsvergabe die erforderliche Mittelbindung vor.
 - i) Er versieht die Verträge und Kostenvoranschläge bei Ausführung in Regie, die Zusatzvereinbarungen und die Auszahlungsanordnungen des nationalen Anweisungsbefugten mit seinem Sichtvermerk.
 - j) Er gewährleistet, daß die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Projekte und Programme in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
 - k) Er arbeitet mit den Behörden des AKP-Staates, in dem er die Kommission vertritt, bei der regelmäßigen Evaluierung der Maßnahmen zusammen.
 - l) Er übermittelt dem AKP-Staat alle Informationen und zweckdienlichen Unterlagen über die Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere über die Prüfungskriterien und die Kriterien für die Wertung der Angebote.
 - m) Er unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten direkt von Belang sein könnten.
- (3) Der Leiter der Delegation erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Erleichterung und Beschleunigung aller im Rahmen des Abkommens getroffenen Maßnahmen benötigt. Werden dem Leiter der Delegation weitere administrative oder finanzielle Befugnisse übertragen, die über die in diesem Artikel genannten Befugnisse hinausgehen, so werden der nationale Anweisungsbefugte und der Ministerrat unterrichtet.

Artikel 37

Zahlungen und beauftragte Zahlstellen

- (1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währungen der Mitgliedstaaten oder auf Euro lautende Konten bei einer staatlichen oder halbstaatlichen Finanzinstitution eröffnet, die im Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Diese Institution fungiert als beauftragte Zahlstelle.
- (2) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich, und die Einlagen werden nicht verzinst. Auf die örtlichen Konten werden von der Kommission entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines

Mitgliedstaates oder in Euro so rechtzeitig überwiesen, daß eine Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten nicht notwendig ist und Zahlungsverzug vermieden wird.

- (3) Zur Ausführung der Zahlungen in Euro werden im Namen der Kommission auf Euro lautende Konten bei Finanzinstitutionen in den Mitgliedstaaten eröffnet. Diese Institutionen fungieren als beauftragte Zahlstellen in Europa.
- (4) Zahlungen von den europäischen Konten, die auf Anweisung der Kommission oder des in ihrem Namen handelnden Leiters der Delegation ausgeführt werden, können für Ausgaben vorgenommen werden, die vom nationalen Anweisungsbefugten oder nach vorheriger Genehmigung des nationalen Anweisungsbefugten vom Hauptanweisungsbefugten angeordnet worden sind.
- (5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom nationalen Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege und die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung geprüft haben.
- (6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor Fälligkeit nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vor und übermittelt sie dem Leiter der Delegation.
- (7) Für Forderungen wegen Zahlungsverzugs haben die betreffenden AKP-Staaten und die Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie nach den genannten Verfahren verantwortlich sind, aus eigenen Mitteln aufzukommen.
- (8) Die beauftragten Zahlstellen, der nationale Anweisungsbefugte, der Leiter der Delegation und die zuständigen Dienststellen der Kommission haften bis zur endgültigen Genehmigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen, für deren Durchführung sie zuständig sind.

ANHANG V: HANDELSREGELUNG FÜR DEN VORBEREITUNGSZEITRAUM NACH ARTIKEL 37 ABSATZ 1

Kapitel 1 Allgemeine Handelsregelung

Artikel 1

(1) Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,

- die in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 34 EG-Vertrag unterliegen,
- die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

- b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, daß für neue Agrarproduktionszweige oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.
- c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge, wenn möglich, innerhalb von vier Monaten, in jedem Fall jedoch binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a faßt die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere mit Blick auf Zugeständnisse, die dritten Entwicklungsländern gegebenenfalls gewährt worden sind. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der Saison.

- d) Die Regelung unter Buchstabe a tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt für den Vorbereitungszeitraum wie dargestellt in Artikel 37(1) des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während dieses Zeitraums

- eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;
 - eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird, gewährt wurde.
- e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit Drittstaaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 2

- (1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.
- (2) Absatz 1 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, zur Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen – sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland in Kraft gesetzt werden – oder des gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind.
- (3) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 3

- (1) Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zur Erleichterung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlaß dieser Maßnahmen über den Ministerrat die AKP-Staaten.
- (2) Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag in Übereinstimmung mit den Rückstellungen des Artikels 12 des Abkommens, Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 4

- (1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.
- (2) Im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung können die AKP-Staaten im Ministerrat auch sonstige Probleme im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zur Sprache bringen, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben könnten.
- (3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 5

- (1) Die AKP-Staaten sind nicht gehalten, in bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft in diesem Anhang in bezug auf die Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.
- (2) a) In ihrem Handel mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.
b) Die unter Buchstabe a genannte Meistbegünstigung gilt nicht für die handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien teilen dem Ministerrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zollltarif mit. Die Vertragsparteien teilen ihm auch alle späteren Änderungen ihres Zollltarifs mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 7

- (1) Die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" für die Zwecke dieses Anhangs und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind in Protokoll Nr. 1 festgelegt.
- (2) Der Ministerrat kann Änderungen zu Protokoll Nr. 1 beschließen.
- (3) Sofern für eine bestimmte Ware der Begriff "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" noch nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt ist, wendet jede Vertragspartei weiter ihre eigene Regelung an.

Artikel 8

- (1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß ihren Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten, so kann die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 9 geeignete Maßnahmen treffen.
- (2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für protektionistische Zwecke oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung nicht auf andere Mittel zurückzugreifen. Die Gemeinschaft trifft keine Schutzmaßnahmen mit gleicher Wirkung.
- (3) Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen.
- (4) Die angewandten Schutzmaßnahmen müssen dem Umfang der betroffenen Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft und ihrem Entwicklungspotential Rechnung tragen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gewidmet.

Artikel 9

- (1) Sowohl vor der Einführung als auch vor der Verlängerung von Schutzmaßnahmen finden Konsultationen über die Anwendung der Schutzklausel statt. Die Gemeinschaft übermittelt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem AKP-Staat die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.
- (2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder die zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nach Abschluß dieser Konsultationen in Kraft.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft nach Artikel 8 Absatz 1 fassen kann, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- (4) Um die Prüfung der Faktoren, die Marktstörungen hervorrufen könnten, zu erleichtern, wird ein Mechanismus für die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft eingerichtet.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung der Probleme abzuhalten, die sich aus der Anwendung der Schutzklausel ergeben könnten.
- (6) Die vorherigen Konsultationen, die regelmäßigen Konsultationen und der Überwachungsmechanismus nach den Absätzen 1 bis 5 werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 durchgeführt.

Artikel 10

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 11

Bei der Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 12

Um eine wirksame Durchführung dieses Anhangs zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien überein, einander zu unterrichten und zu konsultieren.

Außer in den Fällen, für die in den Absätzen 2 bis 9 Konsultationen ausdrücklich vorgesehen sind und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der prozeduralen Regeln in Artikel 12 des Abkommens, insbesondere in den folgenden Fällen, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten insbesondere statt:

1. wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen; in diesem Fall unterrichten sie den Ministerrat. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit ihre jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können;
2. wenn die AKP-Staaten bei der Anwendung dieses Anhangs zu der Auffassung gelangen, daß für unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, eine solche Regelung gewährt werden sollte; in diesem Fall können Konsultationen im Ministerrat stattfinden;
3. wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, daß der Warenverkehr durch eine in einer anderen Vertragspartei bestehende Regelung, ihre Auslegung, ihre Anwendung oder ihre Durchführung behindert wird;
4. wenn die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 trifft; in diesem Fall können auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien Konsultationen im Ministerrat über diese Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 3 sicherzustellen.

Diese Konsultationen müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Kapitel 2 Sonderverpflichtungen in bezug auf Zucker und Rindfleisch

Artikel 13

- (1) Nach Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem diesem beigefügten Protokoll Nr. 3 hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, bestimmte Mengen rohen und weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Anhang als Protokoll Nr. 3 beigefügt.
- (3) Artikel 8 dieses Anhangs findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 8 des genannten Protokolls können während der Geltungsdauer dieses Abkommens die mit diesem Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens findet Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls Anwendung.
- (6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden bekräftigt und behalten ihre Gültigkeit. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang des Protokolls Nr. 3 übernommen.
- (7) Dieser Artikel und Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Artikel 14

Die in Protokoll Nr. 4 festgelegte Sonderverpflichtung in bezug auf Rindfleisch findet Anwendung.

Kapitel 3 Schlußbestimmungen

Artikel 15

Die diesem Anhang beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Anhangs.

INHALTSVERZEICHNIS

ANHÄNGE DES PROTOKOLLS Nr. 1

ANHANG I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

ANHANG II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

ANHANG III: Liste der in Artikel 3 genannten überseeischen Länder und Gebiete

ANHANG IV: Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

ANHANG V: Erklärung auf der Rechnung

ANHANG VIA: Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

ANHANG VIB: Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

ANHANG VII: Auskunftsbblatt

ANHANG VIII: Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung

ANHANG IX: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen

ANHANG X: Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind

ANHANG XI: Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

ANHANG XII: Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

ANHANG XIII: Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet

ANHANG XIV: Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet

ANHANG XV: Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Herstellen" ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge.
- b) "Vormaterial" sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.
- c) "Erzeugnis" ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- d) "Waren" sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.
- e) "Zollwert" ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird.
- f) "Ab-Werk-Preis" ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- g) "Wert der Vormaterialien" ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.
- h) "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist.
- i) "Wertzuwachs" ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der aus Drittländern in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die ÜLG eingeführten Vormaterialien.
- j) "Kapitel" und "Position" sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als "Harmonisiertes System" oder "HS" bezeichnet).
- k) "einreihen" ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.
- l) "Sendung" sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.
- m) "Gebiete" sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2 Allgemeines

- (1) Für die Zwecke der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 in den AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in den AKP-Staaten unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in den AKP-Staaten im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, daß diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten (im folgenden "ÜLG" genannt) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
 - b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
 - c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
 - d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
 - e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
 - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
 - j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
 - k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.
- (2) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in einem AKP-Staat oder in einem ÜLG ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
 - b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, eines AKP-Staates oder eines ÜLG führen;
 - c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in einem ÜLG hat, bei der der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten oder eines ÜLG gehört;
 - d) deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG besteht.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines AKP-Staates an, daß die von diesem AKP-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasteten Schiffe als dessen "eigene Schiffe" zu behandeln sind, sofern
- der AKP-Staat der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat;
 - deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;
 - der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen anerkennt, daß dem AKP-Staat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und daß dem AKP-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

Artikel 4

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke dieses Protokolls gelten Erzeugnisse, die nicht in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

- (2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,
- a) wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 5.

Artikel 5

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 4 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
 - b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
 - c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

- d) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
 - e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein Bestandteil oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder der ÜLG zu gelten;
 - f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
 - g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
 - h) Schlachten von Tieren.
- (2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 **Ursprungskumulierung**

Kumulierung mit den ÜLG und der Gemeinschaft

- (1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der ÜLG sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.
- (2) Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

Kumulierung mit Südafrika

- (3) Nach Maßgabe der Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
- (4) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 3 erworben haben, gelten nur dann weiter als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse Südafrikas übersteigt. Anderenfalls gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Südafrikas. Bei dieser Anrechnung bleiben Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die in den AKP-Staaten in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, unberücksichtigt.

- (5) Die Kumulierung nach Absatz 3 kann auf die in Anhang XI aufgeführten Erzeugnisse erst 3 Jahre und für die in Anhang XII aufgeführten Erzeugnisse erst 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika angewandt werden. Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIII aufgeführten Erzeugnisse keine Anwendung.
- (6) Unbeschadet des Artikels 5 kann die Kumulierung nach Absatz 3 auf Antrag der AKP-Staaten auf die in den Anhängen XI und XII aufgeführten Erzeugnisse angewandt werden. Über die Anträge der AKP-Staaten für die einzelnen Erzeugnisse entscheidet der AKP-EG-Botschafterausschuß auf der Grundlage eines nach Artikel 37 erstellten Berichtes des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen. Bei der Prüfung der Anträge ist das Risiko der Umgehung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika zu berücksichtigen.
- (7) Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIV aufgeführten Erzeugnisse erst Anwendung, wenn die auf diese Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind.
- (8) Die Kumulierung nach Absatz 3 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die verwendeten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen. Die AKP-Staaten teilen der Gemeinschaft die Einzelheiten ihrer Abkommen mit Südafrika und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* (Reihe C) das Datum, an dem die AKP-Staaten ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllt haben.
- (9) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in einem anderen Mitgliedstaat der SACU vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in diesem anderen Mitgliedstaat der SACU be- oder verarbeitet werden.
- (10) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung auf Antrag der AKP-Staaten als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend im Rahmen eines Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in einem AKP-Staat be- oder verarbeitet werden.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

- (11) Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet

worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht. Jedoch müssen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems in dem AKP-Staat zusätzlich mindestens einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, nach der das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland. Für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Be- oder Verarbeitungen;
- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse der Kapitel 3 und 16 des Harmonisierten Systems, Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang X aufgeführten Textilwaren.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des Nicht-AKP-Entwicklungslandes sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Artikel 7 **Maßgebende Einheit**

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) daß jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
 - b) daß bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.
- (2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8 **Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 **Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10 **Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

- (1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen vorbehaltlich des Artikels 6 ohne Unterbrechung in den AKP-Staaten erfüllt werden.
- (2) Ursprungswaren, die aus den AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 6 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,
 - a) daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
 - b) daß diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 12

Unmittelbare Beförderung

- (1) Die im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Gebieten der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der ÜLG und für die Zwecke des Artikels 6 Südafrikas befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder eines ÜLG befördert werden.

- (2) Der Nachweis, daß die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
 - a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,

- ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
- iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13 *Ausstellungen*

- (1) Werden Ursprungserzeugnisse aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in ein nicht in Artikel 6 genanntes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Anhangs V, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,
 - a) daß ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem AKP-Staat in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) daß dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
 - c) daß die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind;
 - d) daß die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
- (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 14 Allgemeines

- (1) Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Anhangs V, sofern
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
 - b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang V angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im folgenden "Erklärung auf der Rechnung" genannt).
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Anhangs V, ohne daß einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muß.

Artikel 15 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
- (2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV aus. Die Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
- (3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- (4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

- (5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
- (6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
- (7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 16

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
 - b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
- (3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- (4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", "DELIVRE A POSTERIORI",
"RILASCIATO A POSTERIORI", "AFGEGEVEN A POSTERIORI",
"ISSUED RETROSPECTIVELY", "UDSTEDT EFTERFØLGENDE",
"EKAΘΘEN EK TΩN YZTEPΩN", "EXPEDIDO A POSTERIORI",
"EMITIDO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN",
"UTFÄRDAT I EFTERHAND".
- (5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 17

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- (2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:
"DUPLIKAT", "DUPLICATA", "DUPLICATO", "DUPLICAAT", "DUPLICATE",
"ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ", "DUPLICADO", "SEGUNDA VIA", "KAKSOISKAPPALE".
- (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
- (4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 18

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem AKP-Staat oder in der Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

- (1) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20;
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 Euro je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- (3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

- (4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs V nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
- (5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, daß sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 20

Ermächtigter Ausführer

- (1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter die Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muß jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.
- (4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
- (5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

- (1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.
- (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenz-

behandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

- (3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 22

Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen AKP-Staat oder in ein ÜLG verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 versehen mit

- dem Vermerk "Transit",
- dem Namen des Durchfuhrlandes,
- dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission nach Artikel 31 ein Musterabdruck übermittelt worden ist,
- dem Datum der Vermerke.

Artikel 23

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Anhangs V erfüllen.

Artikel 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die

Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhalts-erklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

- (2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 Euro nicht überschreiten.

Artikel 26

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

- (1) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus den anderen AKP-Staaten bzw. aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VIA erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft abgegeben wird.
- (2) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 9 wird der Nachweis für die in den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG bzw. in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VIB erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft abgegeben wird.
- (3) Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.
- (4) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.
- (5) Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.
- (6) Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden AKP-Staates vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

- (7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 23 des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 27 **Belege**

Bei den in Artikel 15 Absatz 3 und in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, daß Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem AKP-Staat oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem AKP-Staat, in der Gemeinschaft oder in einem ÜLG ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den AKP-Staaten oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 28 **Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 15 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- (4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 29

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.
- (2) Die in Euro ausgedrückten Beträge und ihr Gegenwert in den Landeswährungen einiger EG-Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von der Gemeinschaft überprüft werden; sie werden dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten von der Gemeinschaft mitgeteilt. Bei dieser Überprüfung sorgt die Gemeinschaft dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt sie, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann sie beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.
- (3) Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaates in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Betrag an.

TITEL V

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 31

Gegenseitige Amtshilfe

- (1) Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Musterabdrücke der verwendeten Stempel und die Anschriften der Zollbehörden, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die Erklärungen auf der Rechnung werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen bei der Kommission eingehen.

Die Kommission leitet diese Informationen an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft, die ÜLG und die AKP-Staaten einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung und der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG an.

Artikel 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

- (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
- (3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

- (4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.
- (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- (6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- (7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere vorliegende Informationen darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten worden sind, so führt der AKP-Staat von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlaßt, daß diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten; zu diesem Zweck kann der betreffende AKP-Staat die Gemeinschaft um Mitwirkung an den Untersuchungen ersuchen.

Artikel 33

Prüfung der Lieferantenerklärung

- (1) Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.
- (2) Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VII auszustellen. Statt dessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- (3) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist.
- (4) Für Prüfungszwecke haben die Lieferanten eine Abschrift der Unterlage mit der Erklärung und alle Nachweise für den tatsächlichen Status der Vormaterialien mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- (5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.
- (6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

Artikel 34 ***Streitbeilegung***

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 32 und 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem in Artikel 37 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35 ***Sanktionen***

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36 ***Freizonen***

- (1) Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einem Ursprungsnachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Artikel 37 ***Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen***

- (1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen (im folgenden "Ausschuß" genannt) eingesetzt und damit beauftragt, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen

durchzuführen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich zu erfüllen, die ihm übertragen werden.

- (2) Der Ausschuß prüft regelmäßig, wie sich die Anwendung der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, auswirkt, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.
- (3) Der Ausschuß faßt nach Maßgabe des Artikels 6 Beschlüsse über die Kumulierung.
- (4) Der Ausschuß faßt nach Maßgabe des Artikels 38 Beschlüsse über Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll.
- (5) Der Ausschuß tritt regelmäßig, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats nach Artikel 40, zusammen.
- (6) Der Ausschuß setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission einerseits und aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der regionalen Zusammenschlüsse der AKP-Staaten andererseits zusammen. Der Ausschuß kann gegebenenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 38 **Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Ausschuß getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige dies rechtfertigt.

Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln der Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuß mit der Frage befassen, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Gemeinschaft gibt dem Antrag der AKP-Staaten statt, wenn er nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet ist und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft führen kann.

- (2) Um dem Ausschuß die Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermittelt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags auf dem Formblatt in Anhang VIII so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:

- Bezeichnung des Enderzeugnisses,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG und der dort be- oder verarbeiteten Vormaterialien,
- Herstellungsverfahren,
- Wertzuwachs,
- Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,

- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft,
- andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
- Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Das gleiche gilt für Anträge auf Verlängerung.

Der Ausschuß kann das Formblatt ändern.

(3) Bei der Prüfung des Antrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Entwicklungsstand oder geographische Lage der betreffenden AKP-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in einem AKP-Staat bestehenden Wirtschaftszweiges, seine Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen ihre Anwendung die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, daß beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

(4) In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

(5) Ferner wird der Antrag auf Ausnahmeregelung im Falle eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten oder eines AKP-Inselstaates wohlwollend geprüft; dabei wird insbesondere berücksichtigt,

- a) welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassende Beschluß insbesondere auf die Beschäftigung hat;
- b) daß die Ausnahmeregelung für einen Zeitraum gelten muß, der der besonderen Lage des betreffenden AKP-Staates und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung des Antrags ist im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in benachbarten Entwicklungsländern, in am wenigsten entwickelten Ländern oder in Entwicklungsländern, zu denen ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind, sofern eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der Verwaltungen möglich ist.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Ausnahmeregelung gewährt, wenn der Wertzuwachs bei den in den betreffenden AKP-Staaten verwendeten Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft mindestens 45 v.H. des Wertes des Enderzeugnisses beträgt, vorausgesetzt, daß die Ausnahmeregelung nicht zu einer schweren Schädigung eines

Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führt.

- (8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 werden Ausnahmeregelungen für Thunfisch in Dosen und für "Loins" genannte Thunfischfilets nur im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 8 000 Tonnen bzw. 2 000 Tonnen gewährt.

Die Anträge auf diese Ausnahmeregelungen sind von den AKP-Staaten im Rahmen der genannten Kontingente beim Ausschuß zu stellen, der die Ausnahmeregelungen ohne weiteres gewährt und durch Beschluß in Kraft setzt.

- (9) Der Ausschuß trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch 75 Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim EG-Mitvorsitzenden des Ausschusses ein Beschluß gefaßt werden kann. Teilt die Gemeinschaft den AKP-Staaten nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen. Kommt ein Beschluß im Ausschuß nicht zustande, so wird der Botschafterausschuß mit der Frage befaßt; dieser beschließt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung.

- (10)a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuß festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf Jahre.

- b) In dem Beschluß über die Ausnahmeregelung kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluß des Ausschusses vorgesehen werden, sofern die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringen, daß sie die Bedingungen dieses Protokolls, zu denen die Ausnahmeregelung erlassen wurde, noch nicht erfüllen können.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuß diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuß beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 9. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

- c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuß die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, daß sich die für den Beschluß über die Ausnahmeregelung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuß beschließen, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung oder andere Bestimmungen ihres Beschlusses zu ändern.

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

Artikel 39 Besondere Bestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Protokolls schließt der Begriff "Gemeinschaft" Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff "Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.
- (2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.
- (3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als in den AKP-Staaten vollständig hergestellt.
- (4) Die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in den AKP-Staaten weiterbe- oder verarbeitet werden.
- (5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 5 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.
- (6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Überprüfung der Ursprungsregeln

Nach Maßgabe des Artikels 7 des Anhangs V überprüft der Ministerrat jährlich und jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf notwendige Änderungen oder Anpassungen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die Beschlüsse werden so bald wie möglich durchgeführt.

Artikel 41

Anhänge

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Protokolls.

Artikel 42

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG I des Protokolls Nr. 1

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1

In der Liste sind für alle unter den Beschluß fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 4 des Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.
3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

1. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht

übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
3. Wenn eine Regel besagt, daß "Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", daß nur Vormaterialien derselben Position wie hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

1. Der in der Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
2. Der Begriff "natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
3. Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Materialien" und "Materialien für die Papierherstellung" stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
4. Der in der Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,

- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem

Kunststoffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

1. Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihr Gewicht 10 v.H. des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzureihen sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.
3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Wenn zum Beispiel¹ eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

1. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation,
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung²,
 - c) das Kracken,
 - d) das Reformieren,
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

¹ Dieses Beispiel dient nur der Erläuterung. Es ist rechtlich nicht bindend.

² Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
 - g) die Polymerisation,
 - h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation.
2. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation,
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung³,
 - c) das Kracken,
 - d) das Reformieren,
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
 - g) die Polymerisation,
 - h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation,
 - j) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v.H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
 - k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
 - l) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
 - m) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,

³ Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II des Protokolls Nr. 1

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne

Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die

Ursprungseigenschaft zu verleihen

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 04 0403	Milch und Milchnebenzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 05 ex 0502	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3)	(4)
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert: - Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert - andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503: - Knochenfett und Abfallfett - anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtabfällen	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503: - Knochenfett und Abfallfett	von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	- anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 1505	Lanolin, affiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: - Sojaöl, Erdnußöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508,	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		1511 und 1513 verwendet werden.	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: - chemische reine Maltose und Fructose - andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich	Herstellen, bei dem	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	weiße Schokolade)	- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Malzextrakt - andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend - 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen, bei dem - die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, - bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte Zea murex) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen⁴ und - bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere	Herstellen aus Vormaterialien jeder

⁴ Die Ausnahme für Mais der Sorte Zea murex gilt bis zum 31. Dezember 2002.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2008	- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet
	- Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
	- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
2009	Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee, Mate, gerösteten Zichorien und anderen Kaffeemitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf - Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel - Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2104	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
2106	Lebensmittelzubereitungen,	Herstellen, bei dem	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	anderweit weder genannt noch inbegriffen	- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	werden darf Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem - das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit	
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte)	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 2520	Magnesia Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat	
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse: ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur- Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁵ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁶ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware	

⁵ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

⁶ Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
2711	inbegriffen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁷ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁸ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.

⁷ Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

⁸ Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder öihaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁰ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹¹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2805	"Mischmetall"	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des

⁹ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

¹⁰ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

¹¹ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹³ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

¹² Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2932	- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als	

¹³ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: - Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf - andere: -- menschliches Blut -- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet -- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
3003 und 3004	-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):	
	- hergestellt aus Amicacin der Position 2941	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	- andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, und

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: - Natriumnitrat - Calciumcyanamid - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ¹⁴	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware

¹⁴ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ¹⁵ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁶	

¹⁵ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

¹⁶ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3404	Mineralien enthaltend Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: - auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen - andere	oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus - hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, - Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, - Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Stärkeether und -ester - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild- Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten: - Sofortbild-Planfilme für	Herstellen, bei dem alle	Herstellen, bei dem der Wert

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Farbaufnahmen	verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3801	- Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	- Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	nicht überschreitet	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: - zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend - andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur	Herstellen, bei dem der Wert	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: - technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination - technische Fettalkohole	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
	noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - folgende Waren dieser Position: zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther Sorbit, ausgenommen Waren der Position 2905 Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze Ionenaustauscher Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester Fuselöle und Dippelöle Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien - andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: - Additionshomopol- ymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁷	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3907	- andere - Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolco- polymeren (ABS) - Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁸ Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁹ . Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁷ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

¹⁸ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

¹⁹ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)	
ex 3916 bis 3921	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: - Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung. - andere: -- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT -- andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet²⁰ Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet²¹	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

²⁰ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

²¹ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3920	- Folien und Filme aus Ionomeren - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ²²	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderlagern von Platten aus Naturkautschuk	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien,	

Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

²² Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung - gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) - weniger als 2 v.H. beträgt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
4012	Streifen Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: - Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk - andere	ausgenommen Naturkautschuk, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
es Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder	
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
		Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
4303	- in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:		
	- geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken	
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren	
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfrieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge,	Herstellen aus noch nicht auf	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 4416	Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
ex 4418	- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden	
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren	
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier,	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
4817	auch in Kartons Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinen-geschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht - andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus²³ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide: - in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ²⁴

²³ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	- andere	Herstellen aus²⁵: - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 51 5106 bis 5110	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar; ausgenommen: Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus²⁶ - Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	

²⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ²⁷ Herstellen aus ²⁸ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ²⁹ : - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder	

²⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen³⁰ Herstellen aus³¹: - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche	Herstellen, bei dem alle

³⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
5306 bis 5308	Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen: Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus³²: - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen³³ Herstellen aus³⁴: - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen,	

³² Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³³ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ³⁵ : - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ³⁶ Herstellen aus ³⁷ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder	

³⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ³⁸ : - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ³⁹ Herstellen aus ⁴⁰ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder	

³⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
		gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁴¹
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - Nadelfilze	- Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus⁴² - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten

⁴¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴² Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: - Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere	aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus⁴³ - natürlichen Fasern, - Spinnfasern aus Kasein oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus⁴⁴ - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen	Herstellen aus⁴⁵ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei

⁴³ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3)	(4)
5606	oder Pulver oder mit Metall überzogen Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; "Maschengarne"	bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus ⁴⁶ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: - aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁴⁷ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. - Jutegewebe kann als Unterlage verwendet	

⁴⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	- aus anderem Filz - andere	werden. Herstellen aus⁴⁸ - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus⁴⁹ - Kokosgarnen oder Jute, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen⁵⁰ Herstellen aus⁵¹ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder	

⁴⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point- Kreuzstich), auch konfektioniert	- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: - mit einem Anteil an	Herstellen aus Garnen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr	
	- andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁵²
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen - andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁵³ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien

⁵² Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵³ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: - aus Gewirken oder Gestricken - andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT - andere	oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus⁵⁴ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei - bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemale Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,

⁵⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt - Glühstrümpfe, getränkt - andere	Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 - Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuß oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁵⁵ - Kokosgarnen, - folgenden Vormaterialien: -- Garne aus Polytetrafluorethylen ⁵⁶ , -- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, -- Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, -- Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁵⁷ ,

⁵⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵⁶ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	- andere	-- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, -- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern⁵⁸, -- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus⁵⁹ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus⁶⁰ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder

⁵⁷ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

⁵⁸ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

⁵⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten: - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Herstellen aus Garnen ^{61.62} Herstellen aus ⁶³ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen ^{64.65}	
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁶⁶ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁶⁷	

⁶⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁶¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁶² Siehe Bemerkung 6.

⁶³ Siehe Bemerkung 6.

⁶⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁶⁵ Siehe Bemerkung 6.

⁶⁶ Siehe Bemerkung 6.

⁶⁷ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Gewebe, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁶⁸ oder Herstellen aus nicht überzogenen Gewebe, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁶⁹	
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{70,71} oder Herstellen aus nicht bestickten Gewebe, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁷²	

⁶⁸ Siehe Bemerkung 6.

⁶⁹ Siehe Bemerkung 6.

⁷⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁷¹ Siehe Bemerkung 6.

⁷² Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
6217	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{73,74} oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:	
	- bestickt	Herstellen aus Garnen ⁷⁵ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁷⁶
	- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁷⁷ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁷⁸

⁷³ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁷⁴ Siehe Bemerkung 6.

⁷⁵ Siehe Bemerkung 6.

⁷⁶ Siehe Bemerkung 6.

⁷⁷ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	- Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten - andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen⁷⁹	
ex Kapitel 63 6301 bis 6304	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen: Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: - aus Filz oder Vliesstoffen - andere: -- bestickt -- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus⁸⁰ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁸¹⁻⁸² oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁸³⁻⁸⁴	

⁷⁸ Siehe Bemerkung 6.

⁷⁹ Siehe Bemerkung 6.

⁸⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁸¹ Siehe Bemerkung 6.

⁸² Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

⁸³ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁸⁵ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: - aus Vliesstoffen - andere	Herstellen aus ^{86.87} - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{88.89}	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v.H. des	

⁸⁴ Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

⁸⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁸⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁸⁷ Siehe Bemerkung 6.

⁸⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁸⁹ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	
6406	Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁹⁰	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁹¹	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

⁹⁰ Siehe Bemerkung 6.⁹¹ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 7003, ex 7004, und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII ⁹² Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7006	
	- anderes	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

⁹² SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasbailons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus - ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Versendung vorübergehend aufgereiht	nicht überschreitet	
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: - in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen	
	- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7117	Phantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3)	(4)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	die Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206	
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207	
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218	
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218	
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
7304, 7305 und 7306 ex 7307	Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl) Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224 Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7402	Nicht raffiniertes Kupfer;	Herstellen, bei dem alle

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
7403	Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: - raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
	- Kupferlegierungen; raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Waren einzureihen sind	
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7801	Blei in Rohform: - raffiniertes Blei - anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden. Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: - andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	- andere	gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8214	Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerrangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex 8302	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Hersteller, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 8306	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind ⁹³	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und	Herstellen, bei dem der Wert	

⁹³ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Kraftmaschinen	aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet - der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und	nicht überschreitet
		- Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	
8420	Kalandern und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper),		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	- Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus celluloschaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	verwendet werden Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: - Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	- andere	Ursprungserzeugnisse sind	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und - apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschine n, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken,	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsma- schinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: - Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den	Herstellen, bei dem	Herstellen, bei dem der Wert

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: - erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
		sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen,	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Kraftfahrzeuge, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8711	Kraftfahrzeuge (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: - mit Hubkolbenverbrennungsm otor mit einem Hubraum von: -- 50 cm ³ oder weniger -- mehr als 50 cm ³	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
		Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	Brillen) und ähnliche Waren	Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
		- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind,	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
	tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: - zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018 Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer,	Herstellen, bei dem der Wert	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: - Teile und Zubehör - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
9029	Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr- Werke), vollständig und zusammengesetzt	Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen - andere	Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn - ihr Wert 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9506	Golfschläger; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)
	sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warene Zusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warene Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warene Zusammenstellung nicht überschreitet.
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden.
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten;	Herstellen, bei dem - alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 9613	Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

ANHANG III des Protokolls Nr. 1

"Länder und Gebiete" im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste läßt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält: Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
 - Neukaledonien,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
 - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - . Bonaire,
 - . Curaçao,
 - . Saba,
 - . St. Eustatius,
 - . St. Maarten.
5. Britische Überseegebiete:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,

- Montserrat,
- Pitcairnsinseln,
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
- Britisches Territorium in der Antarktis,
- Britisches Territorium im Indischen Ozean,
- Turks- und Caicosinseln,
- Britische Jungfernsinseln.

ANHANG IV des Protokolls Nr. 1

Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 60 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im diesem Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang 4 des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates wiedergegeben ist, können weiterverwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1		Nr. A	000.000
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
		und			
		(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)			
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen			
8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Datum (Unterschrift)		12. AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)			
		Stempel			

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "lose geschüttet" anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	14. Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "lose geschüttet" anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR94:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

ANHANG V des Protokolls Nr. 1

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...95) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...96 sind.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...¹) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...².

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...¹), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...².

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ.¹) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής².

95 WIRD DIE ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG DURCH EINEN ERMÄCHTIGTEN AUSFÜHRER IM SINNE DES ARTIKELS 20 DES PROTOKOLLS AUSGEFERTIGT, SO IST DIE BEWILLIGUNGSNUMMER DES ERMÄCHTIGTEN AUSFÜHRERS AN DIESER STELLE EINZUTRAGEN. WIRD DIE ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG NICHT DURCH EINEN ERMÄCHTIGTEN AUSFÜHRER AUSGEFERTIGT, SO KÖNNEN DIE WÖRTER IN KLAMMERN WEGGELASSEN BEZIEHUNGSWEISE DER RAUM LEERGELASSEN WERDEN.

96 DER URSPRUNG DER ERZEUGNISSE MUß ANGEGBEN WERDEN. BETRIFFT DIE ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG GANZ ODER TEILWEISE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN CEUTA UND MELILLA IM SINNE DES ARTIKELS 39 DES PROTOKOLLS, SO BRINGT DER AUSFÜHRER DEUTLICH SICHTBAR DIE KURZBEZEICHNUNG "CM" AN.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin².

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...¹), déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...².

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...¹) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...².

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...¹) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn².

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n° ...¹), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...².

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupan:o ...¹) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita².

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...¹) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung².

.....97
(Ort und Datum)

.....98
(Unterschrift des Ausführers und Name des
Unterzeichners in Druckschrift)

97 DIESE ANGABEN KÖNNEN ENTFALLEN, WENN SIE IN DEM PAPIER SELBST ENTHALTEN SIND.

**98 SIEHE ARTIKEL 19 ABSATZ 5 DES PROTOKOLLS. IN FÄLLEN, IN DENEN DER AUSFÜHRER NICHT
UNTERZEICHNEN MUß, ENTFÄLLT AUCH DER NAME DES UNTERZEICHNERS.**

ANHANG VIA des Protokolls Nr. 1

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung99
aufgeführten Waren in100 hergestellt worden sind und die
Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen
Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung
vorzulegen.

.....101
.....102
.....103

Anmerkung

Der entsprechend den Fußnoten ergänzte Wortlaut in diesem Feld stellt die Erklärung des
Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

-
- 99 – SIND NUR BESTIMMTE WAREN AUF DER RECHNUNG BETROFFEN, SO SIND SIE EINDEUTIG ZU
KENNZEICHNEN; AUF DIESE KENNZEICHNUNG IST MIT FOLGENDEM VERMERK HINZUWEISEN: "..., DAB
DIE IN DIESER RECHNUNG AUFGEFÜHRTE UND ... GEKENNZEICHNETEN WAREN IN ... HERGESTELLT
WORDEN SIND".
- WIRD EIN ANDERES PAPIER ALS DIE RECHNUNG ODER EINE ANLAGE ZU DER RECHNUNG VERWENDET
(SIEHE ARTIKEL 3), SO IST DIE BEZEICHNUNG DIESES PAPIERS ANSTELLE VON "RECHNUNG"
EINZUSETZEN.
- 100 GEMEINSCHAFT, MITGLIEDSTAAT ODER ÜLG. WIRD EIN AKP-STAAT ODER EIN ÜLG
AUFGEFÜHRT, SIND FERNER ANZUGEBEN: DIE ZOLLSTELLE DER GEMEINSCHAFT, DER GEGEBENENFALLS
DIE BETREFFENDEN WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN EUR. 1 ODER FORMBLÄTTER EUR. 2
VORLIEGEN, DIE NUMMERN DIESER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN ODER FORMBLÄTTER UND
WENN MÖGLICH DIE BETREFFENDE ZOLLEINTRAGUNGSNUMMER.
- 101 ORT UND DATUM.
- 102 NAME UND STELLUNG IN DER FIRMA.
- 103 UNTERSCHRIFT.

ANHANG VIB des Protokolls Nr. 1

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung104
aufgeführten Waren in105 hergestellt worden sind und
folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der
AKP-Staaten, der ÜLG oder der Gemeinschaft gelten:

.....106107
.....108

.....

.....

.....

109

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung
vorzulegen.

.....110
.....111

.....112

Anmerkung

Der entsprechend den Fußnoten ergänzte Wortlaut in diesem Feld stellt die Erklärung des
Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

104 - SIND NUR BESTIMMTE WAREN AUF DER RECHNUNG BETROFFEN, SO SIND SIE EINDEUTIG ZU
KENNZEICHNEN; AUF DIESE KENNZEICHNUNG IST MIT FOLGENDEM VERMERK HINZUWEISEN: "..., DAß
DIE IN DIESER RECHNUNG AUFGEFÜHRTE UND ... GEKENNZEICHNETEN WAREN IN ... HERGESTELLT
WORDEN SIND".

- WIRD EIN ANDERES PAPIER ALS DIE RECHNUNG ODER EINE ANLAGE ZU DER RECHNUNG VERWENDET
(SIEHE ARTIKEL 3), SO IST DIE BEZEICHNUNG DIESES PAPIERS ANSTELLE VON "RECHNUNG"
EINZUSETZEN.

105 GEMEINSCHAFT, MITGLIEDSTAAT ODER ÜLG.

106 WARENBEZEICHNUNG IN ALLEN FÄLLEN. DIE BEZEICHNUNG MUß ANGEMESSEN UND SO GENAU
SEIN, DAß DIE TARIFIERUNG DER BETREFFENDEN WAREN ERMITTELT WERDEN KANN.

107 ZOLLWERT, FALLS ERFORDERLICH.

108 URSPRUNGSLAND, FALLS ERFORDERLICH. DER ANZUGEBENDE URSPRUNG MUß EIN
PRÄFERENZURSPRUNG SEIN; JEDER ANDERE URSPRUNG IST ALS "DRITTLAND" ANZUGEBEN.

109 ZUSATZ "UND IN [DER GEMEINSCHAFT] [MITGLIEDSTAAT] [AKP-STAAT] [ÜLG] FOLGENDEN BE-
ODER VERARBEITUNGEN UNTERZOGEN WORDEN SIND: ..." MIT EINER BESCHREIBUNG DER
DURCHFÜHRTE BE- ODER VERARBEITUNGEN, FALLS ERFORDERLICH.

110 ORT UND DATUM.

111 NAME UND STELLUNG IN DER FIRMA.

112 UNTERSCHRIFT.

ANHANG VII des Protokolls Nr. 1

Auskunftsblatt

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, gelemtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muß auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

Europäische Gemeinschaften

1. Lieferant ⁽¹⁾ 2. Empfänger ⁽¹⁾ 3. Be- oder Verarbeiter ⁽¹⁾ 6. Einfuhrzollstelle ⁽¹⁾ 7. Einfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. Serie..... Datum 		AUSKUNFTSBLATT zur Erleichterung der Ausstellung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG für den Präferenzverkehr zwischen der EUROPEAN COMMUNITY AND THE ACP STATES		
4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist 5. Für den Dienstgebrauch				
IN DIE BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN VERSANDTE WAREN				
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	10. Menge ⁽³⁾ 11. Wert ⁽⁴⁾		
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN				
12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)		13. Ursprungsland	14. Menge ⁽³⁾	15. Wert ⁽²⁾⁽⁴⁾
16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung				
17. Bemerkungen				
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier Art/Muster.....Nr..... Zollbehörde Datum: OFFICIAL STAMP (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, daß die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind. (Ort) (Datum) (Unterschrift)		

(1)(2)(3)(4)(5) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ANHANG VIII des Protokolls Nr. 1

Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung

1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses 1.1. Einreihung (HS-Code)	2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)
3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern Einreihung (HS-Code)	4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern
5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern	6. Wert der Enderzeugnisse
7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern	8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann
9. Handelsübliche Bezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG	10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG
11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EG und den ÜLG	12. Be- oder Verarbeitung, die in der EG oder in ÜLG an den Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind
13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung vom bis zum	(ohne daß diese die Ursprungseigenschaft erworben haben)
14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung	15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens
	16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen
	17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl
18. Wertzuwachs aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung 18.1. Arbeit: 18.2. Gemeinkosten: 18.3. Sonstiges:	20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung
19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien	21. Bemerkungen

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigelegt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk "siehe Anlage" einzutragen.
2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Photographien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge, usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen..

Felder 3, 4, 5, 7: "Drittland" ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den ÜLG.

Feld 12: Sind die Vormaterialien aus Drittländern in der Gemeinschaft oder in den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragstellenden AKP-Staat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.

Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, die die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

ANHANG IX des Protokolls Nr. 1

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt: - entschweißt, nicht carbonisiert - carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus entschweißter, nicht carbonisierter Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus nichtcarbonisierten Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern: - weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet - gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne, andere als Papiergarne: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
		- Grège oder Abfällen von Seide, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Spinnkabeln oder Abfällen aus Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1), bei dem Zwirnen und Texturieren als solches nicht berücksichtigt wird und bei dem der Wert der Vormaterialien (einschließlich der Garne) ohne Ursprungseigenschaft 48 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - Grège oder Abfällen von Seide, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Spinnkabeln oder Abfällen aus Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
	- andere	
	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen:	
	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen
		oder
	- andere	Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5601	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Garnen Herstellen aus Fasern
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern
		oder
		Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5603	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - andere Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - bedruckt oder gefärbt	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3) Herstellen aus Fasern Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5604	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - andere Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: - Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; - andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3) Herstellen aus Fasern Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilan
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilan
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien: - Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810) - bedruckt oder gefärbt - getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2) Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	- andere	Vliesstoffen Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben
		oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestriicken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Gewebe oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	- andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
*Kapitel 60	Gewirke und Gestricke:	
	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	- andere	Herstellen aus Garnen
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	Vollständiges Herstellen (4)
	- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen	
	- andere	Herstellen aus Garnen
*ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen Waren der Positionen 6213 und 6214, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen aus Garnen**
	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen (4)
	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	- bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-

* Siehe auch die Waren in ANHANG X, die von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

* Siehe auch die Waren in ANHANG X, die von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
6301 bis ex 6306	- andere	Preises der Ware* nicht überschreitet Herstellen aus Garnen
	Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9494; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen:	
	- aus Filz oder Vliesstoffen:	
	- nicht getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen (3)
	- andere:	
	- aus Gewirken oder Gestrickten:	
	- nicht bestickt	Vollständiges Herstellen (4)
	- bestickt	Vollständiges Herstellen (4)
		oder
6307	- andere als aus Gewirken oder Gestrickten:	Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestrickten, deren Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
	- bestickt	Herstellen aus Garnen
		oder
6308	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon:	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	Herstellen aus Garnen
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

- (1) Der Begriff "vorgebleicht", der in der Liste des Anhangs IX verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben, Wirken oder Stricken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.
- (2) Um als ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muß neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.
- (3) Der Begriff "Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen" umfaßt nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.
- (4) Der in der Liste des Anhangs IX verwendete Begriff "vollständiges Herstellen" bedeutet, daß alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, daß ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflöchern;
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);
- Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung zu den Endbearbeitungsvorgängen - Grenzfälle

Es ist möglich, daß bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, daß diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind. In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

ANHANG X des Protokolls Nr. 1

**Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11
des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind**

6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90	Pullover, Westen, Twinsets, Strickjacken und Bettjäckchen (andere als Jacken), Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken
6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90	
6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	
6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50	Kniebundhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen und lange Hosen (einschließlich Freizeithosen), für Männer oder Knaben, aus Geweben; lange Hosen und Freizeithosen, für Frauen oder Mädchen, aus Geweben, aus Wolle, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern
6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18	
6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	

ANHANG XI des Protokolls Nr. 1

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit
Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über
Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet**

Gewerbliche Erzeugnisse

KN-Code 96

Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz)

25010051
25010091
25010099

Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle

28051100
28051900
28052100
28052200
28053010
28053090
28054010

Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung

28141000
28142000

Natriumhydroxid (Ätznatron)

28151100
28151200

Zinkoxid; Zinkperoxid

28170000

Künstlicher Korund

28181000
28182000
28183000

KN-Code 96

Chromoxide und -hydroxide

28191000
28199000

Manganoxide

28201000
28209000

Titanoxide

28230000

Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze

28258000

Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide

28271000

Sulfide; Polysulfide

28301000

Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate

28351000
28352200
28352300
28352400
28352510
28352590
28352610
28352690
28352910
28352990
28353100
28353910
28353930
28353970

Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate)

28362000
28364000
28366000

Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide

28416100

Radioaktive chemische Elemente

28443011

KN-Code 96

28443019
28443051

Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844)

28451000
28459010

Carbide, auch chemisch nicht einheitlich

28492000
28499030

Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride

28500070

Cyclische Kohlenwasserstoffe

29025000

Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe

29031100
29031200
29031300
29031400
29031500
29031600
29031910
29031990
29032100
29032300
29032900
29033010
29033031
29033033
29033038
29033090
29034100
29034200
29034300
29034410
29034490
29034510
29034515
29034520
29034525
29034530
29034535
29034540
29034545
29034550
29034555
29034590
29034610
29034620
29034690
29034700
29034910
29034920
29034990
29035190
29035910

KN-Code 96

29035930
29035990
29036100
29036200
29036910
29036990

Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

29051100
29051200
29051300
29051410
29051490
29051500
29051610
29051690
29051700
29051910
29051990
29052210
29052290
29052910
29052990
29053100
29053200
29053910
29053990
29054100
29054200
29054910
29054951
29054959
29054990
29055010
29055030
29055099

Phenole; Phenolalkohole

29071100
29071500
29072210

Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole

29091100
29091900
29092000
29093031
29093039
29093090
29094100
29094200
29094300
29094400
29094910
29094990
29095010
29095090
29096000

Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether

KN-Code 96

29102000

Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen

29124100

29126000

Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen

29141100

29142100

Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren

29151100

29151200

29151300

29152100

29152200

29152300

29152400

29152900

29153100

29153200

29153300

29153400

29153500

29153910

29153930

29153950

29153990

29154000

29155000

29156010

29156090

29157015

29157020

29157025

29157030

29157080

29159010

29159020

29159080

Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren

29161210

29161220

29161290

29161410

29161490

Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren

29171100

29171400

29173500

29173600

29173700

Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen

29181400

KN-Code 96

29181500
29182200
29189000

Verbindungen mit Aminofunktion

29211110
29211190
29211200
29211910
29211930
29211990
29212100
29212200
29212900
29213010
29213090
29214100
29214210
29214290
29214310
29214390
29214400
29214500
29214910
29214990
29215110
29215190
29215900

Amine mit Sauerstofffunktionen

29221100
29221200
29221300
29221900
29222100
29222200
29222900
29223000
29224210
29224300
29224980
29225000

Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion

29242110
29242190
29242930

Verbindungen mit Nitrilfunktion

29261000
29269090

Organische Thioverbindungen

29302000
29309012
29309014
29309016

KN-Code 96

Andere organisch-anorganische Verbindungen

29310040

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)

29321200

29321300

29322100

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)

29336100

Sulfonamide

29350000

Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel

31021010

31021090

31022100

31022900

31023010

31023090

31024010

31024090

31025090

31026000

31027090

31028000

31029000

Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel

31031010

31031090

Mineralische oder chemische Düngemittel

31051000

31052010

31052090

31053010

31053090

31054010

31054090

31055100

31055900

31056010

31056090

31059091

31059099

Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate

32012000

32019020

KN-Code 96

Andere Farbmittel

32061100
32061900
32062000
32063000
32064100
32064290
32064300
32064990
32065000

Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe

38021000
38029000

Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide

38081020
38081030
38083011
38083013
38083015
38083017
38083021
38083023
38083027
38083030
38083090

Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher

38123020

Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel

38140090

Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische

38171010
38171050
38171080
38172000

Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne

38249090

Polymere des Ethylens, in Primärformen

39011010
39011090
39012000
39013000
39019000

Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen

39021000

KN-Code 96

39022000
39023000
39029000

Polymere des Styrols, in Primärformen

39031100
39031900
39032000
39033000
39039000

Polymere des Vinylchlorids

39041000
39042100
39042200
39043000
39044000
39045000
39046190
39046900
39049000

Polymere des Vinylacetats

39051200

Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze

39072019
39072090
39076090
39079110
39079190
39079910
39079990

Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen

39201022
39201028
39201040
39201080
39202021
39202029
39202071
39202079
39202090
39203000
39204111
39204119
39204191
39204199
39204211
39204219
39204291
39204299
39205100
39205900
39206100
39206210
39206290

KN-Code 96

39206300
39206900
39207111
39207119
39207190
39207200
39207310
39207350
39207390
39207900
39209100
39209200
39209300
39209400
39209911
39209919
39209950
39209990

Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen

39219019

Transport- oder Verpackungsmittel

39232100

Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht

40121030
40121050
40121080
40122090
40129010
40129090

Luftschläuche aus Kautschuk

40131010
40131090
40132000
40139010
40139090

Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart

41041091
41041095
41041099
41042100
41042290
41042900
41043111
41043119
41043130
41043190
41043910
41043990

Schaf- oder Lammleder, enthaart

41052000

KN-Code 96

Leder von anderen Tieren, enthaart

41071010
41072910
41079010
41079090

Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)

41080010
41080090

Lackleder und folienkaschierte Lackleder

41090000

Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt

41110000

Bekleidung und Bekleidungszubehör

42031000
42032100
42032910
42032991
42032999
42033000
42034000

Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen

44101100
44101910
44101930
44101950
44101990
44109000

Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen

44111100
44111900
44112100
44112900
44113100
44113900
44119100
44119900

Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz

44121311
44121319
44121390
44121400
44121900
44122210
44122291
44122299

KN-Code 96

44122300
44122920
44122980
44129210
44129291
44129299
44129300
44129920
44129980

Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz

44181010
44181050
44181090
44182010
44182050
44182080
44183010
44189010

Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren

44209011
44209019

Waren aus Naturkork

45031010
45031090
45039000

Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen

46019910

Korbmacherwaren und andere Waren

46029010

Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher

48201030

Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder

49030000

Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt

49051000

Abziehbilder aller Art

49081000
49089000

Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten

49090010

KN-Code 96

49090090

Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern

49100000

Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien

49111010

49111090

491119180

491119900

Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne)

50040010

50040090

Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne

50050010

50050090

Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

50060010

50060090

Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide

50071000

50072011

50072019

50072021

50072031

50072039

50072041

50072051

50072059

50072061

50072069

50072071

50079010

50079030

50079050

50079090

Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

51061010

51061090

51062011

51062019

51062091

51062099

Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

51071010

51071090

51072010

51072030

KN-Code 96

51072051
51072059
51072091
51072099

Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

51081010
51081090
51082010
51082090

Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

51091010
51091090
51099010
51099090

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

51100000

Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

51111111
51111119
51111191
51111199
51111911
51111919
51111931
51111939
51111991
51111999
51112000
51113010
51113030
51113090
51119010
51119091
51119093
51119099

Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

51121110
51121190
51121911
51121919
51121991

51121999
51122000
51123010
51123030
51123090
51129010
51129091
51129093
51129099

KN-Code 96

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

51130000

Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf

52041100

52041900

52042000

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

52051100

52051200

52051300

52051400

52051510

52051590

52052100

52052200

52052300

52052400

52052600

52052700

52052800

52053100

52053200

52053300

52053400

52053510

52053590

52054100

52054200

52054300

52054400

52054600

52054700

52054800

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

52061100

52061200

52061300

52061400

52061510

52061590

52062100

52062200

52062300

52062400

52062510

52062590

52063100

52063200

52063300

52063400

52063510

52063590

52064100

52064200

52064300

52064400

KN-Code 96

52064510
52064590

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

52071000
52079000

Garne aus Flachs (Leinengarne).

53061011
530610191
53061031
53061039
53061050
53061090
53062011
53062019
53062090

Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne

53082010
53082090
53083000
53089011
53089013
53089019
53089090

Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)

53091111
53091119
53091190
53091910
53091990
53092110
53092190
53092910
53092990

Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern

53101010
53101090
53109000

Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen;

53110010
53110090

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten

54011011
54011019
54011090
54012010
54012090

KN-Code 96

Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

54021010
54021090
54022000
54023110
54023130
54023190
54023200
54023310
54023390
54023910
54023990
54024110
54024130
54024190
54024200
54024310
54024390
54024910
54024991
54024999
54025110
54025130
54025190
54025210
54025290
54025910
54025990
54026110
54026130
54026190
54026210
54026290
54026910
54026990

Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

54031000
54032010
54032090
54033100
54033200
54033310
54033390
54033900
54034100
54034200
54034900

Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr

54041010
54041090
54049011
54049019
54049090

Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr

54050000

KN-Code 96

Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

54061000
54062000

Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten

54071000
54072011
54072019
54072090
54073000
54074100
54074200
54074300
54074400
54075100
54075200
54075300
54075400
54076110
54076130
54076150
54076190
54076910
54076990
54077100
54077200
54077300
54077400
54078100
54078200
54078300
54078400
54079100
54079200
54079300
54079400

Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten

54081000
54082100
54082210
54082290
54082310
54082390
54082400
54083100
54083200
54083300
54083400

Kabel aus synthetischen Filamenten

55011000
55012000
55013000
55019000

Kabel aus künstlichen Filamenten

KN-Code 96

55020010
55020090

Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

55031011
55031019
55031090
55032000
55033000
55034000
55039010
55039090

Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

55041000
55049000

Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

55051010
55051030
55051050
55051070
55051090
55052000

Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

55061000
55062000
55063000
55069010
55069091
55069099

Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

55070000

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

55081011
55081019
55081090
55082010
55082090

Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

55091100
55091200
55092110
55092190
55092210
55092290
55093110
55093190
55093210
55093290
55094110

KN-Code 96

55094190
55094210
55094290
55095100
55095210
55095290
55095300
55095900
55096110
55096190
55096200
55096900
55099110
55099190
55099200
55099900

Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

55101100
55101200
55102000
55103000
55109000

Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

55111000
55112000
55113000

Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus

56011010
56011090
56012110
56012190
56012210
56012291
56012299
56012900
56013000

Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

56021011
56021019
56021031
56021035
56021039
56021090
56022100
56022910
56022990
56029000

Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

56031110
56031190
56031210
56031290
56031310

KN-Code 96

56031390
56031410
56031490
56039110
56039190
56039210
56039290
56039310
56039390
56039410
56039490

Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen

56041000
56042000
56049000

Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen

56050000

Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen

56060010
56060091
56060099

Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen

56090000

T Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

57011010
57011091
57011093
57011099
57019010
57019090

Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe

58011000
58012100
58012200
58012300
58012400
58012500
58012600
58013100
58013200
58013300
58013400
58013500
58013600
58019010
58019090

Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe

KN-Code 96

58021100
58021900
58022000
58023000

Drehergewebe, ausgenommen Bänder

58031000
58039010
58039030
58039050
58039090

Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe

58041011
58041019
58041090

58042110
58042190
58042910
58042990
58043000

Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche)

58050000

Bänder

58061000
58062000
58063110
58063190
58063210
58063290
58063900
58064000

Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen

58071010
58071090
58079010
58079090

Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren

58081000
58089000

Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen

58090000

Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive

KN-Code 96

58101010
58101090
58109110
58109190
58109210
58109290
58109910
58109990

Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware

58110000

Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen

59011000

59019000

Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon

59021010
59021090
59022010
59022090
59029010
59029090

Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen

59031010
59031090
59032010
59032090
59039010
59039091
59039099

Linoleum, auch zugeschnitten

59041000
59049110
59049190
59049200

Wandverkleidungen aus Spinnstoffen

59050010
59050031
59050039
59050050
59050070
59050090

Kautschutierte Gewebe

59061010
59061090
59069100
59069910
59069990

KN-Code 96

Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen

59070010
59070090

Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt

59080000

Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen

59090010
59090090

Förderbänder und Treibriemen

59100000

Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

59111000
59112000
59113111
59113119
59113190
59113210
59113290
59114000
59119010
59119090

Samt, Plüsch (einschließlich "Hochflurerzeugnisse")

60011000
60012100
60012200
60012910
60012990
60019110
60019130
60019150
60019190
60019210
60019230
60019250
60019290
60019910
60019990

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

61011010
61011090
61012010
61012090
61013010
61013090
61019010
61019090

KN-Code 96

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

61021010
61021090
61022010
61022090
61023010
61023090
61029010
61029090

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

61034110
61034190
61034210
61034290
61034310
61034390
61034910
61034991
61034999

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

61045100
61045200
61045300
61045900
61046110
61046190
61046210
61046290
61046310
61046390
61046910
61046991
61046999

Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, für Männer oder Knaben

61071100
61071200
61071900
61072100
61072200
61072900
61079110
61079190
61079200
61079900

Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

61081110
61081190
61081910
61081990
61082100
61082200
61082900
61083110
61083190
61083211

KN-Code 96

61083219
61083290
61083900
61089110
61089190
61089200
61089910
61089990

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

61091000
61099010
61099030

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken

61121100
61121200
61121900
61122000
61123110
61123190
61123910
61123990
61124110
61124190
61124910
61124990

Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

61130010
61130090

Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

61141000
61142000
61143000
61149000

Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken

61151100
61151200
61151910
61151990
61152011
61152019
61152090
61159100
61159200
61159310
61159330
61159391
61159399
61159900

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken

61161020

KN-Code 96

61161080
61169100
61169200
61169300
61169900

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

61171000
61172000
61178010
61178090
61179000

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

62011100
62011210
62011290
62011310
62011390
62011900
62019100
62019200
62019300
62019900

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

62021100
62021210
62021290
62021310
62021390
62021900
62029100
62029200
62029300
62029900

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

62034110
62034130
62034190
62034211
62034231
62034233
62034235
62034251
62034259
62034290
62034311
62034319
62034331
62034339
62034390
62034911
62034919
62034931
62034939

KN-Code 96

62034950
62034990

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

62045100
62045200
62045300
62045910
62045990
62046110
62046180
62046190
62046211
62046231
62046233
62046239
62046251
62046259
62046290
62046311
62046318
62046331
62046339
62046390
62046911
62046918
62046931
62046939
62046950
62046990

Hemden für Männer oder Knaben

62051000
62052000
62053000
62059010
62059090

Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, für Männer oder Knaben

62071100
62071900
62072100
62072200
62072900
62079110
62079190
62079200
62079900

Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

62081100
62081910
62081990
62082100
62082200
62082900
62089111
62089119
62089190

KN-Code 96

62089210
62089290
62089900

Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren

62121000
62122000
62123000
62129000

Taschentücher und Ziertaschentücher

62131000
62132000
62139000

Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren

62141000
62142000
62143000
62144000
62149010
62149090

Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals

62151000
62152000
62159000

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe

62160000

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör

62171000
62179000

Decken

63011000
63012010
63012091
63012099
63013010
63013090
63014010
63014090
63019010
63019090

Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken

63051010
63051090
63052060
63053211
63053281

KN-Code 96

63053289
63053290
63053310
63053391
63053399
63053900
63059000

Planen und Markisen; Zelte; Segel

63061100
63061200
63061900
63062100
63062200
63062900
63063100
63063900
63064100
63064900
63069100
63069900

Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung

63071010
63071030
63071090
63072000
63079010
63079091
63079099

Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn

63080000

Altwaren

63090000

Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

64011010
64011090
64019110
64019190
64019210
64019290
64019910
64019990

Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

64021210
64021290
64021900
64022000
64023000
64029100
64029910
64029931
64029939

KN-Code 96

64029950
64029991
64029993
64029996
64029998

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

64031209
64031900
64032000
64033000
64034000
64035111
64035115
64035119
64035191
64035195
64035199
64035911
64035931
64035935
64035939
64035950
64035991
64035995
64035999
64039111
64039113
64039116
64039118
64039191
64039193
64039196
64039198
64039911
64039931
64039933
64039936
64039938
64039950
64039991
64039993
64039996
64039998

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

64041100
64041910
64041990
64042010
64042090

Andere Schuhe

64051010
64051090
64052010
64052091
64052099
64059010
64059090

KN-Code 96

Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile)

64061011
64061019
64061090
64062010
64062090
64069100
64069910
64069930
64069950
64069960
64069980

Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

69071000
69079010
69079091
69079093
69079099

Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

69081010
69081090
69089011
69089021
69089029
69089031
69089051
69089091
69089093
69089099

Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, aus Porzellan

69111000
69119000

Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel

69120010
69120030
69120050
69120090

Statuetten und andere keramische Ziergegenstände

69131000
69139010
69139091
69139093
69139099

Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche

70131000
70132111
70132119
70132191

KN-Code 96

70132199
70132910
70132951
70132959
70132991
70132999
70133110
70133190
70133200
70133910
70133991
70133999
70139110
70139190
70139910
70139990

Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)

70191100
70191200
70191910
70191990
70193100
70193200
70193910
70193990
70194000
70195110
70195190
70195200
70195910
70195990
70199010
70199030
70199091
70199099

Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

71159010
71159090

Ferrolegerungen

72025000
72027000
72029100
72029200
72029930
72029980

Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer

74071000
74072110
74072190
74072210
74072290
74072900

Draht aus Kupfer

KN-Code 96

74081100
74081910
74081990
74082100
74082200
74082900

Bleche und Bänder, aus Kupfer

74091100
74091900
74092100
74092900
74093100
74093900
74094010
74094090
74099010
74099090

Folien und dünne Bänder, aus Kupfer

74101100
74101200
74102100
74102200

Rohre aus Kupfer

74111011
74111019
74111090
74112110
74112190
74112200
74112910
74112990

Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer

74121000
74122000

Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer

74130091
74130099

Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht

74142000
74149000

Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern, aus Kupfer

74151000
74152100
74152900
74153100
74153200
74153900

KN-Code 96

Federn aus Kupfer

74160000

Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, aus Kupfer

74170000

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Kupfer

74181100

74181900

74182000

Andere Waren aus Kupfer

74191000

74199100

74199900

Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium

76041010

76041090

76042100

76042910

76042990

Draht aus Aluminium

76051100

76051900

76052100

76052900

Bleche und Bänder, aus Aluminium

76061110

76061191

76061193

76061199

76061210

76061250

76061291

76061293

76061299

76069100

76069200

Folien und dünne Bänder, aus Aluminium

76071110

76071190

76071910

76071991

76071999

76072010

76072091

76072099

Rohre aus Aluminium

KN-Code 96

76081090
76082030
76082091
76082099

Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium

76090000

Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium

76101000
76109010
76109090

Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium

76110000

Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium

76121000
76129010
76129020
76129091
76129098

Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76130000

Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium

76141000
76149000

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Aluminium

76151100
76151910
76151990
76152000

Andere Waren aus Aluminium

76161000
76169100
76169910
76169990

Blei in Rohform

78011000
78019100
78019991
78019999

Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81011000
81019110

KN-Code 96

Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81021000
81029110
81029300

Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81041100
81041900

Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81071010

Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81081010
81081090
81089030
81089050
81089070
81089090

Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81091010
81099000

Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81100011
81100019

Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium usw., und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81122031
81123020
81123090
81129110
81129131
81129930

Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

81130020
81130040

Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren

84011000
84012000
84013000
84014010
84014090

Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür

84101100

KN-Code 96

84101200
84101300
84109010
84109090

Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen

84111190
84111290
84112190
84112290
84118190
84118291
84118293
84118299
84119190
84119990

Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren

84141030
84141050
84141090
84142091
84142099
84143030
84143091
84143099
84144010
84144090
84145190
84145930
84145950
84145990
84146000
84148021
84148029
84148031
84148039
84148041
84148049
84148060
84148071
84148079
84148090
84149090

Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren

84271010
84271090
84272011
84272019
84272090
84279000

Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen

84521011
84521019
84521090
84522100

KN-Code 96

84522900
84523010
84523090
84524000
84529000

Elektromechanische Haushaltsgeräte

85091010
85091090
85092000
85093000
85094000
85098000
85099010
85099090

Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder

85162991
85163110
85163190
85164010
85164090
85165000
85166070
85167100
85167200
85167980

Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte

85191000
85192100
85192900
85193100
85193900
85194000
85199331
85199339
85199381
85199389
85199912
85199918
85199990

Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte

85201000
85203219
85203250
85203291
85203299
85203319
85203390
85203910
85203990
85209090

Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe

85211030
85211080

KN-Code 96

85219000

Teile und Zubehör

**85221000
85229030
85229091
85229098**

Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung

85233000

Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung

**85241000
85243200
85243900
85245100
85245200
85245300
85246000
85249900**

Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk

**85271210
85271290
85271310
85271391
85271399
85272120
85272152
85272159
85272170
85272192
85272198
85272900
85273111
85273119
85273191
85273193
85273198
85273290
85273910
85273991
85273999
85279091
85279099**

Fernsehempfangsgeräte

**85281214
85281216
85281218
85281222
85281228
85281252
85281254
85281256
85281258
85281262
85281266**

KN-Code 96

85281272
85281276
85281281
85281289
85281291
85281298
85281300
85282114
85282116
85282118
85282190
85282200
85283010
85283090

Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt

85291020
85291031
85291039
85291040
85291050
85291070
85291090
85299051
85299059
85299070
85299081
85299089

Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte

85311020
85311030
85311080
85318090
85319090

Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren

85401111
85401113
85401115
85401119
85401191
85401199
85401200
85402010
85402030
85402090
85404000
85405000
85406000
85407100
85407200
85407900
85408100
85408911
85408919
85408990
85409100
85409900

KN-Code 96

Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)

85421425

Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte

85441110
85441190
85441910
85441990
85442000
85443090
85444110
85444190
85444920
85444980
85445100
85445910
85445920
85445980
85446010
85446090
85447000

Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer

87021091
87021099
87029031
87029039
87029090

Lastkraftwagen

87041011
87041019
87041090
87042110
87042191
87042199
87042210
87042310
87043110
87043191
87043199
87043210
87049000

Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken gebaut

87051000
87052000
87053000
87054000
87059010
87059030
87059090

Kraftkarren ohne Hebevorrichtung

87091110
87091190
87091910

KN-Code 96

87091990
87099010
87099090

Krafträder (einschließlich Mopeds)

87111000
87112010
87112091
87112093
87112098
87113010
87113090
87114000
87115000
87119000

Zweiräder und andere Fahrräder

87120010
87120030
87120080

Photokopierapparate

90091100
90091200
90092100
90092210
90092290
90093000
90099010
90099090

Flüssigkristallanzeigen

90131000
90132000
90138011
90138019
90138030
90138090
90139010
90139090

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

91011100
91011200
91011900
91012100
91012900
91019100
91019900

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

91021100
91021200
91021900
91022100
91022900
91029100

KN-Code 96

91029900

Uhren mit Kleinuhr-Werk

91031000

91039000

Andere Uhren

91051100

91051900

91052100

91052900

91059100

91059910

91059990

Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali

92011010

92011090

92012000

92019000

Revolver und Pistolen

93020010

93020090

Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte

93031000

93032030

93032080

93033000

93039000

Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)

93040000

Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304

93051000

93052100

93052910

93052930

93052980

93059090

Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen

93061000

93062100

93062940

93062970

93063010

93063091

93063093

93063098

93069090

KN-Code 96

Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402)

94012000
94019010
94019030
94019080

Andere Möbel und Teile davon

94034010
94034090
94039010
94039030
94039090

Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren

94041000
94042110
94042190
94042910
94042990
94043010
94043090
94049010
94049090

Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer)

94051021
94051029
94051030
94051050
94051091
94051099
94052011
94052019
94052030
94052050
94052091
94052099
94053000
94054010
94054031
94054035
94054039
94054091
94054095
94054099
94055000
94056091
94056099
94059111
94059119
94059190
94059290
94059990

Vorgefertigte Gebäude

94060010
94060031

KN-Code 96

94060039
94060090

Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle

95031010
95031090
95032010
95032090
95033010
95033030
95033090
95034100
95034910
95034930
95034990
95035000
95036010
95036090
95037000
95038010
95038090
95039010
95039032
95039034
95039035
95039037
95039051
95039055
95039099

Besen, Bürsten und Pinsel

96031000
96032100
96032910
96032930
96032990
96033010
96033090
96034010
96034090
96035000
96039010
96039091
96039099

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

01011990
01012090

Andere Tiere, lebend

01060020

Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

02063021
02064191
02068091
02069091

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

02071391
02071491
02072691
02072791
02073591
02073689

Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren

02081011
02081019
02089010
02089050
02089060
02089080

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

02109010
02109060
02109079
02109080

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

04070090

Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

04100000

KN-Code 96

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke

06012030
06012090

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser

06022090
06023000
06024010
06024090
06029010
06029030
06029041
06029045
06029049
06029051
06029059
06029070
06029091
06029099

Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile

06049121
06049129
06049149
06049990

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

07019059
07019090

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten

07032000

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

07091040
07095130
07095200
07096099
07099031
07099071
07099073

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

07108059

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

07119010

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

07129005

KN-Code 96

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

08021290

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

08041000

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

08054095

Weintrauben, frisch oder getrocknet

08062091

08062092

08062098

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

08094010 (12)

08094090

Andere Früchte, frisch

08104050

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

08112019

08112051

08112090

08119031

08119050

08119085

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

08129040

Früchte, getrocknet

08131000

08133000

08134030

08134095

Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert

09011200

09012100

09012200

09019090

Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele

09070000

Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

KN-Code 96

09104013
09104019
09104090
09109190
09109999

Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat

12091100
12091900

Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr

12129200

Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett

15010090

Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin

15030090

Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

15081090
15089090

Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

15119011
15119019
15119099

Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

15131191
15131199
15131911
15131919
15131991
15131999
15132130
15132190
15132911
15132919
15132950
15132991
15132999

Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

15151990
15152190
15152990
15155019
15155099
15159029
15159039

KN-Code 96

15159051
15159059
15159091
15159099

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

15161010
15161090
15162091
15162096
15162098

Margarine; genießbare Mischungen

15171090
15179091
15179099

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

15180010
15180091
15180099

Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut

16010010

Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

16030010

Melassen

17031000
17039000

Kakaomasse, auch entfettet

18031000
18032000

Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl

18040000

Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

18050000

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20019060
20019070
20019075
20019085
20019091

KN-Code 96

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20049030

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20057010
20057090
20059010
20059030
20059050
20059060
20059070
20059075
20059080

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht

20060091

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht

20081110
20081192
20081196
20081911
20081913
20081951
20081993
20083071
20089100
20089212
20089214
20089232
20089234
20089236
20089238
20089911
20089919
20089938
20089940
20089947

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20098036
20098038
20098088
20098089
20098095
20098096

Hefen (lebend oder nicht lebend)

21023000

Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen

21031000
21033090

KN-Code 96

21039090

Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen

21041010

21041090

21042000

Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

21069092

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser

22021000

22029010

Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)

22060031

22060039

22060051

22060059

22060081

22060089

Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol

22085011

22085019

22085091

22085099

22086011

22086091

22086099

22087010

22087090

22089011

22089019

22089057

22089069

22089074

22089078

Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art

23091090

23099091

23099093

23099098

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

24011030

24011050

24011070

24011080

24011090

24012030

24012049

24012050

KN-Code 96

24012080
24012090
24013000

Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten

24021000
24022010
24022090
24029000

Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe

24031010
24031090
24039100
24039910
24039990

Casein, Caseinate und andere Caseinderivate

35011090
35019010
35019090

Albumine

35029070

Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle

38231200
38237000

ANHANG XII des Protokolls Nr. 1

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit
Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über
Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet**

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr

52081110
52081190
52081211
52081213
52081215
52081219
52081291
52081293
52081295
52081299
52081300
52081900
52082110
52082190
52082211
52082213
52082215
52082219
52082291
52082293
52082295
52082299
52082300
52082900
52083100
52083211
52083213
52083215
52083219
52083291
52083293
52083295
52083299
52083300
52083900
52084100
52084200
52084300
52084900
52085100
52085210
52085290
52085300
52085900

KN-Code 96

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr

52091100
52091200
52091900
52092100
52092200
52092900
52093100
52093200
52093900
52094100
52094200
52094300
52094910
52094990
52095100
52095200
52095900

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT

52101110
52101190
52101200
52101900
52102110
52102190
52102200
52102900
52103110
52103190
52103200
52103900
52104100
52104200
52104900
52105100
52105200
52105900

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT

52111100
52111200
52111900
52112100
52112200
52112900
52113100
52113200
52113900
52114100
52114200
52114300
52114910
52114990
52115100
52115200
52115900

Andere Gewebe aus Baumwolle

52121110
52121190

KN-Code 96

52121210
52121290
52121310
52121390
52121410
52121490
52121510
52121590
52122110
52122190
52122210
52122290
52122310
52122390
52122410
52122490
52122510
52122590

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

55121100
55121910
55121990
55122100
55122910
55122990
55129100
55129910
55129990

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

55131110
55131130
55131190
55131200
55131300
55131900
55132110
55132130
55132190
55132200
55132300
55132900
55133100
55133200
55133300
55133900
55134100
55134200
55134300
55134900

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

55141100
55141200
55141300
55141900
55142100
55142200
55142300
55142900
55143100
55143200

KN-Code 96

55143300
55143900
55144100
55144200
55144300
55144900

Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

55151110
55151130
55151190
55151210
55151230
55151290
55151311
55151319
55151391
55151399
55151910
55151930
55151990
55152110
55152130
55152190
55152211
55152219
55152291
55152299
55152910
55152930
55152990
55159110
55159130
55159190
55159211
55159219
55159291
55159299
55159910
55159930
55159990

Gewebe aus künstlichen Spinnfasern

55161100
55161200
55161300
55161400
55162100
55162200
55162310
55162390
55162400
55163100
55163200
55163300
55163400
55164100
55164200
55164300
55164400
55169100
55169200
55169300
55169400

KN-Code 96

Bindfäden, Seile und Tauen

56071000
56072100
56072910
56072990
56073000
56074100
56074911
56074919
56074990
56075011
56075019
56075030
56075090
56079000

Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen

56081111
56081119
56081191
56081199
56081911
56081919
56081931
56081939
56081991
56081999
56089000

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt

57021000
57022000
57023110
57023130
57023190
57023210
57023290
57023910
57023990
57024110
57024190
57024210
57024290
57024910
57024990
57025100
57025200
57025900
57029100
57029200
57029900

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet

57031010
57031090
57032011
57032019
57032091
57032099
57033011
57033019

KN-Code 96

57033051
57033059
57033091
57033099
57039010
57039090

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz

57041000
57049000

Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

57050010
57050031
57050039
57050090

Andere Gewirke und Gestricke

60021010
60021090
60022010
60022031
60022039
60022050
60022070
60022090
60023010
60023090
60024100
60024210
60024230
60024250
60024290
60024311
60024319
60024331
60024333
60024335
60024339
60024350
60024391
60024393
60024395
60024399
60024900
60029100
60029210
60029230
60029250
60029290
60029310
60029331
60029333
60029335
60029339
60029391
60029399
60029900

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

61031100
61031200

KN-Code 96

61031900
61032100
61032200
61032300
61032900
61033100
61033200
61033300
61033900

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

61041100
61041200
61041300
61041900
61042100
61042200
61042300
61042900
61043100
61043200
61043300
61043900
61044100
61044200
61044300
61044400
61044900

Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben

61051000
61052010
61052090
61059010
61059090

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

61061000
61062000
61069010
61069030
61069050
61069090

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

61099090

Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken

61101010
61101031
61101035
611010381
61101091
61101095
61101098
61102010
61102091
61102099
61103010
61103091
61103099

KN-Code 96

61109010
61109090

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder

61111010
61111090
61112010
61112090
61113010
61113090
61119000

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

62031100
62031200
62031910
62031930
62031990
62032100
62032210
62032280
62032310
62032380
62032911
62032918
62032990
62033100
62033210
62033290
62033310
62033390
62033911
62033919
62033990

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

62041100
62041200
62041300
62041910
62041990
62042100
62042210
62042280
62042310
62042380
62042911
62042918
62042990
62043100
62043210
62043290
62043310
62043390
62043911
62043919
62043990
62044100
62044200
62044300
62044400
62044910
62044990

KN-Code 96

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

62061000
62062000
62063000
62064000
62069010
62069090

Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder

62091000
62092000
62093000
62099000

Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907

62101010
62101091
62101099
62102000
62103000
62104000
62105000

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badchosen; andere Bekleidung

62111100
62111200
62112000
62113100
62113210
62113231
62113241
62113242
62113290
62113310
62113331
62113341
62113342
62113390
62113900
62114100
62114210
62114231
62114241
62114242
62114290
62114310
62114331
62114341
62114342
62114390
62114900

Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche

63021010
63021090
63022100
63022210
63022290
63022910

KN-Code 96

63022990
63023110
63023190
63023210
63023290
63023910
63023930
63023990
63024000
63025110
63025190
63025200
63025310
63025390
63025900
63026000
63029110
63029190
63029200
63029310
63029390
63029900

Gardinen, Vorhänge und Innenrollos

63031100
63031200
63031900
63039100
63039210
63039290
63039910
63039990

andere Waren zur Innenausstattung

63041100
63041910
63041930
63041990
63049100
63049200
63049300
63049900

KN-Code 96

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle

28046900

Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle

28431090

28433000

28439090

Amine mit Sauerstofffunktionen

29224100

Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen

72011011

72011019

72011030

72012000

72015090

Ferrolegierungen

72021120

72021180

72021900

72022110

72022190

72022900

72023000

72024110

72024191

72024199

72024910

72024950

72024990

Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse

72039000

Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

72045090

Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

72061000

72069000

KN-Code 96

Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72071111
72071114
72071116
72071210
72071911
72071914
72071916
72071931
72072011
72072015
72072017
72072032
72072051
72072055
72072057
72072071

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72081000
72082500
72082600
72082700
72083600
72083710
72083790
72083810
72083890
72083910
72083990
72084010
72084090
72085110
72085130
72085150
72085191
72085199
72085210
72085291
72085299
72085310
72085390
72085410
72085490
72089010

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72091500
72091610
72091690
72091710
72091790
72091810
72091891
72091899
72092500
72092610
72092690
72092710
72092790
72092810
72092890
72099010

KN-Code 96

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72101110
72101211
72101219
72102010
72103010
72104110
72104910
72105010
72106110
72106910
72107031
72107039
72109031
72109033
72109038

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72111300
72111410
72111490
72111920
72111990
72112310
72112351
72112920
72119011

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72121010
72121091
72122011
72123011
72124010
72124091
72125031
72125051
72126011
72126091

Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72131000
72132000
72139110
72139120
72139141
72139149
72139170
72139190
72139910
72139990

Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72142000
72143000
72149110
72149190
72149910
72149931
72149939

KN-Code 96

72149950
72149961
72149969
72149980
72149990

Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72159010

Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

72161000
72162100
72162200
72163111
72163119
72163191
72163199
72163211
72163219
72163291
72163299
72163310
72163390
72164010
72164090
72165010
72165091
72165099
72169910

Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

72181000
72189111
72189119
72189911
72189920

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl

72191100
72191210
72191290
72191310
72191390
72191410
72191490
72192110
72192190
72192210
72192290
72192300
72192400
72193100
72193210
72193290
72193310
72193390
72193410
72193490
72193510
72193590
72199010

KN-Code 96

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl

72201100
72201200
72202010
72209011
72209031

Walzdraht aus nichtrostendem Stahl

72210010
72210090

Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl

72221111
72221119
72221121
72221129
72221191
72221199
72221910
72221990
72223010
72224010
72224030

Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

72241000
72249001
72249005
72249008
72249015
72249031
72249039

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl

72251100
72251910
72251990
72252020
72253000
72254020
72254050
72254080
72255000
72259110
72259210
72259910

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl

72261110
72261910
72261930
72262020
72269110
72269190
72269210
72269320
72269420
72269920

Walzdraht aus anderem legierten Stahl

KN-Code 96

72271000
72272000
72279010
72279050
72279095

Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl

72281010
72281030
72282011
72282019
72282030
72283020
72283041
72283049
72283061
72283069
72283070
72283089
72286010
72287010
72287031
72288010
72288090

Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl

73011000

Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl

73021031
73021039
73021090
73022000
73024010
73029010

Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen

73030010
73030090

Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl

73071110
73071190
73071910
73071990
73072100
73072210
73072290
73072310
73072390
73072910
73072930
73072990
73079100
73079210
73079290
73079311
73079319
73079391
73079399

KN-Code 96

73079910
73079930
73079990

Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

73090010
73090030
73090051
73090059
73090090

Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

73101000
73102110
73102191
73102199
73102910
73102990

Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase

73110010
73110091
73110099

Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl

73121030
73121051
73121059
73121071
73121075
73121079
73121082
73121084
73121086
73121088
73121099
73129090

Stacheldraht aus Eisen oder Stahl

73130000

Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73151110
73151190
73151200
73151900
73152000
73158100
73158210
73158290
73158900
73159000

Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken

73181100
73181210
73181290
73181300

KN-Code 96

73181410
73181491
73181499
73181510
73181520
73181530
73181541
73181549
73181551
73181559
73181561
73181569
73181570
73181581
73181589
73181590
73181610
73181630
73181650
73181691
73181699
73181900
73182100
73182200
73182300
73182400
73182900

Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel

73191000
73192000
73193000
73199000

Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl

73201011
73201019
73201090
73202020
73202081
73202085
73202089
73209010
73209030
73209090

Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde

73211110
73211190
73211200
73211300
73218110
73218190
73218210
73218290
73218300
73219000

Heizkörper für Zentralheizungen

73221100
73221900
73229090

KN-Code 96

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73231000
73239100
73239200
73239310
73239390
73239410
73239490
73239910
73239991
73239999

Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73241090
73242100
73242900
73249090

Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen

73251020
73251050
73251091
73251099
73259100
73259910
73259991
73259999

Andere Waren aus Eisen oder Stahl

73261100
73261910
73261990
73262030
73262050
73262090
73269010
73269030
73269040
73269050
73269060
73269070
73269080
73269091
73269093
73269095
73269097

Zink in Rohform

79011100
79011210
79011230
79011290
79012000

Staub, Pulver und Flitter, aus Zink

79031000
79039000

Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer

KN-Code 96

87021011
87021019
87029011
87029019

Lastkraftwagen

87042131
87042139
87042291
87042299
87042391
87042399
87043131
87043139
87043291
87043299

ANHANG XIII des Protokolls Nr. 1

Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge

87031010
87031090
87032110
87032190
87032211
87032219
87032290
87032311
87032319
87032390
87032410
87032490
87033110
87033190
87033211
87033219
87033290
87033311
87033319
87033390
87039010
87039090

Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor

87060011
87060019
87060091
87060099

Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705

87071010
87071090
87079010
87079090

KN-Code 96

Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705

87081010
87081090
87082110
87082190
87082910
87082990
87083110
87083191
87083199
87083910
87083990
87084010
87084090
87085010
87085090
87086010
87086091
87086099
87087010
87087050
87087091
87087099
87088010
87088090
87089110
87089190
87089210
87089290
87089310
87089390
87089410
87089490
87089910
87089930
87089950
87089992
87089998

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Aluminium in Rohform

76011000
76012010
76012091
76012099

Pulver und Flitter, aus Aluminium

76031000
76032000

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

01012010

Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

04011010
04011090
04012011
04012019
04012091
04012099
04013011
04013019
04013031
04013039
04013091
04013099

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

04031011
04031013
04031019
04031031
04031033
04031039

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

07019051

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

07081020
07081095

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

07095190
07096010

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

07108095

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

07111000
07113000
07119060
07119070

KN-Code 96

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

08042090
08043000
08044020
08044090
08044095

Weintrauben, frisch oder getrocknet

08061029 (3) (12)
08062011
08062012
08062018

Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte

08071100
08071900

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

08093011 (5) (12)
08093051 (6) (12)

Andere Früchte, frisch

08109040
08109085

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

08121000
08122000
08129050
08129060
08129070
08129095

Früchte, getrocknet

08134010
08135015
08135019
08135039
08135091
08135099

Pfeffer der Gattung "Piper"; getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert

09042010

Sojaöl und seine Fraktionen

15071010
15071090
15079010
15079090

Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl, sowie deren Fraktionen

15121110
15121191
15121199
15121910

KN-Code 96

15121991
15121999
15122110
15122190
15122910
15122990

Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen

15141010
15141090
15149010
15149090

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht

20081959

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20092099
20094099
20098099

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

24011010
24011020
24011041
24011049
24011060
24012010
24012020
24012041
24012060
24012070

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

06031055
06031061
06031069 (11)

Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten

07031011
07031019
07031090
07039000

Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica

07041005
07041010
07041080
07042000
07049010
07049090

Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten)

07051105
07051110
07051180
07051900
07052100
07052900

Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln

07061000
07069005
07069011
07069017
07069030
07069090

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

07081090
07082020
07082090
07082095
07089000

KN-Code 96

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

07091030 (12)
07093000
07094000
07095110
07095150
07097000
07099010
07099020
07099040
07099050
07099090

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

07101000
07102100
07102200
07102900
07103000
07108010
07108051
07108061
07108069
07108070
07108080
07108085
07109000

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

07112010
07114000
07119040
07119090

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

07122000
07123000
07129030
07129050
07129090

Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

07149011
07149019

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

08021190
08022100
08022200
08024000

Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

08030011
08030090

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

08042010

KN-Code 96

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

08052021 (1) (12)
08052023 (1) (12)
08052025 (1) (12)
08052027 (1) (12)
08052029 (1) (12)
08053090
08059000

Weintrauben, frisch oder getrocknet

08061095
08061097

Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

08081010 (12)
08082010 (12)
08082090

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

08091010 (12)
08091050 (12)
08092019 (12)
08092029 (12)
08093011 (7) (12)
08093019 (12)
08093051 (8) (12)
08093059 (12)
08094040 (12)

Andere Früchte, frisch

08101005
08102090
08103010
08103030
08103090
08104090
08105000

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

08112011
08112031
08112039
08112059
08119011
08119019
08119039
08119075
08119080
08119095

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

08129010
08129020

Früchte, getrocknet

08132000

Weizen und Mengkorn

KN-Code 96

10019010

Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

10081000

10082000

10089090

Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln

11051000

11052000

Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

11061000

11063010

11063090

Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren

15043011

Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

16022011

16022019

16023111

16023119

16023130

16023190

16023219

16023230

16023290

16023929

16023940

16023980

16024190

16024290

16029031

16029072

16029076

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20011000

20012000

20019050

20019065

20019096

Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20031020

20031030

20031080

20032000

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20041010

20041099

20049050

20049091

20049098

KN-Code 96

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20051000
20052020
20052080
20054000
20055100
20055900

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile

20060031
20060035
20060038
20060099

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten

20071091
20079993

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

20081194
20081198
20081919
20081995
20081999
20082051
20082059
20082071
20082079
20082091
20082099
20083011
20083039
20083051
20083059
20084011
20084021
20084029
20084039
20086011
20086031
20086039
20086059
20086069
20086079
20086099
20087011
20087031
20087039
20087059
20088011
20088031
20088039
20088050
20088070
20088091
20088099
20089923
20089925
20089926
20089928
20089936
20089945

KN-Code 96

20089946
20089949
20089953
20089955
20089961
20089962
20089968
20089972
20089974
20089979
20089999

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20091119
20091191
20091919
20091991
20091999
20092019
20092091
20093019
20093031
20093039
20093051
20093055
20093091
20093095
20093099
20094019
20094091
20098019
20098050
20098061
20098063
20098073
20098079
20098083
20098084
20098086
20098097
20099019
20099029
20099039
20099041
20099051
20099059
20099073
20099079
20099092
20099094
20099095
20099096
20099097
20099098

Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)

22060010

Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh

23070019

Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle

KN-Code 96

23089019

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (3)

KN-Code 96

Schweine, lebend

01039110
01039211
01039219

Schafe und Ziegen, lebend

01041030
01041080
01042090

Hausgeflügel, lebend

01051111
01051119
01051191
01051199
01051200
01051920
01051990
01059200
01059300
01059910
01059920
01059930
01059950

Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

02031110
02031211
02031219
02031911
02031913
02031915
02031955
02031959
02032110
02032211
02032219
02032911
02032913
02032915
02032955
02032959

KN-Code 96

Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

02041000
02042100
02042210
02042230
02042250
02042290
02042300
02043000
02044100
02044210
02044230
02044250
02044290
02044310
02044390
02045011
02045013
02045015
02045019
02045031
02045039
02045051
02045053
02045055
02045059
02045071
02045079

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

02071110
02071130
02071190
02071210
02071290
02071310
02071320
02071330
02071340
02071350
02071360
02071370
02071399
02071410
02071420
02071430
02071440
02071450
02071460
02071470
02071499
02072410
02072490
02072510
02072590
02072610
02072620
02072630
02072640
02072650
02072660
02072670
02072680
02072699

KN-Code 96

02072710
02072720
02072730
02072740
02072750
02072760
02072770
02072780
02072799
02073211
02073215
02073219
02073251
02073259
02073290
02073311
02073319
02073351
02073359
02073390
02073511
02073515
02073521
02073523
02073525
02073531
02073541
02073551
02073553
02073561
02073563
02073571
02073579
02073599
02073611
02073615
02073621
02073623
02073625
02073631
02073641
02073651
02073653
02073661
02073663
02073671
02073679
02073690

Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett

02090011
02090019
02090030
02090090

Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

02101111
02101119
02101131
02101139
02101190
02101211
02101219
02101290

KN-Code 96

02101910
02101920
02101930
02101940
02101951
02101959
02101960
02101970
02101981
02101989
02101990
02109011
02109019
02109021
02109029
02109031
02109039

Milch und Rahm, eingedickt

04029111
04029119
04029131
04029139
04029151
04029159
04029191
04029199
04029911
04029919
04029931
04029939
04029991
04029999

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

04039051
04039053
04039059
04039061
04039063
04039069

Molke, auch eingedickt

04041048
04041052
04041054
04041056
04041058
04041062
04041072
04041074
04041076
04041078
04041082
04041084

Käse und Quark/Topfen

04061020 (11)
04061080 (11)
04062090 (11)
04063010 (11)
04063031 (11)

KN-Code 96

04063039 (11)
04063090 (11)
04064090 (11)
04069001 (11)
04069021 (11)
04069050 (11)
04069069 (11)
04069078 (11)
04069086 (11)
04069087 (11)
04069088 (11)
04069093 (11)
04069099 (11)

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

04070011
04070019
04070030

Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch

04081180
04081981
04081989
04089180
04089980

Natürlicher Honig

04090000

Tomaten, frisch oder gekühlt

07020015 (12)
07020020 (12)
07020025 (12)
07020030 (12)
07020035 (12)
07020040 (12)
07020045 (12)
07020050 (12)

Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt

07070010 (12)
07070015 (12)
07070020 (12)
07070025 (12)
07070030 (12)
07070035 (12)
07070040 (12)
07070090

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

07091010 (12)
07091020 (12)
07092000
07099039
07099075 (12)
07099077 (12)
07099079 (12)

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

KN-Code 96

07112090

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

07129019

Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

07141010

07141091

07141099

07142090

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

08051037 (2) (12)

08051038 (2) (12)

08051039 (2) (12)

08051042 (2) (12)

08051046 (2) (12)

08051082

08051084

08051086

08052011 (12)

08052013 (12)

08052015 (12)

08052017 (12)

08052019 (12)

08052021 (10) (12)

08052023 (10) (12)

08052025 (10) (12)

08052027 (10) (12)

08052029 (10) (12)

08052031 (12)

08052033 (12)

08052035 (12)

08052037 (12)

08052039 (12)

Weintrauben, frisch oder getrocknet

08061021 (12)

08061029 (4) (12)

08061030 (12)

08061050 (12)

08061061 (12)

08061069 (12)

08061093

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

08091020 (12)

08091030 (12)

08091040 (12)

08092011 (12)

08092021 (12)

08092031 (12)

08092039 (12)

08092041 (12)

08092049 (12)

08092051 (12)

08092059 (12)

08092061 (12)

08092069 (12)

08092071 (12)

08092079 (12)

KN-Code 96

08093021 (12)
08093029 (12)
08093031 (12)
08093039 (12)
08093041 (12)
08093049 (12)
08094020 (12)
08094030 (12)

Andere Früchte, frisch

08101010
08101080
08102010

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

08111011
08111019

Weizen und Mengkorn

10011000
10019091
10019099

Roggen

10020000

Gerste

10030010
10030090

Hafer

10040000

Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

10089010

Mehl von Weizen oder Mengkorn

11010011
11010015
11010090

Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn

11021000
11029010
11029030
11029090

Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide

11031110
11031190
11031200
11031910
11031930
11031990
11032100
11032910

KN-Code 96

11032920
11032930
11032990

Getreidekörner, anders bearbeitet

11041110
11041190
11041210
11041290
11041910
11041930
11041999
11042110
11042130
11042150
11042190
11042199
11042220
11042230
11042250
11042290
11042292
11042299
11042911
11042915
11042919
11042931
11042935
11042939
11042951
11042955
11042959
11042981
11042985
11042989
11043010

Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

11062010
11062090

Malz, auch geröstet

11071011
11071019
11071091
11071099
11072000

Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr

12129120
12129180

Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett

15010019

Olivensöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

15091010
15091090
15099000

Andere Öle und ihre Fraktionen

KN-Code 96

15100010
15100090

Degras

15220031
15220039

Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut

16010091
16010099

Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

16021000
16022090
16023211
16023921
16024110
16024210
16024911
16024913
16024915
16024919
16024930
16024950
16024990
16025031
16025039
16025080
16029010
16029041
16029051
16029069
16029074
16029078
16029098

Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose

17021100
17021900

Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

19022030

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten

20071099
20079190
20079991
20079998

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

20082011
20082031
20083019
20083031
20083079
20083091

KN-Code 96

20083099
20084019
20084031
20085011
20085019
20085031
20085039
20085051
20085059
20086019
20086051
20086061
20086071
20086091
20087019
20087051
20088019
20089216
20089218
20089921
20089932
20089933
20089934
20089937
20089943

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20091111
20091911
20092011
20093011
20093059
20094011
20095010
20095090
20098011
20098032
20098033
20098035
20099011
20099021
20099031

Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

21069051

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

22041019 (11)
22041099 (11)
22042110
22042181
22042182
22042198
22042199
22042910
22042958
22042975
22042998
22042999
22043010
22043092 (12)
22043094 (12)
22043096 (12)

KN-Code 96

22043098 (12)

Ethylalkohol, unvergällt

22082040

Kleie und andere Rückstände

23023010

23023090

23024010

23024090

Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle

23069019

Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art

23091013

23091015

23091019

23091033

23091039

23091051

23091053

23091059

23091070

23099033

23099035

23099039

23099043

23099049

23099051

23099053

23099059

23099070

Albumine

35021190

35021990

35022091

35022099

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (4)

KN-Code 96

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

04031051
04031053
04031059
04031091
04031093
04031099
04039071
04039073
04039079
04039091
04039093
04039099

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

04052010
04052030

Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate

13022010
13022090

Margarine

15171010
15179010

Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose

17025000
17029010

Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)

17041011
17041019
17041091
17041099
17049010
17049030
17049051
17049055
17049061
17049065
17049071
17049075
17049081
17049099

KN-Code 96

Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

18061015
18061020
18061030
18061090
18062010
18062030
18062050
18062070
18062080
18062095
18063100
18063210
18063290
18069011
18069019
18069031
18069039
18069050
18069060
18069070
18069090

Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt

19011000
19012000
19019011
19019019
19019099

Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

19021100
19021910
19021990
19022091
19022099
19023010
19023090
19024010
19024090

Tapicassgo und Sago aus anderen Stärken

19030000

Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt

19041010
19041030
19041090
19042010
19042091
19042095
19042099
19049010
19049090

Backwaren

19051000
19052010
19052030
19052090

KN-Code 96

19053011
19053019
19053030
19053051
19053059
19053091
19053099
19054010
19054090
19059010
19059020
19059030
19059040
19059045
19059055
19059060
19059090

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile

20019040

Anderes Gemüse

20041091

Anderes Gemüse

20052010

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

20089985
20089991

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20098069

Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee

21011111
21011119
21011292
21011298
21012098
21013011
21013019
21013091
21013099

Hefen (lebend oder nicht lebend)

21021010
21021031
21021039
21021090
21022011

Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel

21032000

Speiseeis

KN-Code 96

21050010
21050091
21050099

Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

21061020
21061080
21069010
21069020
21069098

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser

22029091
22029095
22029099

Speiseessig

22090011
22090019
22090091
22090099

Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

29054300
29054411
29054419
29054491
29054499
29054500

Mischungen von Riechstoffen und Mischungen

33021010
33021021
33021029

Appretur- oder Endausstattungsmittel

38091010
38091030
38091050
38091090

Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne

38246011
38246019
38246091
38246099

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (5)

KN-Code 96

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

06031015 (11)
06031029 (11)
06031051 (11)
06031065 (11)
06039000 (11)

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

08111090 (11)

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

20084051 (11)
20084059 (11)
20084071 (11)
20084079 (11)
20084091 (11)
20084099 (11)
20085061 (11)
20085069 (11)
20085071 (11)
20085079 (11)
20085092 (11)
20085094 (11)
20085099 (11)
20087061 (11)
20087069 (11)
20087071 (11)
20087079 (11)
20087092 (11)
20087094 (11)
20087099 (11)
20089259 (11)
20089272 (11)
20089274 (11)
20089278 (11)
20089298 (11)

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20091199 (11)
20094030 (11)
20097011 (11)
20097019 (11)
20097030 (11)
20097091 (11)
20097093 (11)
20097099 (11)

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

22042179 (11)
22042180 (11)
22042183 (11)
22042184 (11)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (6)

KN-Code 96

Rinder, lebend

01029005
01029021
01029029
01029041
01029049
01029051
01029059
01029061
01029069
01029071
01029079

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

02011000
02012020
02012030
02012050
02012090
02013000

Fleisch von Rindern, gefroren

02021000
02022010
02022030
02022050
02022090
02023010
02023050
02023090

Genießbare Schlachtaberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

02061095
02062991
02062999

Fleisch und genießbare Schlachtaberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

02102010
02102090
02109041
02109049
02109090

KN-Code 96

Milch und Rahm, eingedickt

04021011
04021019
04021091
04021099
04022111
04022117
04022119
04022191
04022199
04022911
04022915
04022919
04022991
04022999

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

04039011
04039013
04039019
04039031
04039033
04039039

Molke, auch eingedickt

04041002
04041004
04041006
04041012
04041014
04041016
04041026
04041028
04041032
04041034
04041036
04041038
04049021
04049023
04049029
04049081
04049083
04049089

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

04051011
04051030
04051050
04051090
04052090
04059010
04059090

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

06031011
06031013
06031021
06031025
06031053

KN-Code 96

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

07099060

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

07104000

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

07119030

Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

08030019

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

08051001 (12)
08051005 (12)
08051009 (12)
08051011 (12)
08051015 (2)
08051019 (2)
08051021 (2)
08051025 (12)
08051029 (12)
08051031 (12)
08051033 (12)
08051035 (12)
08051037 (9) (12)
08051038 (9) (12)
08051039 (9) (12)
08051042 (9) (12)
08051044 (12)
08051046 (9) (12)
08051051 (2)
08051055 (2)
08051059 (2)
08051061 (2)
08051065 (2)
08051069 (2)
08053020 (2)
08053030 (2)
08053040 (2)

Weintrauben, frisch oder getrocknet

08061040 (12)

Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

08081051 (12)
08081053 (12)
08081059 (12)
08081061 (12)
08081063 (12)
08081069 (12)
08081071 (12)
08081073 (12)
08081079 (12)
08081092 (12)
08081094 (12)
08081098 (12)
08082031 (12)
08082037 (12)
08082041 (12)
08082047 (12)

KN-Code 96

08082051 (12)
08082057 (12)
08082067 (12)

Mais

10051090
10059000

Reis

10061010
10061021
10061023
10061025
10061027
10061092
10061094
10061096
10061098
10062011
10062013
10062015
10062017
10062092
10062094
10062096
10062098
10063021
10063023
10063025
10063027
10063042
10063044
10063046
10063048
10063061
10063063
10063065
10063067
10063092
10063094
10063096
10063098
10064000

Körner-Sorghum

10070010
10070090

Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn

11022010
11022090
11023000

Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide

11031310
11031390
11031400
11032940
11032950

Getreidekörner, anders bearbeitet

11041950

KN-Code 96

11041991
11042310
11042330
11042390
11042399
11043090

Stärke; Inulin

11081100
11081200
11081300
11081400
11081910
11081990
11082000

Kleber von Weizen, auch getrocknet

11090000

Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

16025010
16029061

Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose

17011110
17011190
17011210
17011290
17019100
17019910
17019990

Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose

17022010
17022090
17023010
17023051
17023059
17023091
17023099
17024010
17024090
17026010
17026090
17029030
17029050
17029060
17029071
17029075
17029079
17029080
17029099

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20019030

Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht

20021010
20021090
20029011
20029019

KN-Code 96

20029031
20029039
20029091
20029099

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20049010

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

20056000
20058000

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten

20071010
20079110
20079130
20079910
20079920
20079931
20079933
20079935
20079939
20079951
20079955
20079958

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

20083055
20083075
20089251
20089276
20089292
20089293
20089294
20089296
20089297

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

20094093
20096011 (12)
20096019 (12)
20096051 (12)
20096059 (12)
20096071 (12)
20096079 (12)
20096090 (12)
20098071
20099049
20099071

Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

21069030
21069055
21069059

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

22042194
22042962
22042964
22042965
22042983

KN-Code 96

22042984
22042994

Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben

22051010
22051090
22059010
22059090

Ethylalkohol, unvergällt

22071000
22072000

Ethylalkohol, unvergällt

22084010
22084090
22089091
22089099

Kleie und andere Rückstände

23021010
23021090
23022010
23022090

Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände

23031011

Dextrine und andere modifizierte Stärken

35051010
35051090
35052010
35052030
35052050
35052090

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (7)

KN-Code 96

Käse und Quark/Topfen

04062010
04064010
04064050
04069002
04069003
04069004
04069005
04069006
04069007
04069008
04069009
04069012
04069014
04069016
04069018
04069019
04069023
04069025
04069027
04069029
04069031
04069033
04069035
04069037
04069039
04069061
04069063
04069073
04069075
04069076
04069079
04069081
04069082
04069084
04069085

KN-Code 96

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

22041011
22041091
22042111
22042112
22042113
22042117
22042118
22042119
22042122
22042124
22042126
22042127
22042128
22042132
22042134
22042136
22042137
22042138
22042142
22042143
22042144
22042146
22042147
22042148
22042162
22042166
22042167
22042168
22042169
22042171
22042174
22042176
22042177
22042178
22042187
22042188
22042189
22042191
22042192
22042193
22042195
22042196
22042197
22042912
22042913
22042917
22042918
22042942
22042943
22042944
22042946
22042947
22042948
22042971
22042972
22042981
22042982
22042987

KN-Code 96

22042988
22042989
22042991
22042992
22042993
22042995
22042996
22042997

Ethylalkohol, unvergällt

22082012
22082014
22082026
22082027
22082062
22082064
22082086
22082087
22083011
22083019
22083032
22083038
22083052
22083058
22083072
22083078
22089041
22089045
22089052

Fußnoten

KN-Code 96

- (1) vom 16. Mai bis 15. September.
- (2) vom 1. Juni bis 15. Oktober.
- (3) vom 1. Januar bis 31. Mai; ausgenommen der Varietät Emperor.
- (4) Varietät Emperor oder vom 1. Juni bis 31. Dezember.
- (5) vom 1. Januar bis 31. März.
- (6) vom 1. Oktober bis 31. Dezember.
- (7) vom 1. April bis 31. Dezember.
- (8) 1. Januar bis 30. September.
- (9) 16. Oktober bis 31. Mai.
- (10) 16. September bis 15. Mai.
- (11) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika wird auf die betreffenden Grundmengen jedes Jahr der jährliche Zuwachsfaktor angewandt.
- (12) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika ist der spezifische Zoll in voller Höhe zu entrichten, wenn der betreffende Einfuhrpreis nicht erreicht wird.

ANHANG XIV des Protokolls Nr. 1

**Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung
findet**

Erzeugnisse aus Fisch (1)

KN-Code 96

Fische, lebend

03011090
03019200
03019911

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

03021200
03023110
03023210
03023310
03023911
03023919
03026600
03026921

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

03031000
03032200
03034111
03034113
03034119
03034212
03034218
03034232
03034238
03034252
03034258
03034311
03034313
03034319
03034921
03034923
03034929
03034941
03034943
03034949
03037600
03037921
03037923
03037929

Fischfilets und anderes Fischfleisch

03041013
03042013

Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

19022010

Erzeugnisse aus Fisch (2)

KN-Code 96

Fische, lebend

03019110
03019300
03019919

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

03021110
03021900
03022110
03022130
03022200
03026200
03026300
03026520
03026550
03026590
03026911
03026919
03026931
03026933
03026941
03026945
03026951
03026985
03026986
03026992
03026999
03027000

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

03032110
03032900
03033110
03033130
03033300
03033910
03037200
03037300
03037520
03037550
03037590
03037911
03037919
03037935
03037937
03037945
03037951
03037960
03037962
03037983
03037985

KN-Code 96

03037987
03037992
03037993
03037994
03037996
03038000

Fischfilets und anderes Fischfleisch

03041019
03041091
03042019
03042021
03042029
03042031
03042033
03042035
03042037
03042041
03042043
03042061
03042069
03042071
03042073
03042087
03042091
03049010
03049031
03049039
03049041
03049045
03049057
03049059
03049097

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

03054200
03055950
03055970
03056300
03056930
03056950
03056990

Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch

03061110
03061190
03061210
03061290
03061310
03061390
03061410
03061430

KN-Code 96

03061490
03061910
03061990
03062100
03062210
03062291
03062299
03062310
03062390
03062410
03062430
03062490
03062910
03062990

Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch

03071090
03072100
03072910
03072990
03073110
03073190
03073910
03073990
03074110
03074191
03074199
03074901
03074911
03074918
03074931
03074933
03074935
03074938
03074951
03074959
03074971
03074991
03074999
03075100
03075910
03075990
03079100
03079911
03079913
03079915
03079918
03079990

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

16041100

KN-Code 96

16041390
16041511
16041519
16041590
16041910
16041950
16041991
16041992
16041993
16041994
16041995
16041998
16042005
16042010
16042030
16043010
16043090

Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

16051000
16052010
16052091
16052099
16053000
16054000
16059011
16059019
16059030
16059090

Erzeugnisse aus Fisch (3)

KN-Code 96

Fische, lebend

03019190

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

03021190

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

03032190

Fischfilets und anderes Fischfleisch

03041011

03042011

03042057

03042059

03049047

03049049

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

16041311

Erzeugnisse aus Fisch (4)

KN-Code 96

Fische, lebend

03019990

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

03022190

03022300

03022910

03022990

03023190

03023290

03023390

03023991

03023999

03024005

03024098

03025010

03025090

03026110

03026130

03026190

03026198

03026405

03026498

03026925

03026935

03026955

03026961

03026975

03026987

03026991

03026993

03026994

03026995

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

03033190

03033200

03033920

03033930

03033980

03034190

03034290

03034390

03034990

03035005

03035098

03036011

03036019

03036090

03037110

03037130

KN-Code 96

03037190
03037198
03037410
03037420
03037490
03037700
03037931
03037941
03037955
03037965
03037971
03037975
03037991
03037995

Fischfilets und anderes Fischfleisch

03041031
03041033
03041035
03041038
03041094
03041096
03041098
03042045
03042051
03042053
03042075
03042079
03042081
03042085
03042096
03049005
03049020
03049027
03049035
03049038
03049051
03049055
03049061
03049065

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

03051000
03052000
03053011
03053019
03053030
03053050
03053090
03054100
03054910
03054920
03054930
03054945
03054950
03054980

KN-Code 96

03055110
03055190
03055911
03055919
03055930
03055960
03055990
03056100
03056200
03056910
03056920

Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch

03061330
03061930
03062331
03062339
03062930

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

16041210
16041291
16041299
16041412
16041414
16041416
16041418
16041490
16041931
16041939
16042070

Erzeugnisse aus Fisch (5)

KN-Code 96

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

03026965

03026981

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

03037810

03037890

03037981

Fischfilets und anderes Fischfleisch

03042083

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

16041319

16041600

16042040

16042050

16042090

ANHANG XV des Protokolls Nr. 1

Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 folgende Begriffsbestimmungen gelten:

"Entwicklungsland" ist jedes Land, das vom Entwicklungshilfesausschuß der OECD als solches geführt wird, ausgenommen die Länder mit hohem Einkommensniveau (HIC) und die Länder mit einem BSP von mehr als 100 Mrd. USD zu jeweiligen Preisen im Jahr 1992.

"benachbarte Entwicklungsländer, die zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehören," sind folgende Länder:

- Afrika: Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien;
- Karibischer Raum: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela;
- Pazifischer Ozean: Nauru.

PROTOKOLL NR. 2

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS 9

1. Die Vertragsparteien kommen überein, alles daran zu setzen, um die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
2. Die beiden Vertragsparteien sind der Überzeugung, daß es ihnen die Durchführung des Artikels 9 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte, etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren soweit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.
3. Die beiden Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung des in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren die Gefahr verringert werden soll, daß plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Regelung würde einen ständigen Fluß handelsbezogener Informationen und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. Auf diese Weise können die beiden Vertragsparteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.
4. Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:

a) Mechanismus für die statistische Überwachung

Unbeschadet der internen Regelungen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren treffen kann, sieht Artikel 9 Absatz 4 die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren in die Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Faktoren vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Vertragsparteien dient, sollte nur für die Waren gelten, die die Gemeinschaft für sich als empfindlich erachtet.

Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Daten, die die Gemeinschaft zur Verfügung stellt, sowie mit Hilfe der statistischen Informationen, die die AKP-Staaten der Kommission auf Anfrage übermitteln.

Für eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, daß die betreffenden AKP-Staaten der Kommission nach Möglichkeit monatlich die Statistiken ihrer Ausfuhren der von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren in die Gemeinschaft und in jeden ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.

b) Verfahren für regelmäßige Konsultationen

Der genannte Mechanismus für die statistische Überwachung ermöglicht es beiden Vertragsparteien, Trends im Handel, die Anlaß zur Besorgnis sein könnten, besser zu verfolgen. Anhand dieser Informationen sowie gemäß Artikel 9 Absatz 5 haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen Konsultationen abzuhalten, um sich zu vergewissern, daß die Ziele dieses Artikels

erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Vertragsparteien statt.

5. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, nach Artikel 9 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße durch die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der Gemeinschaft bewirken könnten.
6. Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Regelung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen wurde, geeignete Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 8 treffen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.
7. Dieses Verfahren findet unbeschadet der Maßnahmen Anwendung, die unter besonderen Umständen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten umgehend alle sachdienlichen Informationen übermittelt.
8. In diesem Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

PROTOKOLL NR. 3

MIT DEM WORTLAUT DES PROTOKOLLS NR. 3 BETREFFEND AKP-ZUCKER

im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind

**PROTOKOLL Nr. 3
betreffend AKP-Zucker**

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.
- (2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

- (1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.
- (2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 1 erwähnten, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend "vereinbarte Mengen" genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000

Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

- (2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.
- (3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

- (1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend "Lieferzeitraum" genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.
- (2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten, bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder, im Fall von Binnenstaaten, über die Grenze unterwegs sind.
- (3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

- (1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.
- (2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.
- (3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

- (4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

- (1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.
- (2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.
- (3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.
- (4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.
- (3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

ANHANG des Protokolls Nr. 3

Erklärungen zu Protokoll Nr. 3

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft⁷.

2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Kitts und Nevis-Anguilla und Suriname

- a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	14 800 Tonnen
Suriname	4 000 Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

- b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	7 900 Tonnen ⁸

3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 9 aufgestellten Grundsätze darstellt⁹.

⁷ Anhang XIII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens

⁸ Anhang XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens

⁹ Anhang XXII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

ANHANG des Protokolls Nr. 3

**BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK UND DER
GEMEINSCHAFT ÜBER DAS PROTOKOLL BETREFFEND AKP-ZUCKER**

Schreiben der Regierung der Dominikanischen Republik (Schreiben Nr. 1)

Herr ...!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Schreiben Nr. 2)

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten."

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

ANHANG des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und St. Kitts und Nevis über den Beitritt des letzteren Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den ...

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

ANHANG des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Simbabwe über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

ANHANG des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Côte d'Ivoire über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

ANHANG des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Sambia zu Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens

A. Schreiben Nr. 1

Brüssel, den ...

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierungen der in Protokoll Nr. 8
genannten AKP-Staaten und der Republik Sambia*

PROTOKOLL NR. 4

ÜBER RINDFLEISCH

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten vereinbaren die nachstehenden besonderen Maßnahmen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Zölle, die nicht in Wertzöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 92 v.H. gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Zölle nach Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana:	18 916 Tonnen
Kenia:	142 Tonnen
Madagaskar:	7 579 Tonnen
Swasiland:	3 363 Tonnen
Simbabwe:	9 100 Tonnen
Namibia:	13 000 Tonnen

Artikel 3

Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen festzustellen oder abzusehen ist, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit die aus diesen Gründen in einem Jahr nicht ausgeführten Mengen im folgenden Jahr geliefert werden können.

Artikel 4

Ist einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten in einem bestimmten Jahr nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und will er nicht die in Artikel 3 genannten Maßnahmen in Anspruch nehmen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Fall schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. September des Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung läßt die ursprünglichen Mengen unberührt.

Die Kommission stellt sicher, daß spätestens am 15. November ein Beschluß gefaßt wird.

Artikel 5

Die Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährleistet; dies läßt jedoch die von der Gemeinschaft in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

Artikel 6

Bei Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs über die Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum vorgesehenen Schutzklausel für den Rindfleischsektor trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft auf einem Niveau aufrechterhalten werden kann, das mit den in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist.

PROTOKOLL NR. 5
ZWEITES BANANENPROTOKOLL

Artikel 1

Die AKP-Staaten und die EU erkennen an, von welcher überragender wirtschaftlicher Bedeutung die Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt für die bananenausführenden AKP-Staaten sind. Die EU erklärt sich bereit, Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu treffen, mit denen die Lebensfähigkeit ihrer Bananenexporteure und die Absatzmöglichkeiten für ihre Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gesichert werden sollen.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft beraten miteinander, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bananen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden alle in den Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Mit den Maßnahmen sollen die AKP-Staaten, insbesondere Somalia, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Maßnahmen werden in allen Phasen von der Erzeugung bis zum Verbrauch durchgeführt und betreffen insbesondere

- die Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung;
- den Transport und die Lagerung;
- die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Zur Erreichung dieser Ziele kommen die beiden Vertragsparteien überein, in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander zu beraten, die von einer Sachverständigengruppe unterstützt wird, deren Aufgabe es ist, die ihr vorgelegten spezifischen Probleme kontinuierlich zu verfolgen.

Artikel 4

Sollten die bananenerzeugenden AKP-Staaten beschließen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft diese Organisation und prüft deren Anträge auf Unterstützung ihrer Tätigkeit, soweit diese regionale Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betrifft.

ANHANG VI:
LISTE DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN, BINNEN-
UND INSELSTAATEN

In den nachstehenden Listen sind am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten aufgeführt.

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 1

Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten im Sinne des Abkommens sind:

Angola	Mali
Äquatorialguinea	Mauretanien
Äthiopien	Mosambik
Benin	Niger
Burkina Faso	Ruanda
Burundi	Salomonen
Dschibuti	Sambia
Eritrea	Samoa
Gambia	São Tomé und Príncipe
Guinea	Sierra Leone
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Kap Verde	Tansania
Kiribati	Togo
Komoren	Tschad
Demokratische Republik Kongo	Tuvalu
Lesotho	Uganda
Liberia	Vanuatu
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik
Malawi	

AKP-Binnenstaaten

Artikel 2

Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 3

Die AKP-Binnenstaaten sind:

Äthiopien	Ruanda
Botsuana	Sambia
Burkina Faso	Simbabwe
Burundi	Swasiland
Lesotho	Tschad
Malawi	Uganda
Mali	Zentralafrikanische Republik
Niger	

AKP-Inselstaaten

Artikel 4

Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 5

Die AKP-Inselstaaten sind:

Antigua und Barbuda	Mauritius
Bahamas	Papua-Neuguinea
Barbados	Salomonen
Dominica	Samoa
Dominikanische Republik	São Tomé und Príncipe
Fidschi	Seychellen
Grenada	St. Kitts und Nevis
Haiti	St. Lucia
Jamaika	St. Vincent und die Grenadinen
Kap Verde	Tonga
Kiribati	Trinidad und Tobago
Komoren	Tuvalu
Madagaskar	Vanuatu

PROTOKOLLE

PROTOKOLL NR. 1 ÜBER DIE VERWALTUNGSKOSTEN DER GEMEINSAMEN ORGANE

1. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits tragen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für Post und Telekommunikation, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und an den Sitzungen der ihm unterstehenden Gremien entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Schriftstücke sowie für die technische Organisation (Räume, Büromaterial, Boten usw.) der Sitzungen der gemeinsamen Organe des Abkommens trägt die Gemeinschaft oder einer der AKP-Staaten, je nachdem, ob die Sitzungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates stattfinden.

2. Die nach Artikel 98 des Abkommens benannten Schiedsrichter haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter tragen je zur Hälfte die Gemeinschaft und die AKP-Staaten. Die Kosten für eine von den Schiedsrichtern eingerichtete Geschäftsstelle, für die Voruntersuchung der Streitigkeiten und für die technische Organisation der Verhandlungen (Räume, Personal, Dolmetscher usw.) trägt die Gemeinschaft. Die Kosten für besondere Untersuchungen werden zusammen mit den anderen Kosten bezahlt; nach Maßgabe eines Beschlusses der Schiedsrichter leisten die Vertragsparteien einen Vorschuß.

3. Die AKP-Staaten errichten einen Fonds, der von ihrem Sekretariat verwaltet wird und aus dem ein Beitrag zur Finanzierung der Kosten geleistet wird, die den AKP-Teilnehmern anlässlich der Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung und des Ministerrates entstehen.

Die AKP-Staaten beteiligen sich an diesem Fonds. Um die aktive Beteiligung aller AKP-Staaten an dem in den AKP-EG-Organen geführten Dialog zu unterstützen, leistet die Gemeinschaft den im Finanzprotokoll vorgesehenen Beitrag zu diesem Fonds (nach dem ersten Finanzprotokoll 4 Millionen Euro).

Aus dem Fonds finanziert werden können Kosten, die die Bedingungen des Absatzes 1 sowie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen den Parlamentsmitgliedern bzw. den sonstigen AKP-Vertretern entstehen, die aus dem von ihnen vertretenen Land anreisen, um an Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, an Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen oder an Missionen unter ihrer Schirmherrschaft teilzunehmen, oder sie müssen diesen Vertretern und den Vertretern der Zivilgesellschaft und der Wirtschafts- und Sozialpartner der AKP-Staaten aufgrund ihrer Teilnahme an Konsultationen nach den Artikeln 15 und 17 des Abkommens entstehen.

- Die Beschlüsse über Art, Organisation, Häufigkeit und Ort der Sitzungen, Missionen und Arbeitsgruppen müssen nach der Geschäftsordnung des Ministerrates bzw. der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung gefaßt werden.
- 4. Die Konsultationen und Sitzungen der AKP-EG-Wirtschafts- und Sozialpartner werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Union organisiert. In diesem besonderen Fall zahlt die Gemeinschaft ihren Beitrag zu den Kosten der Teilnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner aus den AKP-Staaten direkt an den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Das AKP-Sekretariat, der Ministerrat und die Paritätische Parlamentarische Versammlung können die Organisation der Konsultation der Zivilgesellschaft der AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission an von den Vertragsparteien ermächtigte repräsentative Organisationen delegieren.

PROTOKOLL NR. 2 ÜBER VORRECHTE UND BEFREIUNGEN

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

in dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über Vorrechte und Befreiungen zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu diesem Zweck müssen unbeschadet des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften die Vorrechte und Befreiungen für die Personen, die an der Durchführung des Abkommens mitwirken, und die Regelung für amtliche Mitteilungen über diese Arbeiten festgelegt werden.

Ferner muß die Regelung für Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates und für sein Personal festgelegt werden.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gegründet und ein AKP-Ministerrat und ein AKP-Botschafterausschuß eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom AKP-Sekretariat wahrgenommen -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigelegt werden:

Kapitel 1 Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Bediensteten des AKP-Sekretariats, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsgremien oder an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten und auf der Reise von und zu dem Ort, an dem sie diese Pflichten zu erfüllen haben, die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung des Abkommens, für die nach dem Abkommen benannten Schiedsrichter, für die Mitglieder der gegebenenfalls eingesetzten beratenden Gremien der Wirtschaft und des Sozialbereichs und die Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gremien, für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal sowie für das Personal des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.

Kapitel 2 Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates*Artikel 2*

Die Grundstücke und Gebäude, die vom AKP-Ministerrat für amtliche Zwecke genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Eigentum und Vermögen des AKP-Ministerrates dürfen ohne Zustimmung des nach dem Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Zwangsmaßnahmen sein, es sei denn, daß dies für die Untersuchung eines Unfalls, der durch ein dem AKP-Ministerrat gehörendes oder in seinem Auftrag benutztes Kraftfahrzeug verursacht worden ist, bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung oder bei einem durch ein solches Fahrzeug verursachten Unfall erforderlich ist.

Artikel 3

Das Archiv des AKP-Ministerrates ist unverletzlich.

Artikel 4

Der AKP-Ministerrat, sein Vermögen, seine Einkünfte und sein sonstiges Eigentum sind von sämtlichen direkten Steuern befreit.

Erwirbt der AKP-Ministerrat in größerem Umfang für amtliche Zwecke unbedingt erforderliche bewegliche oder unbewegliche Sachen, in deren Preisen indirekte Steuern inbegriffen sind, so erläßt oder erstattet der Aufnahmestaat nach Möglichkeit den entsprechenden Steuerbetrag in geeigneter Weise.

Eine Befreiung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die die Vergütung einer erbrachten Leistung darstellen, wird nicht gewährt.

Artikel 5

Der AKP-Ministerrat ist hinsichtlich der für den Dienstgebrauch bestimmten Waren von sämtlichen Einfuhrzöllen, -verboten und -beschränkungen befreit; die auf diese Weise eingeführten Waren dürfen im Hoheitsgebiet des Einfuhrstaates weder verkauft werden, noch darf über sie auf andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich verfügt werden, es sei denn zu Bedingungen, die von der Regierung des Einfuhrstaates genehmigt werden.

Kapitel 3 Amtliche Mitteilungen*Artikel 6*

Der Europäischen Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsgremien wird für amtliche Mitteilungen und für die Übermittlung aller Schriftstücke im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Abkommens die für internationale Organisationen geltende Regelung eingeräumt.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen der Europäischen Gemeinschaft, der gemeinsamen Organe des Abkommens und der Koordinierungsgremien unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4 Personal des AKP-Sekretariats

Artikel 7

- (1) Der Sekretär bzw. die Sekretäre und der Stellvertretende Sekretär bzw. die Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und seine anderen hochrangigen ständigen Bediensteten, die von den AKP-Staaten benannt werden, genießen unter der Verantwortung des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses in dem Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen gewährten Vorteile. Ihre Ehegatten und ihre in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder genießen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals gewährten Vorteile.
- (2) Die in Absatz 1 nicht genannten ständigen AKP-Bediensteten werden vom Aufnahmestaat von sämtlichen Steuern auf die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die sie von den AKP-Staaten beziehen, ab dem Tag befreit, an dem auf diese Einkünfte eine Steuer zugunsten der AKP-Staaten erhoben wird.

Diese Bestimmung gilt weder für die Versorgungsleistungen, die das AKP-Sekretariat seinen ehemaligen Bediensteten oder deren Angehörigen zahlt, noch für die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die es seinen örtlichen Bediensteten zahlt.

Artikel 8

Der Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 Absatz 1 nicht genannten ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gerichtliche Immunität nur für die von ihnen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht für den Verstoß eines ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gegen die Straßenverkehrsordnung oder für den Schaden, der durch das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug verursacht wird.

Artikel 9

Der Präsident des AKP-Ministerrates übermittelt der Regierung des Staates, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, regelmäßig Name, Rang und Anschrift des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses, des Sekretärs bzw. der Sekretäre und des Stellvertretenden Sekretärs bzw. der Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und der ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats.

Kapitel 5 Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten

Artikel 10

- (1) Der Leiter der Delegation der Kommission und das bei der Delegation eingesetzte Personal, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, sind im AKP-Staat ihrer dienstlichen Verwendung von sämtlichen direkten Steuern befreit.
- (2) Auf das in Absatz 1 genannte Personal findet auch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe g des Anhangs IV Anwendung.

Kapitel 6 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten gewährt.

Von den in diesem Protokoll genannten Organen und Gremien wird verlangt, auf diese Befreiungen zu verzichten, soweit dies ihres Erachtens ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

Auf Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Protokoll findet Artikel 98 des Abkommens Anwendung.

Der AKP-Ministerrat und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

PROTOKOLL NR. 3 ÜBER DEN STATUS SÜDAFRIKAS

Artikel 1 Beschränkter Status

- (1) Die Beteiligung Südafrikas am Abkommen unterliegt den in diesem Protokoll festgelegten Beschränkungen.
- (2) Die Bestimmungen des am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichneten bilateralen Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Südafrika (im folgenden "AHEZ" genannt) haben Vorrang vor den Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen, politischer Dialog und gemeinsame Organe

- (1) Die allgemeinen, die institutionellen und die Schlußbestimmungen des Abkommens finden auf Südafrika Anwendung.
- (2) Südafrika nimmt uneingeschränkt am allgemeinen politischen Dialog teil und arbeitet in den nach dem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organen und Gremien mit. Bei Beschlüssen in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die nach diesem Protokoll auf Südafrika keine Anwendung finden, nimmt Südafrika jedoch nicht an der Beschlußfassung teil.

Artikel 3 Kooperationsstrategien

Die Bestimmungen des Abkommens über die Kooperationsstrategien finden auf die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika Anwendung.

Artikel 4 Finanzmittel

- (1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finden auf Südafrika keine Anwendung.
- (2) Abweichend von diesem Grundsatz kann Südafrika an der AKP-EG-Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in den in Artikel 8 aufgeführten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, daß seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird. In den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, kann Südafrika uneingeschränkt an der Beschlußfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken.
- (3) Natürliche und juristische Personen aus Südafrika können an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die natürlichen und juristischen Personen aus Südafrika genießen in diesem

Zusammenhang jedoch nicht die Vorzugsbehandlung, die den natürlichen und juristischen Personen aus den AKP-Staaten gewährt wird.

Artikel 5

Handelspolitische Zusammenarbeit

- (1) Die Bestimmungen des Abkommens über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit finden auf Südafrika keine Anwendung.
- (2) Südafrika nimmt jedoch als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.

Artikel 6

Anwendbarkeit der Protokolle und Erklärungen

Die dem Abkommen beigefügten Protokolle und Erklärungen, die Teile des Abkommens betreffen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, gelten nicht für Südafrika. Alle anderen Protokolle und Erklärungen gelten auch für Südafrika.

Artikel 7

Revisionsklausel

Dieses Protokoll kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden.

Artikel 8
Anwendbarkeit

Unbeschadet der Artikel 1 bis 7 sind in nachstehender Tabelle die Artikel des Abkommens aufgeführt, die auf Südafrika Anwendung finden bzw. keine Anwendung finden.

<u><i>anwendbar</i></u>	<u><i>Bemerkungen</i></u>	<u><i>nicht anwendbar</i></u>
Präambel		
Teil 1 Titel I Kapitel 1 <i>Ziele, Grundsätze und Akteure</i> Artikel 1-7		
Teil 1 Titel II <i>Politische Dimension</i> Artikel 8-13		
Teil 2 <i>Institutionelle Bestimmungen</i> Artikel 14-17	<i>Nach Artikel 2 dieses Protokolls ist Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abkommens, die auf Südafrika keine Anwendung finden, in den gemeinsamen Organen und Gremien nicht stimmberechtigt.</i>	
Teil 3 Titel I <i>Entwicklungsstrategien</i>		
	<i>Nach Artikel 5 dieses Protokolls nimmt Südafrika als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.</i>	Teil 3 Titel II <i>Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit</i>
Artikel 75 Buchstabe i <i>(Investitionsförderung, Unterstützung der Privatwirtschaft, Dialog auf regionaler Ebene)</i> Artikel 78 <i>(Investitionsschutz)</i>	<i>Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, daß seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.</i> <i>Nach Artikel 2 dieses Protokolls kann Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, ohne Stimmrecht in dem in Artikel 83 vorgesehenen AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mitarbeiten.</i>	Teil 4 <i>Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung</i>
Teil 5 <i>Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten</i> Artikel 84-90		
Teil 6 <i>Schlußbestimmungen</i>		

<u>anwendbar</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>nicht anwendbar</u>
Artikel 91-100		
		Anhang I Finanzprotokoll
Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 5 (Verweis auf Artikel 78 Investitionsschutz)	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, daß seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.	Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 1, 2, 3 und 4
Anhang III Institutionelle Unterstützung - ZUE und TZL	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, daß seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.	
Anhang IV Durchführungs- und Verwaltungsverfahren Artikel 6-14 (Regionale Zusammenarbeit) Artikel 20-32 (Wettbewerb und Vorzugsbehandlung)	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika in den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, uneingeschränkt an der Beschlußfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken. Ferner können natürliche und juristische Personen aus Südafrika an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die Bieter aus Südafrika genießen in diesem Zusammenhang nicht die Vorzugsbehandlung, die den Bietern aus den AKP-Staaten gewährt wird.	Anhang IV Artikel 1-5 (Nationale Programmierung), Artikel 15-19 (Bestimmungen über den Projektzyklus) Artikel 27 (Vorzugsbehandlung für AKP-Auftragnehmer) Artikel 34-38 (Ausführende Akteure)
		Anhang V Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum
Anhang VI Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten		

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Hellenischen Republik,
Seiner Majestät des Königs von Spanien,
des Präsidenten der Französischen Republik,
der Präsidentin Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
des Bundespräsidenten der Republik Österreich,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
des Präsidenten der Republik Finnland,
der Regierung des Königreichs Schweden,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden
"Gemeinschaft" genannt), deren Staaten im folgenden als "Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

die Bevollmächtigten

des Präsidenten der Republik Angola,
Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
des Staatsoberhauptes des Commonwealth der Bahamas,
des Staatsoberhauptes von Barbados,
Ihrer Majestät der Königin von Belize,
des Präsidenten der Republik Benin,
des Präsidenten der Republik Botsuana,
des Präsidenten von Burkina Faso,
des Präsidenten der Republik Burundi,
des Präsidenten der Republik Kamerun,
des Präsidenten der Republik Kap Verde,
des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
des Präsidenten der Republik Tschad,
des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo,
des Präsidenten der Republik Kongo,
der Regierung der Cookinseln
des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,
des Präsidenten der Republik Dschibuti,
der Regierung des Commonwealth Dominica,
des Präsidenten der Dominikanischen Republik,
des Präsidenten des Staates Eritrea,
des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
des Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,
des Präsidenten der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,
des Präsidenten der Gabunischen Republik,

des Präsidenten und Staatsoberhauptes der Republik Gambia,
des Präsidenten der Republik Ghana,
Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
des Präsidenten der Republik Guinea,
des Präsidenten der Republik Guinea-Bissau,
des Präsidenten der Republik Guyana,
des Präsidenten der Republik Haiti,
des Staatsoberhauptes von Jamaika,
des Präsidenten der Republik Kenia,
des Präsidenten der Republik Kiribati,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
des Präsidenten der Republik Liberia,
des Präsidenten der Republik Madagaskar,
des Präsidenten der Republik Malawi,
des Präsidenten der Republik Mali,
der Regierung der Republik Marshallinseln,
des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,
des Präsidenten der Republik Mauritius,
der Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien,
des Präsidenten der Republik Mosambik,
des Präsidenten der Republik Namibia,
der Regierung der Republik Nauru,
des Präsidenten der Republik Niger,
des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Nigeria,
der Regierung von Nine,
der Regierung der Republik Palau,
Ihrer Majestät der Königin des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
des Präsidenten der Republik Ruanda,
Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,
Ihrer Majestät der Königin von St. Lucia,

Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
des Staatsoberhauptes des Unabhängigen Staates Samoa,
des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
des Präsidenten der Republik Senegal,
des Präsidenten der Republik Seychellen,
des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
des Präsidenten der Republik Südafrika,
des Präsidenten der Republik Sudan,
des Präsidenten der Republik Suriname,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,
des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
des Präsidenten der Republik Togo,
Seiner Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
des Präsidenten der Republik Uganda,
der Regierung der Republik Vanuatu,
des Präsidenten der Republik Sambia,
der Regierung der Republik Simbabwe,

deren Staaten im folgenden als "AKP-Staaten" bezeichnet werden,

andererseits,

die am ... zweitausend in [...] zur Unterzeichnung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen und die folgenden Anhänge und Protokolle:

Anhang I	Finanzprotokoll
Anhang II	Finanzierungsbedingungen
Anhang III	Institutionelle Unterstützung – ZUE und TZL
Anhang IV	Durchführungs- und Verwaltungsverfahren
Anhang V	Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum nach Artikel 37 Absatz 1
Anhang VI	Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten
Protokoll Nr. 1	über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe
Protokoll Nr. 2	über Vorrechte und Befreiungen
Protokoll Nr. 3	über den Status Südafrikas

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügte Erklärungen angenommen:

Erklärung I	Gemeinsame Erklärung zu den Akteuren der Partnerschaft (Artikel 6 des Abkommens)
Erklärung II	Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Rückkehr und die Rückübernahme illegaler Einwanderer (Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens)

Erklärung III	Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme an der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung (Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens)
Erklärung IV	Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung des AKP-Sekretariats
Erklärung V	Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung der gemeinsamen Organe
Erklärung VI	Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung VII	Erklärung der Mitgliedstaaten zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung VIII	Gemeinsame Erklärung zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung IX	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 Absatz 2 des Abkommens (Handel und Umwelt)
Erklärung X	Erklärung der AKP-Staaten zu Handel und Umwelt
Erklärung XI	Gemeinsame Erklärung zum kulturellen Erbe der AKP-Staaten
Erklärung XII	Erklärung der AKP-Staaten über die Rückgabe oder Herausgabe von Kulturgütern
Erklärung XIII	Gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht
Erklärung XIV	Gemeinsame Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit und zu den Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 28 des Abkommens)
Erklärung XV	Gemeinsame Erklärung zum Beitritt
Erklärung XVI	Gemeinsame Erklärung zum Beitritt der im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Länder und Gebiete
Erklärung XVII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 66 des Abkommens (Entschuldung)
Erklärung XVIII	Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Erklärung XIX	Erklärung des Rates und der Kommission zum Programmierungsverfahren
Erklärung XX	Gemeinsame Erklärung zu den Auswirkungen schwankender Ausfuhrerlöse auf die besonders gefährdeten kleinen AKP-Staaten, AKP-Inselstaaten und AKP-Binnenstaaten
Erklärung XXI	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs IV
Erklärung XXII	Gemeinsame Erklärung zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Erklärung XXIII	Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft
Erklärung XXIV	Gemeinsame Erklärung zu Reis
Erklärung XXV	Gemeinsame Erklärung zu Rum
Erklärung XXVI	Gemeinsame Erklärung zu Rindfleisch
Erklärung XXVII	Gemeinsame Erklärung zur Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten
Erklärung XXVIII	Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements
Erklärung XXIX	Gemeinsame Erklärung zu den unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnissen
Erklärung XXX	Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 1 des Anhangs V
Erklärung XXXI	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V
Erklärung XXXII	Gemeinsame Erklärung zum Diskriminierungsverbot

Erklärung XXXIII	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 3 des Anhangs V
Erklärung XXXIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Anhangs V
Erklärung XXXV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 des Anhangs V und Protokoll Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XXXVI	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XXXVII	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen
Erklärung XXXVIII	Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zur Ausdehnung des Küstenmeeres
Erklärung XXXIX	Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen
Erklärung XL	Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Werttoleranzregel im Thunfischsektor
Erklärung XLI	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XLII	Gemeinsame Erklärung zu den Ursprungsregeln: Kumulierung mit Südafrika
Erklärung XLIII	Gemeinsame Erklärung zu Anhang II des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

ERKLÄRUNG I

Gemeinsame Erklärung zu den Akteuren der Partnerschaft (Artikel 6 des Abkommens)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Bestimmung des Begriffs "Zivilgesellschaft" je nach den sozioökonomischen und kulturellen Bedingungen des einzelnen AKP-Staates sehr unterschiedlich ausfällt. Die Begriffsbestimmung schließt jedoch ihres Erachtens unter anderem folgende Organisationen ein: Menschenrechtsgruppen und -organisationen, Basisorganisationen, Frauenverbände, Jugendorganisationen, Kinderschutzorganisationen, Umweltschutzvereinigungen, landwirtschaftliche Organisationen, Verbraucherverbände, konfessionelle Organisationen, Strukturen zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses (NRO, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen), kulturelle Vereinigungen und die Medien.

ERKLÄRUNG II

Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Rückkehr und die Rückübernahme illegaler Einwanderer (Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens)

Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens läßt die interne Verteilung der Zuständigkeiten für den Abschluß von Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unberührt.

ERKLÄRUNG III

Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme an der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung (Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens)

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Aufgabe der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, durch Dialog zwischen Parlamentsmitgliedern demokratische Prozesse zu fördern und zu verteidigen, und sind sich darüber einig, daß die Teilnahme von Vertretern, die nicht Mitglied eines Parlaments sind, nach Artikel 17 des Abkommens nur in Ausnahmefällen gestattet wird. Für die Teilnahme eines solchen Vertreters ist vor jeder Sitzungsperiode die Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

ERKLÄRUNG IV

Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung des AKP-Sekretariats

Die Gemeinschaft leistet aus den für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten bestimmten Mitteln einen Beitrag zu den Kosten für das AKP-Sekretariat.

ERKLÄRUNG V

Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung der gemeinsamen Organe

Die Gemeinschaft ist sich bewußt, daß die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen und die Übersetzung der Schriftstücke im wesentlichen wegen ihres Bedarfs anfallen, und ist bereit, die bisherige Praxis fortzusetzen und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als auch im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates zu tragen.

ERKLÄRUNG VI

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen ist völkerrechtlich gesehen eine multilaterale Übereinkunft. Die spezifischen Probleme, die sich im Aufnahmestaat bei der Anwendung des Protokolls ergeben, sollten jedoch durch bilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Staat gelöst werden.

Die Gemeinschaft hat die Änderungsanträge der AKP-Staaten zu bestimmten Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Kenntnis genommen, die vor allem den Status der Bediensteten des AKP-Sekretariats, des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) betreffen.

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam mit den AKP-Staaten nach geeigneten Lösungen für die in ihren Anträgen aufgeworfenen Fragen zu suchen und eine gesonderte Übereinkunft im genannten Sinne zu schließen.

Ohne die Vorteile zu mindern, die das AKP-Sekretariat, das ZUE und das TZL sowie ihre Bediensteten zur Zeit genießen,

- (1) zeigt der Aufnahmestaat Entgegenkommen hinsichtlich der Auslegung des Begriffs "hochrangige Bedienstete", die im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen ist;
- (2) erkennt der Aufnahmestaat die Befugnisse an, die der Präsident des AKP-Ministerrates dem Vorsitzenden des AKP-EG-Botschafterausschusses überträgt, um die Anwendung des Artikels 9 des Protokolls zu vereinfachen;
- (3) erklärt sich der Aufnahmestaat bereit, den Bediensteten des AKP-Sekretariats, des ZUE und des TZL bestimmte Erleichterungen zu gewähren, um ihnen die Einrichtung im Aufnahmestaat zu erleichtern;
- (4) prüft der Aufnahmestaat in geeigneter Weise die das AKP-Sekretariat, das ZUE und das TZL sowie ihre Bediensteten betreffenden Steuerfragen.

ERKLÄRUNG VII

Erklärung der Mitgliedstaaten zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften den bei der Gemeinschaft akkreditierten AKP-Diplomaten, die zu den in Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 genannten Bediensteten des AKP-Sekretariats gehören, deren Name und Rang nach Artikel 9 des Protokolls zu notifizieren ist, sowie den leitenden AKP-Bediensteten des ZUE und des TZL Reisen, die diese in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten unternehmen, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern.

ERKLÄRUNG VIII

Gemeinsame Erklärung zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Damit die Delegationen der Kommission die ihnen nach dem Abkommen obliegenden Aufgaben zufriedenstellend und effektiv erfüllen können, gewähren die AKP-Staaten ihnen in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrechte und Befreiungen, wie sie diplomatischen Vertretungen eingeräumt werden.

ERKLÄRUNG IX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 Absatz 2 des Abkommens (Handel und Umwelt)

Im klaren Bewußtsein der spezifischen Gefahren, die von radioaktiven Abfällen ausgehen, unterlassen die Vertragsparteien jede Form der Entsorgung dieser Abfälle, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigt oder eine Bedrohung für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit in anderen Ländern darstellt. Sie messen dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit vor diesen Gefahren größte Bedeutung bei. Sie bestätigen daher ihre Entschlossenheit, im Rahmen der IAE0 einen aktiven Beitrag zur Ausarbeitung eines international gebilligten Verhaltenskodex zu leisten.

In der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft ist der Begriff "radioaktive Abfälle" als Material definiert, das Radionuklide enthält bzw. hierdurch kontaminiert ist und für das kein Verwendungszweck vorgesehen ist. Die Richtlinie gilt für Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft, wenn Mengen und Konzentration die Werte nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 überschreiten. Diese Werte wurden als grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen festgelegt.

Bei der Verbringung radioaktiver Abfälle wird ein System der vorherigen Genehmigung angewandt, das in der Richtlinie 92/3/Euratom festgelegt ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie versagen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Genehmigung für Verbringungen radioaktiver Abfälle in einen Vertragsstaat des Vierten AKP-EWG-Abkommens, der nicht der Gemeinschaft angehört; hierbei ist jedoch Artikel 14 zu berücksichtigen. Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß Artikel 11 der Richtlinie 92/3/Euratom dahingehend geändert wird, daß er alle Vertragsparteien des Abkommens erfaßt, die nicht der Gemeinschaft angehören. Bis dahin behandelt die Gemeinschaft die genannten Vertragsparteien so, als würden sie bereits erfaßt.

Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung sowie die in Beschluß III/1 niedergelegten Änderungen von 1995 zu dem Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

ERKLÄRUNG X

Erklärung der AKP-Staaten zu Handel und Umwelt

Die AKP-Staaten sind sehr besorgt über die Umweltprobleme im allgemeinen und über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen, nuklearen und sonstigen radioaktiven Abfällen im besonderen.

Im Hinblick auf die Auslegung und Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens haben die AKP-Staaten ihre Entschlossenheit bekundet, sich an den Grundsätzen und Bestimmungen der in Dokument AHG 182 (XXV) enthaltenen Entschließung der OAU über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung in Afrika zu orientieren.

ERKLÄRUNG XI

Gemeinsame Erklärung zum kulturellen Erbe der AKP-Staaten

1. Die Vertragsparteien bekunden ihren gemeinsamen Willen, die Erhaltung und Mehrung des kulturellen Erbes der einzelnen AKP-Staaten auf internationaler, bilateraler und privater Ebene und im Rahmen dieses Abkommens zu fördern.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, daß den Historikern und Forschern aus den AKP-Staaten der Zugang zu den Archiven erleichtert werden muß, wenn der Informationsaustausch über das kulturelle Erbe der AKP-Staaten gefördert werden soll.
3. Sie erkennen an, wie nützlich es ist, geeignete Maßnahmen, vor allem im Ausbildungsbereich, für die Erhaltung, den Schutz und die Ausstellung von Kulturgütern und -denkmälern zu unterstützen, einschließlich des Erlasses und der Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften.
4. Sie weisen darauf hin, wie wichtig gemeinsame Kulturveranstaltungen, die Erleichterung der Mobilität der Künstler aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Austausch von für ihre Kulturen symbolischen Kulturgütern für die Förderung der Verständigung und der Solidarität zwischen ihren Völkern sind.

ERKLÄRUNG XII

Erklärung der AKP-Staaten über die Rückgabe oder Herausgabe von Kulturgütern

Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dringend, soweit sie das legitime Recht der AKP-Staaten auf kulturelle Identität anerkennen, die Rückgabe oder Herausgabe der Kulturgüter zu fördern, die aus den AKP-Staaten entfernt wurden und sich nun in den Mitgliedstaaten befinden.

ERKLÄRUNG XIII

Gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Förderung des Urheberschutzes fester Bestandteil der kulturellen Zusammenarbeit ist, mit der alle menschlichen Ausdrucksformen gefördert werden sollen. Dieser Schutz ist ferner Vorbedingung für das Gedeihen und die Entwicklung von Produktion, Verbreitung und Veröffentlichung.

Die beiden Vertragsparteien sind daher im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft bestrebt, die Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft die Verbreitung von Informationen über das Urheberrecht, die Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Schutz dieses Rechtes und die Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Verbesserung seines Schutzes nach den Bestimmungen und Verfahren des Abkommens finanziell und technisch unterstützen.

ERKLÄRUNG XIV

Gemeinsame Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit und zu den Gebieten in äußerster Randlage
(Artikel 28 des Abkommens)

Die genannten Gebiete in äußerster Randlage sind die spanische autonome Region Kanarische Inseln, die vier französischen überseeischen Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Reunion sowie die portugiesischen autonomen Regionen Azoren und Madeira.

ERKLÄRUNG XV

Gemeinsame Erklärung zum Beitritt

Der Beitritt eines Drittstaates zum Abkommen erfolgt in Einklang mit Artikel 1 und den Zielen des Artikels 2 des von der AKP-Staatengruppe geschlossenen und im November 1992 geänderten Abkommens von Georgetown.

ERKLÄRUNG XVI

Gemeinsame Erklärung zum Beitritt der im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Länder und Gebiete

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im Vierten Teil des Vertrages genannten überseeischen Ländern und Gebieten, die unabhängig werden, den Beitritt zum Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen zur Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

ERKLÄRUNG XVII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 66 des Abkommens (Entschuldung)

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Grundsätze einig:

- a) Längerfristig streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Initiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPC) an und fördern eine größere, umfassendere und raschere Entschuldung der AKP-Staaten.
- b) Die Vertragsparteien sind ferner bestrebt, zugunsten der AKP-Staaten, die noch nicht für die HIPC-Initiative in Betracht kommen, Unterstützungsmechanismen für den Schuldenabbau zu mobilisieren oder einzurichten.

ERKLÄRUNG XVIII

Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

12 500 Millionen der insgesamt 13 500 Millionen Euro des 9. EEF werden bei Inkrafttreten des Finanzprotokolls bereitgestellt. Die restlichen 1 000 Millionen Euro werden auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 7 des Finanzprotokolls bereitgestellt, die im Jahre 2004 vorgenommen wird.

Bei der Ermittlung des Bedarfs an neuen Mitteln wird dieser Prüfung und einem Zeitpunkt, nach dem Mittel des 9. EEF nicht mehr gebunden werden, in vollem Umfang Rechnung getragen.

ERKLÄRUNG XIX

Erklärung des Rates und der Kommission zum Programmierungsverfahren

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestätigen erneut, daß sie an der vereinbarten Reform des Programmierungsverfahrens für die Durchführung der aus dem 9. EEF finanzierten Hilfe festhalten.

In diesem Zusammenhang sehen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einen ordnungsgemäß angewandten Überprüfungsmechanismus als wichtigstes Instrument für eine erfolgreiche Programmierung an. Das für die Durchführung des 9. EEF vereinbarte Überprüfungsverfahren gewährleistet die Kontinuität des Programmierungsverfahrens, ermöglicht jedoch gleichzeitig eine regelmäßige Anpassung der länderspezifischen Förderstrategie an die Entwicklung des Bedarfs und der Leistung des betreffenden AKP-Staates.

Zur Gewährleistung des vollen Erfolgs der Reform und der Effizienz des Programmierungsverfahrens bestätigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erneut ihr politisches Eintreten für folgende Grundsätze:

Die Überprüfung muß soweit wie möglich in dem betreffenden AKP-Staat vorgenommen werden. Dies bedeutet nicht, daß die Mitgliedstaaten oder die Kommissionszentrale daran gehindert sind, das Programmierungsverfahren zu verfolgen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen.

Der zeitliche Rahmen für den Abschluß der Überprüfung ist einzuhalten.

Die Überprüfung darf im Programmierungsverfahren nicht isoliert stattfinden. Sie ist als Managementinstrument anzusehen, mit dem die Ergebnisse des regelmäßigen (monatlichen) Dialogs zwischen dem nationalen Anweisungsbefugten und dem Leiter der Delegation der Kommission zusammengefaßt werden.

Die Überprüfung darf den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Vertragsparteien nicht erhöhen. Die mit dem Programmierungsverfahren zusammenhängenden Verfahren und Berichtspflichten müssen daher diszipliniert gehandhabt werden. Zu diesem Zweck wird die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission im Beschlußfassungsverfahren überprüft und angepaßt.

ERKLÄRUNG XX

Gemeinsame Erklärung zu den Auswirkungen schwankender Ausfuhrerlöse auf die besonders gefährdeten kleinen AKP-Staaten, AKP-Inselstaaten und AKP-Binnenstaaten

Die Vertragsparteien nehmen die Besorgnis der AKP-Staaten zur Kenntnis, daß die Unterstützung, die den besonders gefährdeten kleinen AKP-Staaten, AKP-Inselstaaten und AKP-Binnenstaaten mit unbeständigen Ausfuhrerlösen nach den Modalitäten des Mechanismus für die zusätzliche Unterstützung der unter schwankenden Ausfuhrerlösen leidenden Länder gewährt wird, nicht ausreichen könnte.

Die Vertragsparteien kommen überein, diese Modalitäten ab dem zweiten Anwendungsjahr des Mechanismus auf Ersuchen von AKP-Staaten, in denen Schwierigkeiten aufgetreten sind, auf Vorschlag der Kommission zu überprüfen, um die Auswirkungen dieser Schwankungen gegebenenfalls auszugleichen.

ERKLÄRUNG XXI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs IV

Der in Artikel 3 des Anhangs IV genannte Richtbetrag wird nicht den AKP-Staaten mitgeteilt, denen gegenüber die Gemeinschaft die Zusammenarbeit ausgesetzt hat.

ERKLÄRUNG XXII

Gemeinsame Erklärung zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft beabsichtigt, nachstehende Maßnahmen zu treffen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt werden, um zu gewährleisten, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen in den Genuß der Präferenzregelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der nach Unterzeichnung des Nachfolgeabkommens des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EWG-Abkommens eingeführten Interimsregelung in Kraft treten.

01 LEBENDE TIERE

0101 PFERDE, ESEL, MAULTIERE UND MAULESEL

0101 Befreiung

0102 RINDER, LEBEND

01029005 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029021 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029029 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029041 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029049 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029059 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029061 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029069 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029071 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

01029079 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

0103 SCHWEINE, LEBEND

01039110 Senkung um 16 v.H.

01039211 Senkung um 16 v.H.

01039219 Senkung um 16 v.H.

0104 SCHAFE UND ZIEGEN, LEBEND

01041030 Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)

01041080 Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)

01042010 Befreiung

01042090 Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)

0105 HAUSGEFLÜGEL (HÜHNER, ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER UND
PERLHÜHNER), LEBEND

0105 Senkung um 16 v.H.

0106 LEBENDE TIERE (AUSGENOMMEN PFERDE, ESEL, MAULTIERE,
MAULESEL, RINDER, SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, GEFLÜGEL, FISCH,
KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLÖSE
WASSERTIERE, KULTUREN VON MIKROORGANISMEN USW.)

0106 Befreiung

02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

0201 FLEISCH VON RINDERN, FRISCH ODER GEKÜHLT

0201 Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (1)

0202 FLEISCH VON RINDERN, GEFROREN

0202 Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (1)

0203 FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN

- 02031110 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031190 Befreiung
- 02031211 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031219 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031290 Befreiung
- 02031911 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031913 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031915 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- ex 02031955 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H. (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)
- 02031959 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02031990 Befreiung
- 02032110 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032190 Befreiung
- 02032211 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032219 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032290 Befreiung
- 02032911 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032913 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032915 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- ex 02032955 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H. (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)
- 02032959 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02032990 Befreiung

- 0204 FLEISCH VON SCHAFEN ODER ZIEGEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
- 0204 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.;
Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.;
andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
- 0205 FLEISCH VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
- 0205 Befreiung
- 0206 GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, SCHWEINEN, SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
- 02061091 Befreiung
- 02061095 Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (1)
- 02061099 Befreiung
- 020621 Befreiung
- 020622 Befreiung
- 02062991 Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (1)
- 02062999 Befreiung
- 02063021 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02063031 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

02063090 Befreiung

02064191 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

02064199 Befreiung

02064991 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

02064999 Befreiung

020680 Befreiung

020690 Befreiung

0207 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSGEFLÜGEL (HÜHNER, ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER UND PERLHÜHNER), FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN

0207 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 3) Senkung um 65 v.H.

0208 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON KANINCHEN ODER HASEN, TAUBEN UND ANDEREN TIEREN, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN

0208 Befreiung

0209 SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, SCHWEINEFETT UND GEFLÜGELFETT, WEDER AUSGESCHMOLZEN NOCH ANDERS AUSGEZOGEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT

02090011 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

02090019 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

02090030 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.

02090090 Senkung um 16 v.H.

0210 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE,
GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT;
GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHT-
NEBENERZEUGNISSEN

- 02101111 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101119 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101131 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101139 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101190 Befreiung
- 02101211 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101219 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101290 Befreiung
- 02101910 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101920 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101930 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101940 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101951 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101959 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101960 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101970 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101981 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101989 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02101990 Befreiung
- 021020 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 02109010 Befreiung

- 02109011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.;
Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.;
andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
- 02109019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.;
Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.;
andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
- 02109021 Befreiung
- 02109029 Befreiung
- 02109031 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02109039 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
- 02109041 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 02109049 Befreiung
- 02109060 Befreiung
- 02109071 Senkung um 16 v.H.
- 02109079 Senkung um 16 v.H.
- 02109080 Befreiung
- 02109090 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

03 FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE
WASSERTIERE

- 03 Befreiung

04 MILCH UND MILCHNEBENERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG;
GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER
GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

0401 MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON
ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN

0401 Senkung um 16 v.H.

0402 MILCH UND RAHM, EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER
ODER ANDEREN SÜSSMITTELN

0402 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 5) Senkung um 65 v.H.

0403 BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, JOGHURT, KEFIR
UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH (EIN-
SCHLIESSLICH RAHM), AUCH EINGEDICKT ODER AROMATISIERT,
AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN,
FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO

04031011 Senkung um 16 v.H.

04031013 Senkung um 16 v.H.

04031019 Senkung um 16 v.H.

04031031 Senkung um 16 v.H.

04031033 Senkung um 16 v.H.

04031039 Senkung um 16 v.H.

04031051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 04031053 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04031059 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04031091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04031093 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04031099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039011 Senkung um 16 v.H.
- 04039013 Senkung um 16 v.H.
- 04039019 Senkung um 16 v.H.
- 04039031 Senkung um 16 v.H.
- 04039033 Senkung um 16 v.H.
- 04039039 Senkung um 16 v.H.
- 04039051 Senkung um 16 v.H.
- 04039053 Senkung um 16 v.H.
- 04039059 Senkung um 16 v.H.
- 04039061 Senkung um 16 v.H.
- 04039063 Senkung um 16 v.H.
- 04039069 Senkung um 16 v.H.
- 04039071 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039073 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039079 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039093 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 04039099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

- 0404 MOLKE, AUCH EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER
ANDEREN SÜSSMITTELN; ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN
MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER
ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, ANDERWEIT WEDER GENANNT
NOCH INBEGRIFFEN

- 0404 Senkung um 16 v.H.

- 0405 BUTTER UND ANDERE FETTSTOFFE AUS DER MILCH

- 0405 Senkung um 16 v.H.

- 0406 KÄSE UND QUARK/TOPFEN

- 0406 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 6) Senkung um 65 v.H.

- 0407 VOGELEIER IN DER SCHALE, FRISCH, HALTBAR GEMACHT ODER
GEKOCHT

- 04070011 Senkung um 16 v.H.
- 04070019 Senkung um 16 v.H.
- 04070030 Senkung um 16 v.H.
- 04070090 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

0408 VOGELEIER, NICHT IN DER SCHALE, UND EIGELB, FRISCH,
GETROCKNET, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT,
GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ
VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN

04081180 Senkung um 16 v.H.

04081981 Senkung um 16 v.H.

04081989 Senkung um 16 v.H.

04089180 Senkung um 16 v.H.

04089980 Senkung um 16 v.H.

0409 NATÜRLICHER HONIG

0409 Befreiung

0410 SCHILDKRÖTENEIER, VOGELNESTER, UND ANDERE GENIESSBARE
WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT
NOCH INBEGRIFFEN

0410 Befreiung

05 WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH
INBEGRIFFEN

05 Befreiung

06 LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

06 Befreiung

07 GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGS-
ZWECKEN VERWENDET WERDEN

0701 KARTOFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT

0701 Befreiung

0702 TOMATEN, FRISCH ODER GEKÜHLT

0702 Tomaten, andere als Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Senkung
des Wertzolls um 60 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 13a);
Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Senkung des Wertzolls um
100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 13b)

0703 SPEISEZWIEBELN, SCHALOTTEN, KNOBLAUCH, PORREE/LAUCH UND
ANDERE GEMÜSE DER ALLIUM-ARTEN, FRISCH ODER GEKÜHLT

07031019 Senkung um 15 v.H. vom 16. Mai bis 31. Januar, Befreiung vom 1. Februar bis
15. Mai

07031090 Senkung um 16 v.H.

070320 Senkung um 15 v.H. vom 1. Juni bis 31. Januar, Befreiung vom 1. Februar bis 31.
Mai

070390 Senkung um 16 v.H.

0704 KOHL, BLUMENKOHL/KARFIOL, KOHLRABI, WIRSINGKOHL UND
ÄHNLICHE GENIESSBARE KOHLARTEN DER GATTUNG BRASSICA,
FRISCH ODER GEKÜHLT

070410 Senkung um 16 v.H.

070420 Senkung um 16 v.H.

07049010 Senkung um 16 v.H.

07049090 Chinakohl: Senkung um 15 v.H. vom 1. Januar bis 30. Oktober, Befreiung vom
1. November bis 31. Dezember; anderer Kohl: Senkung um 16 v.H.

0705 SALATE (LACTUCA SATIVA) UND CHICORÉE (CICHORIUM-ARTEN),
FRISCH ODER GEKÜHLT

070511 Eisbergsalat: Senkung um 15 v.H. vom 1. November bis 30. Juni, Befreiung vom
1. Juli bis 31. Oktober; andere Salate: Senkung um 16 v.H.

070519 Senkung um 16 v.H.

070521 Senkung um 16 v.H.

070529 Senkung um 16 v.H.

0706 KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, SPEISERÜBEN, ROTE RÜBEN,
 SCHWARZWURZELN, KNOLLENSellerie, RETTICHE UND ÄHNLICHE
 GENIESSBARE WURZELN, FRISCH ODER GEKÜHLT

070610 Karotten und Speisemöhren: Senkung um 15 v.H. vom 1. April bis 31. Dezember,
 Befreiung vom 1. Januar bis 31. März; Speiserüben: Senkung um 16 v.H.

07069005 Senkung um 16 v.H.

07069011 Senkung um 16 v.H.

07069017 Senkung um 16 v.H.

07069030 Befreiung

ex 07069090 Rote Rüben und Rettiche (*Raphanus sativus*): Befreiung

0707 GURKEN UND CORNICHONS, FRISCH ODER GEKÜHLT

ex 07070005 kleine Wintergurken 1. November bis 15. Mai: Senkung des Wertzolls um
 100 v.H.;

 Wintergurken, andere als kleine Gurken: Senkung des Wertzolls um 16 v.H.

07070090 Senkung um 16 v.H.

0708 HÜLSENFRÜCHTE, AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT

0708 Befreiung

0709 ANDERES GEMÜSE, FRISCH ODER GEKÜHLT

- 070910 Senkung um 15 v.H. vom 1. Januar bis 30. September, Senkung des Wertzolls um 100 v.H. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- 070920 Senkung um 15 v.H. vom 1. Februar bis 14. August; Senkung um 40 v.H. vom 16. Januar bis 31. Januar, Befreiung vom 15. August bis 15. Januar
- 070930 Befreiung
- 070940 Befreiung
- 07095110 Senkung um 16 v.H.
- 07095130 Senkung um 16 v.H.
- 07095150 Senkung um 16 v.H.
- 07095190 Befreiung
- 070952 Senkung um 16 v.H.
- 070960 Befreiung
- 070970 Senkung um 16 v.H.
- 07099010 Senkung um 16 v.H.
- 07099020 Senkung um 16 v.H.
- 07099040 Senkung um 16 v.H.
- 07099050 Senkung um 16 v.H.
- 07099060 Senkung um 1,81 EUR/t
- 07099070 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 07099090 Befreiung

0710 GEMÜSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN

071010 Befreiung

071021 Befreiung

071022 Befreiung

071029 Befreiung

071030 Befreiung

071040 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

07108051 Befreiung

07108059 Befreiung

07108061 Befreiung

07108069 Befreiung

07108070 Befreiung

07108080 Befreiung

07108085 Befreiung

07108095 Befreiung

071090 Befreiung

0711 GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z.B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET

071110 Befreiung

071130 Befreiung

071140 Befreiung

07119010 Befreiung

07119030 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

07119040 Befreiung

07119060 Befreiung

07119070 Befreiung

07119090 Befreiung

0712 GEMÜSE, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET

071220 Befreiung

071230 Befreiung

07129005 Befreiung

07129019 Senkung um 1,81 EUR/t

07129030 Befreiung

07129050 Befreiung

ex 07129090 Befreiung, ausgenommen Oliven

0713 GETROCKNETE, AUSGELÖSTE HÜLSENFRÜCHTE, AUCH GESCHÄLT
ODER ZERKLEINERT

0713 Befreiung

0714 MANIOK, PFEILWURZ (ARROWROOT) UND SALEP, TOPINAMBUR,
SÜSSKARTOFFELN UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT
HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FRISCH, GEKÜHLT,
GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM
VON PELLETS; MARK DES SAGOBAUMES

07141010 Senkung um 8,38 EUR/t

07141091 Befreiung

07141099 Senkung um 6,19 EUR/t

071420 Befreiung

07149011 Befreiung

07149019 Senkung um 6,19 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung

07149090 Befreiung

08 GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER
VON MELONEN

0801 KOKOSNÜSSE, PARANÜSSE UND KASCHU-NÜSSE, FRISCH ODER
GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET

0801 Befreiung

0802 ANDERE SCHALENFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH
OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET (AUSGENOMMEN KOKOSNÜSSE,
PARANÜSSE UND KASCHU-NÜSSE)

08021190 Senkung um 16 v.H.

08021290 Senkung um 16 v.H.

080221 Senkung um 16 v.H.

080222 Senkung um 16 v.H.

080231 Befreiung

080232 Befreiung

080240 Senkung um 16 v.H.

080250 Befreiung

080290 Befreiung

0803 BANANEN, EINSCHLIESSLICH MEHLBANANEN, FRISCH ODER
GETROCKNET

08030011 Befreiung

08030019 Die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen wird zur Zeit überprüft. Die
Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der künftigen Einfuhrregelung der
Gemeinschaft für Bananen in geeigneter Weise einen Präferenzzugang für AKP-
Bananen vorzusehen.

08030090 Befreiung

0804 DATTELN, FEIGEN, ANANAS, AVOCADOFRÜCHTE, GUAVEN, MANGOFRÜCHTE UND MANGOSTANFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET

080410 Befreiung

08042010 Befreiung vom 1. November bis 30. April im Rahmen des Plafonds (Plafonds 3)

08042090 Befreiung

080430 Befreiung

080440 Befreiung

080450 Befreiung

0805 ZITRUSFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET

080510 Senkung des Wertzolls um 80 v.H.; im Rahmen der Referenzmenge (Referenzmenge 1) vom 15. Mai bis 30. September Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (4)

080520 Senkung des Wertzolls um 80 v.H.; im Rahmen der Referenzmenge (Referenzmenge 2) vom 15. Mai bis 30. September Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (4)

08053090 Befreiung

080540 Befreiung

080590 Befreiung

0806 WEINTRAUBEN, FRISCH ODER GETROCKNET

ex 08061010 kernlose Tafeltrauben: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 14) vom
1. Dezember bis 31. Januar Befreiung; im Rahmen der Referenzmenge (Referenz-
menge 3) vom 1. Februar bis 31. März Befreiung (4)

080620 Befreiung

0807 MELONEN (EINSCHLIESSLICH WASSERMELONEN) UND PAPAYA-
FRÜCHTE, FRISCH

0807 Befreiung

0808 ÄPFEL, BIRNEN UND QUITTEN, FRISCH

080810 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 15) Senkung um 50 v.H.

08082010 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 16) Senkung um 65 v.H.

08082050 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 16) Senkung um 65 v.H.

08082090 Senkung um 16 v.H.

- 0809 APRIKOSEN/MARILLEN, KIRSCHEN, PFIRSICHE (EINSCHLIESSLICH
BRUGNOLEN UND NEKTARINEN), PFLAUMEN UND SCHLEHEN,
FRISCH
- 080910 vom 1. Mai bis 31. August Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom 1. September
bis 30. April Befreiung
- 08092005 vom 1. November bis 31. März Befreiung
- 080930 vom 1. April bis 30. November Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom
1. Dezember bis 31. März Befreiung
- 08094005 vom 1. April bis 14. Dezember Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom
15. Dezember bis 31. März Befreiung
- 08094090 Befreiung
- 0810 ERDBEEREN, HIMBEEREN, BROMBEEREN, SCHWARZE, WEISSE, UND
ROTE JOHANNISBEEREN, STACHELBEEREN UND ANDERE GENIESS-
BARE FRÜCHTE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN,
FRISCH
- 08101005 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 17) vom 1. November bis 29. Februar
Befreiung
- 08101080 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 17) vom 1. November bis 29. Februar
Befreiung
- 081020 Senkung um 16 v.H.
- 081030 Senkung um 16 v.H.
- 08104030 Befreiung
- 08104050 Zoll = 3 %
- 08104090 Zoll = 5 %
- 081090 Befreiung

0811 FRÜCHTE UND NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT,
GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN
SÜSSMITTELN

08111011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

08111019 Befreiung

08111090 Befreiung

08112011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

08112019 Befreiung

08112031 Befreiung

08112039 Befreiung

08112051 Befreiung

08112059 Befreiung

08112090 Befreiung

08119011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

08119019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

08119031 Befreiung

08119039 Befreiung

08119050 Befreiung

08119070 Befreiung

08119075 Befreiung

08119080 Befreiung

08119085 Befreiung

08119095 Befreiung

0812 FRÜCHTE UND NÜSSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z.B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET

081210 Befreiung

081220 Befreiung

08129010 Befreiung

08129020 Befreiung

08129030 Befreiung

08129040 Befreiung

08129050 Befreiung

08129060 Befreiung

08129070 Befreiung

08129095 Befreiung

0813 APRIKOSEN/MARILLEN, PFLAUMEN, ÄPFEL, PFIRSICHE, BIRNEN, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN UND ANDERE GETROCKNETE FRÜCHTE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN ODER VON SCHALENFRÜCHTEN

0813 Befreiung

0814 SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN (EIN-
SCHLIESSLICH WASSERMELONEN), FRISCH, GEFROREN, GETROCK-
NET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE
ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN
EINGELEGT

0814 Befreiung

09 KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

09 Befreiung

10 GETREIDE

1001 WEIZEN UND MENCHKORN

100110 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

10019010 Befreiung

10019091 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

10019099 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

1002 ROGGEN

1002 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

1003 GERSTE

1003 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

1004 HAFER

1004 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

1005 MAIS

10051090 Senkung um 1,81 EUR/t

100590 Senkung um 1,81 EUR/t

1006 REIS

10061010 Befreiung

10061021 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061023 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061025 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061027 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061092 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061094 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061096 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

10061098 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

100620 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und
4,34 EUR/t (2)

100630 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 16,78 EUR/t, darüber
hinaus Senkung um 65 v.H. und 6,52 EUR/t (2)

100640 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 12) Senkung um 65 v.H. und
3,62 EUR/t (2)

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

1007 KÖRNER-SORGHUM

1007 Senkung um 60 v.H. im Rahmen des Plafonds (Plafonds 3) (3)

1008 BUCHWEIZEN, HIRSE, KANARIENSAAT UND ANDERES GETREIDE
(AUSGENOMMEN WEIZEN UND MENGKORN, ROGGEN, GERSTE,
HAFER, MAIS, REIS UND KÖRNER-SORGHUM)

100810 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

100820 Senkung um 100 v.H. im Rahmen des Plafonds (Plafonds 2) (3)

100890 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

11 MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN

1101 MEHL VON WEIZEN ODER MENGKORN

1101 Senkung um 16 v.H.

1102 MEHL VON ANDEREM GETREIDE ALS WEIZEN ODER MENGKORN

110210 Senkung um 16 v.H.

11022010 Senkung um 7,3 EUR/t

11022090 Senkung um 3,6 EUR/t

110230 Senkung um 3,6 EUR/t

11029010 Senkung um 7,3 EUR/t

11029030 Senkung um 7,3 EUR/t

11029090 Senkung um 3,6 EUR/t

1103 GROBGRIESS, FEINGRIESS UND PELLETS VON GETREIDE

- 110311 Senkung um 16 v.H.
- 110312 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11031310 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11031390 Senkung um 3,6 EUR/t
- 110314 Senkung um 3,6 EUR/t
- 11031910 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11031930 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11031990 Senkung um 3,6 EUR/t
- 110321 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11032910 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11032920 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11032930 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11032940 Senkung um 7,3 EUR/t
- 11032950 Senkung um 3,6 EUR/t
- 11032990 Senkung um 3,6 EUR/t

1104 GETREIDEKÖRNER, ANDERS BEARBEITET (Z.B. GESCHÄLT,
GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN,
GESCHNITTEN ODER GESCHROTET); GETREIDEKEIME, GANZ,
GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN (AUSGENOMMEN
GETREIDEMEHL UND GESCHÄLTET REIS, HALBGESCHLIFFENER
ODER VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER REIS UND BRUCHREIS)

11041110 Senkung um 3,6 EUR/t

11041190 Senkung um 7,3 EUR/t

11041210 Senkung um 3,6 EUR/t

11041290 Senkung um 7,3 EUR/t

110419 Senkung um 7,3 EUR/t

11042110 Senkung um 3,6 EUR/t

11042130 Senkung um 3,6 EUR/t

11042150 Senkung um 7,3 EUR/t

11042190 Senkung um 3,6 EUR/t

11042199 Senkung um 3,6 EUR/t

110422 Senkung um 3,6 EUR/t

110423 Senkung um 3,6 EUR/t

110429 Senkung um 3,6 EUR/t

110430 Senkung um 7,3 EUR/t

1105 MEHL, GRIESS, PULVER, FLOCKEN, GRANULAT UND PELLETS VON
KARTOFFELN

1105 Befreiung

1106 MEHL, GRIESS UND PULVER VON GETROCKNETEN
HÜLSENFRÜCHTEN DER POSITION 0713, VON SAGOMARK UND VON
WURZELN UND KNOLLEN DER POSITION 0714 ODER VON
ERZEUGNISSEN DES KAPITELS 8

110610 Befreiung

11062010 Senkung um 7,98 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung

11062090 Senkung um 29,18 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung

110630 Befreiung

1108 STÄRKE; INULIN

110811 Senkung um 24,8 EUR/t

110812 Senkung um 24,8 EUR/t

110813 Senkung um 24,8 EUR/t

110814 Senkung um 50 v.H. ÷ Senkung um 24,8 EUR/t

11081910 Senkung um 37,2 EUR/t

11081990 Senkung um 50 v.H. + Senkung um 24,8 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung

110820 Befreiung

1109 KLEBER VON WEIZEN, AUCH GETROCKNET

1109 Senkung um 219 EUR/t

12 ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE;
PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

1208 MEHL VON ÖLSAMEN ODER ÖLHALTIGEN FRÜCHTEN, AUSGE-
NOMMEN SENFMEHL

120810 Befreiung

1209 SAMEN, FRÜCHTE UND SPOREN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN
VON HÜLSENFRÜCHTEN UND ZUCKERMAIS, KAFFEE, TEE, MATE
UND GEWÜRZEN, GETREIDE, ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE
UND SAMEN UND FRÜCHTE DER HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTEL-
LUNG VON RIECHMITTELN VERWENDETEN ART USW.)

1209 Befreiung

1210 HOPFEN (BLÜTENZAPFEN), FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH
GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS;
LUPULIN

1210 Befreiung

1211 PFLANZEN, PFLANZENTEILE, SAMEN UND FRÜCHTE DER HAUPT-
SÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG VON RIECHMITTELN ODER ZU
ZWECKEN DER MEDIZIN, INSEKTENVERTILGUNG, SCHÄDLINGS-
BEKÄMPFUNG UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART, FRISCH
ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN, ALS PULVER ODER SONST
ZERKLEINERT

1211 Befreiung

1212 JOHANNISBROT, ALGEN, TANGE, ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN; STEINE UND KERNE VON FRÜCHTEN SOWIE ANDERE PFLANZLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH NICHTGERÖSTETER ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT CICHORIUM INTYBUS SATIVUM) DER HAUPTSÄCHLICH ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

121210 Befreiung

121230 Befreiung

121291 Senkung um 16 v.H. (5)

121292 Senkung um 16 v.H. (5)

12129910 Befreiung

1214 STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN, HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER, AUCH IN FORM VON PELLETS

12149010 Befreiung

13 SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE

13 Befreiung

15 TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS;

1501 SCHWEINESCHMALZ; ANDERES SCHWEINEFETT UND GEFLÜGELFETT, AUSGESCHMOLZEN, AUCH GEPRESST ODER MIT LÖSUNGSMITTELN AUSGEZOGEN

1501 Senkung um 16 v.H.

1502 FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN, ROH ODER AUSGESCHMOLZEN, AUCH GEPRESST ODER MIT LÖSUNGSMITTELN AUSGEZOGEN

1502 Befreiung

1503 SCHMALZSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET

1503 Befreiung

1504 FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN ODER MEERESSÄUGETIEREN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT

1504 Befreiung

- | | |
|------|---|
| 1505 | WOLLFETT UND DARAUS STAMMENDE FETTSTOFFE, EINSCHLIESSLICH LANOLIN |
| 1505 | Befreiung |
| 1506 | ANDERE TIERISCHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT (AUSGENOMMEN SCHWEINEFETT, GEFLÜGELFETT, FETT VON RINDERN, SCHAFEN, ODER ZIEGEN, FETTE VON FISCHEN ODER MEERES-SÄUGETIEREN, SCHMALZSTEARIN, USW.) |
| 1506 | Befreiung |
| 1507 | SOJAÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT |
| 1507 | Befreiung |
| 1508 | ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT |
| 1508 | Befreiung |
| 1511 | PALMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT |
| 1511 | Befreiung |

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- | | |
|------|---|
| 1512 | SONNENBLUMENÖL, SAFLORÖL UND BAUMWOLLSAMENÖL SOWIE
DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH
MODIFIZIERT |
| 1512 | Befreiung |
| 1513 | KOKOSÖL (KOPRAÖL), PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE
DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH
MODIFIZIERT |
| 1513 | Befreiung |
| 1514 | RÜBÖL (RAPS- UND RÜBSENÖL) UND SENFÖL SOWIE DEREN
FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH
MODIFIZIERT |
| 1514 | Befreiung |

1515 ANDERE PFLANZLICHE FETTE UND FETTE ÖLE (EINSCHLIESSLICH JOJOBAÖL) SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT

1515 Befreiung

1516 TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT, ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET

1516 Befreiung

1517 MARGARINE; GENIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE

15171010 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

15171090 Befreiung

15179010 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

15179091 Befreiung

15179093 Befreiung

15179099 Befreiung

1518 TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GEKOCHT, OXIDIERT, DEHYDRATISIERT, GESCHWEIFELT, GEBLASSEN, DURCH HITZE IM VAKUUM ODER IN INERTEM GAS POLYMERISIERT ODER ANDERS CHEMISCH MODIFIZIERT; UNGENIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN:

1518 Befreiung

1520 GLYCERIN, AUCH REIN; GLYCERINWASSER UND GLYCERIN-UNTERLAUGEN

1520 Befreiung

1521 PFLANZENWACHSE (AUSGENOMMEN TRIGLYCERIDE), BIENENWACHS, ANDERE INSEKTENWACHSE UND WALRAT, AUCH RAFFINIERT ODER GEFÄRBT

1521 Befreiung

1522 DEGRAS; RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN ODER VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN WACHSEN

15220010 Befreiung

15220091 Befreiung

15220099 Befreiung

16 ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICH-
TIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN

1601 WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHT-
NEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN
AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE

1601 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 8) Senkung um 65 v.H.

1602 FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE ODER BLUT, ZUBEREITET
ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHN-
LICHE ERZEUGNISSE UND EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)

160210 Senkung um 16 v.H.

16022011 Befreiung

16022019 Befreiung

16022090 Senkung um 16 v.H.

160231 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.

160232 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.

160239 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.

16024110 Senkung um 16 v.H.

16024190 Befreiung

16024210 Senkung um 16 v.H.

16024290 Befreiung

160249 Senkung um 16 v.H.

16025031 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 16025039 Befreiung
- 16025080 Befreiung
- 16029010 Senkung um 16 v.H.
- 16029031 Befreiung
- 16029041 Befreiung
- 16029051 Senkung um 16 v.H.
- 16029069 Befreiung
- 16029072 Befreiung
- 16029074 Befreiung
- 16029076 Befreiung
- 16029078 Befreiung
- 16029098 Befreiung

- 1603 EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON
 KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN
 WASSERTIEREN

- 1603 Befreiung

- 1604 FISCHE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT; KAVIAR UND
 KAVIARERSATZ, AUS FISCHEIERN GEWONNEN

- 1604 Befreiung

- 1605 KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSER-
 TIERE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT

- 1605 Befreiung

17 ZUCKER UND ZUCKERWAREN

1702 ANDERE ZUCKER, EINSCHLIESSLICH CHEMISCH REINE LACTOSE,
MALTOSE, GLUKOSE UND FRUCTOSE, FEST; ZUCKERSIRUPE, OHNE
ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN; INVERTZUCKERCREME,
AUCH MIT NATÜRLICHEM HONIG VERMISCHT; ZUCKER UND
MELASSEN, KAMELISIERT

170211 Senkung um 16 v.H.

170219 Senkung um 16 v.H.

170220 Senkung um 16 v.H. (5).

17023010 Senkung um 16 v.H. (5)

17023051 Senkung um 117 EUR/t

17023059 Senkung um 81 EUR/t

17023091 Senkung um 117 EUR/t

17023099 Senkung um 81 EUR/t

17024010 Senkung um 16 v.H. (5)

17024090 Senkung um 81 EUR/t

170250 Befreiung

170260 Senkung um 16 v.H. (5)

17029010 Befreiung

17029030 Senkung um 16 v.H. (5)

17029050 Senkung um 81 EUR/t

17029060 Senkung um 16 v.H. (5)

17029071 Senkung um 16 v.H. (5)

17029075 Senkung um 117 EUR/t

17029079 Senkung um 81 EUR/t

17029080 Senkung um 16 v.H. (5)

17029099 Senkung um 16 v.H. (5)

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

1703 MELASSEN AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON ZUCKER

1703 im Rahmen des Kontingents (Kontingent 9) Senkung um 100 v.H.

1704 ZUCKERWAREN OHNE KAKAOGEHALT (EINSCHLIESSLICH WEISSE SCHOKOLADE)

170410 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049010 Befreiung

17049030 Befreiung

17049051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049055 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049061 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049065 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049071 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049075 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049081 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

17049099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

18 KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

1801 KAKAOBOHNEN UND KAKAOBOHNENBRUCH, ROH ODER GERÖSTET

1801 Befreiung

1802 KAKAOSCHALEN, KAKAOHÄUTCHEN UND ANDERER KAKAOABFALL

1802 Befreiung

- | | |
|----------|---|
| 1803 | KAKAOMASSE, AUCH ENTFETTET |
| 1803 | Befreiung |
| 1804 | KAKAOBUTTER, KAKAOFETT UND KAKAOÖL |
| 1804 | Befreiung |
| 1805 | KAKAOPULVER OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN
SÜSSMITTELN |
| 1805 | Befreiung |
| 1806 | SCHOKOLADE UND ANDERE KAKAOHALTIGE LEBENSMITTEL-
ZUBEREITUNGEN |
| 18061015 | Befreiung |
| 18061020 | Senkung des Wertzolls um 100 v.H. |
| 18061030 | Senkung des Wertzolls um 100 v.H. |
| 18061090 | Senkung des Wertzolls um 100 v.H. |
| 180620 | Befreiung |

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 180631 Befreiung
- 180632 Befreiung
- 18069011 Befreiung
- 18069019 Befreiung
- 18069031 Befreiung
- 18069039 Befreiung
- 18069050 Befreiung
- 18069060 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 18069070 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 18069090 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN

- 1901 MALZEXTRAKT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS MEHL, GRIESS, STÄRKE ODER MALZEXTRAKT, OHNE GEHALT AN KAKAOPULVER ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAOPULVER VON WENIGER ALS 50 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS WAREN DER POSITIONEN 0401 BIS 0404
 - 190110 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)
 - 190120 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)
 - 19019011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
 - 19019019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
 - 19019091 Befreiung
 - 19019099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)

- 1902 TEIGWAREN, AUCH GEKOCHT ODER GEFÜLLT (MIT FLEISCH ODER
ANDEREN STOFFEN) ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, Z. B.
SPAGHETTI, MAKARONI, NUDELN, LASAGNE, GNOCCHI, RAVIOLI,
CANNELLONI; COUSCOUS, AUCH ZUBEREITET
- 190211 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 190219 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 19022010 Befreiung
- 19022030 Senkung um 16 v.H.
- 19022091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 19022099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 190230 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 190240 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 1903 TAPIOKASAGO UND SAGO AUS ANDEREN STÄRKEN, IN FORM VON
FLOCKEN, GRAUPEN, PERLEN, KRÜMELN UND DERGLEICHEN
- 1903 Befreiung
- 1904 LEBENSMITTEL, DURCH AUFBLÄHEN ODER RÖSTEN VON GETREIDE
ODER GETREIDEERZEUGNISSEN HERGESTELLT (Z.B. CORN FLAKES);
GETREIDE (AUSGENOMMEN MAIS) IN FORM VON KÖRNERN, VOR-
GEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET
- 1904 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

1905 BACKWAREN, AUCH KAKAOHALTIG; HOSTIEN, LEERE OBLATEN-KAPSELN DER FÜR ARZNEIWAREN VERWENDETEN ART, SIEGEL-OBLATEN, GETROCKNETE TEIGBLÄTTER AUS MEHL ODER STÄRKE UND ÄHNLICHE WAREN

190510 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

190520 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19053011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Kekse: Befreiung

19053019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Kekse: Befreiung

19053030 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19053051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19053059 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19053091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

19053099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

190540 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

190590 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20 ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN

2001 GEMÜSE, FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZEN-TEILE, MIT ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT

200110 Befreiung

200120 Befreiung

- 20019020 Befreiung
- 20019030 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20019040 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20019050 Befreiung
- 20019060 Befreiung
- 20019065 Befreiung
- 20019070 Befreiung
- 20019075 Befreiung
- 20019085 Befreiung
- 20019091 Befreiung
- ex 20019096 Befreiung, ausgenommen Weinblätter

- 2002 TOMATEN, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT

- 2002 Befreiung

- 2003 PILZE UND TRÜFFELN, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT

- 2003 Befreiung

- 2004 ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN (AUSGENOMMEN TOMATEN, PILZE UND TRÜFFELN)

- 20041010 Befreiung
- 20041091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

20041099 Befreiung

20049010 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

ex 20049030 Befreiung, ausgenommen Oliven

20049050 Befreiung

20049091 Befreiung

20049098 Befreiung

2005 ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR
 GEMACHT, NICHT GEFROREN (AUSGENOMMEN TOMATEN, PILZE
 UND TRÜFFELN)

200510 Befreiung

20052010 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20052020 Senkung um 16 v.H.

20052080 Senkung um 16 v.H.

200540 Befreiung

200551 Befreiung

200559 Befreiung

200560 Befreiung

200570 Befreiung

200580 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

200590 Befreiung

2006 FRÜCHTE, FRUCHTSCHALEN UND ANDERE PFLANZENTEILE, MIT
ZUCKER HALTBAR GEMACHT (DURCHTRÄNKT UND ABGETROPFT,
GLASIERT ODER KANDIERT)

20060031 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20060035 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20060038 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20060091 Befreiung

20060099 Befreiung

2007 KONFITÜREN, FRUCHTGELEES, MARMELADEN, FRUCHTMUSE UND
FRUCHTPASTEN DURCH KOCHEN HERGESTELLT, AUCH MIT ZUSATZ
VON ZUCKER UND ANDEREN SÜSSMITTELN

20071010 Befreiung

20071091 Befreiung

20071099 Befreiung

20079110 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20079130 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20079190 Befreiung

20079910 Befreiung

20079920 Befreiung

20079931 Befreiung

20079933 Befreiung

20079935 Befreiung

20079939 Befreiung

20079951 Befreiung

20079955 Befreiung

20079958 Befreiung

20079991 Befreiung

20079993 Befreiung

20079998 Befreiung

2008 FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, IN
ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT
ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL,
ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

200811 Befreiung

200819 Befreiung

200820 Befreiung

20083011 Befreiung

20083019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Pampelmusen: Befreiung

20083031 Befreiung

20083039 Befreiung

20083051 Befreiung

20083055 Befreiung

20083059 Befreiung

20083071 Befreiung

20083075 Befreiung

20083079 Befreiung

20083091 Befreiung

20083099 Befreiung

- 200840 Befreiung
- 20085011 Befreiung
- 20085019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20085031 Befreiung
- 20085039 Befreiung
- 20085051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20085059 Befreiung
- 20085061 Befreiung
- 20085069 Befreiung
- 20085071 Befreiung
- 20085079 Befreiung
- 20085092 Befreiung
- 20085094 Befreiung
- 20085099 Befreiung
- 20086011 Befreiung
- 20086019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20086031 Befreiung
- 20086039 Befreiung
- 20086051 Befreiung
- 20086059 Befreiung
- 20086061 Befreiung
- 20086069 Befreiung
- 20086071 Befreiung
- 20086079 Befreiung
- 20086091 Befreiung
- 20086099 Befreiung
- 20087011 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 20087019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20087031 Befreiung
- 20087039 Befreiung
- 20087051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20087059 Befreiung
- 20087061 Befreiung
- 20087069 Befreiung
- 20087071 Befreiung
- 20087079 Befreiung
- 20087092 Befreiung
- 20087094 Befreiung
- 20087099 Befreiung
- 200880 Befreiung
- 200891 Befreiung
- 20089212 Befreiung
- 20089214 Befreiung
- 20089216 Befreiung
- 20089218 Befreiung
- 20089232 Befreiung
- 20089234 Befreiung
- 20089236 Befreiung
- 20089238 Befreiung
- 20089251 Befreiung
- 20089259 Befreiung
- 20089272 Befreiung
- 20089274 Befreiung
- 20089276 Befreiung

20089278 Befreiung
20089292 Befreiung
20089293 Befreiung
20089294 Befreiung
20089296 Befreiung
20089297 Befreiung
20089298 Befreiung
20089911 Befreiung
20089919 Befreiung
20089921 Befreiung
20089923 Befreiung
20089925 Befreiung
20089926 Befreiung
20089928 Befreiung
20089932 Befreiung
20089933 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20089934 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20089936 Befreiung
20089937 Befreiung
20089938 Befreiung
20089940 Befreiung
20089943 Befreiung
20089945 Befreiung
20089946 Befreiung
20089947 Befreiung
20089949 Befreiung
20089953 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 20089955 Befreiung
- 20089961 Befreiung
- 20089962 Befreiung
- 20089968 Befreiung
- 20089972 Befreiung
- 20089974 Befreiung
- 20089979 Befreiung
- ex 20089985 Befreiung, ausgenommen Zuckermais
- 20089991 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- ex 20089999 Befreiung, ausgenommen Weinblätter

2009 FRUCHTSÄFTE (EINSCHLIESSLICH TRAUBENMOST) UND GEMÜSE-
SÄFTE, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT
ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN

- 20091111 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20091119 Befreiung
- 20091191 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20091199 Befreiung
- 20091911 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20091919 Befreiung
- 20091991 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20091999 Befreiung
- 200920 Befreiung
- 20093011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20093019 Befreiung

20093031 Befreiung
20093039 Befreiung
20093051 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20093055 Befreiung
20093059 Befreiung
20093091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20093095 Befreiung
20093099 Befreiung
200940 Befreiung
200950 Befreiung
200960 Befreiung
20097011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20097019 Befreiung
20097030 Befreiung
20097091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20097093 Befreiung
20097099 Befreiung
20098011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20098019 Befreiung
20098032 Befreiung
20098033 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20098035 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20098036 Befreiung
20098038 Befreiung
20098050 Befreiung
20098061 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20098063 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- 20098069 Befreiung
- 20098071 Befreiung
- 20098073 Befreiung
- 20098079 Befreiung
- 20098083 Befreiung
- 20098084 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20098086 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20098088 Befreiung
- 20098089 Befreiung
- 20098095 Befreiung
- 20098096 Befreiung
- 20098097 Befreiung
- 20098099 Befreiung
- 20099011 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20099019 Befreiung
- 20099021 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20099029 Befreiung
- 20099031 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20099039 Befreiung
- 20099041 Befreiung
- 20099049 Befreiung
- 20099051 Befreiung
- 20099059 Befreiung
- 20099071 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
- 20099073 Befreiung
- 20099079 Befreiung
- 20099092 Befreiung

20099094 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

20099095 Befreiung

20099096 Befreiung

20099097 Befreiung

20099098 Befreiung

21 VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

2101 AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE AUS KAFFEE, TEE ODER MATE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER WAREN ODER AUF DER GRUNDLAGE VON KAFFEE, TEE ODER MATE; GERÖSTETE ZICHORIEN UND ANDERE GERÖSTETE KAFFEEMITTEL SOWIE AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE HIERAUS

210111 Befreiung

210112 Befreiung

210120 Befreiung

21013011 Befreiung

21013019 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

21013091 Befreiung

21013099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

2102 HEFEN (LEBEND ODER NICHT LEBEND); ANDERE EINZELLER-MIKROORGANISMEN, NICHT LEBEND (AUSGENOMMEN EINZELLER-MIKROORGANISMEN, ALS ARZNEIWAREN VERPACKT); ZUBEREITETE BACKTRIEBMITTEL IN PULVERFORM

21021010 Befreiung

21021031 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

21021039 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

21021090 Befreiung

210220 Befreiung

210230 Befreiung

2103 ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON WÜRZSOSSSEN UND
ZUBEREITETE WÜRZSOSSSEN; ZUSAMMENGESetzte WÜRZMITTEL;
SENFMEHL, AUCH ZUBEREITET, UND SENF

2103 Befreiung

2104 ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON SUPPEN ODER BRÜHEN;
ZUSAMMENGESetzte HOMOGENISIERTE LEBENSMITTELZUBEREI-
TUNGEN MIT ZWEI ODER MEHR GRUNDZUTATEN WIE FLEISCH,
FISCH, GEMÜSE ODER FRÜCHTE, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN
EINZELVERKAUF ALS KINDERNAHRUNG

2104 Befreiung

2105 SPEISEEIS, AUCH KAKAOHALTIG

2105 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

2106 LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT
 NOCH INBEGRIFFEN

210610 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

21069020 Befreiung

21069030 Senkung um 16 v.H. (5)

21069051 Senkung um 16 v.H.

21069055 Senkung um 81 EUR/t

21069059 Senkung um 16 v.H. (5)

21069092 Befreiung

21069098 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

22 GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2201 WASSER, EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHES ODER KÜNSTLICHES
 MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, OHNE
 ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMA-
 STOFFEN EIS UND SCHNEE

2201 Befreiung

2202 WASSER, EINSCHLIESSLICH MINERALWASSER UND KOHLENSÄURE-
 HALTIGES WASSER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSS-
 MITTELN ODER AROMASTOFFEN, UND ANDERE NICHTALKOHOL-
 HALTIGE GETRÄNKE, AUSGENOMMEN FRUCHT- UND GEMÜSESÄFTE
 UND MILCH

220210 Befreiung

22029010 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

22029091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

22029095 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

22029099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

2203 BIER AUS MALZ

2203 Befreiung

2204 WEIN AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, EINSCHLIESSLICH MIT
ALKOHOL ANGEREICHERTER WEIN; TRAUBENMOST, TEILWEISE
GEGOREN, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON
WENIGER ALS 0,5 % VOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ALKOHOL

22043092 Befreiung

22043094 Befreiung

22043096 Befreiung

22043098 Befreiung

2205 WERMUTWEIN UND ANDERE WEINE AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN,
MIT PFLANZEN ODER ANDEREN STOFFEN AROMATISIERT

2205 Befreiung

- 2206 ANDERE GEGORENE GETRÄNKE (Z.B. APFELWEIN, BIRNENWEIN UND MET); MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND NICHTALKOHOLISCHER GETRÄNKE, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN
- 22060031 Befreiung
- 22060039 Befreiung
- 22060051 Befreiung
- 22060059 Befreiung
- 22060081 Befreiung
- 22060089 Befreiung
- 2207 ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 80 % VOL ODER MEHR, UNVERGÄLLT; ETHYLALKOHOL UND BRANNTWEIN MIT BELIEBIGEM ALKOHOLGEHALT, VERGÄLLT
- 2207 Befreiung
- 2208 ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON WENIGER ALS 80 % VOL, UNVERGÄLLT; BRANNTWEIN, LIKÖRE UND ANDERE SPIRITUOSEN; ZUSAMMENGESETZTE ALKOHOLISCHE ZUBEREITUNGEN DER ZUR HERSTELLUNG VON GETRÄNKEN VERWENDETEN ART
- 2208 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

2209 SPEISEESSIG

22090091 Befreiung

22090099 Befreiung

23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES
FUTTER

2302 KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS,
VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON
GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN

230210 Senkung um 7,2 EUR/t

230220 Senkung um 7,2 EUR/t

230230 Senkung um 7,2 EUR/t

230240 Senkung um 7,2 EUR/t

230250 Befreiung

2303 RÜCKSTÄNDE AUS DER STÄRKEGEWINNUNG UND ÄHNLICHE RÜCK-
STÄNDE, AUSGELAUGTE RÜBENSCHNITZEL, BAGASSE UND ANDERE
ABFÄLLE VON DER ZUCKERGEWINNUNG, TREBER, SCHLEMPEN UND
ABFÄLLE AUS BRAUEREIEN ODER BRENNEREIEN, AUCH IN FORM
VON PELLETS

23031011 Senkung um 219 EUR/t

2308 EICHELN, ROSSKASTANIEN, TRESTER UND ANDERE PFLANZLICHE
STOFFE UND PFLANZLICHE ABFÄLLE, PFLANZLICHE RÜCKSTÄNDE
UND PFLANZLICHE NEBENERZEUGNISSE DER ZUR FÜTTERUNG
VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, ANDERWEIT
WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

23089090 Befreiung

2309 ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART

23091013 Senkung um 10,9 EUR/t

23091015 Senkung um 16 v.H.

23091019 Senkung um 16 v.H.

23091033 Senkung um 10,9 EUR/t

23091039 Senkung um 16 v.H.

23091051 Senkung um 10,9 EUR/t

23091053 Senkung um 10,9 EUR/t

23091059 Senkung um 16 v.H.

23091070 Senkung um 16 v.H.

23091090 Befreiung

23099010 Befreiung

23099031 Senkung um 10,9 EUR/t

23099033 Senkung um 10,9 EUR/t

23099035 Senkung um 16 v.H.

23099039 Senkung um 16 v.H.

23099041 Senkung um 10,9 EUR/t

23099043 Senkung um 10,9 EUR/t

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

23099049 Senkung um 16 v.H.

23099051 Senkung um 10,9 EUR/t

23099053 Senkung um 10,9 EUR/t

23099059 Senkung um 16 v.H.

23099070 Senkung um 16 v.H.

23099091 Befreiung

24 TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

24 Befreiung (6)

29 ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

2905 ACYCLISCHE ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER
NITROSODERIVATE

2905 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

33 ETHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL

3301 ETHERISCHE ÖLE (AUCH TERPENFREI GEMACHT) , EINSCHLIESSLICH
"KONKRETE" ODER "ABSOLUTE" ÖLE; RESINOIDE; KONZENTRATE
ETHERISCHER ÖLE IN FETTEN, NICHTFLÜCHTIGEN ÖLEN, WACHSEN
ODER ÄHNLICHEN STOFFEN, DURCH ENFLEURAGE ODER MAZERA-
TION GEWONNEN; TERPENHALTIGE NEBENERZEUGNISSE

3301 Befreiung

3302 MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (EINSCHLIESSLICH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINES ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFFE FÜR DIE INDUSTRIE VERWENDETEN ART

33021029 Befreiung

35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME

3501 CASEIN, CASEINATE UND ANDERE CASEINDERIVATE; CASEINLEIME (AUSGENOMMEN ALS KLEBSTOFF IN VERPACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF MIT EINEM GEWICHT VON 1 KG ODER WENIGER)

3501 Befreiung

3502 ALBUMINE (EINSCHLIESSLICH KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE MEHR ALS 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN), ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE

35021190 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

35021990 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

35022091 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

35022099 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

3503 GELATINE (AUCH IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÄTTERN, AUCH AN DER OBERFLÄCHE BEARBEITET ODER GEFÄRBT) UND IHRE DERIVATE; HAUSENBLASE; ANDERE LEIME TIERISCHEN URSPRUNGS (AUSGENOMMEN CASEINLEIME DER POSITION 3501)

3503 Befreiung

3504 PEPTONE UND IHRE DERIVATE; ANDERE EIWEISSSTOFFE UND IHRE DERIVATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; HAUTPULVER, AUCH CHROMIERT

3504 Befreiung

3505 DEXTRINE UND ANDERE MODIFIZIERTE STÄRKEN (Z.B. QUELLSTÄRKE ODER VERESTERTE STÄRKE); LEIME AUF DER GRUNDLAGE VON STÄRKEN, DEXTRINEN ODER ANDEREN MODIFIZIERTEN STÄRKEN (AUSGENOMMEN IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF MIT EINEM GEWICHT VON 1 KG ODER WENIGER)

35051010 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

35051050 Befreiung

35051090 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

350520 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

38 VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

3809 APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRBEN ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z.B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN), VON DER IN DER TEXTILINDUSTRIE, PAPIERINDUSTRIE, LEDERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

380910 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

3824 ZUBEREITETE BINDEMITTEL FÜR GIESSEREIFORMEN ODER -KERNE; CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN (EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN VON NATURPRODUKTEN), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; RÜCKSTÄNDE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN

382460 Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

50 SEIDE

50 Befreiung

52 BAUMWOLLE

52 Befreiung

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

Bestimmungen für die französischen überseeischen Departements

1. Auf die Einfuhren nachstehender Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements werden keine Zölle erhoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
0102	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0102 90	
0102 90 05	
0102 90 21	
0102 90 29	
0102 90 41	
0102 90 49	
0102 90 51	
0102 90 59	
0102 90 61	
0102 90 69	
0102 90 71	
0102 90 79	
0201	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
0202	
0206 10 95	
0206 29 91	
0709 90 60	Zuckermais
0712 10 90	
1005 90 00	
0714 10 91	Maniok, einschließlich Yamswurzeln
0714 90 11	

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

2. Auf die Direkteinfuhren von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10, nach Reunion wird kein Zoll erhoben.
3. Übersteigen die Einfuhren von Zuckermais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements in einem bestimmten Jahr 25 000 Tonnen und drohen diese Einfuhren diese Märkten erheblich zu stören, so trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen.
4. Im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen werden auf Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 keine Zölle erhoben.

Verweisungen

Kontingent 1	100 Tonnen	Schafe und Ziegen, lebend
Kontingent 2	500 Tonnen	Fleisch von Schafen oder Ziegen
Kontingent 3	400 Tonnen	Fleisch von Geflügel
Kontingent 4	500 Tonnen	Fleisch von Geflügel, zubereitet
Kontingent 5	1 000 Tonnen	Milch und Rahm
Kontingent 6	1 000 Tonnen	Käse und Quark/Topfen
Kontingent 7	500 Tonnen	Fleisch von Schweinen
Kontingent 8	500 Tonnen	Fleisch von Schweinen, zubereitet
Kontingent 9	600 000 Tonnen	Melassen
Kontingent 10	15 000 Tonnen	Weizen und Mengkorn
Kontingent 11	125 000 Tonnen	Reis, geschält
Kontingent 12	20 000 Tonnen	Bruchreis
Kontingent 13a	2 000 Tonnen	Tomaten, andere als Kirschtomaten
Kontingent 13b	2 000 Tonnen	Kirschtomaten

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

Kontingent 14	800 Tonnen	Kernlose Tafeltrauben
Kontingent 15	1 000 Tonnen	Äpfel
Kontingent 16	2 000 Tonnen	Birnen
Kontingent 17	1 600 Tonnen	Erdbeeren
Plafonds 1	100 000 Tonnen	Sorghum
Plafonds 2	60 000 Tonnen	Hirse
Plafonds 3	200 Tonnen	Feigen, frisch
Referenzmenge 1	25 000 Tonnen	Orangen
Referenzmenge 2	4 000 Tonnen	Mandarinen
Referenzmenge 3	100 Tonnen	Kernlose Tafeltrauben

- (1) Übersteigen die Einfuhren von Waren der KN-Codes 0201, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 oder 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat in die Gemeinschaft im Laufe eines Jahres die Menge, die den Einfuhren in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größte Menge der Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurde, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 7 % entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt.

In diesem Fall legt die Gemeinschaft die Regelung fest, die auf die betreffenden Einfuhren Anwendung findet.

- (2) Die Senkung gilt nur für die Einfuhren, für die der Einführer nachweist, daß vom Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe in einer der Senkung entsprechenden Höhe erhoben wurde.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

- (3) Wird im Laufe eines Jahres der Plafonds erreicht, so kann die Gemeinschaft durch Verordnung die normalen Zollsätze bis zum Ende der Geltungsdauer wiedereinführen; die Zölle werden um 50 v.H. gesenkt.
 - (4) Übersteigen die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann beschlossen werden, für diese Einfuhren unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz einen Plafonds in Höhe der Referenzmenge einzuführen.
 - (5) Diese Senkung gilt nicht, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde Zusatzzölle anwendet.
 - (6) Treten aufgrund eines erheblichen Anstiegs der zollfreien Einfuhren von Waren des KN-Codes 2401 mit Ursprung in den AKP-Staaten erhebliche Störungen auf oder führen diese Einfuhren zu Schwierigkeiten, die eine Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der Gemeinschaft bewirken, so kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um einer Handelsverlagerung entgegenzuwirken.
- (Bedingung 1) Auch mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke oder Mehl von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT.

ERKLÄRUNG XXIII

Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, daß sich voraussichtlich beide Seiten an der Aushandlung und Durchführung von Übereinkünften beteiligen werden, die zu einer weiteren Liberalisierung des multilateralen und bilateralen Handels führen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß sich die Gemeinschaft verpflichtet hat, den am wenigsten entwickelten Ländern spätestens im Jahre 2005 freien Marktzugang für im wesentlichen alle Waren zu gewähren.

Gleichzeitig erkennen sie in Zusammenhang mit dem Präferenzzugang der AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt an, daß weitere Liberalisierung zu einer Verschlechterung der relativen Wettbewerbsposition der AKP-Staaten führen könnte, die ihre Entwicklungsanstrengungen gefährden würde, um deren Unterstützung es der Gemeinschaft geht.

Die Vertragsparteien kommen daher überein zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Wettbewerbsposition der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt im Vorbereitungszeitraum zu erhalten. Geprüft werden können unter anderem zeitliche Erfordernisse, Ursprungsregeln, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie die Durchführung spezifischer Maßnahmen, mit denen die Sachzwänge auf der Angebotsseite in den AKP-Staaten angegangen werden. Ziel ist es, den AKP-Staaten Möglichkeiten zu bieten, ihre vorhandenen und potentiellen komparativen Vorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt zu nutzen. Angesichts ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit in der WTO kommen die Vertragsparteien überein, bei dieser Prüfung auch die Erweiterung der Handelspräferenzen im Rahmen der WTO zu berücksichtigen, die die Mitgliedstaaten den Entwicklungsländern gewähren.

Zu diesem Zweck sollte der Paritätische Ministerausschuß für Handelsfragen auf der Grundlage einer ersten Überprüfung, die von der Kommission und dem AKP-Sekretariat vorzubereiten ist, Empfehlungen aussprechen. Im Hinblick auf die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung prüft der Rat der Europäischen Union diese Empfehlungen auf Vorschlag der Kommission.

Der Rat der Europäischen Union weist auf seine Verpflichtung hin, den Auswirkungen von Abkommen oder sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft auf den AKP-EG-Handel Rechnung zu tragen. Er fordert die Kommission auf, die erforderliche Folgenabschätzung systematisch vorzunehmen.

Die Maßnahmen gelten für den Vorbereitungszeitraum und tragen der gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft gebührend Rechnung.

Der Paritätische Ministerausschuß für Handelsfragen verfolgt die Durchführung dieser Erklärung und erstattet dem Ministerrat Bericht.

ERKLÄRUNG XXIV

Gemeinsame Erklärung zu Reis

1. Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung Reis für den Arbeitsmarkt, die Deviseneinnahmen und die soziale und politische Stabilität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von AKP-Staaten hat.
2. Sie erkennen ferner die Bedeutung an, die dem Gemeinschaftsmarkt für Reis zukommt. Die Gemeinschaft bestätigt erneut ihre Zusage, die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des AKP-Reissektors zu erhöhen, um diesen lebensfähigen und nachhaltigen Wirtschaftszweig zu erhalten und auf diese Weise einen Beitrag zur harmonischen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu leisten.

3. Die Gemeinschaft ist bereit, ausreichende Mittel bereitzustellen, mit denen während des Vorbereitungszeitraums in Absprache mit dem AKP-Wirtschaftszweig ein integriertes sektorspezifisches Programm für die Entwicklung der AKP-Reisexporter finanziert wird, das vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen könnte:

- Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte und Behandlung;
- Transport und Lagerung;
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Reisexporter;
- Unterstützung der AKP-Reisproduzenten, damit diese in die Lage versetzt werden, die Normen zu erfüllen, die auf den internationalen Märkten, einschließlich des Gemeinschaftsmarktes, unter anderem für Umweltschutz und Abfallbewirtschaftung gelten;
- Vermarktung und Absatzförderung;
- Programme für die Entwicklung hochwertiger Nebenerzeugnisse.

Dieses Maßnahmenpaket wird in den reisausführenden AKP-Staaten auf nationaler Ebene im Einvernehmen der Vertragsparteien als sektorspezifisches Programm nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden und kurzfristig nach Beschluß des Ministerrates aus nicht gebundenen EEF-Mitteln finanziert.

4. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, eng zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, daß die AKP-Staaten die von der Gemeinschaft gewährten Handelspräferenzen für Reis in vollem Umfang nutzen können. Sie sind sich darüber einig, wie wichtig es ist, daß alle Ausfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft effektiv und transparent durchgeführt werden.

5. Nach Inkrafttreten des Abkommens prüft die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung ihres Reismarktes die Position des AKP-Reissektors. Die Vertragsparteien kommen überein, zu diesem Zweck zusammen mit den AKP-Staaten und Vertretern des betreffenden Wirtschaftszweiges eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen, die jährlich zusammentritt. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, die AKP-Staaten zu bilateralen und multilateralen Beschlüssen zu konsultieren, die sich auf die Wettbewerbsposition des AKP-Reissektors auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten.

ERKLÄRUNG XXV

Gemeinsame Erklärung zu Rum

Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Rumsektor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mehrerer AKP-Staaten und AKP-Regionen hat und in welchem Maße er zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausfuhrerlösen und Staatseinnahmen beiträgt. Sie erkennen an, daß Rum ein hochwertiges Erzeugnis der AKP-Ernährungswirtschaft ist, das im weltwirtschaftlichen Wettbewerb bestehen kann, sofern geeignete Anstrengungen unternommen werden. Sie erkennen daher die Notwendigkeit an, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die derzeitigen Wettbewerbsnachteile der AKP-Erzeuger zu überwinden. In diesem Zusammenhang nehmen sie auch die in der Erklärung des Rates und der Kommission vom 24. März 1997 enthaltene Zusage zur Kenntnis, die Auswirkungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den USA über die Beseitigung der Zölle auf bestimmte Spirituosen vom gleichen Tag bei künftigen Verhandlungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Rumsektor zu berücksichtigen. Ferner erkennen sie an, daß die AKP-Erzeuger dringend ihre Abhängigkeit vom Markt für Rohrum verringern müssen.

Die Vertragsparteien sind sich daher darüber einig, daß eine rasche Entwicklung der AKP-Rum-industrie notwendig ist, damit die Ausführer von AKP-Rum im Wettbewerb auf dem Gemeinschafts- und dem Weltspirituosenmarkt bestehen können. Die Vertragsparteien vereinbaren zu diesem Zweck folgende Maßnahmen:

1. Rum, Arrak und Taffia des HS-Codes 22 08 40 mit Ursprung in den AKP-Staaten werden nach diesem Abkommen und seinen Nachfolgeabkommen frei von Abgaben und ohne mengenmäßige Beschränkungen eingeführt.
2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt zu sorgen und zu gewährleisten, daß auf diesem Markt AKF-Rum nicht gegenüber Rum von Erzeugern aus Drittstaaten benachteiligt oder diskriminiert wird.
3. Bei der Prüfung von Anträgen auf Ausnahmeregelungen zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a - Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. März 1989 konsultiert die Kommission die AKP-Staaten und trägt ihren besonderen Interessen Rechnung.
4. Die Gemeinschaft ist bereit, ausreichende Mittel bereitzustellen, mit denen während des Vorbereitungszeitraums in Absprache mit dem AKP-Wirtschaftszweig ein integriertes sektorspezifisches Programm für die Entwicklung der AKP-Rumausführer finanziert wird, das vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen könnte:
 - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Rumausführer;
 - Hilfe bei der Einführung von Schutz- und Handelsmarken für Rum der einzelnen AKP-Regionen oder AKP-Staaten;
 - Ermöglichung der Konzeption und Durchführung von Werbekampagnen;

- Unterstützung der AKP-Rumerzeuger, damit diese in die Lage versetzt werden, die Normen zu erfüllen, die auf den internationalen Märkten, einschließlich des Gemeinschaftsmarktes, unter anderem für Umweltschutz und Abfallbewirtschaftung gelten;
- Unterstützung der AKP-Rumerzeuger beim Übergang von der Massenerzeugung von Rohrum zu höherwertigen Markenrumern.

Dieses Maßnahmenpaket wird auf nationaler und regionaler Ebene im Einvernehmen der Vertragsparteien als sektorspezifisches Programm nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden und kurzfristig, nach Beschluß des Ministerrates, aus nicht gebundenen EEF-Mitteln finanziert.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu prüfen, wie sich die in der Vereinbarung über Rum im Abkommen über weiße Spirituosen vorgesehene Indexierung der Preisgrenze, ab der Abgaben auf Nicht-AKP-Rum erhoben werden, auf den AKP-Wirtschaftszweig auswirkt. Auf dieser Grundlage trifft sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen.
6. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, in einer regelmäßig zusammentretenden gemischten Arbeitsgruppe geeignete Konsultationen mit den AKP-Staaten zu den spezifischen Fragen abzuhalten, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, die AKP-Staaten zu bilateralen und multilateralen Beschlüssen, einschließlich der Beschlüsse über den Zollabbau und die Erweiterung der Gemeinschaft, zu konsultieren, die sich auf die Wettbewerbsposition des AKP-Rumsektors auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten.

ERKLÄRUNG XXVI

Gemeinsame Erklärung zu Rindfleisch

1. Die Gemeinschaft sagt zu, dafür zu sorgen, daß die vom Protokoll über Rindfleisch begünstigten AKP-Staaten die sich daraus ergebenden Vorteile in vollem Umfang nutzen können. Zu diesem Zweck verpflichtet sie sich, rechtzeitig geeignete Durchführungs- und Verfahrensvorschriften zu den Bestimmungen des Protokolls zu erlassen.
2. Die Gemeinschaft sagt ferner zu, das Protokoll so durchzuführen, daß die AKP-Staaten ihr Rindfleisch ohne ungerechtfertigte Beschränkungen während des gesamten Jahres auf den Markt bringen können. Darüber hinaus hilft die Gemeinschaft den AKP-Rindfleischausführern bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, indem sie unter anderem in Einklang mit den im Abkommen und in den nationalen und regionalen Richtprogrammen festgelegten Entwicklungsstrategien die Sachzwänge auf der Angebotsseite angeht.
3. Die Gemeinschaft prüft die Anträge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten auf Ausfuhr ihres Rindfleisches zu Präferenzbedingungen im Rahmen der Maßnahmen, die sie in Zusammenhang mit dem Integrierten Rahmen der WTO für die am wenigsten entwickelten Länder zu treffen beabsichtigt.

ERKLÄRUNG XXVII

Gemeinsame Erklärung zur Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, daß für die Beziehungen zwischen den französischen überseeischen Departements und den AKP-Staaten die Bestimmungen des Anhangs V maßgebend sind.

Während der Laufzeit des Abkommens kann die Gemeinschaft die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei der Prüfung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, berücksichtigt die Gemeinschaft den direkten Handel zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Zwischen den betreffenden Vertragsparteien finden die Informations- und Konsultationsverfahren des Artikels 12 des Anhangs V Anwendung.

ERKLÄRUNG XXVIII

Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements

Die Vertragsparteien unterstützen eine engere regionale Zusammenarbeit im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean und im Indischen Ozean, an der sich die AKP-Staaten und die benachbarten überseeischen Länder und Gebiete und französischen überseeischen Departements beteiligen.

Die Vertragsparteien fordern die interessierten Vertragsparteien auf, Konsultationen über das Verfahren für die Förderung dieser Zusammenarbeit abzuhalten und in diesem Zusammenhang in Einklang mit ihrer jeweiligen Politik und ihrer spezifischen Lage in der Region Maßnahmen zu treffen, die Initiativen im wirtschaftlichem Bereich, einschließlich der Entwicklung des Handels, sowie im sozialen und kulturellen Bereich ermöglichen.

In Handelsabkommen, an denen die französischen überseeischen Departements beteiligt sind, können spezifische Maßnahmen zugunsten der Erzeugnisse dieser Departements vorgesehen werden.

Der Ministerrat wird über die mit der Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen zusammenhängenden Fragen unterrichtet, damit er sich ordnungsgemäß über die erzielten Fortschritte informieren kann.

ERKLÄRUNG XXIX

Gemeinsame Erklärung zu den unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnissen

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnisse besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen. Die Schutzklausel des Abkommens kann auf diese Erzeugnisse nur angewandt werden, soweit dies mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar ist.

ERKLÄRUNG XXX

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 1 des Anhangs V

In dem Bewußtsein, daß die auf der Meistbegünstigung beruhende Regelung des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V zu einem Ungleichgewicht führt und diskriminierend wirkt, bestätigen die AKP-Staaten erneut ihre Auffassung, daß in den in dem genannten Artikel vorgesehenen Konsultationen gewährleistet werden soll, daß die Regelung für die wichtigsten exportfähigen Erzeugnisse der AKP-Staaten mindestens ebenso günstig ist wie die Regelung der Gemeinschaft für Drittstaaten, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden,

- a) wenn AKP-Staaten potentielle Lieferanten spezifischer Erzeugnisse sind, für die den Präferenzdrittstaaten eine günstigere Regelung eingeräumt wird;
- b) wenn AKP-Staaten beabsichtigen, spezifische Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen, für die den Präferenzdrittstaaten eine günstigere Regelung eingeräumt wird.

ERKLÄRUNG XXXI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs-V

Die Gemeinschaft ist zwar damit einverstanden, daß der Wortlaut des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a des Zweiten AKP-EWG-Abkommens in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V übernommen wird, bestätigt jedoch erneut, daß nach ihrer Auslegung dieses Wortlauts die AKP-Staaten der Gemeinschaft eine Behandlung einräumen müssen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie den Industriestaaten in Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

ERKLÄRUNG XXXII

Gemeinsame Erklärung zum Diskriminierungsverbot

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Gemeinschaft unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Anhangs V im Rahmen der darin vorgesehenen Handelsregelung jede Diskriminierung zwischen den AKP-Staaten unterläßt, daß sie jedoch den Bestimmungen des Abkommens und den spezifischen autonomen Initiativen im multilateralen Rahmen, z.B. der von der Gemeinschaft unterstützten Initiative zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung trägt.

ERKLÄRUNG XXXIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 3 des Anhangs V

Sollte die Gemeinschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Maßnahmen im Sinne des genannten Artikels treffen, so bemüht sie sich, die Maßnahmen zu ermitteln, die aufgrund ihres räumlichen Anwendungsbereichs oder der Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten behindern.

ERKLÄRUNG XXXIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Anhangs V

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 12 des Anhangs V vorgesehenen Konsultationen nach folgenden Verfahren abgehalten werden sollten:

- i) Beide Vertragsparteien übermitteln rechtzeitig alle erforderlichen und zweckdienlichen Informationen über die betreffenden Fragen, damit die Gespräche so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach Eingang des Antrags auf Konsultationen, beginnen können.
- ii) Die dreimonatige Frist für den Abschluß der Konsultationen beginnt am Tag des Eingangs dieser Informationen. Innerhalb dieses Dreimonatszeitraums wird die technische Prüfung der Informationen im ersten Monat abgeschlossen, die gemeinsamen Konsultationen im Botschaf-
terausschuß in den darauffolgenden zwei Monaten.

- iii) Ist die Schlußfolgerung nicht für beide Seiten annehmbar, so wird der Ministerrat mit der Frage befaßt.
- iv) Gelangt der Ministerrat nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so beschließt der Rat, wie die in den Konsultationen festgestellten Differenzen beigelegt werden sollten.

ERKLÄRUNG XXXV

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Anhangs V

Sollten die AKP-Staaten auf Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, einschließlich Ceutas und Melillas, eine besondere Zollregelung anwenden, so gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 sinngemäß. In allen anderen Fällen, in denen nach der Einfuhrregelung der AKP-Staaten Ursprungsnachweise vorzulegen sind, nehmen die AKP-Staaten Ursprungsnachweise an, die in Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte ausgestellt sind.

ERKLÄRUNG XXXVI

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Anhangs V

1. Für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Erzeugnisse erstmals zur Beförderung in die Gemeinschaft verladen werden, als durchgehendes Frachtpapier für die Erzeugnisse, für die in den AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.

2. Für die aus den AKP-Binnenstaaten ausgeführten Erzeugnisse, die außerhalb der AKP-Staaten und der in Anhang III des Protokolls aufgeführten Länder und Gebiete eingelagert werden, können nach Maßgabe des Artikels 16 des Protokolls Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 4 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten bei der Suche nach neuen Bezugsquellen zu helfen, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über die Ursprungskumulierung soweit wie möglich nutzen können, wird dafür gesorgt, daß das Zentrum für Unternehmensentwicklung die Unternehmen der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu Lieferanten in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft und in den Ländern und Gebieten unterstützt und daß die Beziehungen zwischen den betreffenden Unternehmen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit gefördert werden.

ERKLÄRUNG XXXVII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten an, die Fischereiressourcen in sämtlichen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, wie diese Regeln unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes gegebenenfalls zu ändern sind.

Eingedenk ihrer jeweiligen Anliegen und Interessen kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung das Problem des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die in den der nationalen Hoheitsgewalt der AKP-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden, weiter zu prüfen. Diese Prüfung wird nach Inkrafttreten des Abkommens im Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgenommen, der gegebenenfalls von Sachverständigen unterstützt wird. Ihr Ergebnis wird im ersten Anwendungsjahr des Abkommens dem Botschafterausschuß und spätestens im zweiten Anwendungsjahr dem Ministerrat zur Prüfung im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung vorgelegt.

Hinsichtlich der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in den AKP-Staaten erklärt sich die Gemeinschaft vorerst bereit, Anträge auf Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln für Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionssektors, die sich auf Anlandungspflichten aus Fischereiabkommen mit Drittstaaten stützen, unvoreingenommen zu prüfen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere, daß nach der Verarbeitung die betreffenden Drittstaaten der normale Markt für diese Erzeugnisse sein sollten, soweit die Erzeugnisse nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

ERKLÄRUNG XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zur Ausdehnung des Küstenmeeres

Die Gemeinschaft erinnert daran, daß die Ausdehnung des Küstenmeeres nach den einschlägigen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts auf höchstens zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, daß sie dieser Begrenzung bei der Anwendung des Protokolls Rechnung tragen wird, wenn darin auf diesen Begriff Bezug genommen wird.

ERKLÄRUNG XXXIX

Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen

Die AKP-Staaten bestätigen erneut den Standpunkt, den sie während der gesamten Verhandlungen über die Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten haben, und halten an ihrer Auffassung fest, daß aufgrund der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Fischereiressourcen in den ihrer nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der AKP-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse angesehen werden sollten.

ERKLÄRUNG XL

Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Werttoleranzregel im Thunfischsektor

Die Europäische Gemeinschaft verpflichtet sich, geeignete Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die Werttoleranzregel des Artikels 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V im Thunfischsektor uneingeschränkt Anwendung finden kann. Zu diesem Zweck unterbreitet die Gemeinschaft spätestens am Tag der Unterzeichnung des Abkommens einen Vorschlag für die Voraussetzungen, unter denen nach dem genannten Artikel 15 v.H. Thunfisch ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden dürfen.

In ihrem Vorschlag gibt die Gemeinschaft an, wie die Berechnungsweise auf die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gestützt wird.

Für den Fall, daß bei der Verwirklichung der mit der Anwendung dieser Methode angestrebten Flexibilität Schwierigkeiten auftreten, kommen die Vertragsparteien überein, die Methode nach zwei Anwendungsjahren zu überprüfen.

ERKLÄRUNG XLI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, mit Gründen versehene Anträge, die nach Inkrafttreten des Abkommens in bezug auf von der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern ausgeschlossene Textilwaren (Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1) gestellt werden, auf der Grundlage des Artikels 40 des Protokolls Nr. 1 im Einzelfall zu prüfen.

ERKLÄRUNG XLII

Gemeinsame Erklärung zu den Ursprungsregeln: Kumulierung mit Südafrika

Der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen ist bereit, Anträge regionaler Stellen, die Gebiete mit einem hohen Grad regionaler wirtschaftlicher Integration vertreten, auf Kumulierung der Be- und Verarbeitungen nach Artikel 6 Absatz 10 des Protokolls Nr. 1 so bald wie möglich zu prüfen.

ERKLÄRUNG XLIII

Gemeinsame Erklärung zu Anhang II des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

Werden die Ausfuhren der AKP-Staaten durch die Anwendung der Regeln in Anhang II beeinträchtigt, so prüft und erläßt die Gemeinschaft gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen, um die ursprüngliche Situation wiederherzustellen (Beschuß 2/97 des Ministerrates).

Die Gemeinschaft hat die Anträge zur Kenntnis genommen, die die AKP-Staaten im Rahmen der Verhandlungen in bezug auf die Ursprungsregeln gestellt haben. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, mit Gründen versehene Anträge auf Verbesserung der Ursprungsregeln in Anhang II auf der Grundlage des Artikels 40 des Protokolls Nr. 1 im Einzelfall zu prüfen.

29.09.00**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

KOM(2000) 324 endg.; Ratsdok. 8872/00

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.